



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Menschenrechte in Liechtenstein

Zahlen und Fakten 2021

Herausgeber

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Amt für Auswärtige Angelegenheiten
Kirchstrasse 9
9490 Vaduz

Redaktion

Patricia Hornich
Mitarbeit: Valentin Ritter
Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2
9487 Gamprin-Bendern

Vaduz, April 2022

Dieser Bericht orientiert sich an den Empfehlungen des Leitfadens «Geschlechtergerechte Sprache», der 2021 vom Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste herausgegeben wurde.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
Teil I Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins	5
DIE BEDEUTUNG DER MENSCHENRECHTE	6
Was sind Menschenrechte?	6
Welche Menschenrechte gibt es?	6
Menschenrechtliche Verpflichtungen eines Staates.....	8
Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung	9
Relevanz der Menschenrechte in Liechtenstein	9
RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	10
Internationale Menschenrechtsorgane und -institutionen	10
NATIONALE GESETZGEBUNG IM BEREICH DER MENSCHENRECHTE.....	12
Übersicht wesentlicher Gesetze und Zuordnung zu den Menschenrechten.....	12
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN 2021.....	12
Internationale Berichterstattung / Monitoring 2021.....	12
Nationale Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen 2021	15
Teil II Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein	23
BEVÖLKERUNG	24
Zusammensetzung der Bevölkerung.....	25
Geburten	27
Bevölkerungsentwicklung	29
Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft und Sprache	30
Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften	33
Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung	35
BILDUNG.....	36
Frühkindliche Bildung (Vorschulbildung)	37
Primarschule.....	38
Sekundarstufe I	40
Sekundarstufe II	43
Berufsausbildung nach Geschlecht	49
Tertiäre Bildung.....	51
Höchste abgeschlossene Ausbildung	54
Sonderschulung.....	56
Deutsch als Zweitsprache.....	58
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene.....	59
BÜRGERRECHT, AUFENTHALTSSTATUS, ASYL	60
Einbürgerungen.....	61
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern	63
Asylgesuche.....	65

Asyl- und Schutzgewährung	67
Weg- und Ausweisung von Personen	69
Familiennachzug	71
Staatenlose	73
ERWERBSTÄTIGKEIT	74
Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht	75
Zupendler/innen aus dem Ausland.....	77
Sozioprofessionelle Kategorien.....	79
Erwerbsmuster in Paarhaushalten.....	80
Zivilrechtlicher Stand und Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern	81
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität	82
Löhne nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht	84
Flexibilisierung der Arbeit	86
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub.....	88
Ausserhäusliche Kinderbetreuung.....	90
GESUNDHEIT	93
Sterblichkeit und Lebenserwartung.....	94
Gesundheitsversorgung	96
Krankheiten.....	99
Drogen- und Alkoholmissbrauch.....	101
Umwelt (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall)	104
INTEGRATION	107
Deutschkenntnisse bei Zuzug.....	108
Staatskunde- und Sprachtest	109
Freiwilligenarbeit und Vereine.....	111
JUSTIZ	112
Kriminalität.....	113
Strafvollzug	116
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz	118
Diskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten	119
Häusliche Gewalt	121
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	124
Vernachlässigung von Kindern.....	126
Opferhilfe	127
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN.....	129
Menschen mit Behinderungen	130
Invalidität	132
Sachwalterschaft.....	134
POLITIK	136
Politische Rechte und Partizipation	137
Direkte Demokratie.....	139
Frauen in der Politik.....	141

RELIGION	144
Römisch-katholische Konfession.....	145
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften	147
SOZIALE LAGE	149
Index der menschlichen Entwicklung.....	150
Einkommenschwäche und soziale Unterstützung.....	151
Mindestsicherung des Lebensunterhalts	154
Arbeitslosigkeit.....	157
Ergänzungsleistungen	160
Kinder- und Jugendhilfe	162
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ)	165
Alleinerziehende	167
Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität	169
Anhang	171
Anhang A: Internationale Abkommen	171
Anhang B: Nationale Gesetze.....	175
Anhang C: Quellen.....	179
Anhang D: Literatur	184

Vorwort

Es freut mich sehr, den 12. Statusbericht zur Menschenrechtslage in Liechtenstein präsentieren zu können. Schon zum zweiten Jahr in Folge prägte die COVID-19-Krise unsere Gesellschaft. Gerade in dieser schwierigen Zeit ist der gesellschaftliche Zusammenhalt von grosser Bedeutung. Wir dürfen uns sehr glücklich schätzen, dass wir auf den unermüdlichen Einsatz vieler Menschen für das Gemeinwohl in unserem Land zählen dürfen. Denn nur dank solidarischem Handeln, gegenseitiger Rücksicht und Vertrauen in unsere Institutionen kann diese Krise überwunden werden.



Liechtenstein hat diese Krise in vielerlei Hinsicht als Chance genutzt. Gerade im Bereich der Schulbildung wurde die Digitalisierungsstrategie konsequent vorangetrieben, um eine zukunftsorientierte Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Als Bildungsministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, dass die Kompetenzen im Bereich Technik und Digitales zusätzlich gefördert und jüngere Generationen für den schonenden Umgang mit Ressourcen sensibilisiert werden. Deshalb freut es mich, dass im neu eingeführten Lehrplan der Förderung der MINT-Fächer sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung ein grosser Stellenwert zukommt. Schliesslich ist der Zugang zu qualitativ hochstehender und zukunftsorientierter Bildung nicht nur ein Grundpfeiler unseres Staates, sondern zugleich ein Garant für die zukünftige Entwicklung unseres Landes.

Auch im Bereich der Prävention von Gewalt an Frauen hat Liechtenstein im vergangenen Jahr einen bedeutenden Fortschritt erzielt. So konnte ich im Juni 2021 die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – die sogenannten Istanbul-Konvention – beim Europarat hinterlegen. Mit dieser Ratifikation unterstreicht Liechtenstein die besondere Bedeutung der Thematik auf der nationalen und internationalen politischen Agenda.

Im vergangenen Herbst feierte Liechtenstein das 100-jährige Jubiläum seiner Verfassung. Darin werden nicht nur die Aufgaben des Staates geregelt, sondern auch unsere Grundrechte. Dazu gehören unter anderem die Versammlungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und, seit 1992, die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Gemäss Art. 14 der Verfassung besteht die oberste Aufgabe des Staates darin, die Volkswohlfahrt zu fördern, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Die Wahrung der Grundrechte ist somit seit 1921 eine der wichtigsten Aufgaben unseres Staats. Und da sie das Rückgrat unserer freiheitlichen Gesellschaft bilden, müssen wir auch in Zukunft zu diesen Rechten besondere Sorge tragen.

Den Zahlen und Analysen dieses Berichts sind zu entnehmen, dass sich Liechtenstein in den vergangenen Jahren erfolgreich dieser Aufgabe gewidmet hat. Gleichwohl gilt es, weiterhin aktiv zu sein, sei es beispielsweise bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen oder bei der Gleichstellung von Frau und Mann. Erfreulicherweise können wir hier auf eine verbesserte Datenlage zählen. Dank den im November 2021 veröffentlichten Indikatoren zur Gleichstellung von Mann und Frau können in Zukunft weitere Massnahmen getroffen werden, um das Ziel Nummer 5 der UNO-Agenda 2030 (Geschlechtergleichstellung) hierzulande erfolgreich umzusetzen.

Ich bin überzeugt, dass der vorliegende Bericht eine hilfreiche Grundlage zum Verständnis und zur Weitergestaltung der Menschenrechtslage in Liechtenstein bietet. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre.

Dominique Hasler
Regierungsrätin

Teil I
Die menschenrechtlichen Verpflichtungen
Liechtensteins

Die Bedeutung der Menschenrechte

WAS SIND MENSCHENRECHTE?

Unter Menschenrechten werden jene Rechte verstanden, die allen Menschen bzw. Menschengruppen in gleichem Masse zustehen und die dem Schutz grundlegender Rechte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen. Daher werden die Menschenrechte auch als universell, angeboren, unteilbar und unveräusserlich bezeichnet («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Sie stellen formalrechtlich somit die Summe von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kollektiven Rechten dar, die in internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen festgeschrieben sind (siehe «Menschenrechte», Nowak 2015).

Die frühesten Wurzeln der Freiheitsrechte finden sich in Europa im 13. Jahrhundert (siehe «Die Geschichte der Menschenrechte», Haratsch 2010; humanrights.ch). Das moderne Konzept der Menschenrechte entwickelte sich dann im 18. Jahrhundert. Die Virginia Bill of Rights (1776) in Nordamerika und die Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1789) in Frankreich waren die ersten Menschenrechtserklärungen auf nationaler Ebene. Zu dieser Zeit spielten Menschenrechte im zwischenstaatlichen Verhältnis noch keine Rolle. Es galt der Grundsatz der nationalen Staatensouveränität mit einer Verankerung der «Menschenrechte» in den Grundrechten der nationalen Verfassungen («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Das Konzept der Menschenrechte beruhte auf einem gemeinsamen, allgemeinen Wertesystem als Rahmen für den Aufbau eines Rechtsgefüges, welches das Verhältnis zwischen dem Staat und den unter seiner Verantwortung lebenden Menschen regeln sollte. Es ist somit eine Aufgabe der Regierungen, die Rechte und Freiheiten der Menschen durch entsprechende Gesetzgebung und Massnahmen zu schützen und zu gewährleisten.

Im 20. Jahrhundert brachten die Erfahrungen der politischen Entwicklungen (Totalitarismus, Verfolgung, Völkermord etc.) die Erkenntnis, dass das Konzept der Menschenrechte auch auf internationaler Ebene verankert werden muss, um damit den Schutz der Individuen zur Aufgabe der Staatengemeinschaft zu machen («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Entscheidend für diese Weiterentwicklung war die Notwendigkeit, Staaten für Misshandlungen ihrer eigenen Bürger/innen zur Verantwortung zu ziehen sowie die ungelösten Probleme zwischenstaatlicher Minderheitenschutzbestimmungen, die noch aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg stammten, zu beseitigen («Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945», Hoffmann 2011). Als erstes umfassendes Menschenrechtsdokument wurde im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von den Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet. Sie hat den Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz gelegt.

WELCHE MENSCHENRECHTE GIBT ES?

Der Begriff Menschenrechte lässt sich anhand ihrer zeitlichen Entwicklung in verschiedene Generationen unterteilen (siehe «Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation», Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam 2019; Kälin und Künzli 2019). Die Menschenrechte der 1. Generation umfassen liberale Abwehrrechte gegen staatliches Handeln (bspw. Folterverbot) sowie staatsbürgerliche und politische Rechte (bspw. Meinungsfreiheit), welche dem Individuum Teilnahmerechte am öffentlichen und politischen Leben gewähren. Unter dem Begriff der Men-

schenrechte der 2. Generation werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zusammengefasst, welche dem Individuum einen Anspruch auf Leistungen durch den Staat gewähren (bspw. Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, Bildung). Bei den Rechten der 3. Generation, den Solidaritätsrechten, besteht keine allgemeingültige Einteilung, welche Rechte darunter zu subsumieren sind. In den meisten Einteilungen wird jedoch durchgehend das Recht auf Entwicklung, auf Frieden und auf eine gesunde Umwelt genannt.

Im Standardwerk zur Grundrechtspraxis in Liechtenstein findet sich eine Einteilung in die vier Kategorien a) Menschenwürde und Freiheitsrechte, b) Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verfahrensgrundrechte, c) staatsbürgerliche und politische Rechte sowie d) wirtschaftliche Grundrechte («Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.) 2012).

Aufgrund des Fehlens einer allgemeingültigen Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte wurde für die Zwecke dieses Berichts die nachfolgende Einteilung, basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen, vorgenommen. Es ist hierbei anzumerken, dass je nach Auslegung einzelne Rechte auch mehreren Kategorien zugeordnet werden können. Die für diesen Bericht gewählte Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte soll die Zuordnung der in Teil II dargelegten Zahlen und Fakten zu den Menschenrechten erleichtern.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

Die Freiheitsrechte sollen Leben und Freiheit des Individuums garantieren und das Individuum vor nicht gerechtfertigten Eingriffen/Einschränkung in die Freiheitsrechte durch den Staat schützen. Zu den wichtigsten Freiheitsrechten zählen das nicht einschränkbare Recht auf Leben und Menschenwürde (Art. 27ter Landesverfassung (LV) sowie Art. 27bis in Anknüpfung an Art. 2 und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)), das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 32 Abs. 1 LV respektive Art. 8 Abs. 1 EMRK) sowie die Kommunikationsgrundrechte (Art. 40 bis Art. 42 LV in Anlehnung an Art. 11 EMRK) und die Glaubensfreiheit (Art. 37 LV respektive Art. 9 EMRK).

Die **bürgerlichen und politischen Rechte** enthalten das Recht der Staatsbürger/innen eines Landes auf Teilnahme an periodischen freien Wahlen für das gesetzgebende Organ, wie auch das Recht, sich in politische Ämter wählen zu lassen (Art. 2 und 30 LV sowie Art. 3 1. Zusatzprotokoll zur EMRK). Ferner werden hierunter auch die Rechte auf Schutz vor einem willkürlichen Freiheitsentzug, ein faires Gerichtsverfahren (Art. 33, Art. 43 und Art. 95 LV ergänzt durch Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK, sowie Art. 9 LV ähnlich wie Art. 7 EMRK) und der Schutz vor Verfolgung durch einen anderen Staat (Non-Refoulement) verstanden.

Die **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte** sollen dem Individuum die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, der aus eigener Kraft erreicht werden kann, sowie die materielle Absicherung der Lebensgrundlage gewähren (Art. 34 und 36 LV sowie Art. 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK, Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008). Ebenfalls dienen sie dem Schutz der Durchsetzung der Bedürfnisse eines Individuums an der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben («Endlich gleichberechtigt», Mahler 2013). Darunter sind die individuellen Ansprüche auf Nahrung, Obdach, Gesundheitsversorgung, Bildung und soziale Sicherheit zu verstehen.

Die **Solidaritätsrechte** stellen Kollektivrechte auf Gleichheit, Frieden, eine gesunde und menschenwürdige Umwelt und auf Entwicklung dar. Sie dienen dem Schutz von Völkern, Minderheiten oder anderen Gruppen von Menschen. Im Zentrum steht das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es in Art. 1 der beiden UNO-Menschenrechtspakte festgehalten ist. Als Rechtsquelle der Solidaritätsrechte kann auf die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, die 1981 an der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit verabschiedet wurde, verwiesen werden. Die Solidaritätsrechte sind jedoch umstritten und nur zum Teil als Menschenrechte anerkannt («Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», Nowak (Hrsg.) 1998). Das Recht auf Frieden wurde 1984 in der Erklärung der UNO-Generalversammlung zum Recht der Völker auf Frieden proklamiert. Ausserdem findet es Erwähnung in verschiedenen Resolutionen der UNO-Generalversammlung und anderer UNO-Organen.

Menschenrechte stellen somit einen umfassenden Orientierungsrahmen für ein solidarisches und tolerantes Zusammenleben dar. Als gelebte Alltagskultur erfassen sie nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungspraxis, sondern betreffen alle Bereiche des menschlichen Miteinanders. Sie prägen somit insbesondere auch die Lebensbereiche Bildungswesen, Wohnungs- und Arbeitsmarkt, Religionsausübung und Gesundheitswesen.

MENSCHENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN EINES STAATES

Primär fungieren Menschenrechte als Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol und dienen daher dem Schutz der Bürger/innen vor Gefahren aus der Ausübung der souveränen Staatsmacht (Kälin und Künzli 2019). Wozu ein Staat konkret verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Inhalt der von ihm unterzeichneten Konventionen und Protokolle, aus dem Völkergewohnheitsrecht sowie aus seinem nationalen Recht, wobei grundsätzlich drei Ebenen unterschieden werden können (siehe «United Nations Human Rights» and «Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights», Office of the High Commissioner 2019).

Die **Achtung der Menschenrechte («duty to respect»)** verpflichtet den Staat dazu, den Einzelnen weder direkt noch indirekt an der Ausübung seiner Rechte zu hindern.

Die **Schutzpflicht («duty to protect»)** bedeutet, dass der Staat die Individuen vor Verletzungen in der Ausübung ihrer Rechte durch Dritte zu schützen hat. Dieser Verpflichtung hat der Staat durch Vorschriften zum Schutz vor unrechtmässigen Eingriffen in geschützte Rechte, d. h. durch die Schaffung eines wirksamen Rechtsschutzes (bspw. Diskriminierungsverbot, Datenschutzgesetzgebung etc.) nachzukommen.

Die **Gewährleistung der Menschenrechte («duty to fulfill»)** bedeutet, dass der Staat eine Grundlage schaffen muss, auf welcher die Ausübung der Menschenrechte überhaupt erst ermöglicht wird (Schaffung eines Mindeststandards). Das bedeutet, der Staat hat die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Rechte tatsächlich diskriminierungsfrei für alle realisiert werden können.

Es geht hierbei um die Gewährleistung gleicher Möglichkeiten zur tatsächlichen Ausübung von Menschenrechten.

Darüber hinaus muss der Staat das Diskriminierungsverbot beachten. Er darf grundsätzlich niemanden aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation benachteiligen.

MENSCHENRECHTE UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

2015 verabschiedete die UNO-Generalversammlung in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Sie enthält 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) mit 169 Unterzielen, welche die Staatengemeinschaft bis 2030 erreichen möchte. Die Ziele sind in den Bereichen Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft und Rechtsstaatlichkeit angesiedelt. Die Staaten haben bewusst keine Gewichtung oder Priorisierung vorgenommen: Alle Ziele sind für die nachhaltige Entwicklung von gleich grosser Bedeutung. Somit stellen die Menschenrechte ein Querschnittsthema der SDGs dar. Dies ist deshalb besonders bemerkenswert, da sich die Staaten somit auf konkrete Ziele für den spezifischen Schutz der Menschenrechte (bspw. Gleichstellung, Zugang zu Justiz, Kinderrechte, Frauenrechte, Menschenhandel, etc.) einigen konnten (siehe hierzu: United Nations Human Rights, Office of the High Commissioner, Transforming our world: Human Rights in the 2030 Agenda for Sustainable Development). Der angemessene Umgang mit Zielkonflikten, die sich zwischen den verschiedenen Zielen ergeben, liegt in der Verantwortung der Nationalstaaten.

Die UNO-Generalversammlung hält fest, dass die SDGs «Menschenrechte für alle» sicherstellen sollen und dass u.a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie internationale Menschenrechtsabkommen ihre Basis bilden. Damit betont die Staatengemeinschaft, dass die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 ohne die Förderung und den Schutz der Menschenrechte nicht verwirklicht werden können.

RELEVANZ DER MENSCHENRECHTE IN LIECHTENSTEIN

In einer globalisierten Welt können ungelöste oder länger anhaltende Konflikte und Krisen in einem Staat Auswirkungen auf andere Staaten haben, indem sie neben wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (Handelsströme, Energielieferungen etc.) auch zu einer Zunahme der organisierten Kriminalität in dem betroffenen Staat und in Folge zu grenzüberschreitenden Aktivitäten kriminell agierender Personen führen. Daraus können anhaltende Menschenrechtsverletzungen resultieren, die bewirken, dass Menschen ihre krisengeschüttelte Heimat verlassen. In Folge erhöht sich der Migrationsdruck auf Drittstaaten, welche als Zielländer der Migrationsströme fungieren. Um dauerhaften Frieden zu schaffen, ist es somit notwendig, den Konflikt zu beenden und Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte, dem Prozess der Demokratisierung etc. zu leisten.

Im September 2015 verabschiedeten die UNO-Mitgliedstaaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. In den Verhandlungen zur Agenda setzte sich Liechtenstein besonders für die Themen Rechtstaatlichkeit und Gleichstellung der Frau ein. Das Engagement der liechtensteini-schen Aussenpolitik für den weltweiten Schutz und die Förderung der Menschenrechte entspringt der Überzeugung, dass internationale Sicherheit und nachhaltige Entwicklung ohne die

Einhaltung der Menschenrechte nicht möglich sind. Es umfasst die aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung von internationalen Übereinkommen und grundlegenden Standards. Schwerpunkt­mässig setzt sich Liechtenstein für Frauenrechte, Kinderrechte, die Bekämpfung von Menschenhandel, Folter und der Todesstrafe sowie die Stärkung der internationalen Menschenrechtsstrukturen und -mechanismen ein. Dabei ist Liechtenstein die Bekämpfung der Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen ein wichtiges Anliegen. Konkret engagiert sich Liechtenstein im Rahmen der Vereinten Nationen, insbesondere am UNO-Hauptsitz in New York und im UNO-Menschenrechtsrat in Genf für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Auf Ebene des Europarats arbeitet Liechtenstein im Ministerkomitee und im Direktionskomitee für Menschenrechte (CDDH) sowie in verschiedenen Expertenausschüssen mit Menschenrechtsbezug mit. Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unterstützt Liechtenstein insbesondere das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR). Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung den vorliegenden Bericht als jährliche Publikation in Auftrag gegeben. Er nimmt Bezug auf wesentliche nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte während der jeweiligen Berichtsperiode. Damit wird verdeutlicht, dass der Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein seitens der Regierung als dauerhafte, sich immer wieder neu stellende Aufgabe angesehen wird. Der Bericht beinhaltet Daten zu rund 65 menschenrechtsrelevanten Themen. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung der aktuellen Menschenrechtssituation in Liechtenstein erleichtern. Die einzelnen Themen sind zu Themenblöcken zusammengefasst und den Menschenrechtskategorien zugeordnet.

Rechtliche Grundlagen

INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSGREMIEN UND -INSTITUTIONEN

Menschenrechtsabkommen sind multilateral abgeschlossene völkerrechtliche Verträge. Sie kodifizieren in erster Linie Individualrechte, doch enthalten sie auch kollektive Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung der Völker.

18 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wurden 1966 von der UNO-Generalversammlung zwei zentrale, für die Vertragsstaaten verbindliche Konventionen verabschiedet: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II). In der Folge wurden weitere Konventionen zur Konkretisierung einzelner Menschenrechte oder zum Schutz der Rechtsstellung bestimmter Personengruppen erarbeitet und verabschiedet. Dazu gehören unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) oder

das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC). Des Weiteren wurde 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet.

Parallel zur internationalen Entwicklung wurde auch auf europäischer Ebene der Menschenrechtsschutz verstärkt. In Europa trat 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft. 1959 konstituierte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg. Seit den Reformen von 1998 kann jede Person, die sich in einem Vertragsstaat aufhält, eine Individualbeschwerde beim EGMR einreichen. Auf europäischer Ebene ist die EMRK einschliesslich ihrer Zusatzprotokolle das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die Menschenrechtsabkommen des Europarats wie bspw. das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention), das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel sowie das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention).

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler und regionaler Menschenrechtsverträge (siehe Anhang A «Internationale Abkommen») ist Liechtenstein verpflichtet, die darin verankerten Menschenrechtsstandards national umzusetzen und den internationalen Überwachungsorganen zu diesen Verträgen regelmässig über den Stand der Umsetzung zu berichten. Die Menschenrechte sind aber nicht nur mit Blick auf internationale Verpflichtungen relevant. Sie sind auch in der Verfassung und in weiteren nationalen Rechtsgrundlagen verankert (siehe Anhang B «Nationale Gesetze»).

Beschwerden einer betroffenen Person gegen die Verletzung ihrer Grundrechte sind zuerst vor den liechtensteinischen Behörden geltend zu machen. Somit ist zuerst immer der innerstaatliche Rechtsweg auszuschöpfen bis hin zur letzten nationalen Instanz, dem Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (siehe Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, StGHG). Erst nach Ausschöpfen des nationalen Rechtswegs kann eine Grundrechtsverletzung auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend gemacht werden.

In Bezug auf das EWR-Recht ist anzumerken, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) nicht ins EWR-Abkommen integriert und somit für die EWR-Staaten nicht bindend ist. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass der EFTA-Gerichtshof immer wieder Bezug auf die EU-Grundrechtecharta nimmt und diesbezüglich festhält, dass deren Vorschriften und die Urteile des EGMR wichtige Quellen für die Bestimmungen des Umfangs der Grundrechte auch für den EFTA Gerichtshof sind. Der EFTA Gerichtshof ist hier um Homogenität im Verhältnis zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bemüht.

Nationale Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte

ÜBERSICHT WESENTLICHER GESETZE UND ZUORDNUNG ZU DEN MENSCHENRECHTEN

Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ist eine staatliche Aufgabe. Die Menschenrechte sind in internationalen Übereinkommen (siehe Anhang A) und als Grundrechte in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein verankert. Sie werden in verschiedenen Gesetzen konkretisiert. Die sich aus den Menschenrechten ergebenden Ansprüche kann eine Person in Liechtenstein gegenüber jeder staatlichen Stelle geltend machen. In letzter nationaler Instanz entscheidet der StGH gestützt auf Art. 15 StGHG über Individualbeschwerden, mit denen eine Verletzung von Menschenrechten geltend gemacht wird.

Die Grundrechte werden in Liechtenstein durch das innerstaatliche Recht, vor allem durch die Landesverfassung, gewährleistet. Das IV. Hauptstück der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein weist einen reichhaltigen Katalog an Grundrechten auf. Darin sind unter anderem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, die Niederlassungsfreiheit und das Recht auf Vermögenserwerb, die Geschlechtergleichheit, die Freiheit der Person, die Eigentumsgarantie und die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten (siehe «Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.) 2012).

(Eine Auflistung der wesentlichsten nationalen Rechtsgrundlagen ist im Anhang B «Nationale Gesetze» enthalten).

Aktuelle Entwicklungen 2021

INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG / MONITORING 2021

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler Menschenrechtsübereinkommen ist das Fürstentum Liechtenstein dazu verpflichtet, den entsprechenden Überwachungsorganen regelmäßig Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Abkommen zu erstatten. Die Überwachungsorgane wiederum evaluieren die liechtensteinischen Bemühungen und geben Empfehlungen ab.

■ **Schlussfolgerungen über die Umsetzungsmassnahmen aus dem fünften ECRI Bericht über Liechtenstein**

Im Rahmen der fünften Runde ihrer Überwachungsarbeit veröffentlichte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) am **18. Mai 2021** ihre abschliessenden Bemerkungen zur Umsetzung der an Liechtenstein ausgesprochenen dringlichen Empfehlungen. Basierend auf dem im Oktober 2020 von der liechtensteinischen Regierung eingereichten Zwischenbericht kam ECRI zu folgenden Schlussfolgerungen.

ECRI anerkennt, dass eine nationale Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer Strategie und eines Aktionsplans zur Integration von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen geschaffen wurde. Die Vorbereitungen für die neue Integrationsstrategie wurden zur Kenntnis genommen. ECRI forderte hierzu noch die Ausarbeitung eines Aktionsplans und dessen Umsetzung. ECRI ermutigt die Behörden, diese Bemühungen fortzusetzen und abzuschließen. Insgesamt ist ECRI der Ansicht, dass die Empfehlung teilweise umgesetzt worden ist.

Hinsichtlich der zweiten Empfehlung hält ECRI im Zwischenbericht fest, dass die Behörden noch keine Studie betreffend die Situation der in Liechtenstein lebenden LGBT-Personen in Auftrag gegeben haben. Diese erachtet ECRI für erforderlich um eine Grundlage für Entscheidungen über notwendige und sinnvolle Massnahmen zur Verbesserung der Situation von LGBT Personen zu schaffen.

■ **Zwischenbericht zu den Empfehlungen im Rahmen des fünften Länderberichts Liechtensteins zur Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW)**

Im **Juni 2021** adressierte Liechtenstein einen Zwischenbericht an den UNO Ausschuss des Übereinkommens für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau über die in Liechtenstein unternommenen Schritte zur Umsetzung der im fünften Länderbericht Liechtensteins vom 5. Juli 2018 enthaltenen dringlichen Empfehlungen Paragraphen 16 (a), 24 (a) und 36 (a). Darin wird festgehalten, dass in Bezug auf die Empfehlung in Absatz 16 (a) des fünften Länderbericht betreffend einer umfassenden Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann in Liechtenstein umgesetzt sei. In Bezug auf die faktische Gleichstellung erfolgt das behördliche Engagement auch ohne Vorliegen einer Geschlechtergleichstellungsstrategie auf der Grundlage von strategischen Massnahmenplänen, die jährlich überprüft und angepasst werden. Seit 2018 liegt der strategische Schwerpunkt im Bereich der Geschlechtergleichstellung auf einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien und in Führungspositionen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb. Dazu wurden verschiedenste Sensibilisierungskampagnen, eine Wanderausstellung und Workshops zu Rollenstereotypen an den weiterführenden Schulen, öffentliche Gesprächsrunden mit politisch tätigen Frauen und Männern über den besseren Einbezug von Frauen in die Politik, der jährliche Nationale Zukunftstag mit Einblicken in "geschlechtsuntypische" Berufe für Jungen und Mädchen durchgeführt sowie die Erarbeitung von Richtlinien für eine genderechte Sprache innerhalb der Landesverwaltung umgesetzt. Der Zwischenbericht zeigt auch auf, wie sich die politische Vertretung von Frauen verbessert hat: die Gemeinderatswahlen 2019 ergaben einen Frauenanteil von 41.4% (zuvor 17%) und die Landtagswahlen 2021 ergaben einen Frauenanteil von 28% (zuvor 12%). In der in Folge neu gewählten Regierung sind drei der fünf Mitglieder weiblich, was einem Frauenanteil in der Regierung von 60 % entspricht, ein historisches Hoch, da noch nie zuvor mehr Frauen in der liechtensteinischen Regierung vertreten waren.

In Bezug zu der Empfehlung in Absatz 24 (a) betreffend eines umfassendes Gesetzes gegen geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen sowie der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hält Liechtenstein fest, dass das liechtensteinische Strafrecht die verschiedenen Formen von Gewalt, darunter auch geschlechtsbezogene Gewalt, bereits jetzt unter Strafe stellt und ahndet. Die Ausarbeitung eines separaten umfassenden Gesetzes zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen ist deshalb nicht geplant. Nach der Zustimmung des Landtags am 7. Mai 2021 unterzeich-

nete Aussenministerin Dominique Hasler am 17. Juni 2021 die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention unterzeichnet. Somit ist das Übereinkommen für Liechtenstein am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Hinsichtlich der dritten Empfehlung in Absatz 36 (a) des fünften Länderbericht betreffend der strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs führt die Regierung Liechtensteins aus, dass das liechtensteinische Recht die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs unter bestimmten Voraussetzungen gemäss § 96 Abs. 4 i.V.m. §96 Abs. 1 und Abs. 3 StGB bereits vorsieht. Eine weitere Liberalisierung des gesetzlichen Regimes zum strafbaren Schwangerschaftsabbruch ist gemäss der Liechtensteinischen Regierung derzeit nicht vorgesehen.

■ **Zweiter ENNHRI-Bericht über Rechtstaatlichkeit in Europa**

Das Europäische Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) veröffentlichte Anfang **Juli 2021** seinen zweiten Bericht über die Situation der Rechtsstaatlichkeit in Europa, worin auch ein Beitrag über Liechtenstein enthalten ist, welcher gemeinsam mit dem Verein für Menschenrechte entstanden ist.

■ **GRETA-Follow-Up-Bericht am 19. November 2021 eingereicht**

Im April 2018 hat Liechtenstein zum ersten Mal seit der Ratifikation der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels einen Fragebogen der unabhängigen Expertengruppe (GRETA) zur Umsetzung der Konvention in Liechtenstein erhalten und beantwortet. Auf Grundlage der Antworten Liechtensteins und des GRETA-Länderbesuchs im September 2019 hat die Expertengruppe einen Abschlussbericht mit einer Liste von Empfehlungen erstellt. Die Regierung hat am 2. November die Umsetzung mehrerer Empfehlungen in die Wege geleitet:

- Die Prüfung der Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die sich mit den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen soll, insbesondere im Bereich der häuslichen Betreuung und der landwirtschaftlichen Praktikanten;
- Eine Stellungnahme zu einer möglichen Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen bis Ende Januar 2022;
- Eine Stellungnahme zur Einführung wichtiger Ermittlungsmassnahmen;
- Die Planung und Durchführung von Schulungen, insbesondere für Arbeitsinspektoren.

Der liechtensteinische Bericht wurde am 19. November 2021 eingereicht und formell an der GRETA-Sitzung vom 17. Dezember 2021 vorgestellt.

Sämtliche Berichte und Empfehlungen können auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.llv.li), Rubrik «Publikationen und Berichte», abgerufen werden.

NATIONALE GESETZESÄNDERUNGEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN 2021

Im Rahmen der definierten Schwerpunkte der liechtensteinischen Aussenpolitik hält die Regierung fest, dass sich Liechtenstein in internationalen Organisationen für eine regelbasierte internationale Ordnung sowie Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einsetzt.

Im Jahr 2021 wurden folgende menschenrechtsrelevanten Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen erarbeitet, lanciert oder durchgeführt:

GESETZESÄNDERUNGEN

■ Ratifikation der Istanbul-Konvention und Anpassung der Zivilverfahrensregeln durch den Landtag

Am **7. Mai 2021** stimmte der Landtag mit 23 von 25 Stimmen der Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu. Mit der Ratifikation verbunden waren Anpassungen der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Bereich Opfer- und Zeugenschutz (abgesonderte Vernehmung, Vernehmung minderjähriger durch Sachverständige, Geheimhaltung der Wohnanschrift und Prozessbegleitung). Aussenministerin Dominique Hasler konnte somit am 17. Juni 2021 die Ratifikationsurkunde zur Istanbul-Konvention unterzeichnen. Damit ist das Übereinkommen für Liechtenstein am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Liechtensteins Ratifikation der Istanbul-Konvention hat international zu einer Vielzahl positiver Rückmeldungen geführt.

■ Ratifikation des Vertrags von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen

Gemäss der Weltblindunion (WBU) werden weniger als 5 % der jährlich weltweit erscheinenden Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst in einer für Menschen mit Sehbehinderungen zugänglichen Form veröffentlicht. Die grosse Mehrheit der Werke steht ihnen nicht in einem barrierefreien Format (in Brailleschrift, als Grossdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher oder Hörfunksendungen) zur Verfügung. Für die betroffenen Menschen hat diese Situation Einschränkungen bei der gesellschaftlichen, kulturellen und auch politischen Teilhabe zur Folge.

Der im Rahmen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation, WIPO) abgeschlossene Vertrag von Marrakesch legt Regeln fest, die sicherstellen, dass auf nationaler Ebene Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen bestehen und der grenzüberschreitende Austausch von Kopien veröffentlichter Werke in einem barrierefreien Format, die unter Einschränkung oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht erstellt wurden, unter Vertragsparteien ermöglicht wird.

Dem Beitritt zum Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen vom 27. Juni 2013 stimmt der Liechtensteinische Landtag in seiner Sitzung vom **7. Mai 2021** zu. Liechtenstein unterstreicht durch den Beitritt zum Vertrag von Marrakesch seinen Willen, die Zugänglichkeit von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für Menschen mit Sehbehinderungen zu ermöglichen und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Sehenden und Sehbehinderten beizutragen.

■ **Abänderung des Sozialhilfegesetzes und weiterer Gesetze (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt)**

Die Regierung hat am 30. März 2021 ihre Stellungnahme zu den Fragen des Landtags betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes und weiterer Gesetze (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt), welche ihm Rahmen der ersten Lesung des Landtags aufgeworfen wurden, beantwortet. Dabei ging es um die aktuellen Gesetzesbestimmungen betreffend Zwangseinweisung bzw. Unterbringung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten bzw. psychiatrischen Kliniken, welche teilweise lückenhaft und veraltet sind. Ebenso bestand Regelungsbedarf für Fälle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen, da Einschränkungen der Bewegungsfreiheit bei einem entsprechenden Aufenthalt derzeit gesetzlich nicht geregelt sind.

Am **7. Mai 2021** verabschiedete in Folge der Landtag die Abänderung des Sozialhilfegesetzes und weiterer Gesetze (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt).

■ **StGH-Urteil zur Stiefkindadoption gleichgeschlechtlicher Paare**

Am **10. Mai 2021** urteilte der Staatsgerichtshof (StGH 2020/097), dass Art. 25 des Gesetzes vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBL 2011 Nr. 350, als EMRK- und verfassungswidrig zu beurteilen und daher aufzuheben ist. Dies wurde seitens des Staatsgerichtshofes damit begründet, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gemäss der aktuellen liechtensteinischen Rechtslage gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse, weil die Stiefkindadoption in Liechtenstein nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich sei.

Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung, welche am 13. Juli 2021 erfolgte, aufgeschoben. Somit hat die Regierung mit 21. September 2021 einen Vernehmlassungsbericht zur Umsetzung des erwähnten Urteils des Staatsgerichtshofes und damit der Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im ABGB verabschiedet. Damit soll die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/Partnerinnen und Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen ermöglicht werden. Die Vernehmlassungsfrist endete mit 21. Dezember 2021.

■ **Regierung verabschiedet die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein**

Die Regierung hat am **8. Juni 2021** den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein verabschiedet, dessen Vernehmlassungsfrist am 9. September 2021 endete. Es ist geplant, einen Bericht und Antrag im Jahr 2022 vorzulegen.

In Liechtenstein wird die ambulante Betreuung und Pflege insbesondere durch den Verein Familienhilfe Liechtenstein erbracht, während die stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) erfolgt, die als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts tätig ist. In der Gemeinde Balzers wird sowohl die ambulante als auch die stationäre Betreuung und Pflege durch den Verein Lebenshilfe Balzers erbracht. Die Familienhilfe Liechtenstein hat Ende 2020 einen Antrag auf Umstrukturierung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eingebracht. Aufgrund der gleichen Bedeutung der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege sowie vergleichbaren Rahmenbedingungen soll die Familienhilfe Liechtenstein analog zur LAK als öffentlich-rechtliche Stiftung ausgestaltet werden. Da die Familienhilfe Liechtenstein je hälftig durch Land und Gemeinden (ausser der

Gemeinde Balzers) im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert wird, ist für die Familienhilfe analog zur LAK die Schaffung eines Strategierats vorgesehen.

■ **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**

Die Regierung hat am **31. August 2021** den Bericht und Antrag über Anpassung betreffend das Behindertengleichstellungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zuhanden des Landtags verabschiedet. Der Bericht und Antrag wurde im Oktober 2021 im Landtag in erster Lesung behandelt, eine zweite Lesung erfolgt in 2022.

Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen haben den gesetzlich definierten Anforderungen an die Barrierefreiheit zu entsprechen. Sie müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten sein. Betroffen von diesen Vorschriften sind alle öffentlichen Stellen, d. h. das Land, die Gemeinden sowie "Einrichtungen von allgemeinem Interesse". Unter letzterem werden Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit verstanden, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und die überwiegend vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen von allgemeinem Interesse finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen von allgemeinem Interesse ernannt worden sind.

■ **Regierung verabschiedet Bericht und Antrag zur Umsetzung der Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)**

Am **2. November 2021** verabschiedete die Regierung den Bericht und Antrag zur Abänderung des Richterbestellungsgesetzes sowie des Staatsanwaltschaftsgesetzes um damit einem Teil der Empfehlungen, welche die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) im Rahmen der vierten Evaluationsrunde an Liechtenstein gerichtet hatte, zu entsprechen. Zur Umsetzung vorgeschlagen sind Empfehlungen zur Korruptionsprävention von Richtern und Staatsanwälten, welche Gesetzesanpassungen benötigen. Die Empfehlungen zur Korruptionsprävention von Landtagsabgeordneten werden von diesem Bericht und Antrag nicht erfasst.

Bei den im Bericht und Antrag vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen geht es um die Stärkung der Rolle der Gerichte im Auswahlverfahren der Richter, die öffentliche Ausschreibung aller Richterstellen, die Einführung eines ausdrücklichen gesetzlichen Integritätserfordernisses für Staatsanwälte sowie die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit von Staatsanwälten aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen. Der Landtag behandelte den Bericht und Antrag am 3. Dezember 2021 in erster Lesung, die zweite wird im März 2022 stattfinden. Liechtenstein muss bis zum 31. März 2022 über die getroffenen Umsetzungsmassnahmen gegenüber GRECO Bericht erstatten.

PROJEKTE UND INITIATIVEN

■ Integrationsstrategie für Liechtenstein

Die Regierung Liechtenstein genehmigte am **9. Februar 2021** die von der zuständigen Arbeitsgruppe erarbeitete Integrationsstrategie. Die Integrationsstrategie basiert unter anderem auf dem Integrationskonzept von 2010 «Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt» sowie den Erkenntnissen der im Juni 2020 veröffentlichten Studie mit dem Titel «Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder». Die Integrationsstrategie definiert das gemeinsame politische Verständnis zukünftiger Integrationsbemühungen. Ein zentrales Ziel dabei ist die Verbesserung der Chancen und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Integration wird dabei als komplexe Querschnittsaufgabe anerkannt.

■ UNO-Foto-Kampagne «Not a Woman's Job?»

Liechtenstein nahm mit zwei Bildern an einer durch das Büro der UNO in Genf organisierten Fotoausstellung zum Thema der Bekämpfung von Geschlechtervorurteilen in der Berufswahl teil. In der Ausstellung unter dem Namen «Not a Woman's Job?» wurden Berufsfrauen porträtiert, welche durch ihre Arbeit zeigen, dass Frauen jeder Beruf offensteht. Rund 70 Institutionen und Organisationen nahmen an der virtuellen Ausstellung teil, die zum Internationalen Tag der Arbeit am **1. Mai 2021** auf dem Twitterkonto der Generaldirektorin der UNO in Genf, Tatiana Valovaya, eröffnet wurde.

Aus Liechtenstein wurden zwei Frauen porträtiert. Die erste Porträtierte ist Johanna Stingl, eine 19-jährige Polymechanik-Lernende der OC Oerlikon in Balzers. Im Anschluss an ihren baldigen Lehrabschluss wird sie eine Zweitlehre als Landmaschinenmechanikerin beginnen. Die zweite Porträtierte ist Brigitte Haas, die Geschäftsführerin der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer. Brigitte Haas wurde im pepperMINT-Labor porträtiert, einem Experimentier-Labor in Vaduz, in dem Mädchen und Buben spielerisch mit MINT-Fächern in Kontakt kommen können.

■ Postulatsbeantwortung zur verbesserten Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess

Mit dem Postulat vom 27. November 2012 wurde die Regierung eingeladen zu überprüfen, wie die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung in Liechtenstein verbessert werden kann. Dem Postulat zufolge soll diese Prüfung nicht nur die Gesetzgebung berücksichtigen, sondern auch flankierende Massnahmen in Betracht ziehen, die eine (Re-)Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt ermöglichen.

Hintergrund des Postulats bildet die Tatsache, dass Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oft nicht in der Lage sind, selbst eine dauerhafte Arbeit zu finden und deshalb auf Unterstützung angewiesen sind. Der Ausschluss vom Arbeitsmarkt bedeutet für die Betroffenen, von weiten Teilen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen und von staatlichen Leistungen abhängig zu sein. Die Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt entspricht daher nicht nur einem sozial- und gesellschaftspolitischen Anliegen, sondern ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht erstrebenswert.

Mit **7. Mai 2021** lag dem Landtag die Postulatsbeantwortung zur verbesserten Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess gemäss BuA Nr. 17/2021 der Regierung

vor. Darin wurde aufgezeigt, welche Massnahmen bereits in Umsetzung sind, welche Institutionen sich mit der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt befassen und aus welchen Gründen die Einführung eines Behinderteneinstellungsgesetzes in Liechtenstein keinem Mehrwert bringen würde. Der Landtag hat in Folge die Postulatsbeantwortung zur Kenntnis genommen.

■ **Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und beim Besitz von kinderpornografischem Material**

Der Landtag stimmte der Überweisung der Motion einiger Landtagsabgeordneter vom **10. Mai 2021** zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass bei sexuellem Kindsmisbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material an die Regierung in seiner Sitzung vom 9. Juni 2021 zu.

■ **Kampagne zur Bekanntmachung der CEDAW-Konvention in Liechtenstein**

Vor 25 Jahren, am 21. Januar 1996, ist in Liechtenstein das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CEDAW) in Kraft getreten. Zum Anlass dieses Jubiläums hat der Verein für Menschenrechte (VMR) mit Unterstützung durch das Amt für Soziale Dienste und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten das Video «CEDAW kurz erklärt – Die UNO-Frauenrechtskonvention und Liechtenstein» produziert und am **13. Juni 2021** vorgestellt (siehe: <https://www.youtube.com/watch?v=Sh0czKnPLmg>). Neben dem Video wurde eine Artikelserie in den liechtensteinischen Zeitungen zu verschiedenen Themen betreffend die CEDAW-Konvention publiziert (bspw. Gewalt in Familie und Partnerschaft, unbezahlter Arbeit, Mehrfachdiskriminierung und Rollenstereotypen). Die Kampagne trug auch dazu bei, die wiederholte Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, dass Vertragsstaaten die breite Öffentlichkeit in ihren Ländern ausreichend über das Übereinkommen sowie die darin enthaltenen Rechtsvorschriften aufklären sollen, zu erfüllen.

■ **OSZE-Jugend-Roadshow**

Am **23. Juni 2021** tauschten sich junge Erwachsene aus Liechtenstein in einer Online-Veranstaltung zu wichtigen Themen rund um eine sichere Zukunft Europas aus. Diese «Jugend-Roadshow» wurde von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gemeinsam mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten und der Ständigen Vertretung Liechtensteins in Wien organisiert. Sie ist Teil des liechtensteinischen Engagements zum Thema Jugend und Sicherheit in der OSZE.

Soziale Ungleichheiten und Digitalisierungsfragen waren die Hauptthemen der Veranstaltung. Beim ersteren Thema kamen die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und die grösser werdende Schere zwischen Arm und Reich zur Sprache. Als Massnahme dagegen wurde ein inklusives Bildungssystem gesehen, bei welchem die Selektion für den weiteren Bildungsweg nicht schon auf Primarschulstufe vorgenommen wird.

Im Zusammenhang mit den Digitalisierungsfragen wurde festgestellt, dass ein stärkeres Augenmerk auf den Herausforderungen im Zusammenhang mit sozialen Medien (z.B. «fake news») und Künstlicher Intelligenz gelegt werden muss. Es bestand Einigkeit dahingehend, dass dies durch Regulierungen basierend auf Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten geschehen sollte. Aus Sicht der Teilnehmenden könnte Liechtenstein in diesen Bereichen eine Vorreiterrolle einnehmen.

Die gesammelten Empfehlungen wurden von der OSZE in einem Policy Paper am Ende der Roadshow veröffentlicht.

■ Initiative «Gewalt darf kein zu Hause haben»

Mit dieser Initiative klärte der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste am **15. Juni 2021** über Hilfe bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft auf. Dabei werden insbesondere Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, über Anlauf- und Hilfestellen anhand von Notfallkarten, welche in acht Sprachen erhältlich sind, informiert. Zusätzlich zu den Karten wurde ein Leitfaden «Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Wie kann ich helfen?» entwickelt. Der Leitfaden zeigt Angehörigen und nahestehenden Personen Möglichkeiten auf, wie bei Verdacht auf häusliche Gewalt gehandelt und geholfen werden kann.

■ Petition «Elternzeit – die liechtensteinische Lösung»

Die Petition «Elternzeit – die liechtensteinische Lösung», am 10. August 2021 von Stephan Agnolazza-Hoop, Lino Nägele, Sarah Nägele und Orlando Wanner eingereicht, wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 1. September an die Regierung überwiesen.

In der Petition geht es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit entsprechenden Massnahmen im Fürstentum Liechtenstein zu fördern. Dies soll durch eine zeitgemässe Lösung einer bezahlten Elternzeit erfolgen. Gemäss der Petition gehört Liechtenstein in Bezug auf bezahlte Elternzeit zu den Schlusslichtern in Europa, weil der politische Wille bisher mehrheitlich fehlte. Nun wird Liechtenstein aufgrund der Mitgliedschaft im EWR und der Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige faktisch gezwungen, eine solche Lösung umzusetzen. Mit dem Vorschlag der Petition wird der Landtag gebeten, die Regierung zu beauftragen, bis zum Ende des Jahres einen Vorschlag zur Einführung einer flexiblen, bezahlten Elternzeit in Abstimmung mit der EU-Regelung auszuarbeiten und in die Vernehmlassung schicken.

■ Sensibilisierungsveranstaltung zum Diskriminierungsverbot (§283 StGB)

Die Gewaltschutzkommission der Regierung lud am **19. August 2021** zu einer Fortbildungsveranstaltung für das Polizei- und Justizpersonal zum Diskriminierungsverbot (§ 283 StGB) ein. Basierend auf einer Empfehlung des UNO-Menschenrechtsrates (3. UPR) setzte sich die Veranstaltung zum Ziel, Mitarbeitende der Landespolizei, der Staatsanwaltschaft und der Landesgerichte sowie Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über die 2016 erfolgte Revision des umfassenden Diskriminierungsverbots zu informieren. Den Auftakt der Veranstaltung bildeten zwei Vorträge von Delegierten der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR), Frau Giulia Reimann und Frau Vera Leimgruber. In vergleichender Perspektive referierten die beiden Juristinnen über die Gesetzgebung der Rassismus bzw. Diskriminierungsstrafnorm und deren Anwendung in der Schweiz respektive Liechtenstein. Dabei stand insbesondere auch das Spannungsverhältnis zwischen den Strafnormen und der Meinungsäusserungsfreiheit im Zentrum.

■ Petition «Gleichberechtigung der Muslime in Liechtenstein»

Die Petition «Gleichberechtigung der Muslime in Liechtenstein», von Akif Özmen und Hamit Örgen am 10. August 2021 eingereicht, wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom **1. September 2021** an die Regierung überwiesen.

In ihrer Petition hat die Islamische Gemeinschaft des Fürstentums Liechtenstein die Regierung gebeten, sie bei der Suche von geeigneten Räumlichkeiten für die Glaubensausübung zu unterstützen. Zudem wünscht sich die Gemeinschaft einen Friedhof für Muslime in Liechtenstein. Die Bittschrift stiess bei den Parteien auf Verständnis. In der Frage einer muslimischen Begräbnisstätte wurden keine Fortschritte mehr erzielt, seit die Vaduzer Bürgergenossenschaft 2016 gegen die Freigabe ihres Grundstücks für einen islamischen Friedhof stimmte.

■ **Liechtenstein fördert aktive Rolle des globalen Finanzsektors in der Sklavereibekämpfung**

Am **18. und 19. Oktober 2021** fand in Liechtenstein im Rahmen von FAST eine Konferenz statt, welche den Fokus auf die Überprüfung der Initiative legte. Die Konferenz brachte relevante Akteure aus dem In- und Ausland zusammen, die sich an der FAST-Umsetzung beteiligen. Die Konferenz zeigte insbesondere auf, wo Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung von FAST besteht und welche nächsten Schritte eingeleitet werden müssen, um mit der Initiative noch mehr Wirkung zu erzielen. Gleichzeitig kann FAST bereits konkrete Erfolge vorweisen. So wurde im Rahmen von FAST ein Zertifikat für Sorgfaltpflicht-Beauftragte ausgearbeitet, das mittlerweile von über 10'000 Finanzexperten abgeschlossen wurde. Zudem wurde es dank FAST über 2'000 Menschenhandelsopfern ermöglicht, wieder Zugang zu Bankdienstleistungen zu erhalten. Ebenfalls unterstützt FAST eine Investitionsallianz dabei, Investitionen in problematische Projekte zu vermeiden. Die Allianz verwaltet ein Vermögen von USD 9 Billionen.

■ **Leitfaden «Geschlechtergerechte Sprache» des Amtes für Soziale Dienste**

Im **Oktober 2021** stellte das Amt für Soziale Dienste den neuen Leitfaden des Fachbereichs Chancengleichheit zur Geschlechtergerechten Sprache vor. Der Leitfaden gibt zum einen wertvolle Tipps, Hilfestellungen und Informationen zur geschlechtergerechten Sprache und zum anderen Erklärungen, warum geschlechtergerechte Formulierung wichtig ist. Dabei werden zwei Argumente besonders hervorgehoben:

Die adäquate Repräsentation von Frauen und Männern in der Sprache ist gemäss dem Amt für Soziale Dienste ein wichtiges Instrument zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter. Das generische Maskulinum sei nicht geschlechtsneutral, sondern eine diskriminierende Sprachform gegenüber den Frauen, die dadurch unsichtbar würden. Gemäss dem Amt für Soziale Dienste unterstütze geschlechtergerechte Sprache gesellschaftliche Veränderungen hin zu mehr Vielfalt und Gleichberechtigung.

Der Leitfaden ist online auf der Website der Landesverwaltung abrufbar.

■ **Indikatoren-System zur Gleichstellung von Frauen und Männern**

Das Amt für Statistik veröffentlichte im **November 2021** eine neue Sammlung von Indikatoren zur Gleichstellung von Mann und Frau in Liechtenstein. Diese neue Indikatoren-Sammlung ist online verfügbar und soll periodisch aktualisiert werden. Die Indikatoren-Sammlung dient der Messung und Analyse der Situation von Frauen und Mädchen in Liechtenstein und soll zukünftig auch evidenzbasierte Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung ermöglichen. Die Indikatoren-Sammlung wird vom Amt für Statistik explizit als Teil der Datensammlung zur nachhaltigen Entwicklung angesehen und so auch in die Agenda 2030 eingebettet. Das Indikatoren-System umfasst die Bereiche ökonomische Partizipation, Bildung, politische Partizipation, öffentlicher Dienst sowie Gesundheit und Gewalt. Mit der Erfassung dieser Daten kommt Liechtenstein

auch internationalen Empfehlungen oder Verpflichtungen nach (bspw. CEDAW, Istanbul-Konvention, UNO-Nachhaltigkeitsagenda).

■ **Orange Day 2021: 16 Tage gegen Gewalt an Frauen**

Die Kampagne «16 Days of Activism Against Gender Violence» wurde vom Generalsekretär der UNO, Ban Ki-Moon ins Leben gerufen und begann am **25. November 2021**, dem Internationalen Tag zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen. Während dieser 16 Tage finden weltweit Veranstaltungen und Aktionen statt, Gebäude und Wahrzeichen werden in Orange getaucht, wobei die Farbe Orange hierbei eine hellere Zukunft frei von Gewalt symbolisieren soll. Im Kontext des Orange Day 2021 fanden in Liechtenstein insbesondere zwei Kampagnen statt:

Brottüten-Aktion – Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte

Die Aktion fand 2021 bereits zum zehnten Mal in zahlreichen Bäckereien und Detailhandelsgeschäften im Fürstentum Liechtenstein statt. Weltweit erlebt mehr als jede dritte Frau einmal in ihrem Leben häusliche oder sexuelle Gewalt. Besonders durch die Corona-Pandemie hat sich die Situation zusätzlich verschärft. Ziel dieser Kampagne ist es, die Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, Beratungsstellen bekannter zu machen und gewaltfreie Lösungswege aufzuzeigen. Somit werden auf den Brottüten Adressen einiger Anlauf- und Hilfestellen vermerkt sowie mit Informationen über häusliche Gewalt bedruckt.

Die Aktion ist ein Kooperationsprojekt des Frauenhauses Liechtenstein und des Fachbereiches Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste. Sie wird durch den Verein Sicheres Liechtenstein sowie Amnesty International Fürstentum Liechtenstein unterstützt. Seit 2012 wird diese Aktion mit liechtensteinischen Bäckereien und Detailhandelsgeschäften durchgeführt.

Istanbul-Konvention

Anhand Medienmitteilungen in den Landeszeitungen wurde im Rahmen der Orange Days über das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) informiert.

Im Bericht erwähnte Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

Erwähnte Berichte und Anträge sowie Vernehmlassungen können auf folgenden Websites abgerufen werden:

- Website der Regierung (<https://bua.regierung.li/>), Rubrik «Berichte und Anträge der Regierung» sowie
- Website der Liechtensteinischen Landesverwaltung (<https://www.llv.li/inhalt/11076/amtsstellen/vernehmlassungen>), Rubrik Vernehmlassungen».

Teil II

Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein

Auf den nachfolgenden Seiten werden Daten zu rund 65 menschenrechtsrelevanten Themen analysiert. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung erleichtern. Es werden langjährige Entwicklungen aufgezeigt, da die Daten in einigen Bereichen mehrere Jahrzehnte zurückreichen. Um den Bezug der in den einzelnen Kapiteln genannten Themen zu den verschiedenen Kategorien von Menschenrechten möglichst gut sichtbar zu machen, wird einleitend zu jedem Themenblock eine grafische Zuordnung zu den besonders relevanten Kategorien von Menschenrechten vorgenommen. Dadurch vermittelt der Bericht grundlegende Informationen für die Einschätzung und die langfristige Beobachtung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Er bietet aber auch die Grundlage für die Einleitung von allenfalls notwendigen Massnahmen.

Als Datenquellen dienen amtliche Statistiken, interne Datenbestände verschiedener Amtsstellen, Jahresberichte von staatlichen und nicht staatlichen Stellen sowie Informationen aus relevanten Medienberichten und wissenschaftlichen Arbeiten.

Bevölkerung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Die Staaten sind verpflichtet, Menschenrechte diskriminierungsfrei zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Basierend auf dem Gebot der Gleichbehandlung bedeutet dies, dass Menschen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder spezifischer Persönlichkeitsmerkmale gleich behandelt werden müssen. Die vom Staat garantierten Rechte müssen allen Menschen gleichermaßen zustehen.
- Eine zentrale Aufgabe des Staates Liechtenstein ist der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Menschenrechte. Diese Rechte gelten sowohl für die Wohnbevölkerung mit liechtensteinischer Nationalität als auch für Ausländer/innen, die in Liechtenstein wohnhaft sind. Eine entsprechende Bevölkerungspolitik ist somit Bestandteil einer nachhaltigen und menschengerechten Entwicklungspolitik, die die Menschen vor staatlichen Eingriffen und gesellschaftlichem Druck schützt.

Bevölkerung – Zahlen und Fakten

Zusammensetzung der Bevölkerung.....	25
Geburten	27
Bevölkerungsentwicklung	29
Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft und Sprache	30
Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften.....	33
Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung.....	35

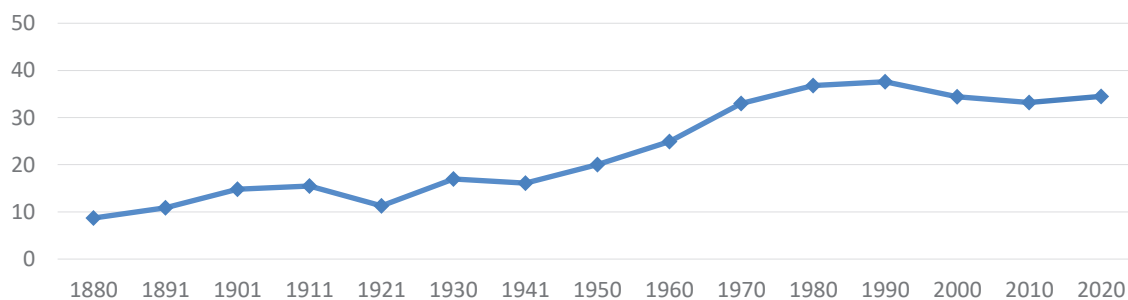
ZUSAMMENSETZUNG DER BEVÖLKERUNG

- Ende 2020 waren die Hälfte der liechtensteinischen Wohnbevölkerung Frauen (50.4%) und etwas mehr als ein Drittel Ausländer/innen (34.5%).
- Etwas mehr als die Hälfte der ständigen Bevölkerung Liechtensteins war per Ende 2020 erwerbstätig (50.7%).
- Ende 2020 besass mehr als die Hälfte der ausländischen Bevölkerung (53%) in Liechtenstein die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates. In der langjährigen Betrachtung lässt sich keine Veränderung des Ausländeranteils beobachten. Sein Anteil schwankt nur geringfügig seit dem Jahr 2000.
- Im Vergleich zum Vorjahr war mit Ende 2020 die ständige Bevölkerung Liechtensteins um 0.8% gewachsen. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung nahm im gleichen Zeitraum um 1.5% zu.

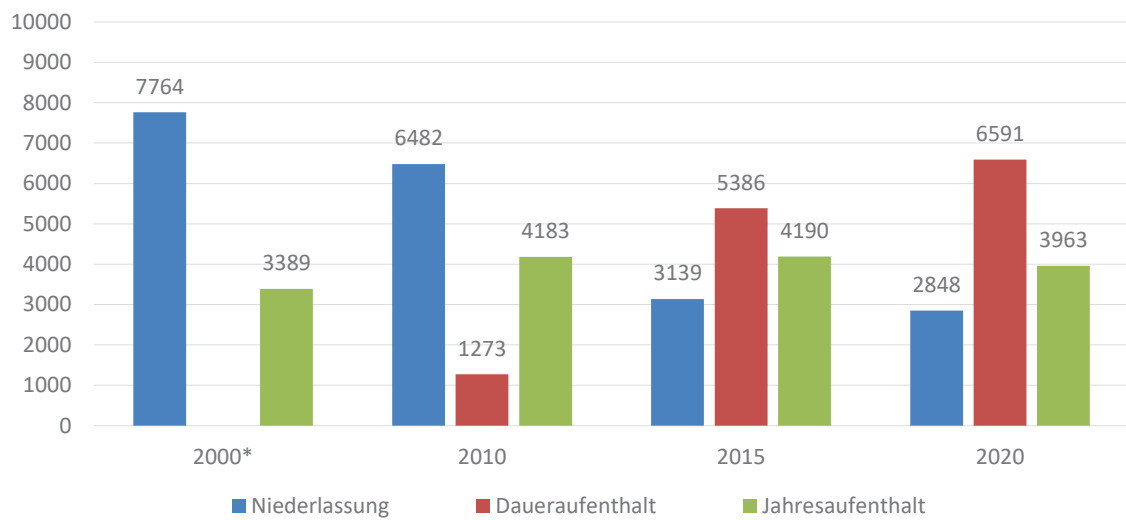
Eine Zuwanderung nach Liechtenstein erfolgte bis in die 1960er-Jahre hinein vorwiegend aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten sowie Italien. In den folgenden Jahren nahm die Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern, insbesondere auch aus dem Balkan (Nachfolgestaaten Jugoslawiens) und der Türkei, deutlich zu. 2020 hatten 27.9% der ausländischen Bevölkerung die schweizerische, 17.3% die österreichische und 13% die deutsche Staatsbürgerschaft. Das Verhältnis der Herkunftsstaaten hat sich damit in den letzten Jahren kaum verändert.

Seit 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Für 2020 entfällt mit 48.9% der Grossteil der Bewilligungen auf Daueraufenthalte (2019: 48%), 29.4% auf Jahresaufenthalte (2019: 29.6%) und 21.2% auf Niederlassungsbewilligungen (2019: 21%).

Anteil Ausländer/innen an Wohnbevölkerung Liechtensteins seit 1880 (in Prozent per Jahresende)



Anzahl Ausländer/innen in Liechtenstein nach Aufenthaltsstatus seit 2000



* Erst seit 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben.

Datenquellen	Volkszählung 2020 – erste Ergebnisse. Bevölkerungsstatistik seit 2000.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik, Ausländer- und Passamt, Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Bis 2000 jeweils Volkszählungen im Zehnjahresrhythmus. Neuere Daten aus der Bevölkerungsstatistik mit halbjährlicher Aktualisierung

GEBURTEN

- Die durchschnittliche Anzahl Kinder pro Frau (Fertilitätsrate*) ist seit den 1970er-Jahren tendenziell rückläufig.
- 2020 betrug die Fertilitätsrate in Liechtenstein 1.46 Lebendgeborene pro Frau. Um ein Elternpaar in der nächsten Generation zu ersetzen, ist in Europa eine Geburtenrate von 2.1 erforderlich.
- Im Jahr 2020 wurden in Liechtenstein 353 Kinder lebend geboren; das sind 0.8% weniger als im Vorjahr.
- 71.4% der Neugeborenen besitzen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (2019: 77%).
- Das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt ihres Kindes betrug 2020 analog zum Vorjahr 32 Jahre.

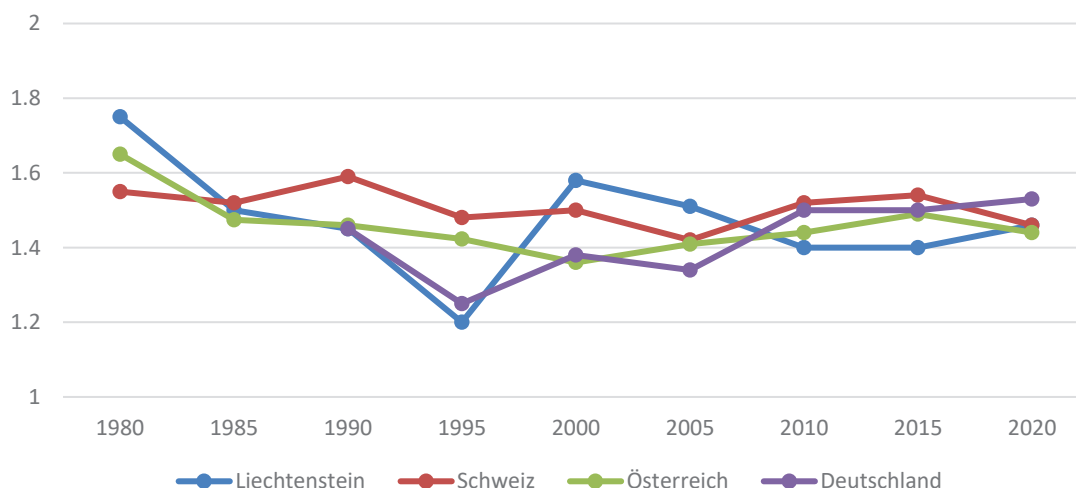
Die Fertilitätsrate in Liechtenstein beträgt im Fünfjahresdurchschnitt 1.51 und liegt unter dem europäischen Durchschnitt (2019: 1.53; es sind keine aktuelleren Zahlen verfügbar).

Die Zahl der nichtehelich Neugeborenen (ledige, geschiedene oder verwitwete Mütter) hat im Verlaufe der Jahrzehnte tendenziell zugenommen. Deren Anteil nahm von unter 5% in den 1960er- und 1970er-Jahren auf mehr als 15% in den 2000er-Jahren zu. Für 2020 betrug der Anteil nichtehelich Lebendgeborene an der Gesamtzahl 19.8%.

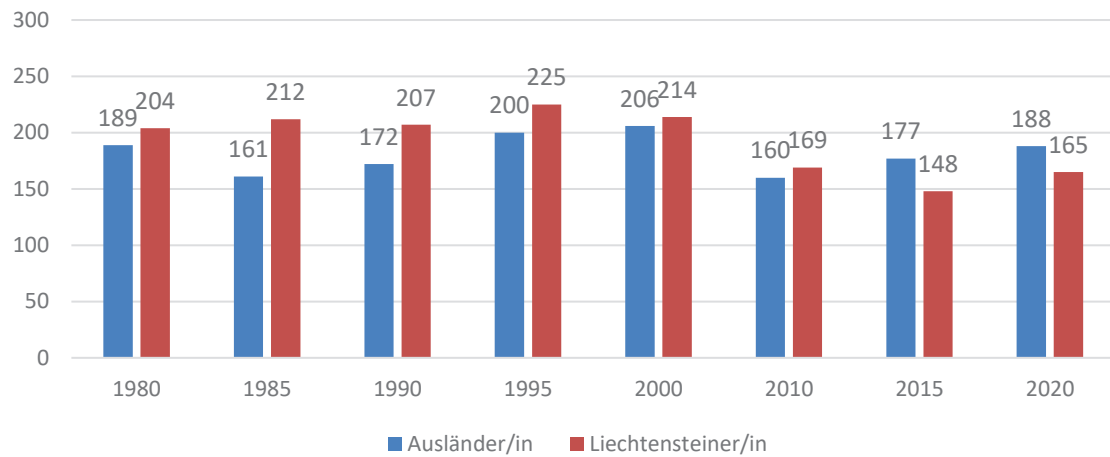
Der hohe Anteil an neugeborenen Kindern mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft lässt sich vor allem dadurch begründen, dass Kinder mit auch nur einem Elternteil mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft ebenfalls liechtensteinische Staatsbürger/innen werden.

* Der Begriff «Fertilitätsrate» bezeichnet die Anzahl Kinder pro Frau und wird in deutschsprachigen internationalen Statistiken auch mit «Fruchtbarkeitsrate» ausgewiesen. Er ist nicht mit der Bezeichnung «Geburtenrate pro 1000 Einwohner» gleichzusetzen.

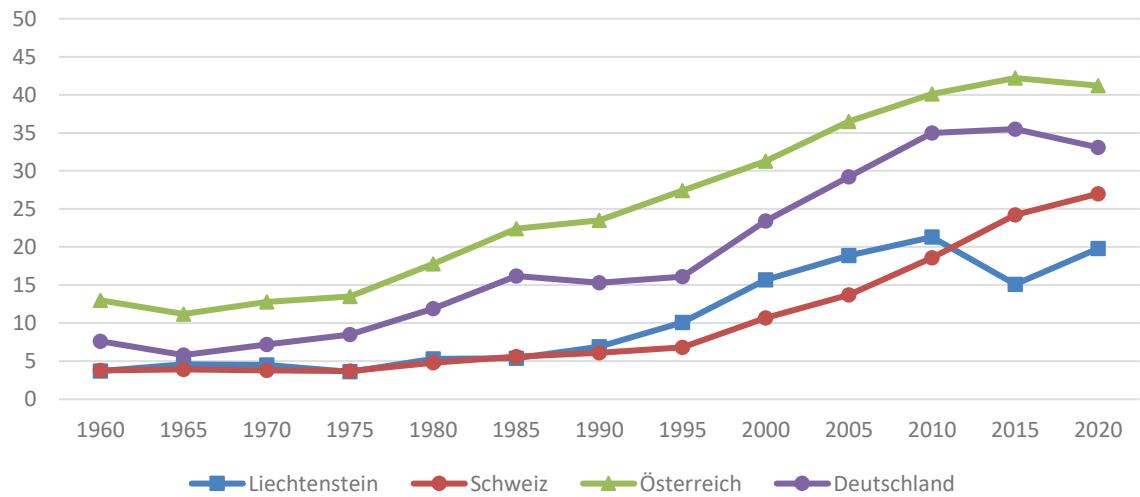
Fertilitätsrate im Ländervergleich seit 1980 (Anzahl Lebendgeborene pro Frau)



Neugeborene nach Staatsbürgerschaft seit 1980



Anteil der nichtehelich Neugeborenen im Ländervergleich seit 1960 (in Prozent)



Datenquellen	Zivilstandsstatistik 2020. Statistik Austria. Destatis Deutschland. Statistik Schweiz.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Statistik Austria. Bundesamt für Statistik, Schweiz. Statistisches Bundesamt Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

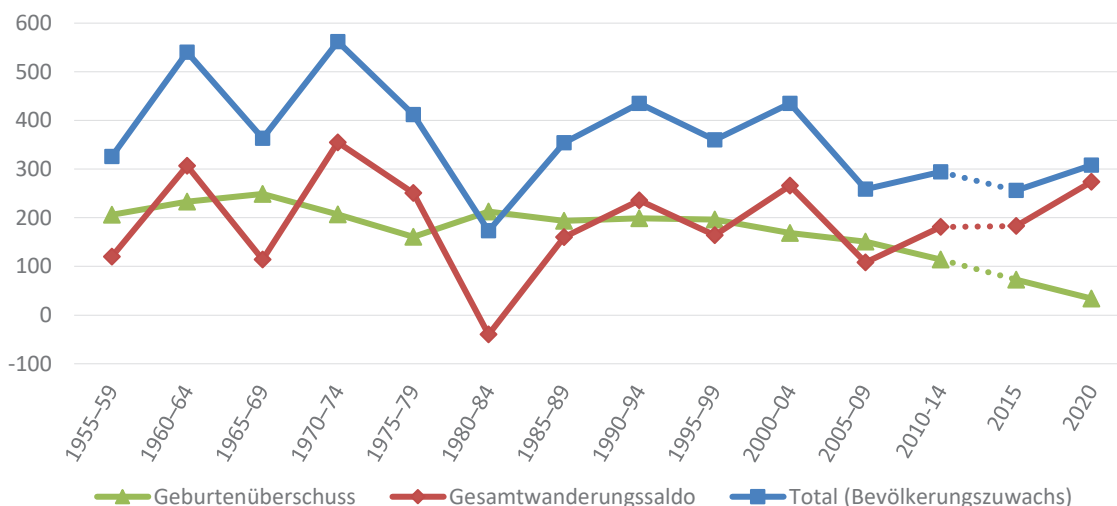
- Im Jahr 2020 erhöhte sich die ständige Bevölkerung Liechtensteins um 308 Personen (2019: 369 Personen), was einer Zunahme von 0.8% entspricht. Somit lag das registrierte Bevölkerungswachstum unter demjenigen des Vorjahres (17%). In den letzten fünf Jahren (seit 2016) betrug das durchschnittliche Wachstum 0.8% pro Jahr.
- Dieser Bevölkerungszuwachs ist auf einen Geburtenüberschuss von 34 Personen (2019: 93 Personen) und einen Gesamtwanderungssaldo von 274 Personen (2019: 276 Personen) im Jahr 2020 zurückzuführen.
- Im Vergleich zum Vorjahr ist der Geburtenüberschuss niedriger ausgefallen (minus 3 Geburten und plus 56 Verstorbene), der Gesamtwanderungssaldo war mit 274 Personen (2019: 276 Personen) leicht rückläufig.

Der Geburtenüberschuss oder natürliche Bevölkerungszuwachs ergibt sich aus der Differenz zwischen 353 lebendgeborenen und 319 verstorbenen Personen. Der tiefe Geburtenüberschuss 2020 von 34 Personen resultiert aus der hohen Anzahl Verstorbener.

Die Wanderungsbilanz ist deutlichen Schwankungen unterworfen, welche Resultat des wirtschaftlichen Konjunkturverlaufs und der Zulassungspolitik sind. Das Gesamtwanderungssaldo lag in den vorangegangenen fünf Jahren zwischen 81 und 276 Personen. 2020 lag der Gesamtwanderungssaldo mit 274 Personen deutlich über dem Fünfjahresdurchschnitt.

Das im Jahr 2020 registrierte Bevölkerungswachstum von 0.8% (308 Personen) lag unter demjenigen des Vorjahres (2019: 1%). Das durchschnittliche Wachstum pro Jahr der vorangegangenen fünf Jahre betrug 0.8% pro Jahr.

Geburtenüberschuss und Gesamtwanderungssaldo seit 1955 (bis 2014 Mittelwert 5-Jahres-Perioden; danach Jahreswert)



Datenquellen: Bevölkerungstatistik 2020. Zivilstandsstatistik 2020.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrythmus: Jährlich.

AUSLÄNDER/INNEN NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND SPRACHE

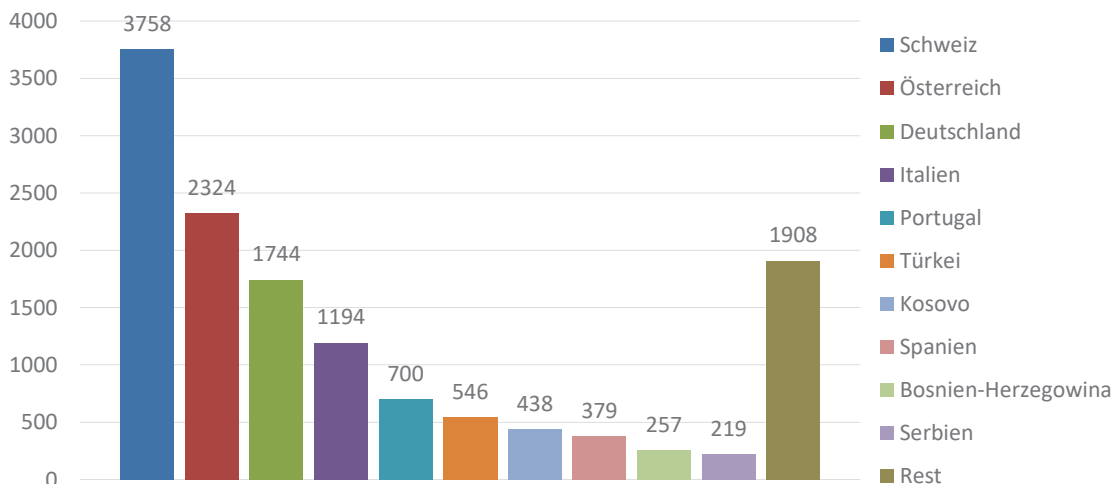
- 2020 erhöhte sich der ständige ausländische Bevölkerungsanteil von 34.2% (Ende 2019) auf 34.5% (Ende 2020). Innerhalb fünf Jahren hat sich damit der Anteil der ausländischen Bevölkerung im Durchschnitt um 1.3% pro Jahr und derjenige der liechtensteinischen Bevölkerung um 0.6% pro Jahr erhöht.
- Innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung in Liechtenstein bilden Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft mit einem Anteil von 27.9% unverändert die grösste Gruppe.
- Bei den Personen aus fremdsprachigen Herkunftsländern stellen Italiener/innen mit einem Anteil von 8.9% zahlenmässig weiterhin die bedeutendste Gruppe dar.
- 53% der ausländischen ständigen Bevölkerung waren Angehörige eines EWR-Staates (2019: 52.9%).
- Im langfristigen Jahresvergleich (seit 2000) bewegte sich der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung nur wenig zwischen 33.1% (2008/2009) und 34.5% (2020).

Die Anzahl Personen aus den drei deutschsprachigen Herkunftsländern Schweiz, Österreich und Deutschland nahm zwischen 1980 und 2010 in Summe ab, während die Zahl der fremdsprachigen Ausländer/innen in dieser Zeit deutlich zunahm. Von 2010 an nahm der Anteil Ausländer/innen insgesamt tendenziell zu (2010: 33.2%; 2020: 34.5%), während der Anteil Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft abnahm (2010: 66.8%; 2020: 65.5%).

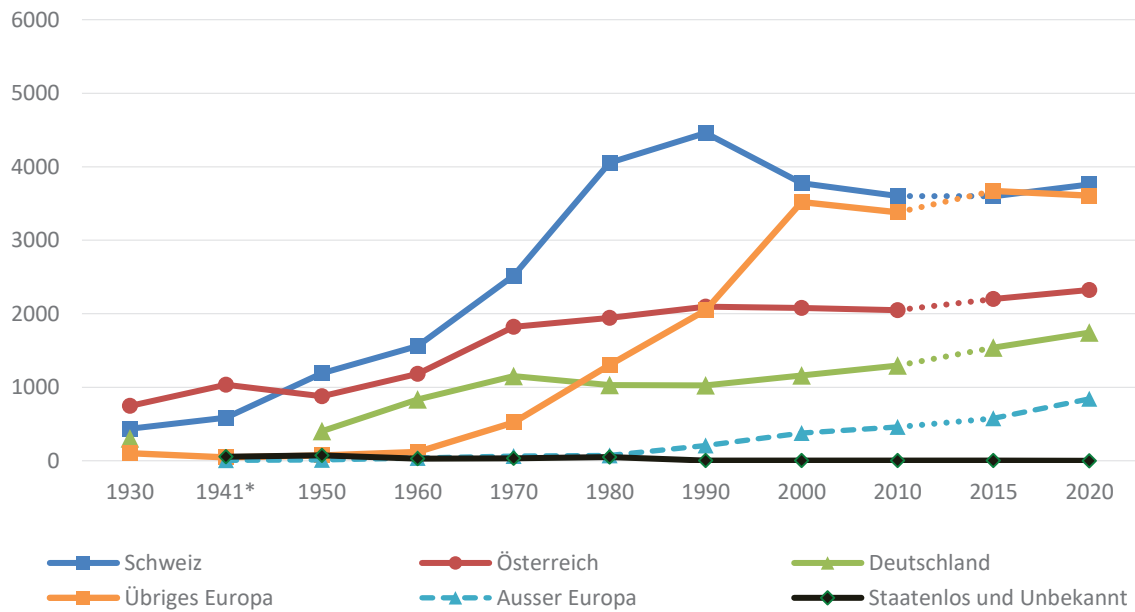
Deutsch gilt in Liechtenstein als Unterrichts- und Amtssprache. Die Alltagssprache ist ein alemannisch geprägter Dialekt. Gemäss Volkszählung 2020 sprechen 92% der Bevölkerung zuhause Deutsch. Eine Fremdsprache als zuhause gesprochene Sprache impliziert nicht, dass Deutsch nicht beherrscht wird. Dennoch ist anzunehmen, dass dadurch teilweise Defizite bei der Anwendung der deutschen Sprache entstehen können. In der Schule wird mit dem Sonderunterricht «Deutsch als Zweitsprache» versucht, solche Defizite auszugleichen.

Liechtenstein ist seit 1998 Mitglied der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ausserdem wird Sprache seit 1. April 2016 im Strafgesetzbuch explizit als unzulässiger Diskriminierungsgrund genannt.

Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft 2020

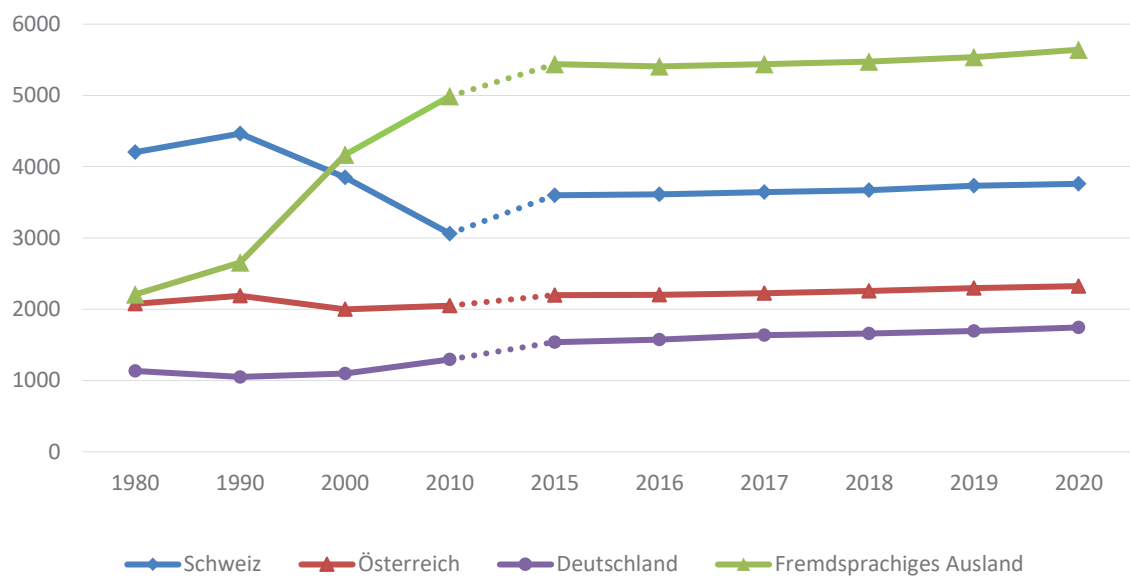


Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft seit 1930



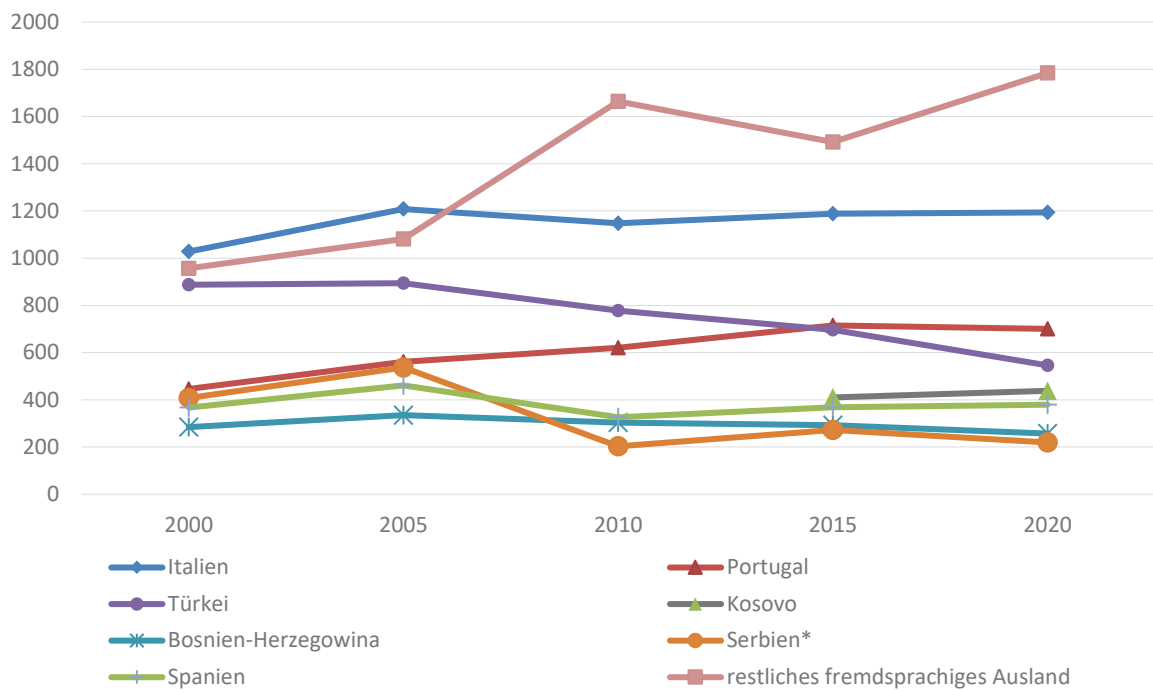
* 1941 wurden Deutschland und Österreich unter «Deutsches Reich» gemeinsam erfasst (in der Abbildung Österreich zugeordnet).

Ausländer/innen nach deutschsprachiger und fremdsprachiger Herkunft seit 1980



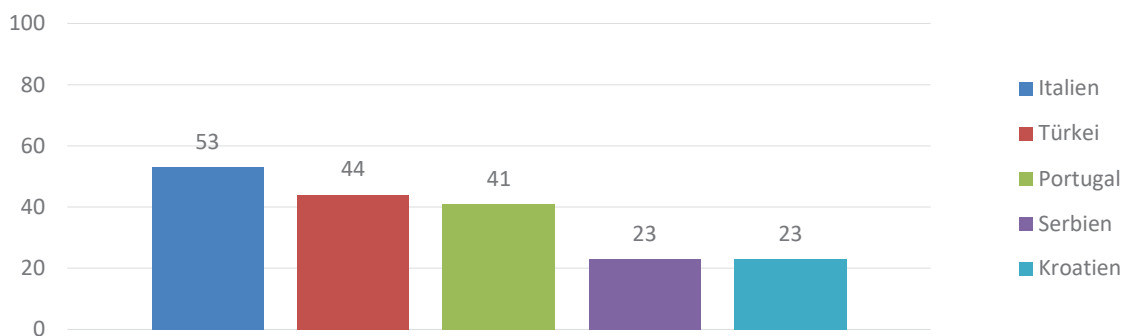
Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in Abständen von jeweils 10 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

Fremdsprachige Ausländer/innen nach Herkunftsländern seit 2000 (grösste Gruppen)



* Zahlen für den Kosovo sind erst ab 2015 separat verfügbar. 2000 wurden die Angaben unter der Bundesrepublik Jugoslawien zusammengefasst (hier unter Serbien ausgewiesen).

Anteil Ausländer/innen mit Hauptsprache Deutsch 2015 (grösste Gruppen) (in Prozent)



Erklärung: 53% der in Liechtenstein wohnhaften italienischen Staatsangehörigen gaben 2015 an, Deutsch als Hauptsprache zu sprechen. Somit verwendeten 47% Italienisch als Hauptsprache. – Die Angaben aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2020. Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Volkszählung 2015. Volkszählung 2020 – erste Ergebnisse. Statista 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Bevölkerungsstatistik halbjährliche Publikation. Volkszählung ab 2010 alle fünf Jahre.

HEIRATSVERHALTEN / EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN

- **Im Jahr 2020 verfügten 50.5% (2019: 50.6%) der heiratenden Personen über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.**
- **Bei 27.1% (2019: 26.4%) der heiratenden Personen hatten beide Partner/innen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, während bei 22.5% (2019: 23%) beide Personen ausländische Staatsbürger/innen waren.**
- **2020 heirateten 414 in Liechtenstein wohnhafte Personen, was im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um eine Person darstellt.**
- **Im Jahr 2020 wurden fünf gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingetragen.**

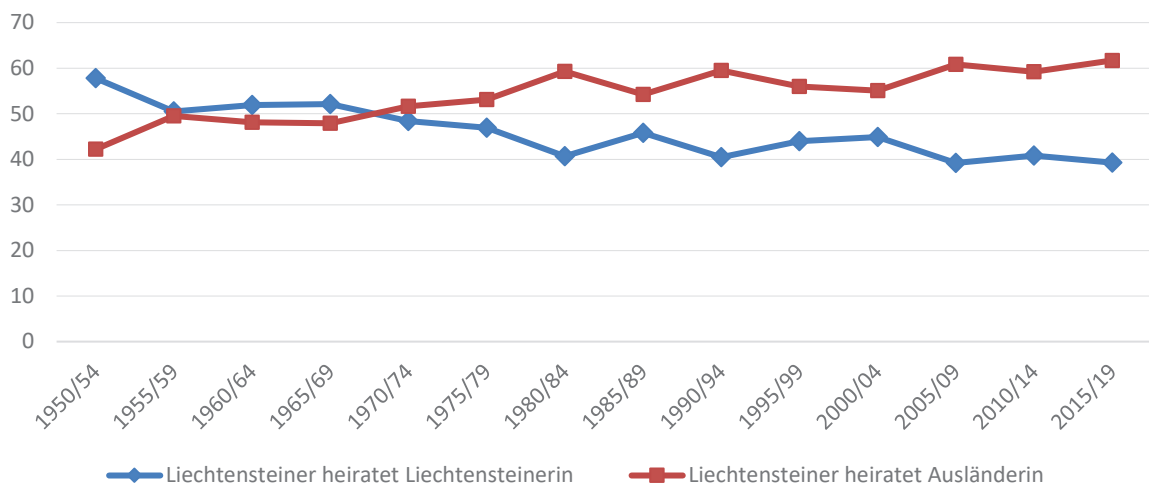
Aufgrund der geografischen Kleinheit Liechtensteins finden im Vergleich zu grösseren Staaten überdurchschnittlich viele Eheschliessungen über die Landesgrenzen hinaus statt (gemischtnational geprägtes Heiratsverhalten). Bereits in den 1950er-Jahren heirateten 42% der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen, mehrheitlich aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten. 2020 heirateten 57% der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen. Ähnlich verlief die Entwicklung bei den in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Männern, die in den 1950er-Jahren noch mehrheitlich Liechtensteinerinnen heirateten, seit den 1990er-Jahren aber mehrheitlich ausländische Frauen ehelichen. Im Jahr 2020 betrug der Anteil der ausländischen, in Liechtenstein wohnhaften Männer, die eine liechtensteinische Frau heirateten, 49.6%.

Im langjährigen Mittel heiraten Liechtensteinerinnen etwas häufiger ausländische Männer. 2020 waren es 57%. Bei ausländischen Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein sind die Schwankungen ausgeprägter. In den Jahren 2010 bis 2012 lag der Anteil in Liechtenstein wohnhafter Ausländerinnen, die einen liechtensteinischen Mann heirateten, bei über 60%. In den Jahren 2013 und 2014 sank die Quote auf knapp über 40% ab, um dann ab 2015 wieder auf Werte zwischen 53 und 57% anzusteigen.

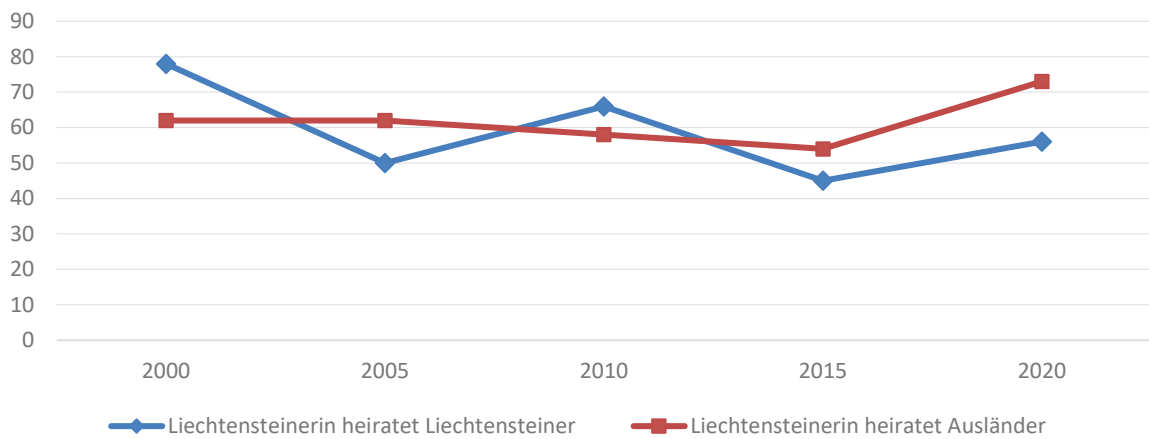
Bezogen auf die Staatsbürgerschaft bedeutet dies, dass viele der mit liechtensteinischen Männern oder Frauen verehelichten Ausländer/innen heute über die liechtensteinische Nationalität verfügen. Viele verzichten aber auch auf eine Einbürgerung, da sie sonst ihre angestammte Staatsbürgerschaft aufgeben müssten. Kinder aus gemischtnationalen Ehen haben meist die Staatsbürgerschaft beider Elternteile.

Gemäss dem Partnerschaftsgesetz vom 16. März 2011 (LGBL 2011 Nr. 350) können sich seit dem 1. September 2011 gleichgeschlechtliche Paare beim Zivilstandsamt registrieren lassen. Im Jahr 2020 liessen drei männliche Paare (2019: 3) sowie zwei weibliche Paare (2019: 3) ihre Partnerschaft rechtlich eintragen. Seit 2011 sind insgesamt 23 männliche und 12 weibliche Partnerschaften eingetragen worden.

Heiratsverhalten liechtensteinischer Männer seit 1950 (in Prozent des Fünfjahresmittels)

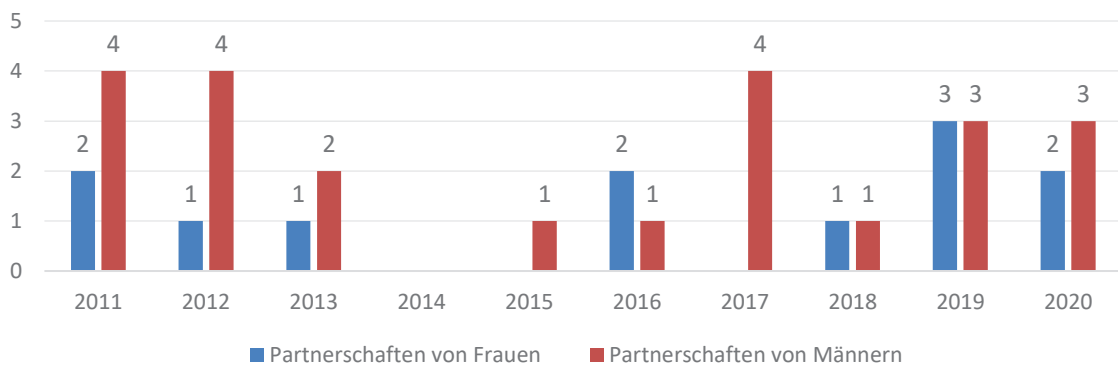


Heiratsverhalten liechtensteinischer Frauen seit 2000 (in absoluten Zahlen)



Hinweis: Das Heiratsverhalten der Frauen wurde vor dem Jahr 1999 nicht separat ausgewiesen.

Anzahl eingetragene Partnerschaften nach Geschlecht seit 2011



Hinweis: 2014 fanden keine Eintragungen statt.

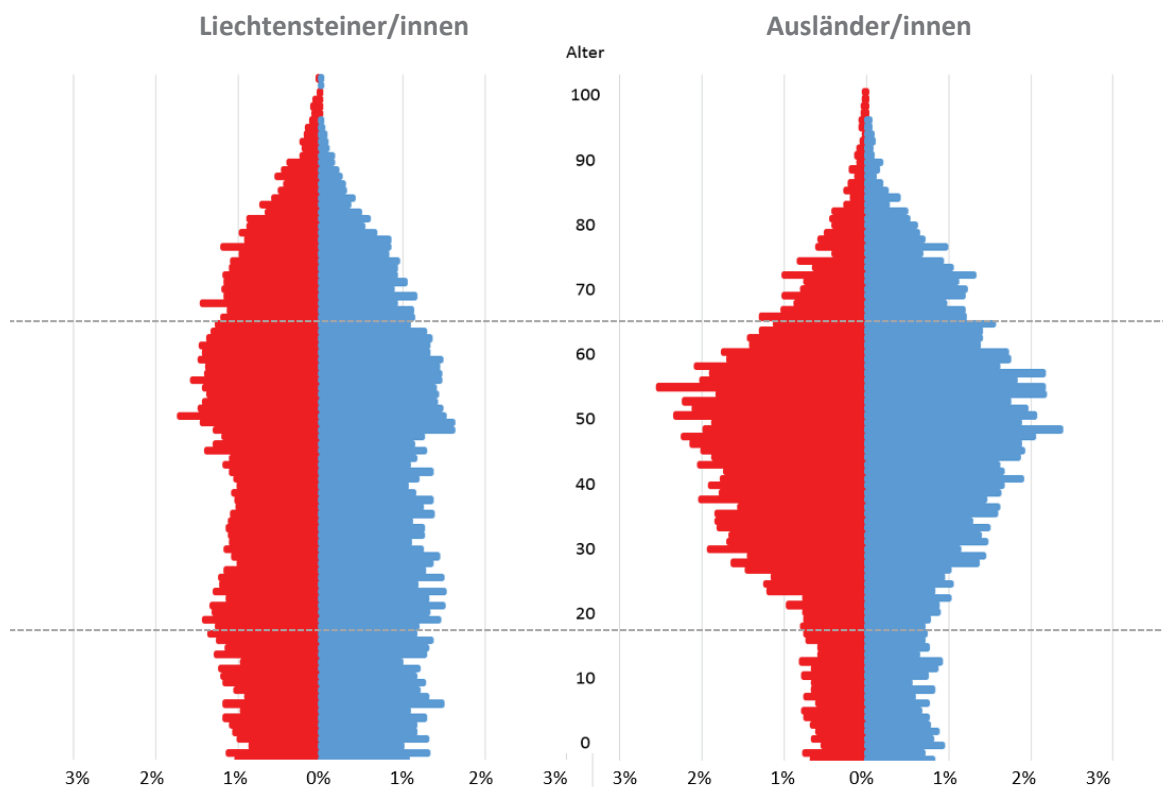
Datenquellen: Zivilstandsstatistik 2020.
 Erhebungsstellen: Zivilstandsamt, Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus: Jährlich.

ALTERSPYRAMIDE DER LIECHTENSTEINISCHEN UND DER AUSLÄNDISCHEN BEVÖLKERUNG

- Bei den Ausländer/innen in Liechtenstein zeigt sich eine Alterspyramide, die sich deutlich von derjenigen der liechtensteinischen Wohnbevölkerung unterscheidet.
- 2020 betrug die Geburtenrate 1.46 (2019: 1.47) und lag damit unter dem Fünfjahresdurchschnitt.

Ausländer/innen sind in den Altersklassen der Erwerbstätigen übervertreten, bei den Pensionierten untervertreten. Dies hängt mit der Rekrutierung und Zuwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter zusammen. In den nächsten Jahrzehnten wird es zu einer markanten Zunahme von Menschen im Rentenalter kommen, die wegen der tiefen Geburtenrate kaum auszugleichen sein wird. Damit ein Elternpaar in der nächsten Generation ersetzt werden kann, muss die Geburtenrate gemäss statistischen Berechnungen durchschnittlich bei mindestens 2.1 Kindern pro Frau liegen, wobei Liechtenstein im Fünfjahresdurchschnitt einen Wert von 1.5 ausweist. Bei gleichbleibender Geburtenrate resultiert daraus eine deutliche Alterung der Wohnbevölkerung, falls die Gruppe der Erwerbstätigen nicht durch weiteren Zuzug von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten gestärkt wird.

Alterspyramide der Männer (blau) und Frauen (rot) (2020) (Prozentanteil in Altersjahren 0 bis 101)



Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2020. Zivilstandsstatistik 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Jährliche Publikation.

Bildung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Bildung umfasst für alle in Liechtenstein wohnhaften Kinder und Jugendlichen den Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung und das Recht auf freien und gleichen Zugang zu weiteren vorhandenen Bildungseinrichtungen. Des Weiteren umfasst es auch das Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken, sofern diese die staatlichen Minimalstandards erfüllt. Dabei fällt dem Staat auch eine Schutzpflicht wie bspw. die Durchsetzung der Grundschulpflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- Das Recht auf Bildung darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise bei einer kapazitätsbezogenen Begrenzung der Zulassung für bestimmte Studienfächer beim Zugang zu einem Universitätsstudium gegeben.

Bildung – Zahlen und Fakten

Frühkindliche Bildung (Vorschulbildung)	37
Primarschule	38
Sekundarstufe I	40
Sekundarstufe II	43
Berufsausbildung nach Geschlecht	49
Tertiäre Bildung.....	51
Höchste abgeschlossene Ausbildung	54
Sonderschulung.....	56
Deutsch als Zweitsprache	58
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene.....	59

FRÜHKINDLICHE BILDUNG (VORSCHULBILDUNG)

- Im Schuljahr 2019/2020 erhielten 755 Kinder eine frühkindliche Bildung. Damit nahm die Zahl an Kindergartenkindern im Vergleich zum Vorjahr um 0.7% zu.
- Drei Kinder hatten im Schuljahr 2019/2020 einen besonderen Förderbedarf im Rahmen der frühkindlichen Bildung (Sonderschulung in der Regelschule [SiR]). Das ist ein Kind weniger als im Schuljahr 2018/2019.

Der Besuch eines Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Gesetzlich verpflichtet sind lediglich Kinder im letzten Jahr vor Eintritt in die Primarschule, wenn sie noch nicht schulfähig sind (Zurückstellung), sowie fremdsprachige Kinder vor dem Eintritt in die Schulpflicht (Art. 21, 23 Abs. 3 SchulG). In ihrer Entwicklung beeinträchtigte und behinderte Kinder haben das Recht, einen heilpädagogischen Kindergarten zu besuchen (Art. 23a Abs. 4 SchulG). Um die Inklusion von Lernenden mit einem Sonderschulungsbedarf weitreichend zu fördern, werden den Regelkindergärten und Regelschulen sonderpädagogische Förder- und Therapieressourcen zur Verfügung gestellt (Sonderschulung in der Regelschule [SiR]).

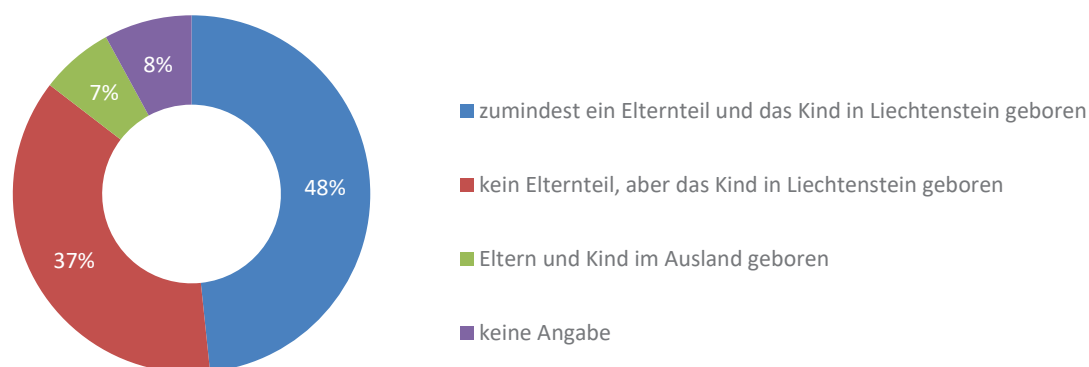
Vorschulkinder in Kindergärten nach Nationalität, Schuljahr 2019/2020

	Liechtenstein		CH/AT/DE		Sonstige		Gesamt %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Öffentlicher Kindergarten	554	74.8 %	69	9.3%	118	15.9 %	100 %
Privater Kindergarten	6	42.9%	7	50.0%	1	7.1%	100 %

Vorschulkinder in Kindergärten nach Erstsprache, Schuljahr 2019/2020

	Deutsch	Andere	Total
Kindergärten	570	185	755
Kindergärten (in %)	75.5%	24.5%	100%

Vorschulkinder in Kindergärten nach Migrationshintergrund, Schuljahr 2019/2020 (in Prozent)



Datenquellen: Bildungsstatistik 2020. Schulgesetz, LGBl. 1972.007. Eigene Auswertung.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus: Jährlich.

PRIMARSCHULE

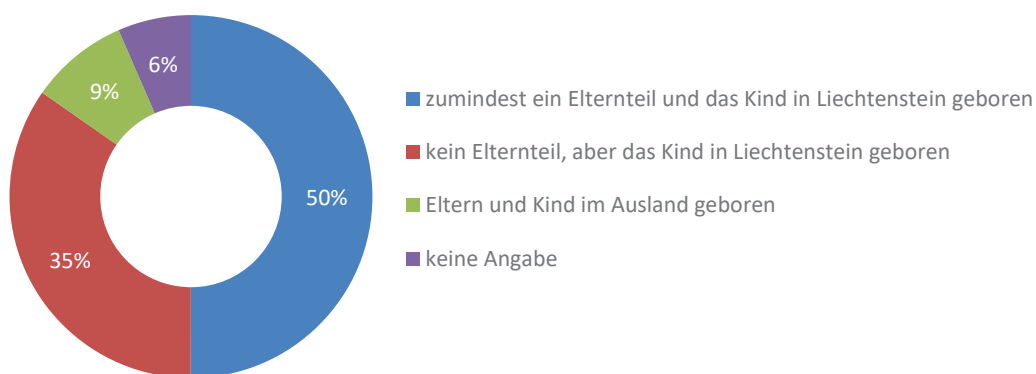
- Im Schuljahr 2019/2020 belief sich die Anzahl der Primarschulkinder auf insgesamt 1'929 (ca. 0.4% weniger als im Vorjahr). Der Zehnjahresvergleich bestätigt den demografischen Trend einer Abnahme an Primarschulkindern.
- In den Primarschulen wurden 27 Kinder mit besonderem Förderbedarf innerhalb der Regelklassen integrativ unterrichtet (8% mehr im Vergleich zum Schuljahr 2018/2019).
- Insgesamt sprechen knapp 77% der Primarschulkinder Deutsch als Erstsprache, wobei 56% der Primarschulkinder mit Migrationshintergrund angeben, Deutsch als Erstsprache zu sprechen.

Die Grundschulbildung (Primarschule) ist in Liechtenstein obligatorisch und umfasst fünf Schuljahre (Art. 27 SchulG). Liechtenstein weist im internationalen Vergleich relativ kleine Klassen und eine sehr gute Betreuungsrelation auf, welches wichtige Qualitätsmerkmale eines Bildungssystems darstellen und eine bessere Förderung und Inklusion von fremdsprachigen Schüler/innen sowie von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen erlauben. Das Betreuungsverhältnis reduzierte sich leicht im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr.

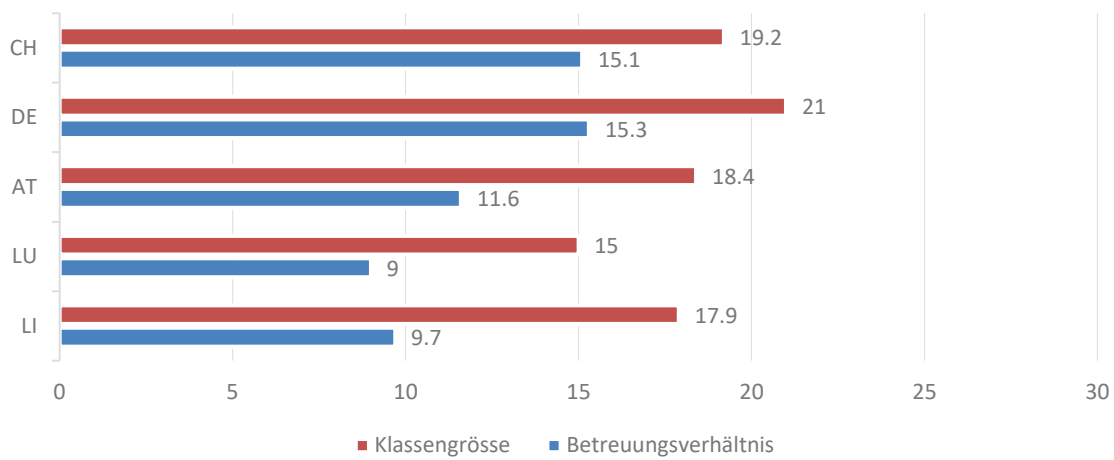
Schulkinder in Primarschulen nach Nationalität, Schuljahr 2019/2020

	Liechtenstein		CH/AT/DE		Sonstige		Gesamt %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Öffentliche Primarschule	1'425	75.9%	182	9.7%	270	14.4%	100 %
Private Primarschule	20	38.5%	31	59.6%	1	1.9%	100 %

Schulkinder in Primarschulen nach Migrationshintergrund, Schuljahr 2019/2020 (in Prozent)



Klassengröße (Anzahl Schüler/innen) und Betreuungsverhältnis (Schüler/innen pro Lehrperson) an öffentlichen Primarschulen im Ländervergleich, Schuljahr 2019/2020



In Liechtenstein sind die durchschnittliche Klassengröße und das durchschnittliche Betreuungsverhältnis für öffentliche Primarschulen inkl. der Kindergärten angegeben. Klassengröße und Betreuungsverhältnis bei den Primarschulen im Ausland beziehen sich auf das Schuljahr 2018/2019.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2020. Schulgesetz, LGBl. 1972.007. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEKUNDARSTUFE I

- In der Sekundarstufe I betrug die Anzahl Schüler/innen für das Schuljahr 2019/2020 1'545 (ein Schüler mehr als im Schuljahr 2018/2019). Davon erhielten 1.6% im Rahmen der Regelklasse eine sonderschulische Betreuung (SiR). 6% der Sekundarschüler/innen besuchten eine Sonderschule aufgrund ihres besonderen Förderungsbedarfs.
- In der Sekundarstufe I nahm im Schuljahr 2019/2020 der Anteil an Schüler/innen mit Migrationshintergrund (Eltern oder Kind und Eltern im Ausland geboren) in der Oberschule und in der Realschule im Vergleich zum Vorjahr ab.
- Der Anteil der Schüler/innen mit Erstsprache Deutsch betrug im Schuljahr 2019/2020 in der Oberschule 55.0%, in der Realschule 83.0% und im Gymnasium 89.2%.
- Mit Ende Schuljahr 2019/2020 schlossen in Liechtenstein 423 Schüler/innen die Pflichtschulzeit mit Beendigung der Sekundarstufe I ab.

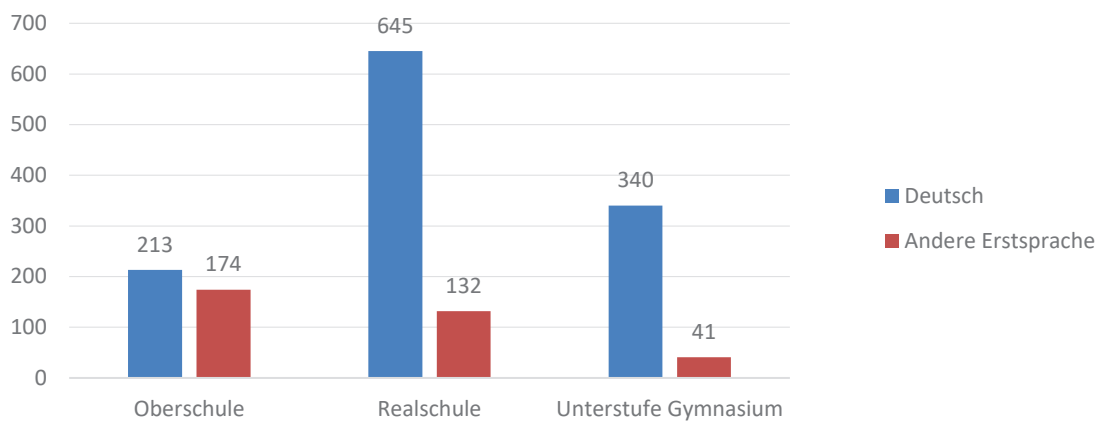
Die Schulpflicht erstreckt sich in Liechtenstein von der Primarschule bis zum Ende der Sekundarschule I und umfasst insgesamt 9 Schuljahre. Das liechtensteinische Bildungssystem ist mehrgliedrig: Nach der Primarschule (Grundschule, Volksschule) erfolgt eine Einteilung in drei anforderungsmässig unterschiedliche Sekundarschultypen. In aufsteigender Reihenfolge sind dies die Oberschule, die Realschule und das Gymnasium. In der Sekundarstufe I wird aufgrund des leistungsdifferenzierten Schulsystems der Einfluss des Migrationshintergrunds auf die schulische Leistungsfähigkeit von Schüler/innen deutlich. Neben Aspekten des Bildungsstands der Eltern, dem sozioökonomischen Status und Umfeld ist auch der Migrationshintergrund ein Faktor dafür, dass die Anzahl Schüler/innen mit dem Leistungsniveau des Schultyps abnimmt. Insbesondere trifft dies auf fremdsprachige Schüler/innen mit Migrationshintergrund zu.

Schüler/innen in der Sekundarstufe I nach Schultyp (öffentliche Schulen) und soziodemografischen Merkmalen (Nationalität und sonderschulische Betreuung [SiR]), Schuljahr 2019/2020

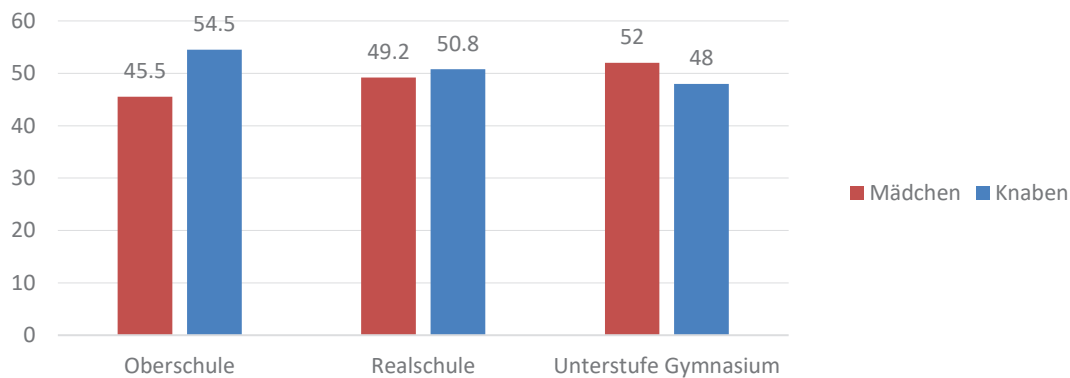
	Oberschule		Realschule		Unterstufe Gymnasium		Gesamt in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Liechtenstein	236	21.8%	534	49.3%	314	28.9%	100%
davon SiR	11		*		–		
CH/AT/DE	31	23.3%	54	40.6%	48	36.1%	100%
davon SiR	1		*		–		
Sonstige	120	50.8%	97	41.1%	19	8.1%	100%
davon SiR	11		*		–		

* Eine Person mit Einstufung SiR besuchte im Schuljahr 2019/2020 die Realschule. Aufgrund dieser geringen Fallzahl und den Datenschutzbestimmungen können keine weiteren Angaben zur Nationalität gemacht werden.

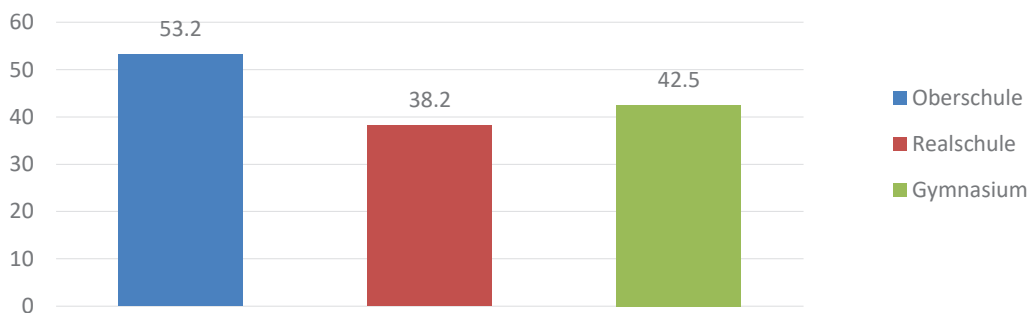
Schüler/innen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2019/2020



Schüler/innen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Geschlecht, Schuljahr 2019/2020 (in Prozent)

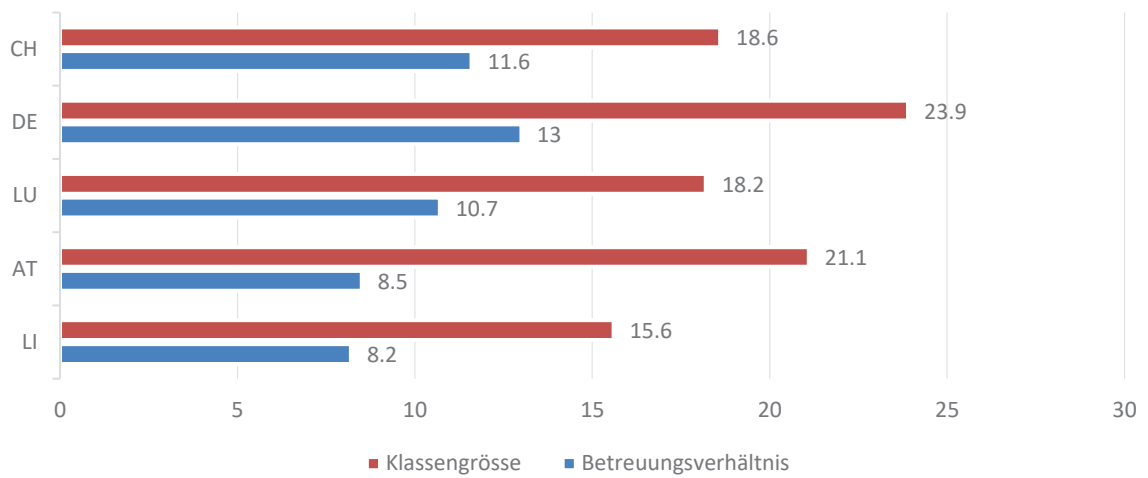


Schüler/innen in der Sekundarstufe I mit Migrationshintergrund, Schuljahr 2019/2020 (in Prozent)



Hinweis: Unter Migrationshintergrund fallen: (1) Kind und ein Elternteil oder beide Elternteile sind in Liechtenstein geboren, (2) Kind ist in Liechtenstein und die Eltern sind im Ausland geboren sowie (3) Kind und beide Elternteile sind im Ausland geboren.

Klassengröße (Anzahl Schüler/innen) und Betreuungsverhältnis (Schüler/innen pro Lehrperson) in der Sekundarstufe I im Ländervergleich, Schuljahr 2019/2020



Angaben für Schweiz, Österreich, Deutschland und Luxemburg stammen von der OECD für 2018/2019.

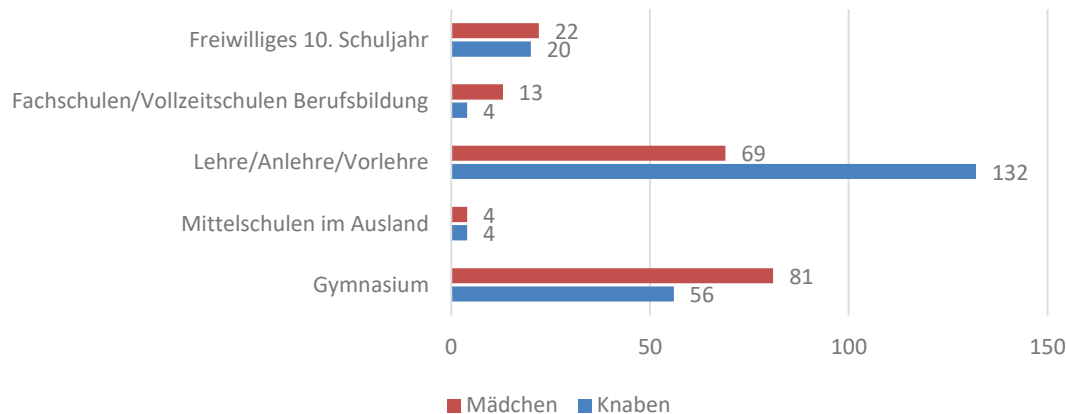
Datenquellen	Bildungsstatistik 2020. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

SEKUNDARSTUFE II

- **Bedeutendster Bildungsweg nach Abschluss der Pflichtschule (Sekundarstufe I) bildet für beide Geschlechter die berufliche Grundausbildung. Dabei weisen Männer eine deutlich höhere Quote auf als Frauen. Das heisst, dass jeder zweite männliche Absolvent der Sekundarstufe I eine berufliche Grundausbildung beginnt, bei den Frauen ist es nur jede dritte Absolventin.**
- **In der Sekundarstufe II blieb im Schuljahr 2019/2020 der Anteil an Schüler/innen mit Migrationshintergrund (Eltern oder Kind und Eltern im Ausland geboren) im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert (37.2%)**
- **Der Anteil an Schüler/innen mit Erstsprache Deutsch betrug im Schuljahr 2019/2020 84.5%, wovon knapp 94% das Gymnasium besuchten und 6% das Freiwillige 10. Schuljahr.**
- **Im Schuljahr 2019/2020 lag der Frauenanteil an der Oberstufe des Liechtensteini-schen Gymnasiums bei 53.7%.**

Neben der beruflichen Grundausbildung ist der gymnasiale Bildungsweg der zweitwichtigste auf der Sekundarstufe II (25.5% der Schulabgänger und knapp 40% der Schulabgängerinnen der Sekundarstufe I). Andere Zwischenlösungen haben für Schulabgänger/innen der Sekundarstufe I mit knapp 2% der männlichen und 5.4% der weiblichen Pflichtschulabgänger/innen eine untergeordnete Bedeutung.

Übertritte von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II nach Geschlecht, Schuljahr 2019/2020 (Anzahl Schüler/innen)



Freiwilliges 10. Schuljahr

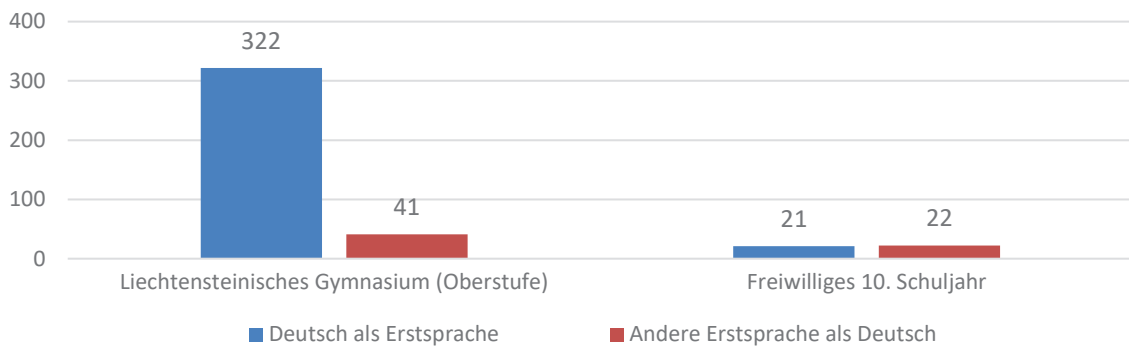
Das Freiwillige 10. Schuljahr gehört formal nicht zur Sekundarstufe II. Vielmehr dient es jenen Pflichtschulabgänger/innen, die sich beruflich noch orientieren müssen, keine Lehrstelle finden oder sich für eine weiterführende Sekundarschule II qualifizieren wollen, als Brückenangebot. Von den 43 Schüler/innen im Freiwilligen 10. Schuljahr 2019/2020 hatten 39.5% eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Wie wichtig das Beherrschen der Unterrichtssprache für den späteren Bildungsverlauf ist, zeigt die Verteilung der Schüler/innen anhand der Unterrichtssprache als Erst- und Zweitsprache. Im Freiwilligen 10. Schuljahr 2019/2020 war Deutsch für 48.8% der Schüler/innen deren Erst- oder Muttersprache, während auf der Oberstufe des Gymnasiums dies für 88.7% der Schüler/innen der Fall war.

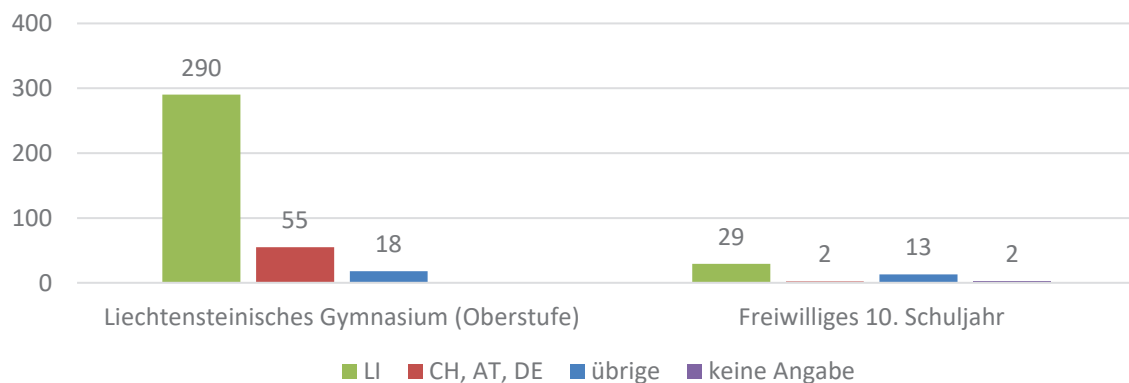
Die Verteilung nach Geschlecht zeigt, dass für das Schuljahr 2019/2020 eine beinahe ausgeglichene Geschlechterbilanz bestand. Nach dem Abschluss der Sekundarstufe I wählten 9.1% aller Pflichtschulabgänger und 10.8% aller Pflichtschulabgängerinnen das Freiwillige 10. Schuljahr.

Nach dem Abschluss des Freiwilligen 10. Schuljahres begannen fast alle männlichen Jugendlichen eine Lehre, während es bei den weiblichen Jugendlichen nur 40% waren. Ein Jugendlicher wechselte ins Gymnasium, ein weiterer wählte ein Praktikum, Sozialjahr oder einen Sprachaufenthalt. Weibliche Jugendliche, die keine Lehre begannen, wählten entweder eine Fach-/Vollzeitschule, ein Praktikum, ein Sozialjahr oder einen Sprachaufenthalt oder wiederholten das 10. Schuljahr.

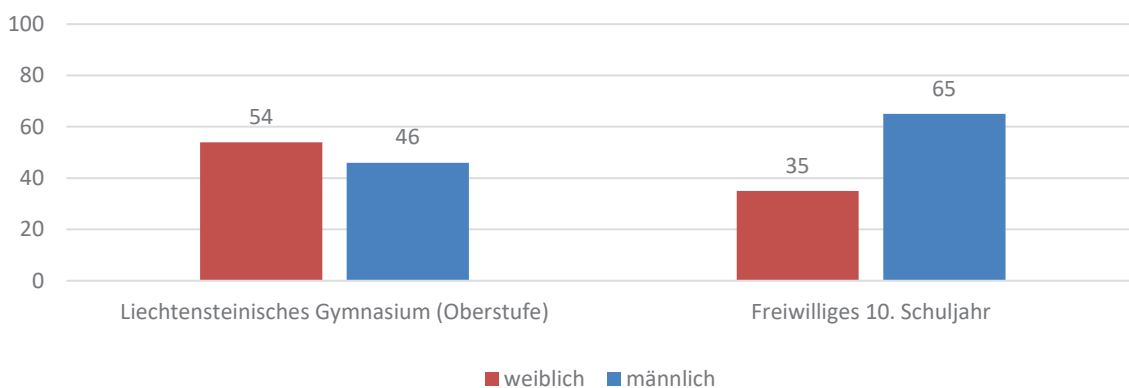
Schüler/innen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2019/2020



Schüler/innen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Nationalität, Schuljahr 2019/2020



Schüler/innen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Geschlecht, Schuljahr 2019/2020 (in Prozent)



Hinweis: Es wurden nur die in Liechtenstein verfügbaren Schultypen der Sekundarstufe II berücksichtigt.

BERUFSBILDUNG

Duale berufliche Grundbildung

Aufgrund der Kleinheit des Landes existieren in Liechtenstein keine Berufs- und Fachschulen. Die entfernungsmässig nächste Berufsschule, die von liechtensteinischen Auszubildenden überwiegend besucht wird, befindet sich grenznah in Buchs im Kanton St. Gallen.

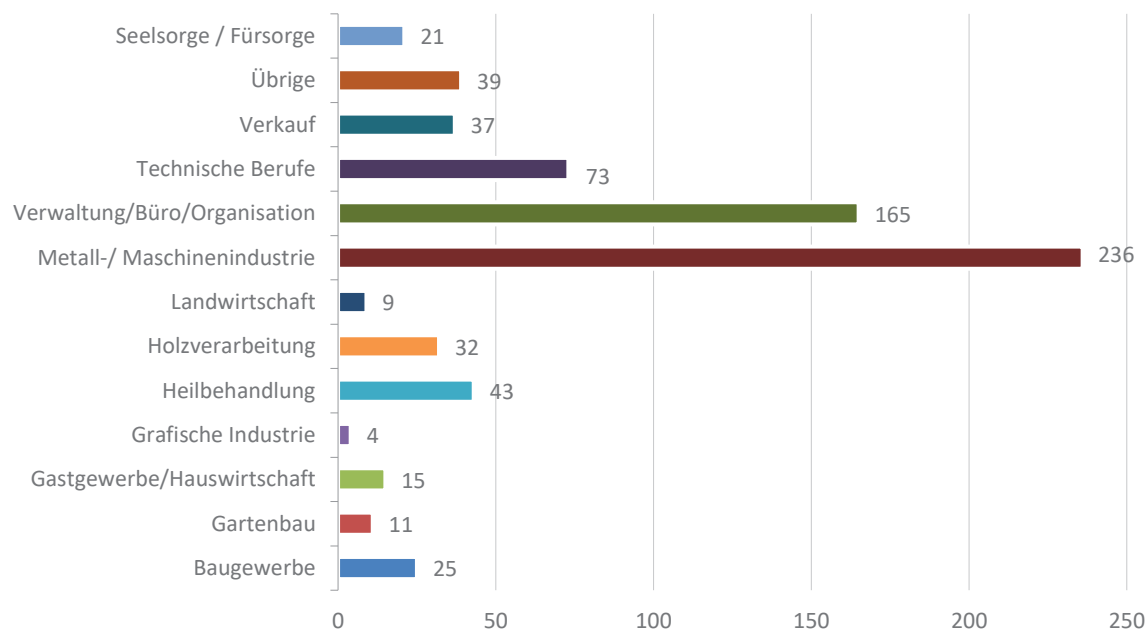
Nach Abschluss der Schulpflicht traten 2019/2020 insgesamt 201 Personen in das erste Lehrjahr ein. Insgesamt waren für das Lehrjahr 2019/2020 857 Lehrverträge mit in Liechtenstein wohnhaften Personen bei den entsprechenden Ämtern für Berufsbildung und Berufsberatung registriert.

Von Lehrlingen mit Wohnsitz in Liechtenstein waren im Lehrjahr 2019/2020 86.7% in einem liechtensteinischen Betrieb, 12.3% (2018/2019: 12.1%) in einem Betrieb im Kanton St. Gallen und 0.7% (2018/2019: 1.5%) im Kanton Graubünden tätig. Von allen Lernenden in Liechtenstein (in- und ausländische Lernende) hatten 2019/2020 52.8% ihren Wohnsitz in Liechtenstein.

Rund 4% aller Auszubildenden aus Liechtenstein besuchten zusätzlich eine Berufsmaturitätsschule während der Lehrzeit.

Im Jahr 2019 wurden 71 Lehrverträge von Lernenden aus Liechtenstein vorzeitig aufgelöst, wobei die Initiative meistens von den Lernenden ausging.

Lernende aus/in Liechtenstein nach Bildungsfeld, Lehrjahr 2019/2020



Weiterbildung an Berufsschulen

Im Schuljahr 2019/2020 besuchten insgesamt 24 Personen eine Vollzeitberufsschule, wobei der männliche Anteil bei 16.7%, der weibliche bei 83.3% lag. Der primäre Zweck dieser Weiterbildung liegt in einer generellen beruflichen Ausbildung, während eine Zulassung zur tertiären Bildungsstufe (Fachhochschule, Universität etc.) nicht unmittelbares Ziel ist.

An den Berufsschulen können auch Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung nachträglich einen Lehrabschluss erlangen (Nachholbildung). 2019/2020 waren am Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs (bzb Buchs) hierfür sechs Personen eingeschrieben. Im Verlauf der letzten Jahre hat das Interesse an diesem Bildungsangebot merklich nachgelassen. So waren 2011/2012 noch 73 Personen für eine Nachholbildung registriert.

ALLGEMEINBILDENDE AUSBILDUNGSGÄNGE

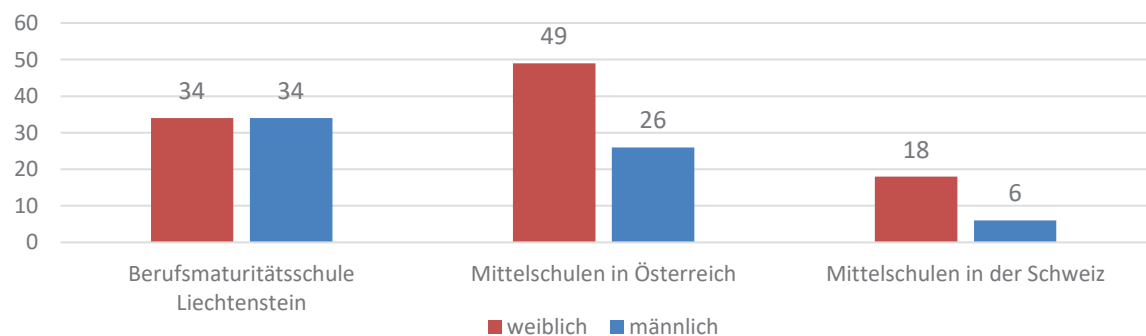
Weiterbildung an Mittelschulen

In Liechtenstein zählt die Berufsmaturitätsschule zum Bereich der Mittelschulen. Aufgrund von Bildungsabkommen können Personen aus Liechtenstein in den angrenzenden Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie im Bundesland Vorarlberg dortige Mittelschulen im Rahmen der Sekundarschulbildung besuchen. Ziel dieser Ausbildungsgänge ist die Zulassung der Absolventinnen und Absolventen zum Tertiärbereich des Bildungssystems.

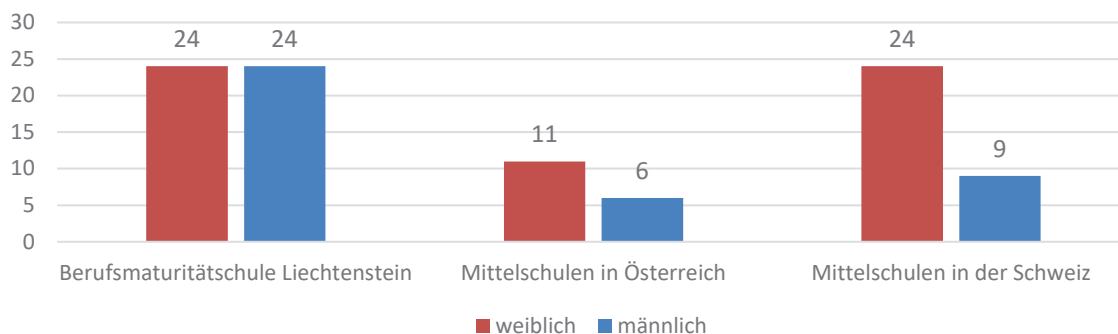
Gegenüber dem Vorjahr waren 2019/2020 mit 167 Personen 9 Personen mehr aus Liechtenstein an Mittelschulen registriert. Dabei stellten die Frauen mit einem Anteil von 60.5% die Mehrheit der Personen in Weiterbildung.

Seit dem statistisch erfassten Höchststand von 176 Absolventinnen und Absolventen im Jahr 2014/2015 sind die Zahlen an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein insgesamt rückläufig, (Schuljahr 2019/2020: 125 Personen), stiegen jedoch im letzten Berichtsjahr leicht. Der Rückgang ist unter anderem auf die Verschiebungen zwischen Vollzeit- und Teilzeitausbildungsmöglichkeiten sowie den hohen Anteil an modularen Studiengängen zurückzuführen.

Anzahl Schüler/innen an Mittelschulen nach Ausbildungsort und Geschlecht, Schuljahr 2019/2020



Abschlüsse von Schüler/innen an Mittelschulen nach Ausbildungsort und Geschlecht, Schuljahr 2019/2020



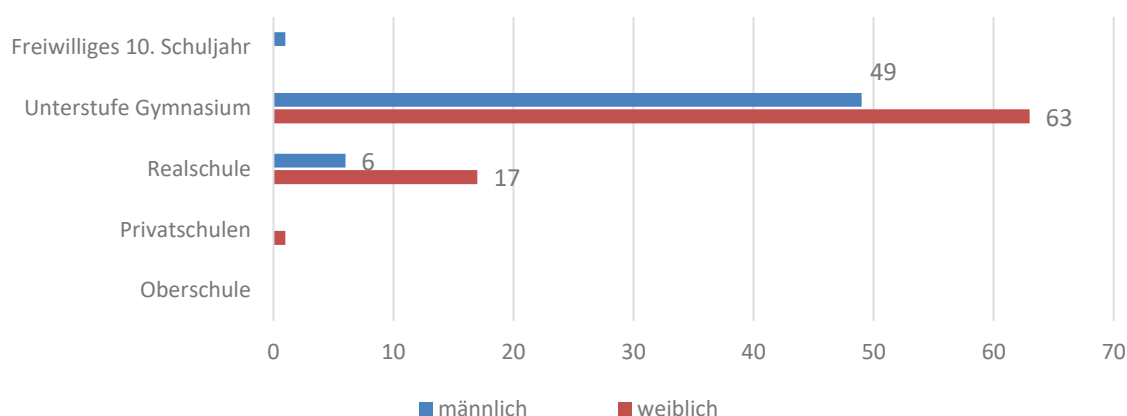
Liechtensteinisches Gymnasium

Im Schuljahr 2019/2020 besuchten insgesamt 363 Schüler/innen die Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums. Hierbei lag der Anteil an Personen mit einer ausländischen Nationalität bei 20.1%. Der Frauenanteil lag bei 53.7%. Die durchschnittliche Klassengröße betrug 18 Schüler/innen.

Der geschlechterspezifische Unterschied in der Sekundarstufe I setzt sich auch auf der Sekundarstufe II fort. Knapp 40% der Mädchen und 25.5% der Knaben besuchten nach Ende der Pflichtschulzeit die Oberstufe des Gymnasiums.

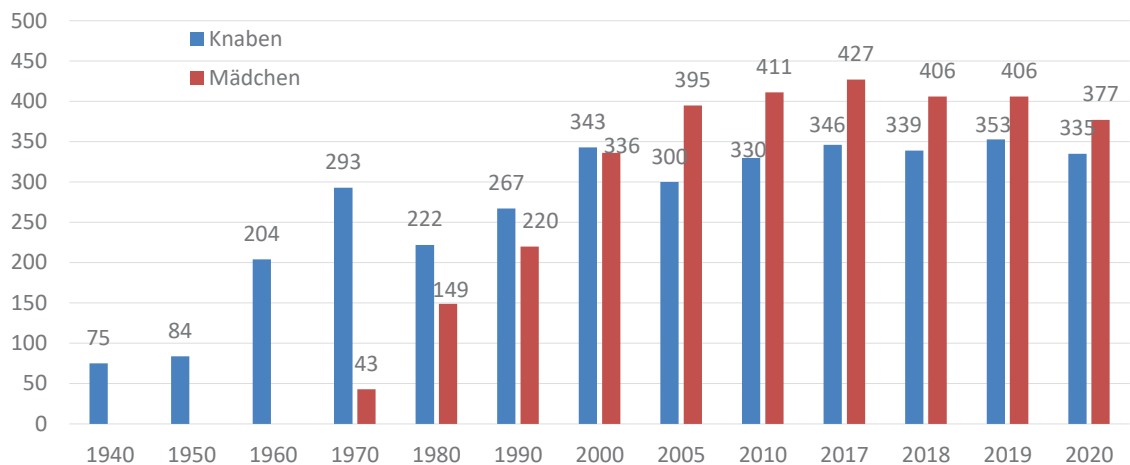
2020 schlossen insgesamt 115 Personen an Gymnasien in Liechtenstein mit einer Matura ab. Der grundsätzlich eher hohe Frauenanteil zeigt sich auch in der Abschlussquote und lag bei 56.5% (Vorjahr: 59.5%). Seit 2011 können Maturaprüfungen auch an Privatschulen in Liechtenstein abgelegt werden. Diese Absolventinnen und Absolventen sind in den Angaben zu den Maturaabschlüssen ebenfalls berücksichtigt.

In das Gymnasium eintretende Schüler/innen nach Pflichtschulabschluss und Geschlecht, Schuljahr 2019/2020



2019/2020 gab es je einen Übertritt aus dem Freiwilligen 10. Schuljahr und aus einer Privatschule an das Gymnasium.

Knaben und Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium seit 1940



Es sind die Schüler/innen des Liechtensteinischen Gymnasiums erfasst, nicht aber Gymnasiastinnen und Gymnasiasten an ausländischen Gymnasien und Internaten.

Im Schuljahr 2001/2002 war der Anteil der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium erstmals höher als derjenige der Knaben, nachdem Mädchen erst ab 1968 zum Gymnasium zugelassen worden waren.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2020. Schulstatistik 2019/2020 sowie 2020/2021. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

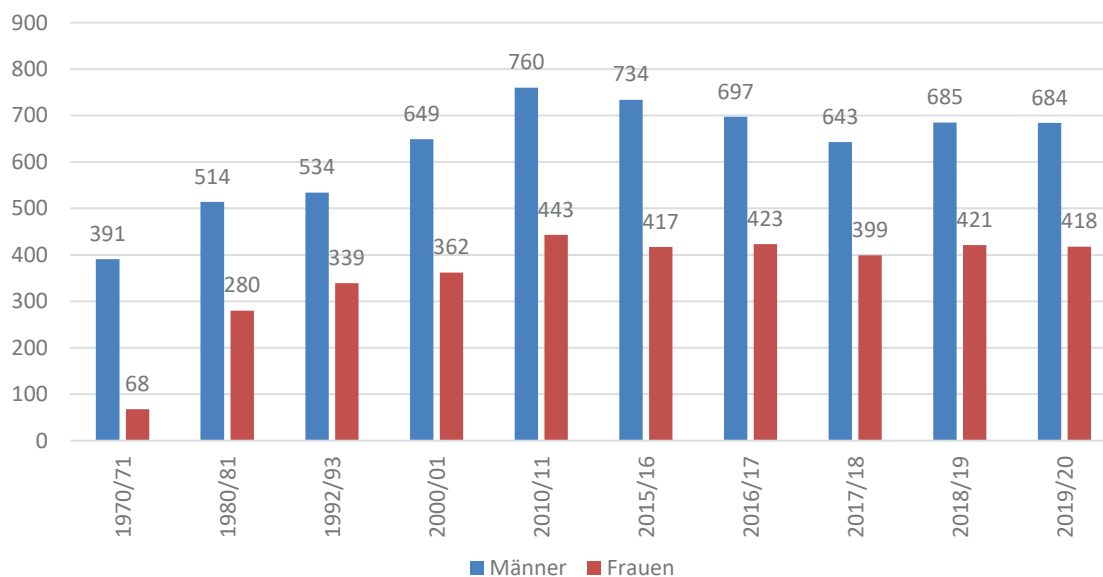
BERUFSAUSBILDUNG NACH GESCHLECHT

- Die Anzahl der Mädchen, die nach der obligatorischen Schulbildung eine Lehre begannen, stieg nach 1970 deutlich an. Im Lehrjahr 2019/2020 waren 334 der Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein Frauen, was einem Anteil von 39.4% entspricht.
- Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung ist festzustellen, dass ein Drittel aller weiblichen Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein eine kaufmännische Lehre absolvierte, während über 40% aller männlichen Lernenden im Bereich der Metall- und Maschinenindustrie in Ausbildung waren.

Betrachtet man alle Lernenden, die in Liechtenstein eine Lehre absolvieren (also auch Lernende mit Wohnsitz im Ausland), ist festzustellen, dass sich von 2010 bis 2020 der Frauenanteil zwischen 36.2% und 38.3% bewegt und damit auf mehrheitlich gleichbleibendem Niveau mit geringen Schwankungen war. Dies zeigt, dass die Männer bei den Auszubildenden nach wie vor deutlich übervertreten sind. 2019/2020 waren von allen Lernenden in Liechtenstein 62.1% männlich.

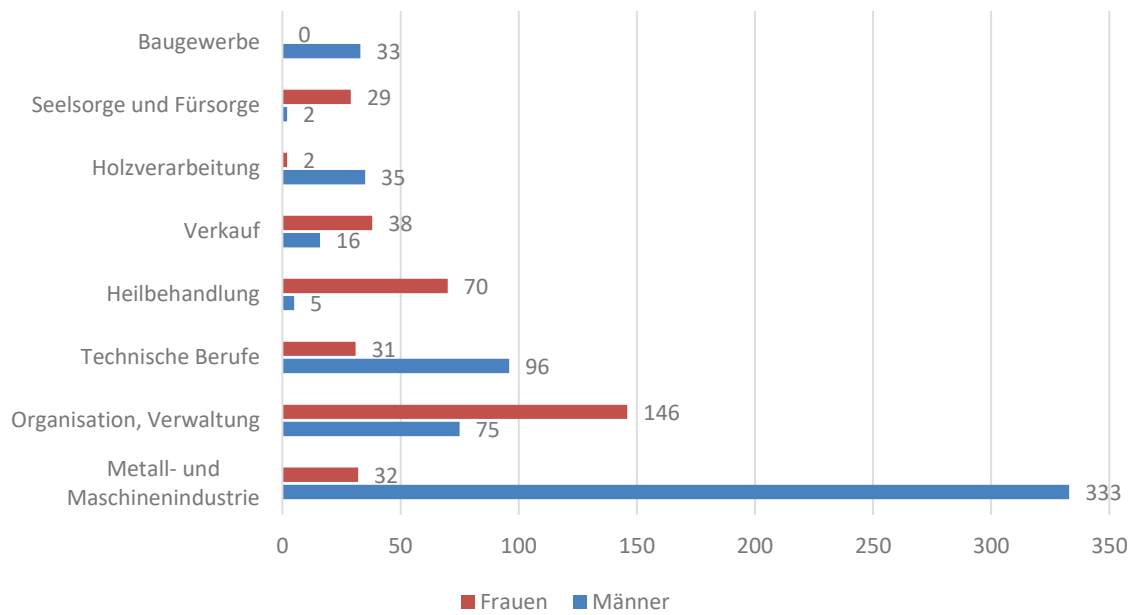
Von Lehrlingen mit Wohnsitz in Liechtenstein waren 12.6% (2018/2019: 12.1%) in einem Betrieb im Kanton St. Gallen und 0.7% (2018/2019: 1.5%) im Kanton Graubünden tätig. Bei den Berufspräferenzen zeigt sich, dass sich die Berufswahl nach wie vor an den tradierten Vorstellungen weiblicher und männlicher Arbeitswelten orientiert, obwohl der Zugang zu den einzelnen Berufen beiden Geschlechtern offensteht.

Lernende aus dem In- und Ausland in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach Geschlecht seit 1970/1971



1990 und 1991 nicht getrennt nach Geschlecht erfasst, daher 1992/1993 als Ersatzwert.

Lernende aus dem In- und Ausland in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach Bildungsfeld und Geschlecht 2019/2020



Datenquellen	Bildungsstatistik 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

TERTIÄRE BILDUNG

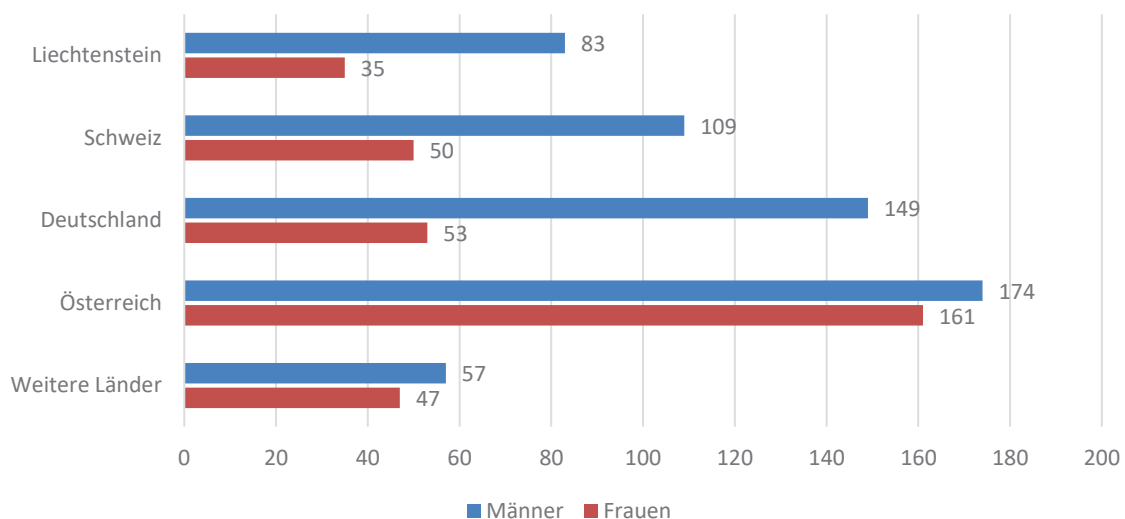
- Von den 2019/2020 insgesamt 1'182 gemeldeten Studierenden aus Liechtenstein besuchten 73.4% Studiengänge an schweizerischen, weitere 14.6% Studiengänge an österreichischen Hochschulen oder Universitäten. In Liechtenstein und Deutschland waren es 7.6% respektive 4.3%.
- Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete 2019/2020 die Universität Liechtenstein eine leichte Abnahme an Studierenden von 1.2%.
- Der Frauenanteil an Studierenden aus Liechtenstein an einer Fachhochschule oder einer Universität lag bei 48.1%, was unter dem Niveau des Vorjahres (51.2%) liegt.

Der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Immatrikulation gibt Aufschluss über das Einzugsgebiet der Universität Liechtenstein. Mit 38.4% bildeten österreichische Studierende im Studienjahr 2019/2020 die grösste Gruppe. Nur 10.8% der Studierenden waren zum Zeitpunkt der Immatrikulation in Liechtenstein wohnhaft.

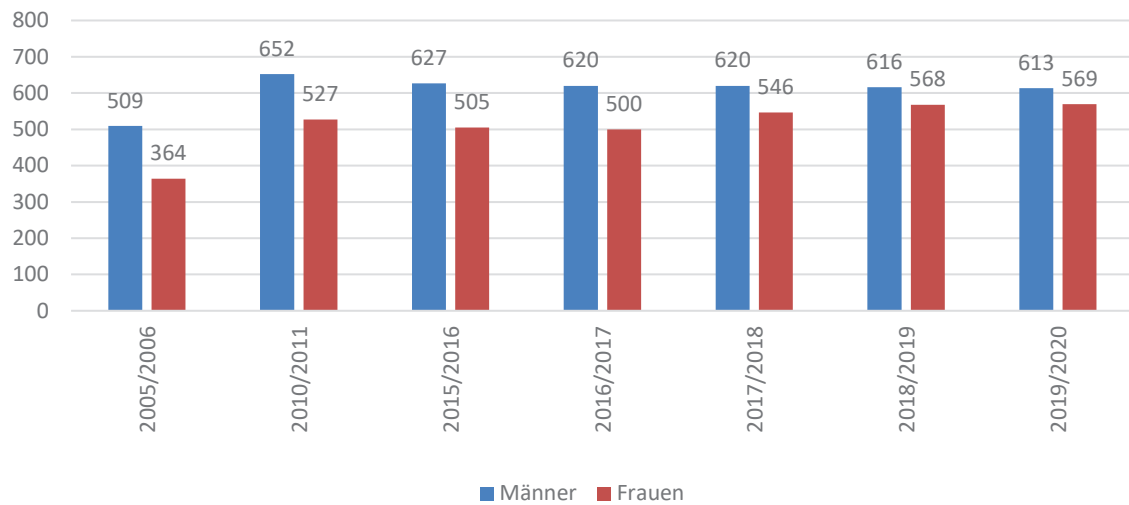
An Fachhochschulen im Ausland entfielen 71% der Studierenden aus Liechtenstein auf die drei Fachrichtungen Lehrkräfteausbildung, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Technik und IT. Bei den Universitäten verteilten sich 61.4% der Studierenden auf drei verschiedene Fachrichtungen: 21.6% Wirtschaftswissenschaften, 22% belegten Geistes- und Sozialwissenschaften und 14.9% studierten Rechtswissenschaften.

Im Studienjahr 2019/2020 lag der Anteil weiblicher Studierender aus Liechtenstein an Fachhochschulen mit einem Anteil von 50.4% leicht unter dem Wert des Vorjahres mit 51.2%. Hingegen war der Frauenanteil an den Universitäten mit 47.1% leicht über dem Vorjahreswert (2018/2019: 46.5%).

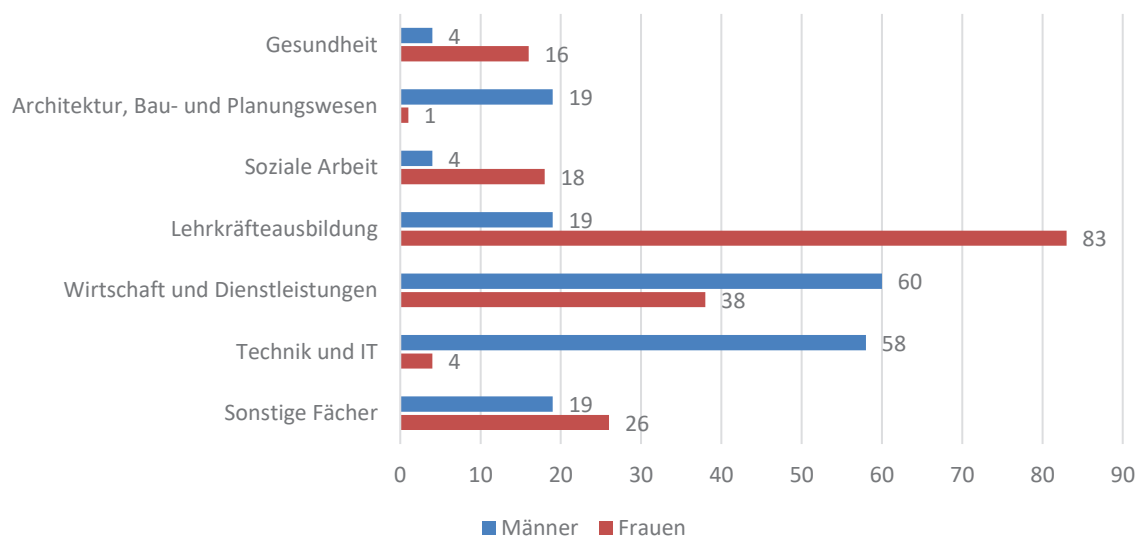
Studierende an liechtensteinischen Universitäten nach Geschlecht und Wohnsitz, Studienjahr 2019/2020



Studierende aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein seit 2005/2006 nach Geschlecht

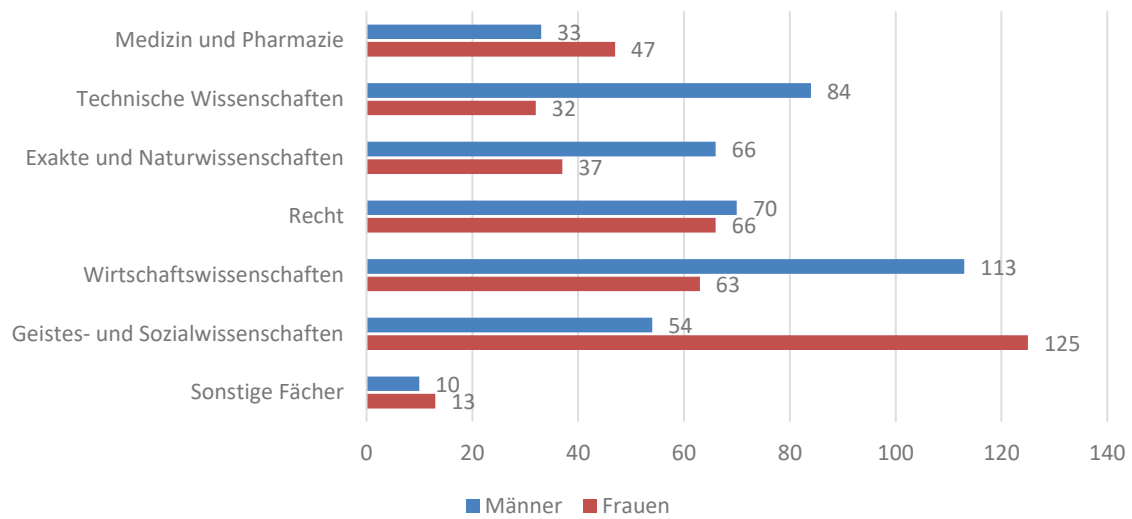


Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Fachhochschulen in der Schweiz und Österreich, Studienjahr 2019/2020*



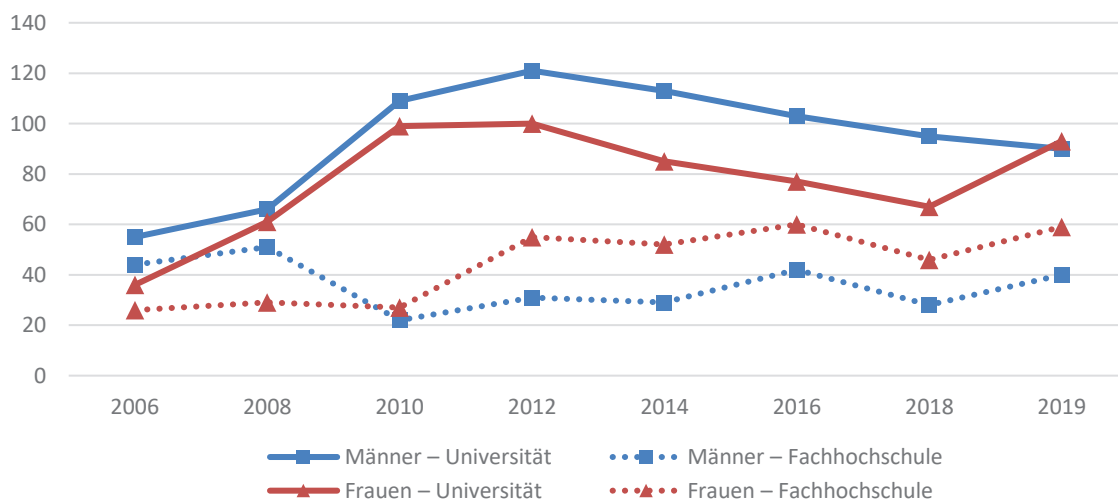
* Studierende an Fachhochschulen in Deutschland sind zusammen mit den Studierenden an Universitäten in Deutschland erfasst.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Universitäten in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland, Studienjahr 2019/2020*



* Angaben aus Deutschland umfassen Studierende an Universitäten und Fachhochschulen.

Abschlüsse von Studierenden aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten nach Geschlecht seit 2006



Datenquellen Bildungsstatistik 2020. Separate Auswertung.
 Erhebungsstellen Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

HÖCHSTE ABGESCHLOSSENE AUSBILDUNG

- Die Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2020 zeigen, dass zwischen der höchsten abgeschlossenen Ausbildung von Männern und Frauen Differenzen bestehen, ebenso zwischen Personen mit liechtensteinischer und anderer Staatsangehörigkeit.
- 17% der Bevölkerung Liechtensteins haben einen Universitäts- oder Fachschulabschluss. Dies stellt im Vergleich zum Jahr 2010 mit knapp 12% einen deutlichen Zuwachs dar.
- Der Anteil der Bevölkerung mit einem Universitäts-, Hochschul-, höheren Fachschulabschluss oder einer höheren Fach- und Berufsausbildung lag 2010 bei 23% und 2020 bei 30%.

Die Zahl der Einwohner/innen mit Hochschulabschluss nahm gemäss Volkszählungsdaten von 2015 bis 2020 um mehr als ein Viertel zu. Ebenso stiegen in diesem Zeitraum die Abschlüsse an höheren Fachschulen und an Maturitätsschulen an.

Der Bevölkerungsanteil mit einem tertiären Abschluss (Höhere Fach- und Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat) nahm in den letzten Jahrzehnten stetig zu: Im Jahr 1990 lag dieser Anteil bei 12% und im Jahr 2020 bei 29.9%. Männer sind etwas häufiger tertiär ausgebildet als Frauen, wobei der Frauenanteil für das Jahr 2019/2020 bei 48.1% des Bevölkerungsanteils mit einem tertiären Abschluss lag.

Die höchste Beschäftigungsquote der 25- bis 64-Jährigen ist im Bereich der Gruppe mit einem tertiären Ausbildungsabschluss zu finden.

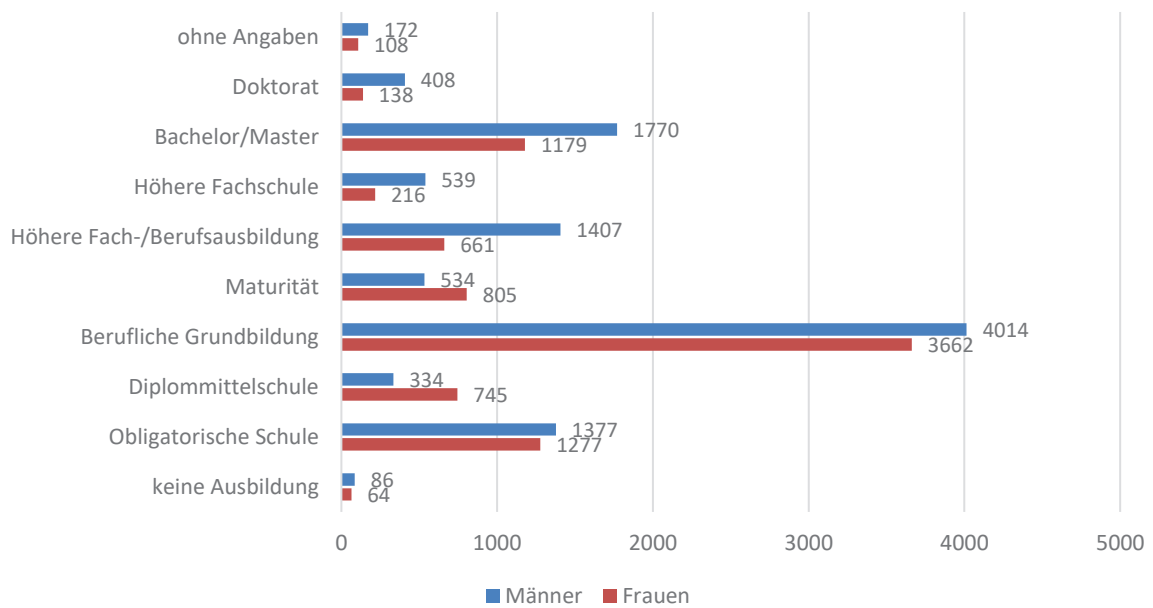
Höchste abgeschlossene Ausbildung der ständigen Bevölkerung ab 15 Jahren nach Nationalität und Geschlecht, 2015 (Anzahl, Prozent)

	keine Ausbildung	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II	Tertiäre Stufe	ohne Angabe	Total
Liechtenstein						
Männer	51	1'354	5'010	3'381	255	10'051
Männer (%)	<1 %	13 %	50 %	34 %	3 %	100 %
Frauen	40	2'632	6'042	1'666	223	10'603
Frauen (%)	<1 %	25 %	57 %	16 %	2 %	100 %
Ausland						
Männer	102	1'273	2'279	1'873	143	5'670
Männer (%)	2 %	22 %	40 %	33 %	3 %	100 %
Frauen	150	1'370	2'735	1'266	167	5'688
Frauen (%)	3 %	24 %	48 %	22 %	3 %	100 %

Die tertiäre Stufe umfasst die höhere Fach- und Berufsausbildung, die höhere Fachschule, Fachhochschul- und Universitätsstudiengänge.

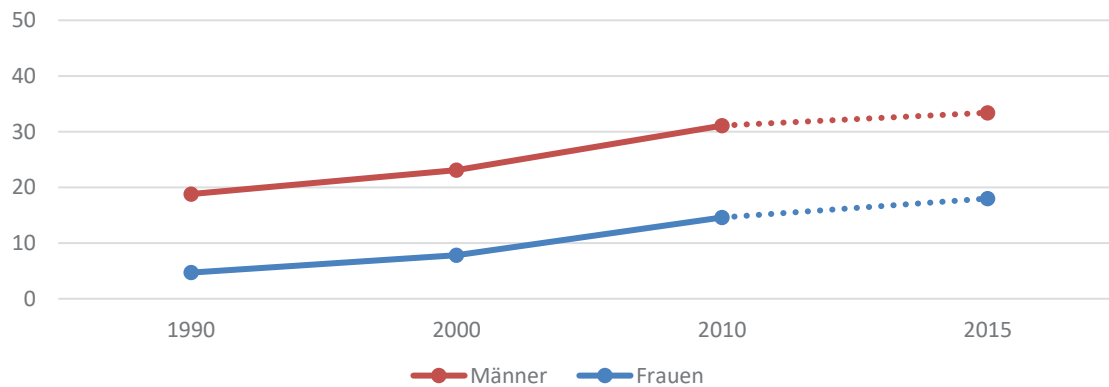
Die Daten aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der erwerbstätigen Bevölkerung Liechtensteins 2015



Die Daten aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Bevölkerungsanteil mit einem tertiären Abschluss nach Geschlecht seit 1990 (in Prozent)



Die Daten aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Volkszählung 2015, Volkszählung 2020 – erste Ergebnisse.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Ab 2010 alle fünf Jahre.

SONDERSCHULUNG

- Im Schuljahr 2019/2020 besuchten 93 Pflichtschul Kinder mit einem Sonderschulungsbedarf eine Sonderschule.
- Sechs Schulkindern mit einem Sonderschulungsbedarf traten per Schuljahr 2020/2021 in eine Regelschule über, wo sonderpädagogische Förder- und Therapieunterstützung zur Verfügung stand. Im Schuljahr zuvor (2019/2020) waren es 10 Lernende.
- Der Anteil an Schulkindern mit erhöhtem Förderbedarf, welche integrativ in einem Regelkindergarten oder in einer Regelschule Liechtensteins unterrichtet werden, betrug 2019/2020 1.5%.

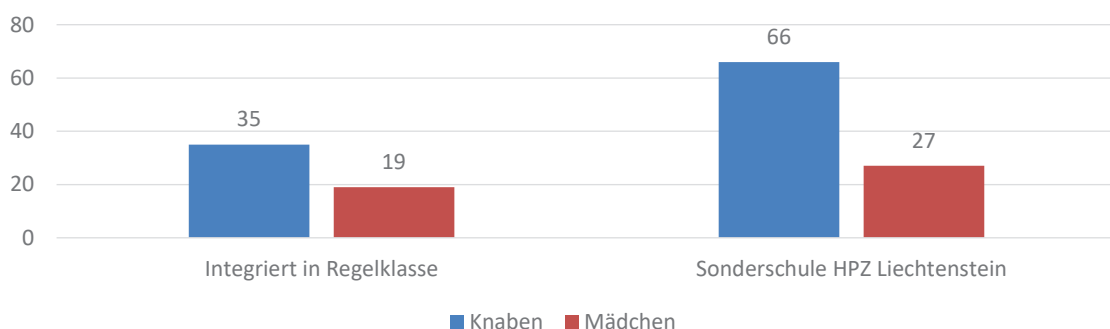
In Liechtenstein fungiert die Sonderpädagogische Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Schaan (HPZ) als Sonderschule. Diese betreut Kinder und Jugendliche, deren Förderbedarf mit den sonderpädagogischen Ressourcen der Regelschule (zeitweise) nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies kann bei ausgeprägten Sprachschwierigkeiten oder erheblichen Kognitionsproblemen der Fall sein. Bei Beeinträchtigungen der Mobilität, des Verhaltens oder der Sinnesfunktionen bieten auch Sonderschulen in der Schweiz und Österreich sonderpädagogische Förderung an.

Im Schuljahr 2019/2020 gaben 51 Schul Kinder der Sonderschule Deutsch als Erstsprache und 42 Kinder eine Fremdsprache als Erstsprache an.

Hinsichtlich der Geschlechterverteilung der Schul Kinder aus Liechtenstein mit Sonderschulung in einem Regelkindergarten oder einer Regelschule (ohne Gymnasium und Freiwilliges 10. Schuljahr) waren 64.8% männlich, 35.2% weiblich.

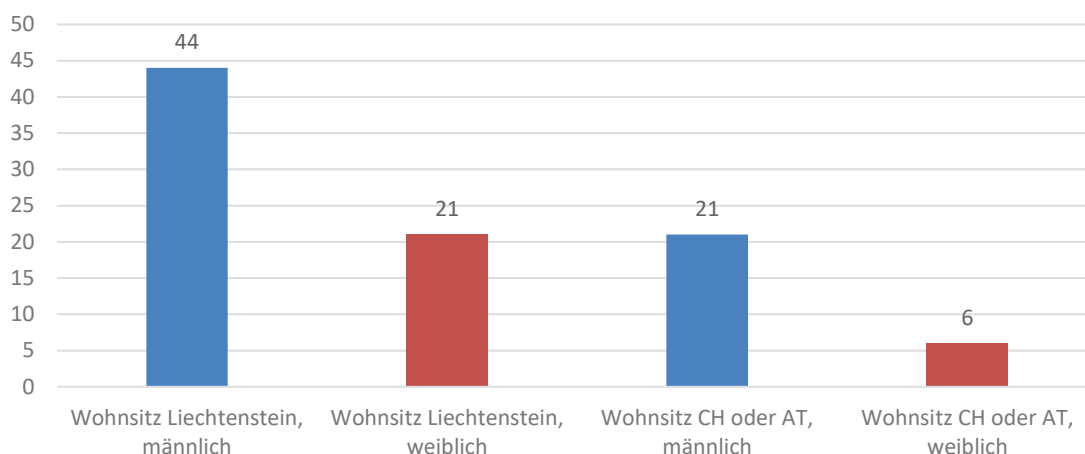
53.7% der Schul Kinder mit Sonderschulungsbedarf auf Stufe Kindergarten oder Regelschule (ohne Gymnasium und Freiwilliges 10. Schuljahr) wiesen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft auf, 3.7% die österreichische, deutsche oder schweizerische Staatsbürgerschaft, 42.9% hatten eine andere Staatsangehörigkeit.

Schul Kinder in Sonderschulen oder Sonderschulung in Regelklassen nach Geschlecht, Schuljahr 2019/2020*



* Ohne Gymnasium und Freiwilliges 10. Schuljahr.

Schulkinder in Liechtenstein mit Sonderschulungsbedarf in Sonderschule nach Wohnsitz und Geschlecht, Schuljahr 2019/2020



Schüler/innen aus Liechtenstein in Sonderschulung in Regelklassen bzw. Sonderschulen nach Staatsbürgerschaft, Schuljahre 2010/2011 bis 2019/2020

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2017/18	2018/19	2019/20
Regelkindergarten/ Regelschule	88	95	87	94	84	81	76	65	60*
Liechtensteiner Schüler/innen		51	47	52	50	50	46	38	30
Ausländische Schüler/innen		44	40	42	34	31	30	27	30*
Ausländische Schüler/innen (%)		46 %	46 %	45 %	40 %	38 %	40 %	41 %	50 %
Heilpädagogisches Zentrum	58	59	57	61	56	58	62	91	93
Liechtensteiner Schüler/innen		35	35	41	36	41	35	42	42
Ausländische Schüler/innen		24	22	20	20	17	27	49	51
Ausländische Schüler/innen (%)		41 %	39 %	33 %	36 %	29 %	44 %	54 %	55 %
Ausländische Sonderschule**	22	22	11	14	7	12	14	13	11
Liechtensteiner Schüler/innen		16	10	11	6	8	13	11	5
Ausländische Schüler/innen		6	1	3	1	4	1	2	6
Ausländische Schüler/innen (%)		27 %	9 %	21 %	14 %	33 %	7 %	15 %	55 %

* Bei drei der insgesamt 60 Schüler/innen ist die Staatsbürgerschaft unbekannt. Sie werden zu den ausländischen Schüler/innen gezählt.

** Daten für 2019/2020 wurden mit Stichtag 15.11.2019 erhoben. Aufgrund von zu geringen Fallzahlen können keine Angaben zum Geschlecht gemacht werden.

Datenquellen	Schulamt, Amt für Statistik (separate Erhebungen), Bildungsstatistik 2020.
Erhebungsstellen	Heilpädagogisches Zentrum, Schulamt, Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich (Bildungsstatistik).

DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE

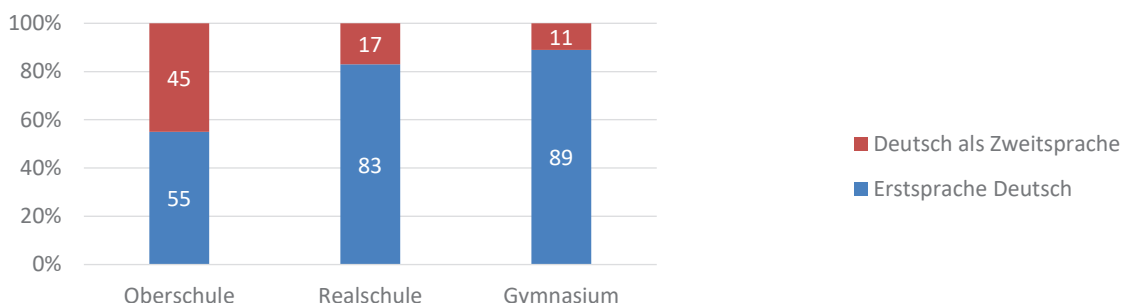
- Für Schüler/innen mit fremdsprachigem Hintergrund wird auf allen Schulstufen Deutsch als Zweitsprache angeboten, um die Integration zu fördern und das Bildungspotenzial Fremdsprachiger besser ausschöpfen zu können.
- Im Schuljahr 2019/2020 gaben 76.4% aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein Deutsch als Erstsprache an. Bei 23.6% der Schülerinnen und Schüler war eine andere Sprache ihre Erstsprache und sie mussten Deutsch erst lernen.
- Die Anzahl an Schulkindern der IK-DaZ-Klassen stieg im Schuljahr 2020/2021 von sechs auf zehn im Vergleich zum Schuljahr 2019/2020. In den Jahren zuvor war die Anzahl rückläufig gewesen.

Um den Bedürfnissen von Schüler/innen mit fremdsprachigem Hintergrund besser gerecht zu werden, wird ein Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) für zugezogene Kinder ab acht Jahren angeboten. Ziel dieser besonderen schulischen Massnahme ist es, Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse in die Regelschule einzugliedern.

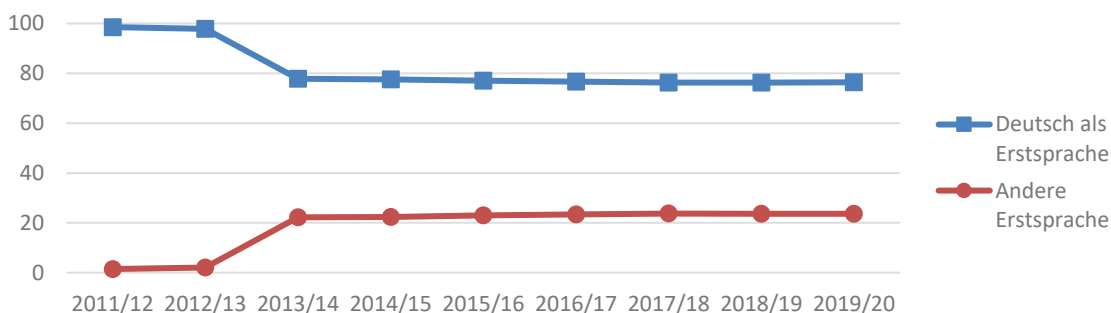
In den verschiedenen Schulen der Sekundarstufe I, in welche die Schulkinder anhand ihrer Leistungen zugewiesen werden, zeigte sich, dass der Anteil an Schulkindern mit Erstsprache Deutsch in der Oberschule bei 55%, in der Realschule bei 83% und im Gymnasium bei 89.2% lag.

Im Schuljahr 2020/2021 wurden zwei IK-DaZ-Klassen geführt. Dabei lag der Anteil an Mädchen und Buben bei jeweils 50%. Der Anteil an ausländischen Schulkindern in den IKDaZ-Klassen lag im Schuljahr 2020/2021 bei 80% und somit deutlich höher als im Schuljahr 2019/2020, wo er noch 67% ausgemacht hatte.

Anteil Schulkinder der Sekundarstufe I nach Erstsprache, Schuljahr 2019/2020 (in Prozent)



Entwicklung der Schüleranteile in Kindergärten bis Sekundarstufe I mit Deutsch als Erstsprache und einer anderen Erstsprache, Schuljahre 2011/2012 bis 2019/2020 (in Prozent)



Datenquellen: Bildungsstatistik 2020. Schülerstatistik 2019/2020. Eigene Auswertung.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrythmus: Jährlich.

ALPHABETISIERUNG UND SPRACHUNTERRICHT FÜR ERWACHSENE

- **Trotz allgemeiner neunjähriger Schulpflicht existiert auch in Liechtenstein funktionaler Analphabetismus. Zudem bestehen bei Migrantinnen und Migranten aus fremdsprachigen Ländern oft ungenügende Kenntnisse der Landessprache. Das Land Liechtenstein fördert beide Gruppen durch die Finanzierung entsprechender Kurse.**
- **2020 wurden von der Erwachsenenbildung Stein Egerta im Bereich «Deutsch als Zweitsprache» 37 Deutschkurse angeboten, die von der Grundstufe bis zum Niveau C1 alle Sprachniveaus abdeckten.**
- **Für Erwachsene werden mit Unterstützung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein Kurse angeboten, um den funktionalem Analphabetismus zu bekämpfen.**

Unter funktionalem Analphabetismus bzw. Illettrismus wird die unterentwickelte oder trotz Schulbildung verlernte Fähigkeit im Umgang mit schriftlichen Informationen, die für die Lebensbewältigung in der Wissensgesellschaft unabdingbar sind, verstanden. In vergleichbaren Ländern wie der Schweiz (Adult Literacy & Lifeskill Survey. Lesen und Schreiben im Alltag. Bundesamt für Statistik, 2006) oder Deutschland (leo. Level-One Studie zur Grössenordnung des Analphabetismus, 2011) wird geschätzt, dass rund 10% der Bevölkerung von Lese- und/oder Schreibschwäche betroffen sind. Dies würde bedeuten, dass ca. 4'000 in Liechtenstein ansässige Personen über keine ausreichenden Lesekenntnisse verfügen, um sich im Alltag zurechtzufinden.

Das Ausländer- und Passamt beteiligt sich während der ersten fünf Jahre ab der Einreise eines erwachsenen Migranten/einer erwachsenen Migrantin an den Kosten von Sprachkursen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab der Einreise können weitere Sprachkurse nur gefördert werden, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Dieses Angebot ist Teil der Bemühungen um eine bestmögliche Integration der nicht deutschsprachigen Bevölkerung in Liechtenstein, da gute Sprachkenntnisse zentral für die Absolvierung einer Ausbildung sind und somit die Chance auf eine qualifizierte Arbeitsstelle erhöhen.

Vor diesem Hintergrund werden Deutschkurse von anerkannten liechtensteinischen Sprachschulen, welche auf das Niveau A1, A2 oder B1 des europäischen Sprachenportfolios und damit auf eine selbstständige, elementare Sprachverwendung abzielen, gefördert. Personen, die dieses Niveau beherrschen, können sich in einfachen routinemässigen Situationen verständigen, können die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen umschreiben, und sie verstehen Sätze und Ausdrücke, die mit Lebensbereichen von unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (Arbeitsplatz, Schule, Familie).

Die Erwachsenenbildung Stein Egerta führte 2020 acht Deutschprüfungen (von A2 bis C1) mit 35 Teilnehmer/innen (Vorjahr 41 Teilnehmer/innen) durch. Die Prüfung orientiert sich an den Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Datenquellen	Jahresbericht Erwachsenenbildung Stein Egerta 2020. Bundesamt für Statistik, Schweiz. Grotlüschen/Riekmann 2011.
Erhebungsstellen	Stiftung Erwachsenenbildung. Erwachsenenbildung Stein Egerta.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Menschenrechte umfassen auch den Schutz vor einer zwangsweisen Ausweisung/Zurückweisung eines Menschen in Staaten, «in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde» (Genfer Flüchtlingskonvention [GFK], Art. 33; Liechtenstein ist Vertragsstaat der GFK).
- Die Regelung schützt sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch Asylsuchende und wird als Non-Refoulement-Prinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist mittlerweile Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und somit sind alle Staaten daran gebunden.
- Der Zugang zur liechtensteinischen Staatsbürgerschaft für ausländische Personen ist aus menschenrechtlicher Perspektive beispielsweise für die Ausübung der politischen Rechte relevant.
- Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Nationalität zugewanderter Personen und dem erteilten Aufenthaltsstatus und den damit gewährten Rechten in Liechtenstein. Dieser Zusammenhang existiert ebenfalls im Hinblick auf die Bestimmungen zum Familiennachzug, der auf dem Recht auf Achtung des Familienlebens basiert.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl – Zahlen und Fakten

Einbürgerungen	61
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern	63
Asylgesuche	65
Asyl- und Schutzgewährung	67
Weg- und Ausweisung von Personen.....	69
Familiennachzug.....	71
Staatenlose	73

EINBÜRGERUNGEN

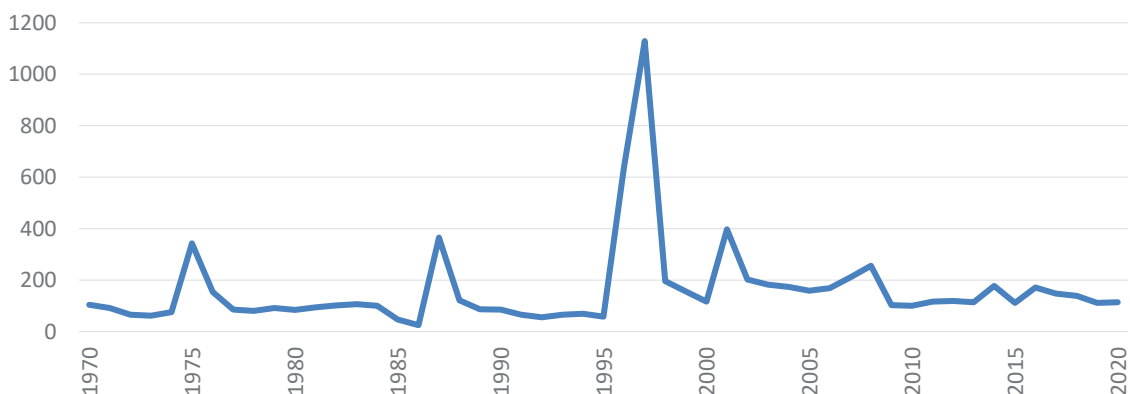
- Die Zahl der Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften Ausländer/innen lag 2020 bei 114 Personen und damit um 1.8% höher als im Vorjahr.
- Wie in den Vorjahren war auch 2020 die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes mit 63.2% die häufigste Einbürgerungsart.
- Ordentliche Einbürgerungen, bei denen eine Bürgerabstimmung auf Gemeindeebene stattfindet, machten 2020 lediglich 14% aller Einbürgerungen aus.

In der Vergangenheit kam es in Liechtenstein aufgrund von Gesetzesänderungen immer wieder zu Einbürgerungswellen. Mitte der 1970er-Jahre fanden vermehrt Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen statt. Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre wurden vermehrt ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert, insbesondere auch aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs (StGH) aus dem Jahr 1997, das dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau Rechnung trug. Seit 2000 ermöglicht die damalige Gesetzesänderung eine erleichterte Einbürgerung bei längerfristigem Wohnsitz (30 Jahre, wobei die Wohnsitzjahre bis zum 20. Altersjahr doppelt angerechnet werden). Dies führte zu einer neuerlichen Zunahme an Einbürgerungen.

Das geltende Recht sieht acht Einbürgerungsarten vor, durch die ausländische Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten können. Dazu zählt auch das Verfahren, wonach die stimmberechtigte Gemeindebevölkerung über die Einbürgerung einer ausländischen Person entscheidet. Hierzu ist anzumerken, dass bei diesem Verfahren keine Begründungspflicht durch die Stimmberechtigten noch durch die Gemeindevorsteherung vorgesehen ist und dass das Gesetz im Falle einer als willkürlich und diskriminierend empfundenen Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs keine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit vorsieht.

Wer sich in Liechtenstein einbürgern lässt, muss grundsätzlich auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, da das nationale Gesetz die doppelte Staatsbürgerschaft nicht vorsieht. Die 2018 eingebrachte Gesetzesvorlage der Regierung zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft wurde 2020 an einer Volksabstimmung abgelehnt.

Einbürgerungen im Inland seit 1970



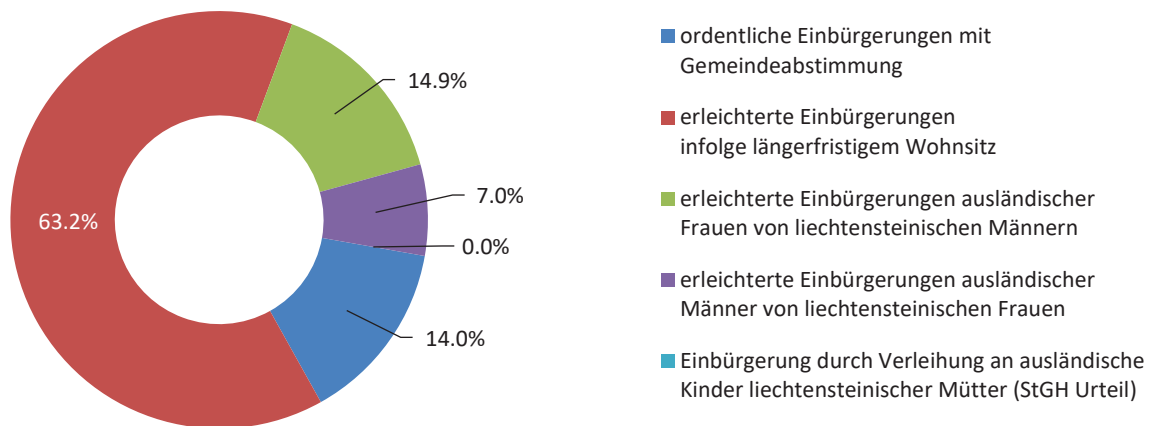
1974: Zunahme der Einbürgerungen aufgrund vermehrter Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen. 1997: Die erleichterte Einbürgerung von Männern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einer Liechtensteinerin verheiratet sind, ist ab 1996 möglich.

Einbürgerungen im In- und Ausland seit 2005

	2005	2010	2015	2020
Total der Einbürgerungen (Inland)	159	100	112	114
– ordentliche Einbürgerungen mit Gemeindeabstimmung	3	2	19	16
– erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigen Wohnsitzes	103	64	68	72
– erleichterte Einbürgerungen ausländischer Frauen von liechtensteinischen Männern	17	10	15	17
– erleichterte Einbürgerungen ausländischer Männer von liechtensteinischen Frauen	12	8	8	8
– Einbürgerungen aufgrund des StGH-Urteils	18	5	2	0
– Einbürgerungen aufgrund von Adoption	1	5	0	1
Total der Einbürgerungen (Ausland)	211	127	48	37

In obiger Tabelle wird zwischen den Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften Personen (Einbürgerung Inland) und im Ausland wohnhaften Personen (Einbürgerung Ausland) unterschieden. Die Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen basierend auf dem StGH-Urteil (Verleihung der Staatsbürgerschaft: Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau) nimmt seit 1997 (1997: 1'109 Einbürgerungen) stetig ab.

Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen nach Einbürgerungsart 2020 (in Prozent)



Datenquellen Einbürgerungsstatistik 2020.
 Erhebungsstellen Amt für Statistik, Zivilstandsamt.
 Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

AUFENTHALTSSTATUS VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN

- **Der Anteil ausländischer Personen an der Gesamtbevölkerung erhöhte sich im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 um 205 Personen von 34.2% auf 34.5%.**
- **2020 verfügten 9% der ausländischen Wohnbevölkerung über eine Daueraufenthaltsbewilligung, 29.4% über eine Jahresaufenthaltsbewilligung und 21.1% über eine Niederlassungsbewilligung. Der Anteil Personen mit einer anderen Bewilligung lag bei 0.1%.**
- **Der Aufenthaltsstatus hängt eng mit der Anzahl Wohnsitzjahre und der Nationalität zusammen.**

Im Ausländerrecht wird zwischen drei Gruppen unterschieden: Schweizer Staatsangehörige, EWR-Staatsangehörige und Bürger/innen aus Drittstaaten. Wenn Ausländer/innen neu in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, bekommen sie eine Aufenthaltsbewilligung. Nach längerer Aufenthaltsdauer erlangen die Zugewanderten die Niederlassungsbewilligung beziehungsweise den Daueraufenthalt. Für Drittstaatsangehörige gelten dabei strengere Regelungen als für Bürger/innen aus der Schweiz und den EWR-Staaten.

Seit dem 1. Januar 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Analog gilt auch für Schweizer/innen, dass bei Vorliegen eines mehr als einjährigen Arbeitsvertrages und wenn die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist, die Aufenthaltsbewilligung in der Regel auf fünf Jahre ausgestellt wird. Schweizerische Staatsangehörige können nach fünf Jahren die Niederlassung erhalten und sind damit den liechtensteinischen Landesbürger/innen mit Ausnahme der politischen Rechte wie z. B. des Wahl- und Stimmrechts gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige erhalten hingegen eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr mit jährlicher Verlängerung. Zudem ist bei Drittstaatsangehörigen ein besonderer Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, dass die Stelle nicht anders besetzt werden konnte (Inländervorrang). Drittstaatsangehörigen kann nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Diese Bewilligung ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft wie beispielsweise die Erfüllung von Integrationsbedingungen in Form eines Sprach- und Staatskundetests. Ausserdem dürfen schweizerische und EWR-Staatsangehörige ihre Kinder bis zum Alter von 21 Jahren nach Liechtenstein nachziehen lassen, Drittstaatsangehörige hingegen nur bis zum Alter von 18 Jahren.

Niedergelassene, Dauer- und Jahresaufenthalter nach Staatsbürgerschaft 2020

	Nieder- gelassene		Dauer- aufenthalter		Jahres- aufenthalter		Total	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Schweiz	1'714	45.8	1'099	29.3	933	24.9	3'746	100
EWL-Länder	25	0.4	5'073	71.1	2'037	28.5	7'135	100
- Österreich	8	0.3	1'679	72.2	637	27.4	2'324	100
- Deutschland	10	0.6	1'116	64.0	618	35.4	1'744	100
- Italien	2	0.2	973	81.5	219	18.3	1'194	100
- Portugal			506	72.3	194	27.7	700	100
- Spanien	1	0.3	271	71.5	107	28.2	379	100
- Kroatien	2	1.6	102	82.3	20	16.1	124	100
- Frankreich			63	67.0	31	33.0	94	100
- Niederlande			57	75.0	19	25.0	76	100
- Griechenland			42	79.2	11	20.8	53	100
- Grossbritannien			38	67.9	18	32.1	56	100
- Slowenien	1	2.0	40	78.4	10	19.6	51	100
- Andere	1	0.3	186	54.7	153	45.0	340	100
Drittstaatsangehörige								100
Übriges Europa								
- Türkei	341	62.5	114	20.9	91	16.7	546	100
- Serbien	126	58.6	15	7.0	74	34.4	215	100
- Bosnien-Herzegowina	187	72.8	16	6.2	54	21.0	257	100
- Kosovo	236	53.9	39	8.9	163	37.2	438	100
- Mazedonien	87	61.7	15	10.6	39	27.7	141	100
- Andere	19	16.7	27	23.7	68	59.6	114	100
Afrika	23	14.6	20	12.7	115	72.8	158	100
Amerika	36	11.8	108	35.3	162	52.9	306	100
Asien	50	15.0	63	18.9	220	66.1	333	100
Ozeanien	1	10.0	2	20.0	7	70.0	10	100
Total	2'848	21.2	6'591	49.2	3'963	29.6	13'402	100

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2019. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend. Jährliche Publikation.

ASYLGESUCHE

- Im Jahr 2020 beantragten 40 Personen in Liechtenstein Asyl. Dies entspricht einer Abnahme von knapp 25% im Vergleich zum Vorjahr.
- Insgesamt erhöhte sich die Anzahl registrierter Asylbewerber/innen und vorläufig Aufgenommener per Ende 2020 um 4 Personen auf 61 Personen.
- Mit einem Anteil von 15% stammten am meisten Asylgesuche von Personen mit irakischer Staatsbürgerschaft. An zweiter Stelle folgten mit jeweils 12.5% von Personen mit albanischer oder somalischer Staatsbürgerschaft.
- Eine Person wurde 2020 als Flüchtling anerkannt.

Nach dem starken Anstieg der Asylgesuche im Jahr 2009 verlief die Entwicklung weitestgehend gleichbleibend bis 2012. Danach kam es zu einer leichten Abnahme an Asylgesuchen, wobei ab dem Jahr 2014 Liechtenstein erneut einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen hatte. 2018 wurden seit 2009 die meisten Asylgesuche in Liechtenstein mit insgesamt 165 Personen gezählt.

42.5% der Personen, die einen Asylantrag einreichten, waren zwischen 18 und 34 Jahre und 40% zwischen 35 bis 64 Jahre alt. 15% waren Kinder im Alter von 13 Jahren oder jünger. Eine asylsuchende Person fiel in die Alterskategorie der 14- bis 17-Jährigen. Keine Person, die in Liechtenstein 2019 einen Asylantrag stellte, war 65 Jahre oder älter.

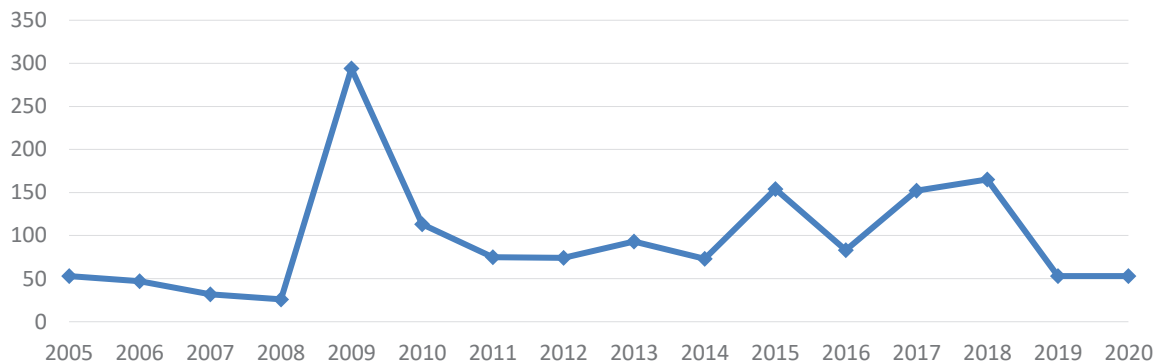
Von den 40 Asylgesuchen im Jahr 2020 stammten 31 von Männern und 9 von Frauen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Staatsbürgerschaften der Asylsuchenden auf. In den einzelnen Ländergruppen werden dabei nur die zahlenmässig relevantesten Staaten separat aufgeführt.

Asylsuchende nach Staatsbürgerschaft in Ländergruppen seit 2010

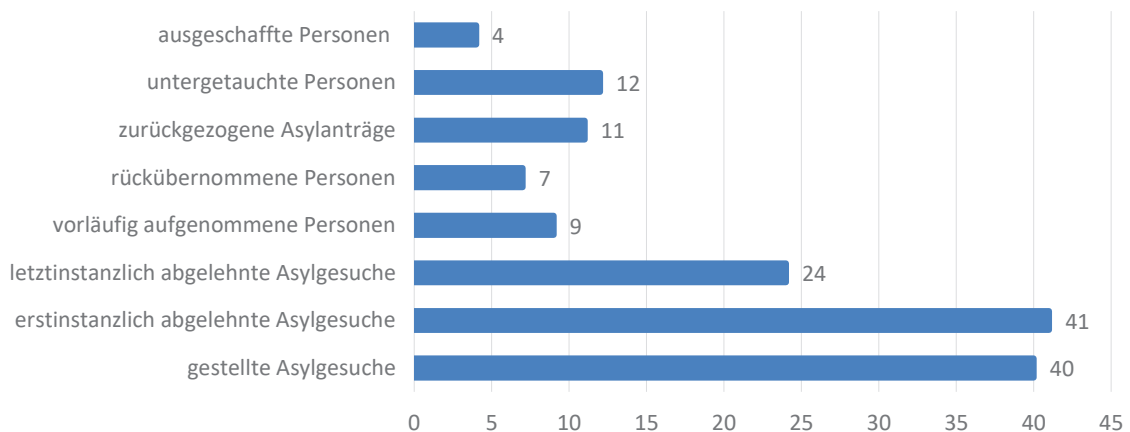
Ländergruppe	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
EWK	5	2	4	41	9	1	2	2	2	1	4
Übriges Europa	80	47	53	21	36	83	40	104	84	19	14
- Albanien			1	3	7	9	5	3		2	5
- Belarus	4			2	2	3	3	8	25		1
- Bosnien-Herzegowina		1	14		1				1		
- Kosovo	3	20	2	6	5	8	2			9	
- Mazedonien	38		2			20	2	15	10		1
- Russland	32	14	12	9	5	4		5	2		1
- Serbien	3	11	12		12	22	16	64	36	5	1
- Türkei			1					1			1
- Ukraine		1	9	1	4	17	12	8	10	3	4
Afrika	19	7	3	9	13	22	14	16	34	12	8
- Ägypten	2				1				3		
- Algerien		1	2	2	1	2	2		6		
- Eritrea						4	3	3	2	4	
- Elfenbeinküste										1	
- Gambia										1	
- Kamerun										2	2
- Libyen										1	
- Marokko				3		2	1	2	5		

- Mali										1	
- Nigeria	11	3	1		1		1	3	6		
- Somalia	3	2		2	10	8	6	7	10	2	5
Tunesien											1
Amerika	1									1	1
Asien	8	17	13	21	15	47	27	30	45	20	13
- Afghanistan		3	3	1	1	8	1	2	5	3	1
- Aserbaid- schan										1	1
- China		1		4	2	12	6	4	5	5	3
- Georgien		2	1				3	4	26	6	1
- Irak	3		1	1		8	2	3	1	1	6
- Iran										1	1
- Syrien	2		1	2	1	1	5	11	3	2	
Staatenlos										1	1
Total	113	75	74	93	73	154	83	152	165	53	40

Asylgesuche seit 2005



Asylwesen nach Verfahren 2020



Hinweis: Vorläufig Aufgenommene sind ausländische Personen, denen kein Asyl in Liechtenstein gewährt werden kann, bei denen gleichzeitig aber eine Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Diese Personen verbleiben im Bestand der Asylbewerber/innen und vorläufig Aufgenommenen.

Datenquellen	Migrationsstatistik 2020. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Asylverordnung, LGBl. 2012.153. Rechenschaftsbericht der Regierung 2019.
Erhebungsstellen	Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ASYL- UND SCHUTZGEWÄHRUNG

- **Im Jahr 2020 wurden mehr Asylgesuche (40) als Abgänge aus dem Asylverfahren (36) verzeichnet. Diese im Vergleich zu den Vorjahren niedrige Zahl lässt sich auf die in ganz Europa getroffenen Massnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie und dabei insbesondere auf die Schliessungen der Grenzen im Frühjahr 2020 zurückführen.**
- **Insgesamt sind die Fallzahlen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in Liechtenstein sehr niedrig.**
- **2020 wurde in Liechtenstein kein Asylgesuch eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden verzeichnet.**

Das Asylrecht und die Schutzgewährung sind mit dem Asylgesetz und der Asylverordnung gesetzlich geregelt. Asylsuchenden wird nach der Prüfung ihres Gesuchs eine Aufnahme als Schutzbedürftige, eine vorläufige Aufnahme oder Asyl gewährt oder sie werden weggewiesen.

Asyl umfasst nach Art. 1 des Asylgesetzes den Schutz und die Rechtsstellung, die ausländischen Personen aufgrund ihres Status als Flüchtling in Liechtenstein gewährt werden. Dies schliesst das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein ein. Als Flüchtlinge gelten ausländische Personen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimat- oder Herkunftsstaates befinden. Neben der Definition von Flüchtlingen regelt das Asylgesetz auch die Bedeutung der Begriffe Asylsuchende (ausländische Personen, über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde), vorläufig Aufgenommene (ausländische Personen, denen kein Asyl gewährt wird, deren Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist) sowie Schutzbedürftige (ausländische Personen, denen aufgrund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, bspw. Krieg, vorübergehend Schutz gewährt wird).

13 der 40 Asylgesuche (32.5%) wurden von Personen aus einem sicheren Heimat- oder Herkunftsstaat gestellt. 15 Asylgesuche fielen unter das Dublin-Verfahren.

Liechtenstein verzeichnete im Jahr 2020 rund 1.03 Asylgesuche pro 1'000 Einwohner/innen und damit etwas mehr als das europäische Mittel mit 0.9. Ähnlich sah es 2020 auch in der Schweiz aus (1.27 Asylgesuche pro 1'000 Einwohner/innen).

Ende 2020 hielten sich insgesamt 23 Asylsuchende (15 Männer und 8 Frauen) in Liechtenstein auf. Vorläufig aufgenommen waren Ende 2020 38 Personen (25 Männer und 13 Frauen).

Asylsuchende in Liechtenstein werden in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht und von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Sie werden grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit angehalten, wobei der Lohn von der Flüchtlingshilfe verwaltet und erst nach der Erledigung des Asylverfahrens unter Abzug allfälliger Selbstbehalte ausbezahlt wird. Asylsuchende sind in das liechtensteinische Sozialversicherungssystem integriert und erhalten Sozialunterstützung des Staates. Kinder werden im Rahmen der obligatorischen Schulzeit spätestens 30 Tage nach Einreichung des Asylgesuchs in das Schulsystem integriert.

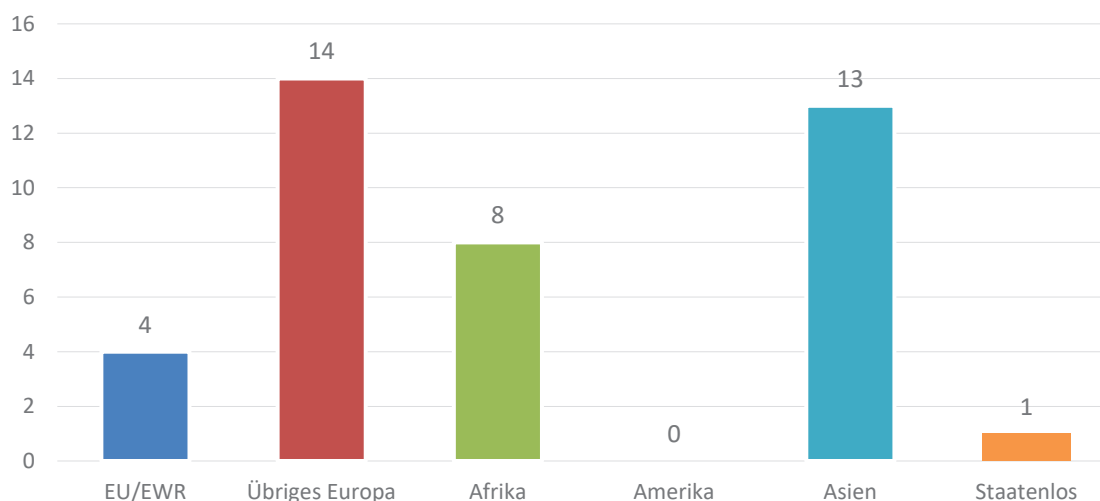
2020 wurden total 93 Personen, davon 55 Männer, 22 Frauen und 16 Kinder (elf Knaben und fünf Mädchen) von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Darunter befanden sich insgesamt 38 Personen, die in Liechtenstein vorläufig aufgenommen wurden. Vorläufig Aufgenommene sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, deren Wegweisung in ihr Heimat- oder Her-

kunftsland aber nicht vollzogen werden kann, weil sich der Vollzug als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat.

Als Flüchtlinge anerkannte und vorläufig aufgenommene Asylsuchende sowie abgelehnte Asylgesuche nach Staatsbürgerschaft der Asylsuchenden (2020)

Staatsbürgerschaft	Als Flüchtlinge anerkannt	Vorläufig Aufgenommene	Letztinstanzlich abgelehnte Asylgesuche
Ägypten			2
Albanien			5
Aserbaidshjan			1
Belarus			1
China	1	1	3
Eritrea			1
Irak			4
Nigeria			3
Russland			1
Somalia			1
Ukraine			1
Staatenlos			1
Total	1	1	24

Asylsuchende nach Staatsbürgerschaft in 2020 (zusammengefasst in geografische Regionen)



Datenquellen

Migrationsstatistik 2020. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Asylverordnung, LGBl. 2012.153. Rechenschaftsbericht der Regierung 2020. Jahresbericht 2020 Amt für Soziale Dienste. Jahresbericht Flüchtlingshilfe Liechtenstein 2019.

Erhebungsstellen

Ausländer- und Passamt. Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Aktualisierungsrhythmus

Laufend.

WEG- UND AUSWEISUNG VON PERSONEN

- **Ausländische Staatsangehörige können aus Liechtenstein weggewiesen oder für eine bestimmte Zeit ausgewiesen werden, wenn sie keine erforderliche aufenthaltsrechtliche Bewilligung besitzen.**
- **Ausweisungsgründe nach Ausländergesetz sind eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder Ausland oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit.**
- **2020 mussten 4 Personen begleitet ausgeschafft werden.**

Bei Asylsuchenden, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, wird grundsätzlich die Wegweisung verfügt, ausser der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar. Zudem können Asylsuchende weggewiesen werden, wenn ein anderer Staat für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Abkommen).

Die 2018 in Kraft getretene Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) regelt unter anderem die zuständige Behörde, die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen sowie die Übernahme der Kosten für den Vollzug der Weg- und Ausweisungen. Die Verordnung definiert zudem verschiedene Vollzugsstufen, die je nach den konkreten Umständen und dem Verhalten, das von der rückzuführenden Person zu erwarten ist, zur Anwendung kommen.

Von den im Jahr 2020 registrierten 40 Asylsuchenden waren vier Personen in einem und 14 Personen in mehreren Dublin-Staaten registriert. Gemäss Dublin-Abkommen werden diese Personen den jeweils zuständigen Staaten überstellt. 11 Personen reisten aus, nachdem sie ihren Asylantrag zurückgezogen hatten, und 12 Personen tauchten unter, meist vor der Eröffnung eines negativen Asylentscheids. Die grosse soziale Kontrolle in Liechtenstein verunmöglicht das Untertauchen in die Anonymität weitgehend, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen Liechtenstein verliessen. 4 Personen mussten im Jahr 2020 begleitet ausgeschafft werden.

Weggang von Asylsuchenden nach Art des Abgangs/der Ausreise seit 2010

Art des Abgangs/ der Ausreise	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anerkennung als Flüchtling		2	18	1	2	2	19	17	2		1
Humanitäre Gründe*						4	14		3	2	
Kontrollierte Ausreise	39	12	19	18	8	27			1	1	4
Rückübernahme, Überstellung	22	17	15	12	3	15	5	13	17	11	7
Rückzug des Asylantrags**	34	14	4	23	17	29	65	48	102	49	11
Briefliches Gesuch abgelehnt***	1		1								
Untergetaucht	19	27	31	37	14	27	22	45	69	11	12
Anderer Grund	1							1		2	1
Total	116	72	88	91	73	100	125	124	194	76	36

* Eine Aufnahme aus humanitären Gründen kann vorläufig Aufgenommenen erteilt werden, welche zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, bei denen aber aufgrund fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen.

** Der Rückzug von Asylgesuchen wird erst seit 2009 systematisch erhoben.

*** Bis 31. Mai 2012 konnten bei den schweizerischen und liechtensteinischen Botschaften Asylgesuche schriftlich eingereicht werden.

Datenquellen	Migrationsstatistik 2020. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Rechenschaftsbericht der Regierung 2020. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, LGBl. 2018.031.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

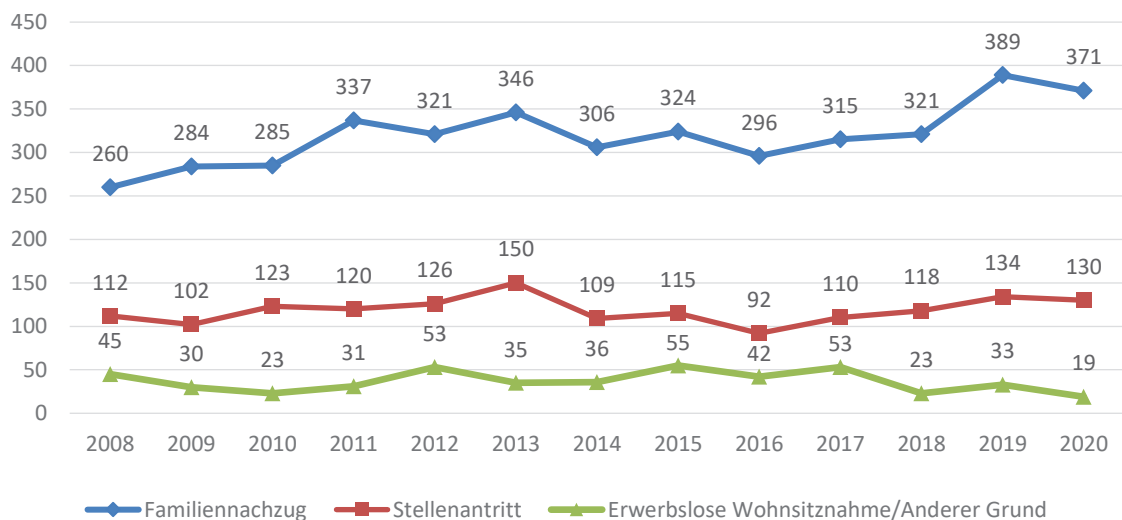
FAMILIENNACHZUG

- Im Jahr 2020 wurden von insgesamt 537 Aufenthaltbewilligungen 69% aufgrund von Familiennachzug erteilt. Damit ist der Wert im Vergleich zum Vorjahr minimal gesunken (2019: 70%).
- Die gesetzliche Regelung des Familiennachzugs erfolgt im Ausländergesetz sowie im Personenfreizügigkeitsgesetz einschliesslich der diesbezüglichen Verordnungen.

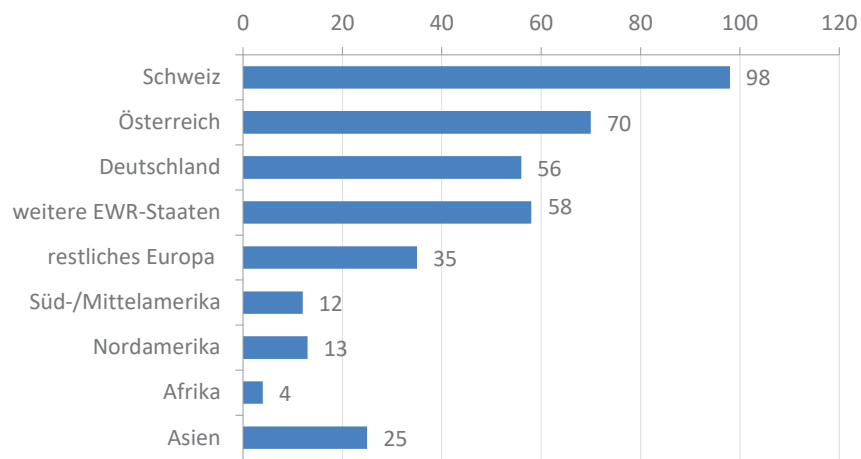
Generell soll der Familiennachzug die Zusammenführung aller Familienangehörigen (auch Adoptivkinder) bezwecken und zur gemeinsamen Wohnsitznahme berechtigen. Für den Nachzug von Familienangehörigen von schweizerischen und EWR-Staatsangehörigen gelten andere Bestimmungen als für den Nachzug von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen.

Während schweizerische und EWR-Staatsangehörige mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, werden Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wesentlich striktere Bedingungen auferlegt. Für Drittstaatsangehörige gelten Fristen, in denen der Familiennachzug geltend gemacht werden muss. Zudem hat die gesuchstellende Person nachzuweisen, dass sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt und finanziell für ihre Familienangehörigen aufkommen kann. Die Familienangehörigen müssen zudem seit 2009 ein bereits im Herkunftsland erworbenes Sprachniveau A1 in deutscher Sprache vorweisen.

Zulassungen für Aufenthalt in Liechtenstein nach Zulassungsgrund seit 2008



Familiennachzug im Jahr 2020 nach Staatsbürgerschaft (Anzahl Personen)



Datenquellen	Migrationsstatistik 2020. Sonderauswertung. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348. Personenfreizügigkeitsverordnung, LGBl. 2009.350.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STAATENLOSE

- **Der Besitz einer Staatsangehörigkeit ermöglicht in vielen Fällen erst die Ausübung politischer Rechte und die Teilhabe an der Gesellschaft. Zudem gibt er ein Recht auf den Schutz durch den Heimatstaat.**
- **Die Anzahl von Staatenlosen in Liechtenstein ist in den letzten 15 Jahren konstant sehr niedrig, d. h. unter sechs Personen. Im Jahr 2020 war in Liechtenstein, wie schon im Vorjahr, eine Person als staatenlos registriert.**

Nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 ist «ein «Staatenloser» eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht». Einer staatenlosen Person fehlt das Bündnis mit einem Staat, das die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Rechte und Pflichten von Staat und Bürgerinnen und Bürgern regelt. So sind beispielsweise politische Rechte, das Recht auf Einreise in einen Staat und der dortige Aufenthalt oft ausschliesslich Staatsangehörigen vorbehalten. Staatenlose sehen sich daher mit vielerlei Problemen konfrontiert.

Im internationalen Recht ist die Frage von Staatenlosen insbesondere durch das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (welche nicht Flüchtlinge sind) sowie das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit geregelt. Beide Übereinkommen unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen werden vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) betreut. Das Übereinkommen von 1954 bezweckt vor allem, den Status von staatenlosen Personen zu regeln, ihnen ohne Diskriminierung die fundamentalen Rechte und Freiheiten zu gewähren und sie damit im Wesentlichen den Flüchtlingen gleichzustellen. Das Übereinkommen von 1961 soll insbesondere denjenigen Personen die Möglichkeit des Erwerbs beziehungsweise der Aufrechterhaltung der Staatsbürgerschaft einräumen, die sonst staatenlos würden und eine effektive Verbindung zum Staat durch Geburt, Abstammung oder Niederlassung haben.

Durch die Revision des Landesbürgerrechtsgesetzes, die am 10. Dezember 2008 in Kraft trat, sind die Voraussetzungen für die Annahme der beiden Übereinkommen von 1954 und 1961 geschaffen worden. Liechtenstein ist ihnen am 25. September 2009 beigetreten (Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunde).

Staatenlose in Liechtenstein seit 2005

	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Staatenlose	6	4	1	0	1	1	1	1

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2020. Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Website des UNHCR Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Erwerbstätigkeit

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Arbeit und andere arbeitsbezogene Rechte sind unter anderem in Art. 19 der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 6–8, in Liechtenstein am 10.03.1999 in Kraft getreten) enthalten. Als Freiheitsrecht verankert das Recht auf Arbeit den Anspruch, seine Arbeit frei wählen zu können und seinen Lebensunterhalt verdienen zu dürfen. Der Staat trägt durch berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme (siehe u.a. das Berufsbildungsgesetz, LGBl. 1976.055) zudem zur Nutzung dieser Freiheit bei. Die angewandte Wirtschafts- und Sozialpolitik zielt dabei auf eine Vollbeschäftigung ab. Bereits in Art. 19 Abs. 1 LV ist verankert, dass der Staat das Recht auf Arbeit insbesondere bei Frauen und jugendlichen Personen schützt. Das Verbot der Diskriminierung, beispielsweise gegen Frauen, hat der Staat durch das Gleichstellungsgesetz (LGBl. 1999.096) bei seinen eigenen Angestellten, aber auch in der Privatwirtschaft sichergestellt. Der Internationale Pakt verankert weiter auch das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen.
- Unter dem Recht auf Arbeit in Liechtenstein ist nicht ein subjektives Recht einer einzelnen Person auf einen konkreten Arbeitsplatz zu verstehen. Vielmehr geht es bei der Realisierung des Rechts auf Erwerbstätigkeit um die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik des Staates, einen gesetzlichen Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses sowie den Schutz bei Arbeitslosigkeit und vor Diskriminierung.
- Das Recht auf Arbeit dient nicht nur der Existenzsicherung, sondern spielt auch in Bezug auf die soziale Identität der Menschen in einer Gesellschaft eine grosse Rolle, da sich der Grossteil der erwachsenen Bevölkerung über die Teilnahme am Erwerbsleben definiert, da soziale Anerkennung wesentlich davon abhängt.

Erwerbstätigkeit – Zahlen und Fakten

Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht	75
Zupendler/innen aus dem Ausland	77
Sozioprofessionelle Kategorien.....	79
Erwerbsmuster in Paarhaushalten.....	80
Zivilrechtlicher Stand und Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern ...	81
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität.....	82
Löhne nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht	84
Flexibilisierung der Arbeit	86
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub	88
Ausserhäusliche Kinderbetreuung	90

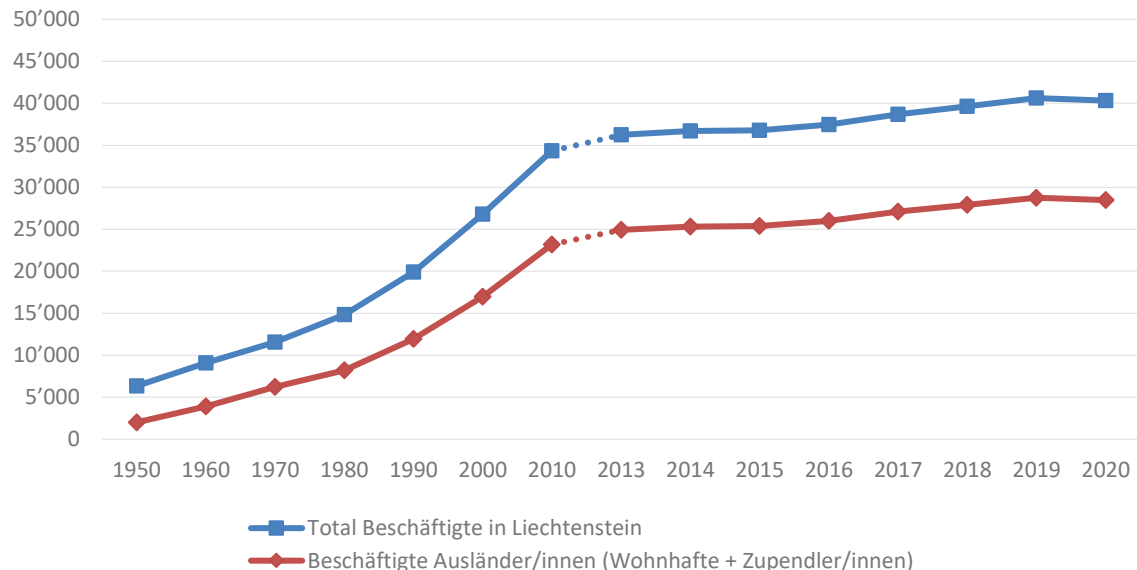
BESCHÄFTIGTE NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND GESCHLECHT

- Im Jahr 2020 wurden 40'328 in Liechtenstein Beschäftigte gezählt. Davon waren 40.3% Frauen.
- Damit verringerte sich 2020 die Anzahl Beschäftigter in Liechtenstein um 0.7% (277 Personen) im Vergleich zum Vorjahr (2019 lag das Beschäftigungswachstum noch bei +2.5%).
- Ende 2020 waren in Liechtenstein 55.8% aller Beschäftigten Zupendler/innen aus dem Ausland. Dies stellt eine Abnahme von 0.9% im Vergleich zum Vorjahr dar.
- Von allen Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2020, welche gesamthaft 29.6% aller Beschäftigten ausmachten, war nach wie vor die grosse Mehrheit (69.6%) Frauen.

Die Zahl der Beschäftigten hat in Liechtenstein seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich zugenommen. Ein Grossteil der im trotz einzelner Krisen grundsätzlich anhaltenden Wirtschaftsaufschwung geschaffenen Arbeitsplätze konnte nur durch Zuwanderung von Ausländer/innen sowie eine zunehmende Beschäftigung von Grenzgänger/innen besetzt werden. Das Verhältnis zwischen in Liechtenstein Beschäftigten mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und in Liechtenstein Beschäftigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist seit 2010 praktisch konstant.

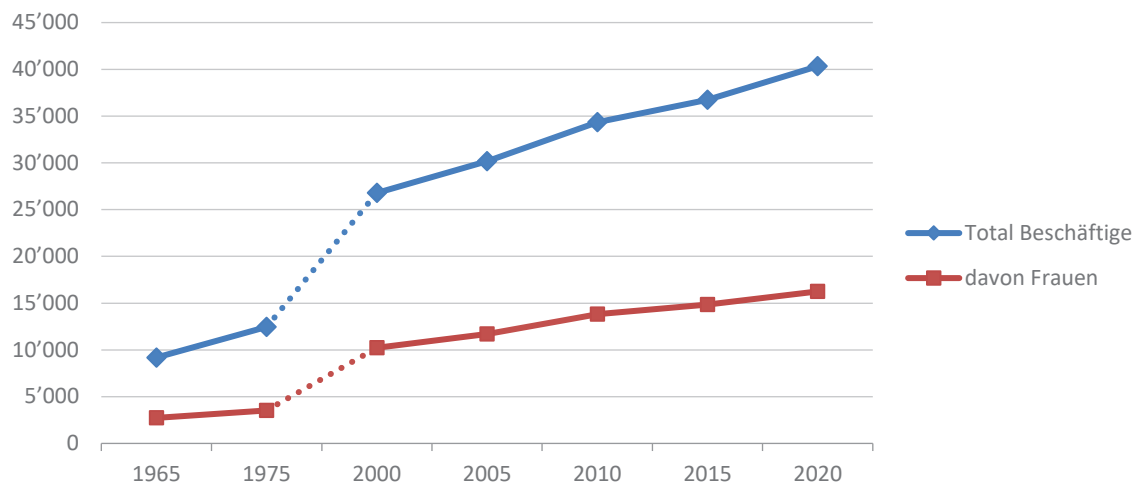
2020 arbeiteten insgesamt 29.6% aller beschäftigten Personen in Liechtenstein Teilzeit. Davon waren 69.6% Frauen und 30.4% Männer. Seit 2010 hat sich der Anteil der Teilzeitbeschäftigten kontinuierlich von 24.1% auf aktuell 29.6% erhöht.

Ausländische Beschäftigte in Liechtenstein seit 1950



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in Abständen von jeweils 10 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2013 jährlich dargestellt.

Gesamtbeschäftigte und Anzahl weibliche Beschäftigte in Liechtenstein seit 1965*



* 1965 und 1975 Betriebszählung (ohne landwirtschaftliche Betriebe), 2000 ff. Beschäftigungsstatistik.

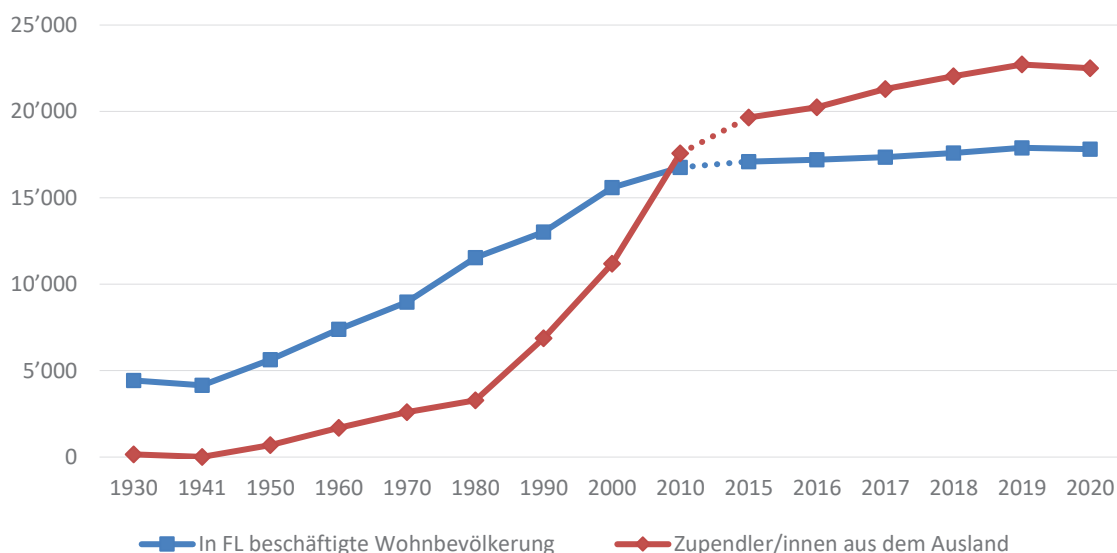
Datenquellen	Betriebszählungen. Beschäftigungsstatistik 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ZUPENDLER/INNEN AUS DEM AUSLAND

- Zum Jahresende 2019 waren in Liechtenstein insgesamt 55.8% der Beschäftigten Zupendler/innen aus dem Ausland. Das stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme von 0.9% dar.
- Die Mehrheit dieser Zupendler/innen wohnte 2020 in der Schweiz (58.1%). In Österreich waren 38.0% wohnhaft, 2.8% in Deutschland und 1.1% in anderen Staaten.
- 2'174 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein hatten 2020 ihren Arbeitsplatz im benachbarten Ausland (Wegpendelnde). Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 5.9% dar.

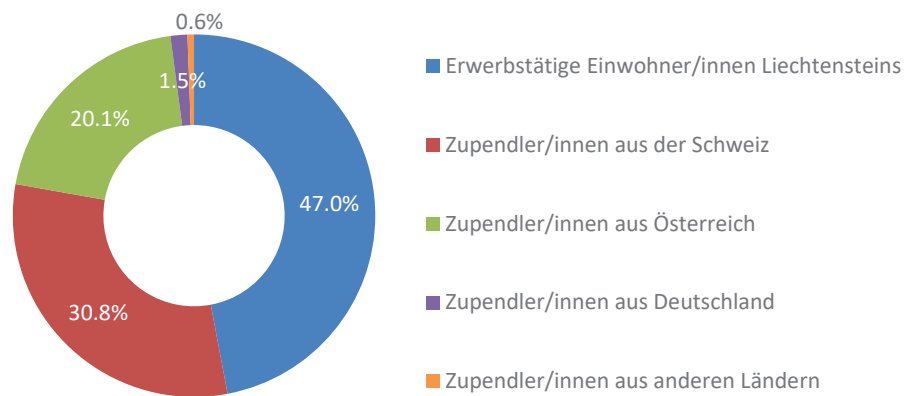
Bereits seit 1980 nimmt die Anzahl Zupendler/innen stark zu. Beim Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR (1995) konnte mit den Vertragspartnern ausgehandelt werden, dass die Zuwanderung nach Liechtenstein kontingentiert wird. Dies entsprach auch dem politischen Willen, den Ausländeranteil in der Wohnbevölkerung nicht weiter ansteigen zu lassen. Der wachsende Bedarf an Arbeitskräften wurde daher zunehmend durch die Beschäftigung von Zupendler/innen aus dem benachbarten Ausland gedeckt. Die Zahl jener Arbeitskräfte, die täglich nach Liechtenstein an den Arbeitsplatz kommen und abends das Land wieder verlassen, nahm seit 1980 von 3'297 (das entsprach einem Anteil von 22.2% der in Liechtenstein beschäftigten Personen) auf 22'511 im Jahr 2020 zu (dies entspricht 55.8% der in Liechtenstein beschäftigten Personen). Die Wohnsitznahme in der Schweiz und in Österreich ist Personen aus dem EWR europarechtlich gestattet, wenn sie einen Arbeitsplatz in Liechtenstein nachweisen können. Seit dem Jahr 2007 werden mehr als die Hälfte aller Arbeitsplätze in Liechtenstein von Zupendler/innen aus dem Ausland besetzt.

In Liechtenstein beschäftigte Personen nach Wohnort seit 1930



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in Abständen von jeweils 10 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

Anteil in Liechtenstein Beschäftigte nach Wohnsitzstaat (2020)



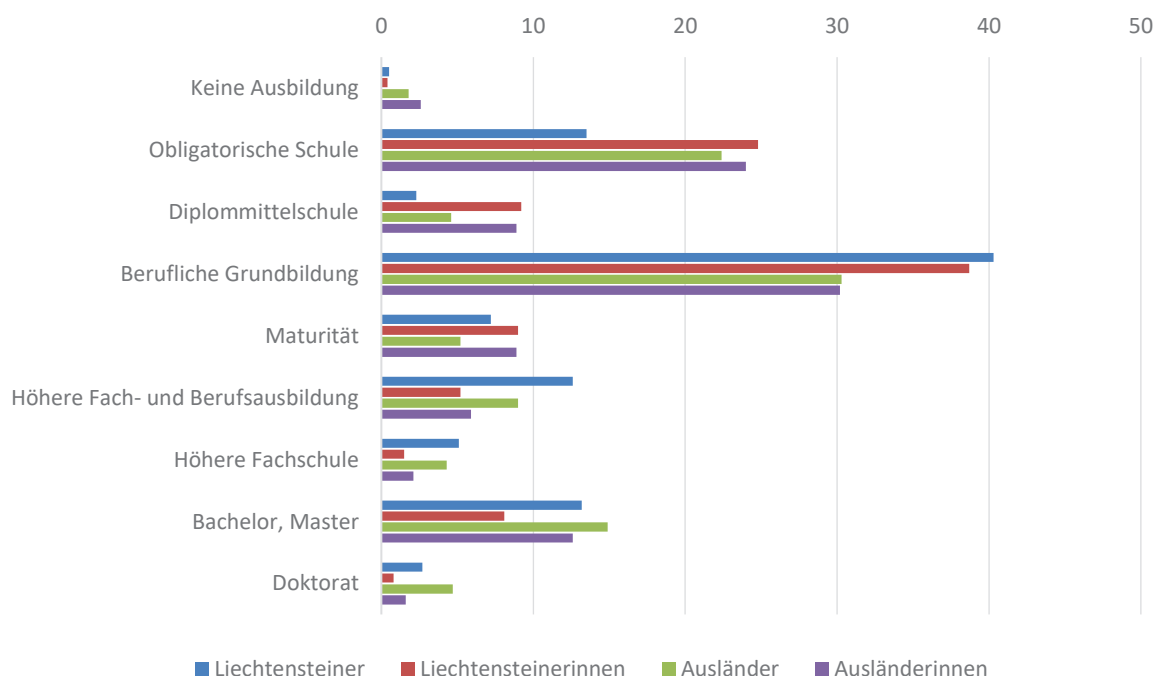
Datenquellen	Beschäftigungsstatistik 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SOZIOPROFESSIONELLE KATEGORIEN

- **Volkszählungsdaten belegen, dass liechtensteinische und ausländische Männer in tertiären Ausbildungssegmenten überrepräsentiert sind (Höhere Fach- und Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat), Frauen hingegen eine höhere Maturitätsquote aufweisen.**
- **Die Vertretung von Frauen und Männern in Berufen mit verschiedenem sozio-professionellen Status zeigt, dass 2015 etwas mehr als ein Drittel der erwerbstätigen Männer und knapp ein Drittel der erwerbstätigen Frauen im Bereich «akademische Berufe und oberes Kader» beschäftigt waren.**

21.6% der in Liechtenstein erwerbstätigen Männer gehörten den drei Kategorien «oberstes Management», «freie und gleichgestellte Berufe» sowie «andere Selbstständige» an. Bei den Frauen lag der Anteil an diesen drei Kategorien bei nur 10.9%. Im Bereich «akademische Berufe und oberes Kader» zeigte sich ein ausgewogeneres Bild. Etwas mehr als ein Drittel der erwerbstätigen Männer und knapp ein Drittel der erwerbstätigen Frauen arbeiteten in diesem Bereich. Bei den Berufskategorien, welche eine höhere Ausbildung voraussetzen, war kein wesentlicher Unterschied zwischen Liechtensteiner/innen und Ausländer/innen zu erkennen. 29.6% der erwerbstätigen liechtensteinischen und 27.1% der erwerbstätigen ausländischen Staatsangehörigen waren den Kategorien «oberstes Management», «freie und gleichgestellte Berufe», «andere Selbstständige» sowie «akademische Berufe und oberes Kader» zugeordnet. Grosse Differenzen zeigten sich hingegen im Bereich der ungelernten Angestellten und Arbeiter/innen. Hier waren 15% der Ausländer/innen und nur 5.1% der Liechtensteiner/innen einzuordnen.

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität 2015 (ständige Bevölkerung ab 15 Jahren, in Prozent)



Die Angaben aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Volkszählung 2015. Eigene Berechnungen.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

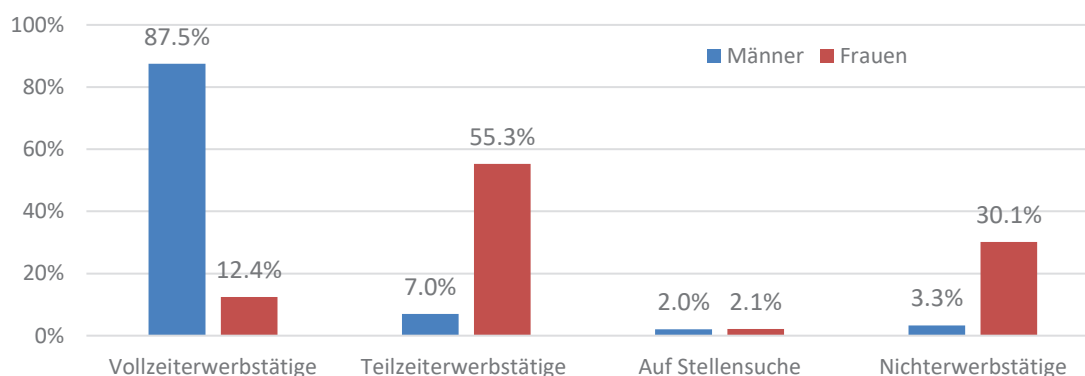
ERWERBSMUSTER IN PAARHAUSHALTEN

- Die Volkszählung aus dem Jahr 2015 ergab, dass unverändert eine klare Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern besteht. 87.5% der Männer in diesen Haushalten gingen 2015 einer Vollzeitbeschäftigung nach, während es nur knapp über 12% der Frauen waren. Berücksichtigt wurden hierbei Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern, einschliesslich Erwerbsloser (2015: 3'322 Paare mit Kindern unter 18 Jahren).
- In einer Umfrage unter jungen Familien aus Liechtenstein 2018 konnte festgestellt werden, dass Frauen und Männer als Idealvorstellung eher keine egalitäre Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit auf Vater und Mutter sehen, sondern eine moderate Annäherung vorziehen. Beide Geschlechter erachteten die Umsetzung der Erwerbstätigkeit im Teilzeitpensum als schwierig.

Insgesamt waren 2015 96.7% der Männer und 69.9% der Frauen in Paarhaushalten mit Kind(ern) unter 18 Jahren erwerbstätig. Betrachtete man die Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern nach dem Arbeitsmarktstatus des Mannes und der Frau, so ergab das Bild eine klare Rollenverteilung zwischen den beiden Geschlechtern. 87.5% der Männer in diesen Haushalten gingen einem Vollzeiterwerb nach, während es bei den Frauen lediglich 12.4% waren.

Anfang 2018 wurde eine Umfrage zum Verhalten und zu den Bedürfnissen junger Familien anhand einer Online-Befragung aller in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern unter 12 Jahren und anschliessenden Fokusgruppengesprächen durchgeführt. Die Umfrage zeigte, dass in Paarhaushalten mit Kindern bis 12 Jahren die Zufriedenheit mit dem Arbeitspensum am grössten ist, wenn der Mann ein sehr hohes Stellenpensum aufweist und die Frau ein Teilzeitpensum. Dabei sind Frauen mit einem Pensum von rund 40% am häufigsten sehr zufrieden mit der Situation, Männer sind mit einem Pensum von rund 80% am zufriedensten.

Arbeitsmarktstatus in Paarhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren (2015; in Prozent; Total: 3'322 Paare)



Die Angaben aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Volkszählung 2015. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre.

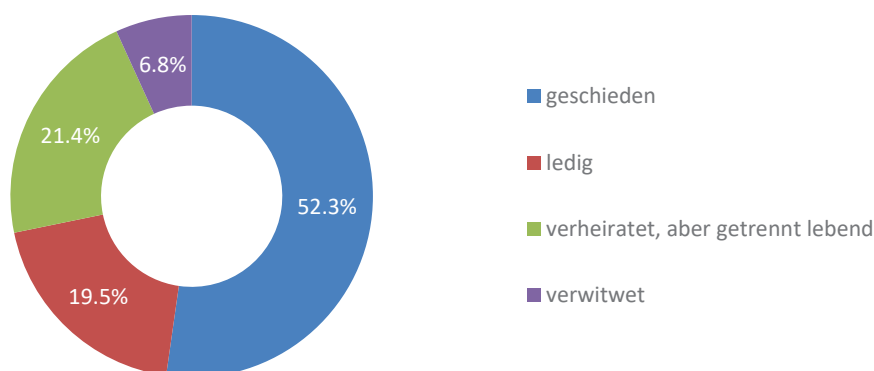
ZIVILRECHTLICHER STAND UND ERWERBSMUSTER VON ALLEINERZIEHENDEN MÜTTERN UND VÄTERN

- Gemäss der Volkszählung 2015 gab es 584 alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren. Davon waren 531 Mütter und 53 Väter alleinerziehend. Im Vergleich zu 2010 nahm die Zahl der alleinerziehenden Elternteile um 5.8% ab.

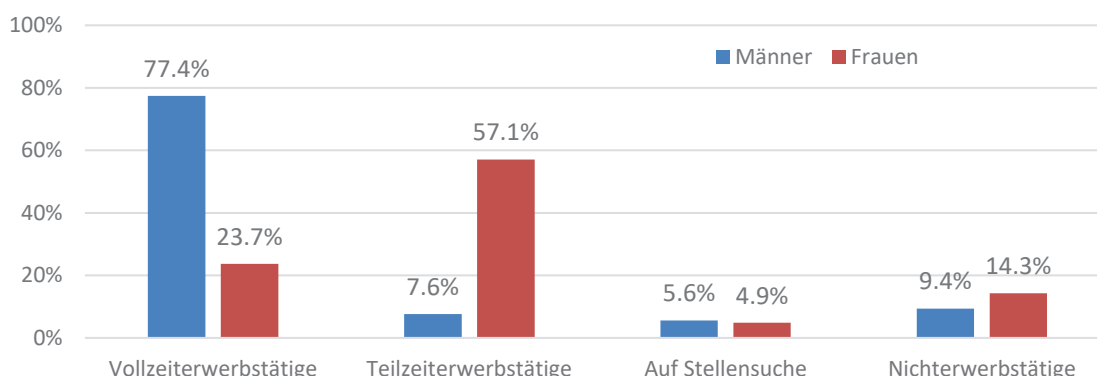
Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen alleinerziehenden Männern und Frauen. Von den alleinerziehenden Vätern war knapp die Hälfte geschieden und ca. 10% ledig. Bei den alleinerziehenden Müttern lag der Anteil mit Zivilstand geschieden bei 52.5% und jener der ledigen Frauen bei knapp über 20%, was doppelt so vielen alleinerziehenden, ledigen Müttern wie Vätern entspricht.

Im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten weisen alleinerziehende Mütter eine deutlich höhere Erwerbsquote auf. Im Segment mit Kindern bis 18 Jahre waren ca. 10% der Frauen in Paarhaushalten vollzeiterwerbstätig, hingegen waren es mit ca. 24% mehr als doppelt so viele alleinerziehende Mütter.

Alleinerziehende Elternteile nach Zivilstand 2015



Arbeitsmarktstatus von Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren (2015; in Prozent; Total: 53 Männer und 531 Frauen)



Die Angaben aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Volkszählung 2015.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

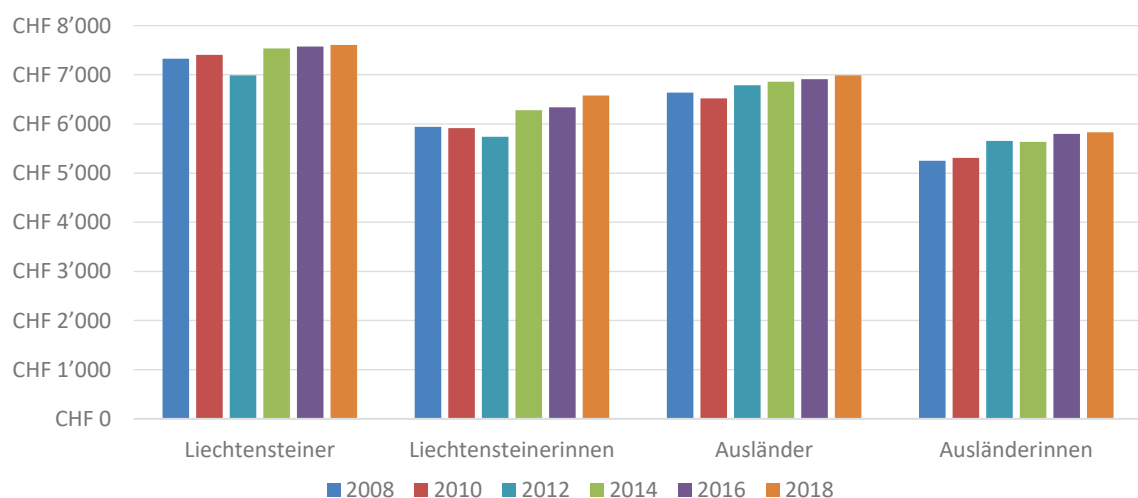
LOHNUNTERSCHIEDE NACH GESCHLECHT UND NATIONALITÄT

- 2018 lag der monatliche Bruttolohn (Median) der Frauen 14.7% unter demjenigen der Männer. Der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in Liechtenstein verringerte sich seit 2014 (2014: 16.5%), jedoch ist er noch immer grösser als jener in der Schweiz (2018: 11.5% für den privaten und den öffentlichen Sektor).
- Nach Geschlecht betrachtet waren die Lohnunterschiede zwischen liechtensteinischen und ausländischen Männern mit 7.4% geringer als zwischen liechtensteinischen und ausländischen Frauen mit 9.8%.
- Im Hinblick auf die Nationalität nahmen die Lohnunterschiede von 2016 auf 2018 wieder leicht zu. 2018 lag der mittlere Bruttolohn der Liechtensteiner/innen um 7.8% höher als jener der Personen mit einer anderen Nationalität.

Der mittlere Bruttomonatslohn der Frauen belief sich 2018 auf CHF 6'078 (2016: CHF 5'976), während er bei den Männern CHF 7'125 (2016: CHF 7'050) erreichte. Da die Frauenlöhne seit 2014 stärker ansteigen als die Männerlöhne, verringerte sich die Lohndifferenz von 2016 zu 2018 zwischen Männern und Frauen um 0.5%. Die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern steigt mit zunehmendem Lebensalter an: Während der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern 2018 zu Beginn des Berufslebens 2% beträgt, liegt dieser in der Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen bei 23% vergrösserte.

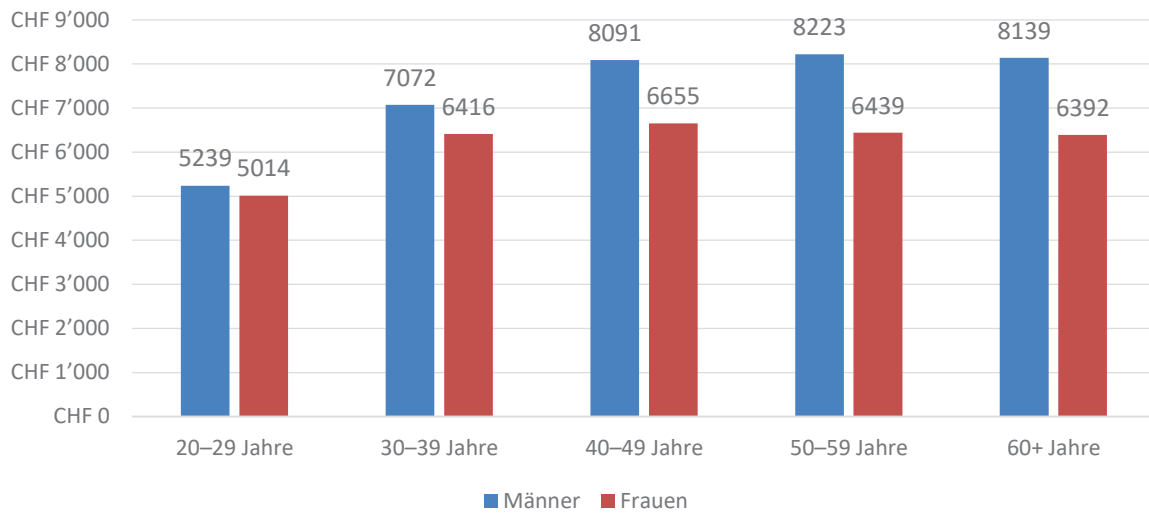
Die Lohndifferenz nach Nationalität ist vor allem auf den geringeren Anstieg der Löhne der Beschäftigten ohne liechtensteinische Staatsangehörigkeit zurückzuführen. Dieser nahm von 2016 auf 2018 um 1.1% zu, während die Löhne der liechtensteinischen Beschäftigten im selben Zeitraum um 1.6% anstiegen. Jedoch weichen die Lohndifferenzen in einzelnen Wirtschaftszweigen von diesem Gesamtbild ab. Im Besonderen im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen lag der Medianlohn der liechtensteinischen Staatsangehörigen unter jenem der ausländischen Staatsangehörigen.

Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Nationalität und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte) 2008 bis 2018 (in CHF)



Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Alter und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, 2018) (in CHF)



Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden. Neuere Angaben aus der Erhebung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Lohnstatistik 2018. Sonderpublikationen zur Lohnstatistik 2016 (ausgegeben Juli 2019).
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2022.

LÖHNE NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN UND GESCHLECHT

- Zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestehen deutliche Lohnunterschiede. Der tiefste mittlere Bruttomonatslohn (Median) wurde in der Land- und Forstwirtschaft (CHF 3'679) verzeichnet und der höchste im Wirtschaftszweig «Erziehung und Unterricht» (CHF 8'991).
- Der geschlechterspezifische Lohnunterschied geht insgesamt tendenziell leicht zurück.
- 2018 fiel der Lohnunterschied in den grossen Unternehmen (> 250 Beschäftigte) am stärksten aus. Bei diesen lag der mittlere Bruttolohn (Median) der Frauen um 17% tiefer als jener der Männer.
- Der grösste Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern wurde 2018 in den Wirtschaftszweigen «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» und «Rechts- und Steuerberatung: Wirtschaftsprüfung» mit jeweils 33% verzeichnet.

Betrachtet man die Verteilung aller Löhne auf der Lohnskala, so erhöhte sich der Abstand der tiefsten und höchsten Löhne zum Medianlohn leicht. Damit öffnete sich die Lohnschere 2018 wieder etwas im Vergleich zu den Vorjahren. Im Dienstleistungssektor nahm der Medianlohn von 2016 auf 2018 um 0.6% auf CHF 6'708 zu, während er im Industriesektor um 1.7% auf CHF 6'666 anstieg. Im Landwirtschaftssektor verzeichnete der Medianlohn einen Rückgang von 2.9% auf CHF 3'679.

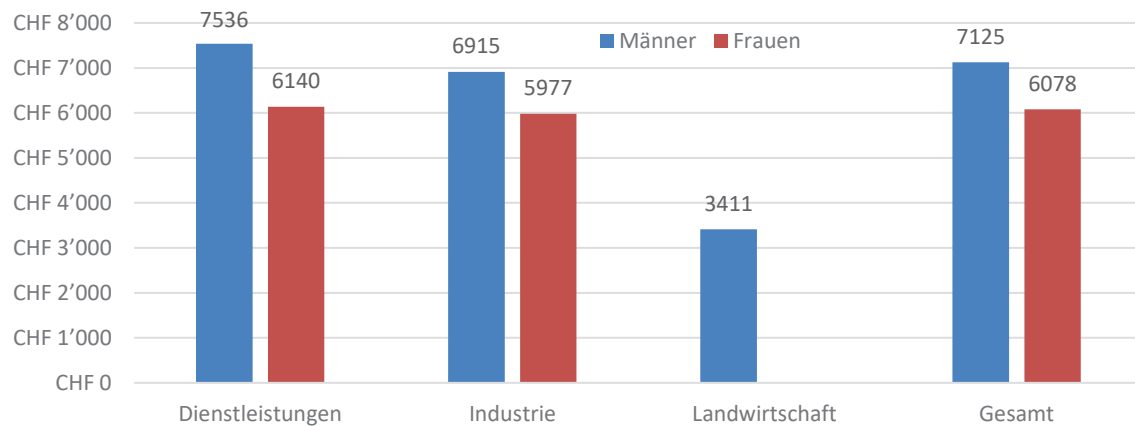
Seit 2008 ist im Industriesektor eine überdurchschnittliche Entwicklung des Medianlohns festzustellen. Mit einer Bruttolohnzunahme von 9.1% seit 2008 fiel diese in diesem Sektor deutlich stärker aus als im Dienstleistungssektor (Zunahme um 3.1%).

Der geschlechterspezifische Lohnunterschied fiel in den grossen Unternehmen (> 250 Beschäftigte) am stärksten aus. Bei diesen lag der mittlere Bruttolohn der Frauen 2018 um 17% tiefer als jener der Männer, wohingegen er bei den kleinen Unternehmen (1–9 Beschäftigte) im Mittel bei 12% lag. Die geringste Lohndifferenz war bei Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten festzustellen (7% Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern).

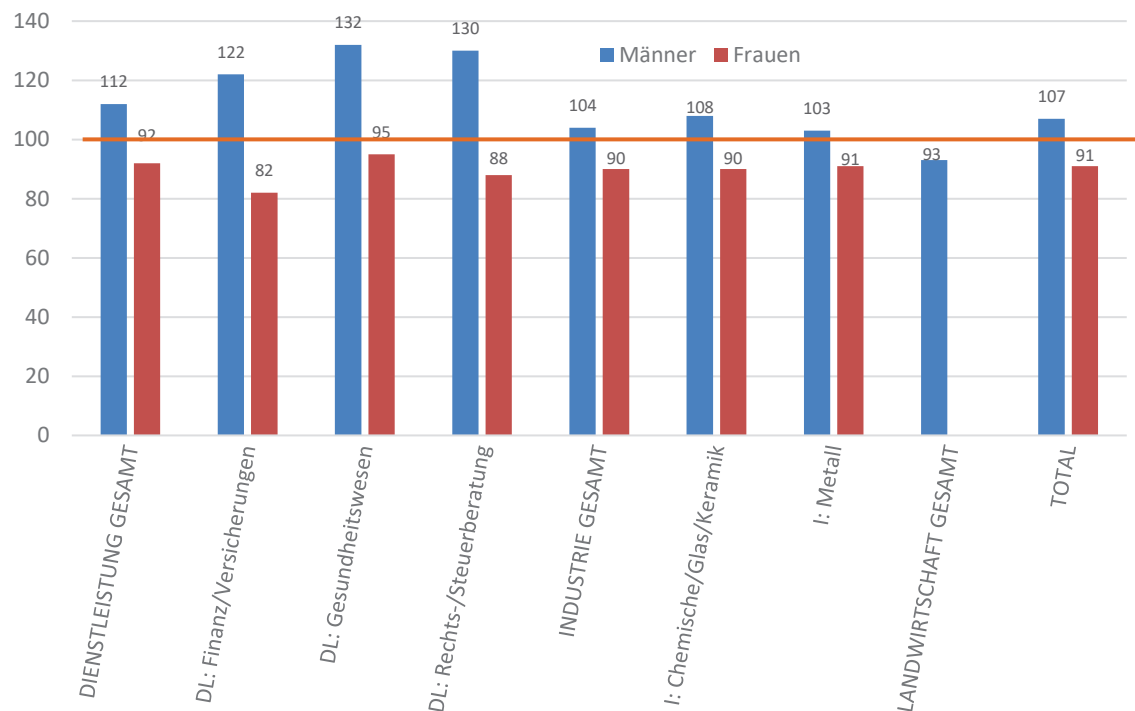
Bei Berücksichtigung des Wirtschaftszweigs kann festgestellt werden, dass der grösste Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in den grossen Dienstleistungsunternehmen besteht. Hier lag der mittlere Bruttolohn der Frauen im Jahr 2018 26% tiefer als jener der Männer. Im Vergleich dazu lag er bei den grossen Industrieunternehmen im selben Jahr um 18% tiefer.

Der mittlere Bruttolohn der Frauen war nur in einem einzigen Wirtschaftszweig, «Verkehr und Lagerei», höher als bei den Männern. Einen nahezu gleich hohen Medianlohn erzielten Frauen und Männer im Baugewerbe.

Monatlicher Bruttolohn (Median) der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten nach Sektoren 2018 (in CHF)



Lohndifferenz nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, 2018, in Prozent)



Der Bruttomonatslohn der in der Landwirtschaft tätigen Frauen wurde in der Lohnstatistik 2018 nicht aufgeführt, da zu wenige gesicherte Daten vorlagen.

Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

DL = Dienstleistungssektor. I = Industriesektor. – Neuere Angaben aus der Erhebung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Lohnstatistik 2018. Sonderpublikationen zur Lohnstatistik 2016 (ausgegeben Juli 2019).
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Steuerverwaltung.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2022.

FLEXIBILISIERUNG DER ARBEIT

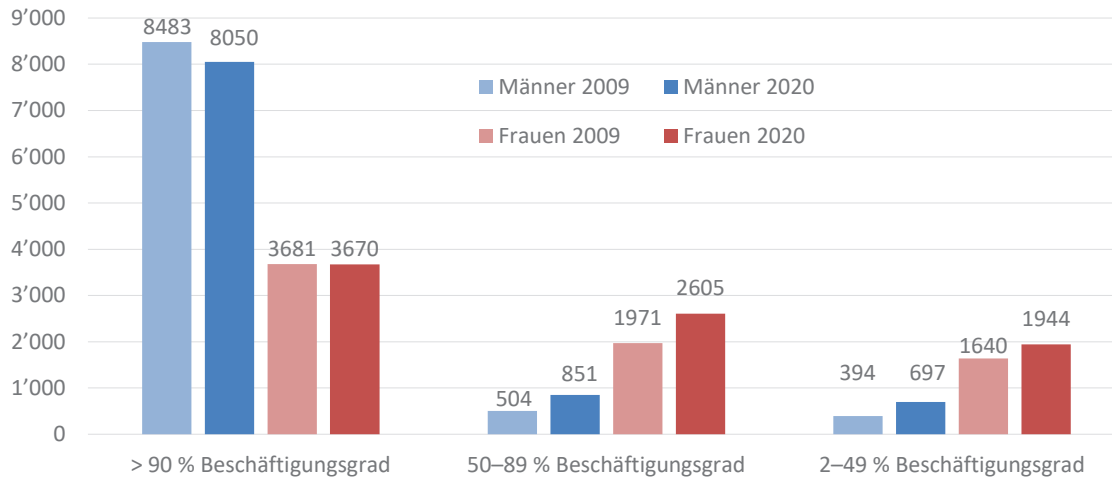
- **Seit 2010 hat sich der Anteil der teilzeitbeschäftigten Wohnbevölkerung kontinuierlich von 24.1% (2010) auf 29.6% (2020) erhöht. Der Frauenanteil bei den Teilzeitbeschäftigten hat in diesem Zeitraum von 75.8% auf 69.6% abgenommen.**
- **Insgesamt verfügte Liechtenstein 2019 über 14'799 Teilzeitarbeitsplätze, was einem Anteil von 34.6% aller Arbeitsplätze entspricht.**
- **Liechtenstein verfügt über ein Netz von ausserfamiliären Betreuungsangeboten für Kinder, wie beispielsweise Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen in den Gemeinden, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.**
- **Die staatliche Subventionierung für ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt nur für effektiv erbrachte und den Erziehungsberechtigten fakturierte Leistungen.**

Neben den öffentlichen Betreuungsangeboten existieren auch einige betriebsinterne oder von Betrieben unterhaltene Kinderhorte. Die Firma Hilti AG, die Firma Ivoclar Vivadent sowie der Liechtensteinische Bankenverband und die Liechtensteinische Landesverwaltung (letztere beide seit 2019 gemeinsam) verfügen über solche betriebs- bzw. verbandsinternen Betreuungseinrichtungen. Die Firma Swarovski AG bietet ihren Beschäftigten eine Netzwerk-KiTa und Unterstützung bei der Kinderbetreuung an.

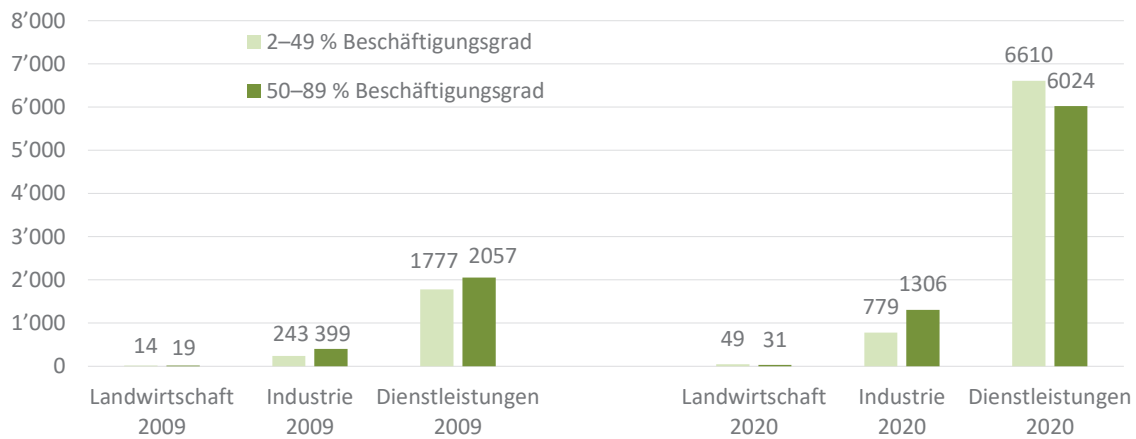
Das 2019 eingeführte, streng leistungs- und einkommensabhängige staatliche Subventionierungssystem gilt für alle öffentlichen ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Liechtenstein. Bei Familien mit geringen Einkommen übernimmt der Staat nun einen höheren Anteil des Kinderbetreuungstarifs. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Betreuungseinrichtungen werden neu auch die Leistungen der Tagesmütter einkommens- und leistungsabhängig subventioniert. Zudem können Eltern beim Amt für Soziale Dienste finanzielle Hilfe für die Betreuungskosten beantragen, wenn sie berufsbedingt auf die Betreuung ihrer Kinder durch Tagesstätten oder Tagesmütter angewiesen sind. Der Eigenbetrag, der von den Eltern für die Betreuung getragen werden muss, hängt vom Jahreseinkommen ab.

Ein weiteres Element zugunsten der Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit stellen Teilzeitbeschäftigungen dar. Diese ermöglichen insbesondere Frauen mit Familie, die sonst aus ihrem Beruf aussteigen würden, die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit. Frauen stellten auch im Jahr 2020 den grössten Anteil aller Teilzeitbeschäftigten dar (69.6%). In der Tendenz war der Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigten in den Jahren von 2010 bis 2020 rückläufig.

Anzahl Erwerbstätige nach Geschlecht und Beschäftigungsgrad 2009/2020 (ohne Zupendler/innen)



Anzahl Teilzeitarbeitsplätze nach Beschäftigungsgrad und Sektor 2009/2020



Datenquellen	Beschäftigungsstatistik 2009/2020. Bevölkerungsstatistik 2020. Rechenschaftsbericht der Regierung 2020. Jahresbericht, Amt für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Regierung. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

MUTTERSCHAFTSZULAGEN, MUTTERSCHAFTS- UND ELTERNURLAUB

- **2020 wurden 72 Anträge auf Mutterschaftszulage gestellt und 38 davon bewilligt (Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl Anträge um 13%.**
- **Die durchschnittliche Höhe der ausgerichteten Mutterschaftszulagen betrug 2019 CHF 2'811, was einer Abnahme von 10.8% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Mutterschaftszulagen belief sich auf CHF 106'809, was im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme von 33.5% entspricht.**
- **Seit 2013 hat jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Zur Inanspruchnahme dieses Elternurlaubs liegen keine Zahlen vor.**

Jede erwerbstätige Mutter hat ein Anrecht auf 20 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen unmittelbar nach der Geburt liegen müssen. Die Frauen erhalten in dieser Zeit mindestens 80% ihres Bruttolohns unter Einberechnung regelmässiger Nebenbezüge.

Die Mutterschaftszulage, für deren Ausrichtung seit 2007 das Amt für Gesundheit zuständig ist, besteht seit 1982. Mütter, die während der Schwangerschaft nicht erwerbstätig waren und daher keinen Anspruch auf Taggelder der Krankengeldversicherung oder Lohnzahlungen des Arbeitgebers haben, haben Anspruch auf Mutterschaftszulage. Auch Mütter, die während der Schwangerschaft erwerbstätig waren, bei denen die Leistungen der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers jedoch nicht die Höhe der Mutterschaftszulagen erreichen, haben Anspruch auf eine der Differenz entsprechende Mutterschaftszulage. Die Mutterschaftszulage ist pro Geburt einmalig und die Höhe berechnet sich nach dem Gesamterwerb beider Ehepartner bzw. nach jenem der Mutter, wenn diese alleinstehend ist. Maximal werden CHF 4'500 ausbezahlt und der Anspruch auf Ausrichtung der Mutterschaftszulage erlischt drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Da zwischen Geburtsjahr und Antragstellung eine Differenz von bis zu drei Jahren bestehen kann, unterliegt die Anzahl Anträge über die Jahre betrachtet starken Schwankungen.

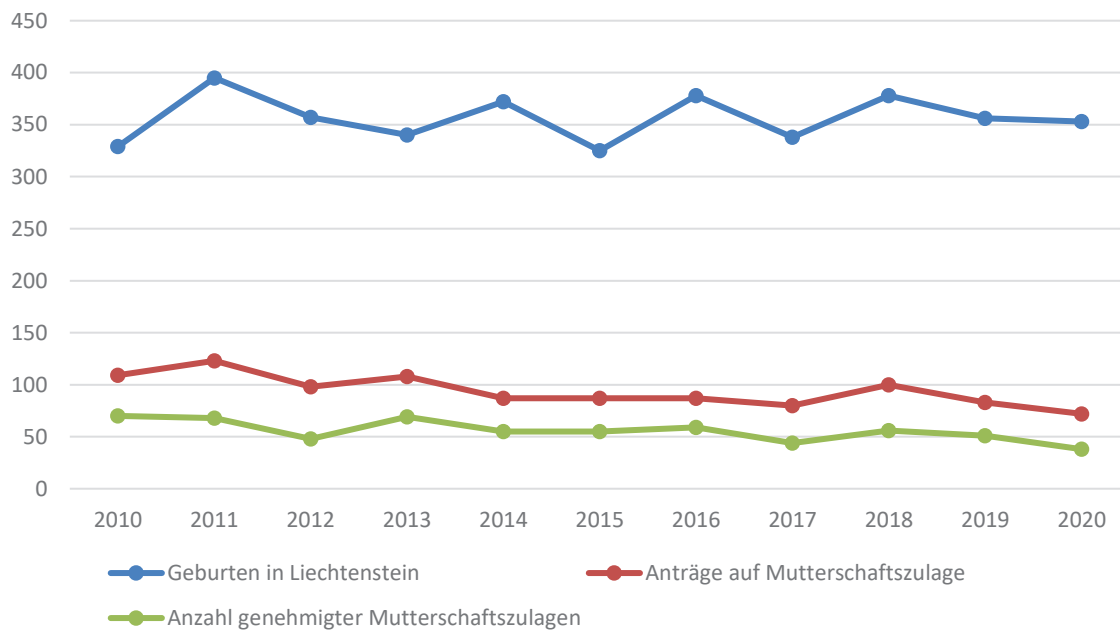
Aufgrund der Umsetzung einer EWR-Richtlinie hat seit 2013 jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Dieser Anspruch kann von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes geltend gemacht werden, bei Adoptionen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes. Liechtenstein hat damit die Minimalanforderungen der Richtlinie umgesetzt. Eine statistische Erfassung zur Inanspruchnahme des unbezahlten Elternurlaubs findet nicht statt.

Das EU-Parlament hat am 20. Juni 2019 eine neue Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige erlassen. Diese Richtlinie umfasst Vorschriften zum Vaterschafts- und Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige. Alle EU-Mitgliedsstaaten und EWR-Staaten, darunter auch Liechtenstein, haben bis August 2022 Zeit, diese Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. In Bezug auf den Elternurlaub ermöglicht die neue Richtlinie beiden Elternteilen einen Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub, wovon zwei Monate nicht auf den anderen Elternteil übertragbar sind und entschädigt werden müssen. Die Vergütung soll durch die Mitgliedsstaaten oder Sozialpartner festgelegt werden und beiden Elternteilen den Bezug erleichtern.

Die Interessensgemeinschaft IG Elternzeit hat hierzu eine Petition ausgearbeitet. Dabei soll die Elternzeit in zwei Phasen eingeteilt werden und für neugeborene Kinder als auch bei der Auf-

nahme eines Adoptiv- oder Pflegekindes gelten. Das Zwei-Phasen-Modell soll eine „Kennenlernphase“ (zu beziehen im ersten Lebensjahr des Kindes) und eine „Bindungsphase“ (zu beziehen bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes) beinhalten und somit sowohl zeitlich wie auch Elternteilbezogen flexibel genutzt werden können. Die Umsetzung soll gemäss den Mitgliedern der Interessensgemeinschaft verschiedene Familienmodelle berücksichtigen.

Geburten und Anträge sowie genehmigte Mutterschaftszulagen seit 2010



Datenquellen	Jahresbericht Mutterschaftszulage 2020. Bevölkerungsstatistik 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Amt für Statistik. Website Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra). Gesetz betr. Mutterschaftszulage, LGBl. 1982.008. Auskunft der LIHK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUSSERHÄUSLICHE KINDERBETREUUNG

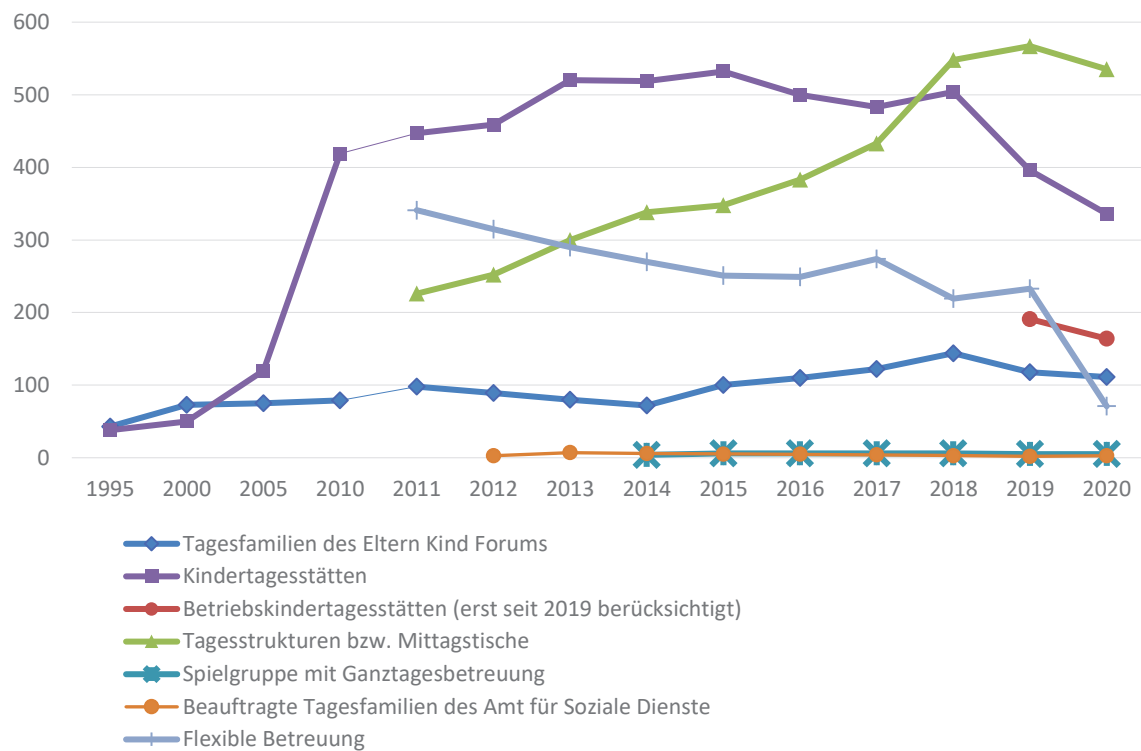
- **Am Stichtag 31. Dezember 2020 waren 31 Kinderbetreuungseinrichtungen in Betrieb, deren Angebot von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Mittagstischen bis hin zur flexiblen Betreuung reichte.**
- **2020 erhielten insgesamt 80 anspruchsberechtigte Kinder finanzielle Hilfen durch den Staat für die ausserhäusliche Betreuung durch Kindertagesstätten (24 Kinder), durch das Eltern Kind Forum (8 Kinder) und die Tagesschule (3 Kinder). 45 Kinder wurden aus sozialpädagogischen Gründen ausserhäuslich betreut. Die Ausgaben beliefen sich gesamthaft auf CHF 115'308 (Vorjahr CHF 124'697).**
- **In Bezug auf das Jahr 2019 und 2020 war ein Rückgang der ausserhäuslich betreuten Kinder zu verzeichnen gewesen. Dieser Rückgang war der Covid-19-Pandemie mit vorübergehenden Schliessungen der Betreuungseinrichtungen zuzuschreiben. Mit Ende 2021 wurden insgesamt 1'038 Kinder durch einer subventionsberechtigten Einrichtungen betreut.**
- **Die grösste Kinderbetreuungsorganisation ist der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein (Kita) mit neun Kindertagesstätten, fünf Tagesstrukturen und drei Mittagsetretungen in Liechtenstein. Darin wurden per Ende 2020 insgesamt 720 Kinder betreut.**

Rechtliche Grundlage für die ausserhäusliche Kinderbetreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen ist die Kinderbetreuungsverordnung. Sie regelt das Bewilligungsverfahren für ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen in privaten Betreuungs- und Pflegeverhältnissen, das Bewilligungsverfahren und die Anforderungen in Bezug auf den Betrieb von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie die Aufsicht über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern. Bei der finanziellen Unterstützung für ausserhäusliche Tagesbetreuung handelt es sich um eine Einzelfallförderung nach Massgabe gesetzlicher Bestimmungen.

Seit 1. September 2019 ersetzt ein einkommens- und leistungsabhängiges Modell die bisherige staatliche Pauschalförderung der Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuungen (Unterstützung gemäss effektiv geleisteten Betreuungseinheiten). Voraussetzung für die staatliche Förderung ist die Erfüllung der behördlichen Kriterien und die öffentlich zugängliche Leistungserbringung. Betriebskindertagesstätten sind von der Subventionierung ausgeschlossen. 2020 erhielten folgende Einrichtungen eine Landesförderung: Verein für Kinderbetreuung Planken, Verein Kindertagesstätten Liechtenstein, Verein Kindertagesstätten Pimbolino Gamprin, Verein Kinderoasen Vaduz und Mauren, SiNi Kid'z Highway Schaan, K-Palace Mauren, Kokon Kids Care 24.7 Ruggell, Liechtensteinische Waldorfschule, Kinderhort Tabaluga Triesen, Eltern-Kind-Forum, Sozialpädagogische Jugendwohngruppe, Sozialpädagogische Familienbegleitung.

Im Rahmen der behördlichen Aufsichtsfunktion des Amts für Soziale Dienste über die Kinderbetreuungseinrichtungen führen Mitarbeitende des Kinder- und Jugenddienstes Aufsichtsbesuche in Kinderbetreuungseinrichtungen durch.

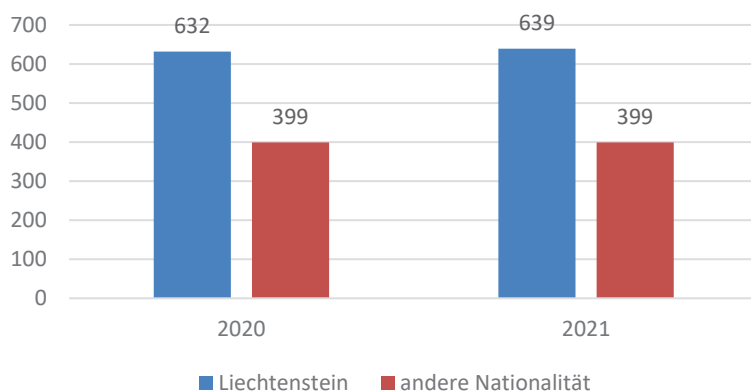
Anzahl ausserhuslich betreuer Kinder nach Betreuungsform seit 1995



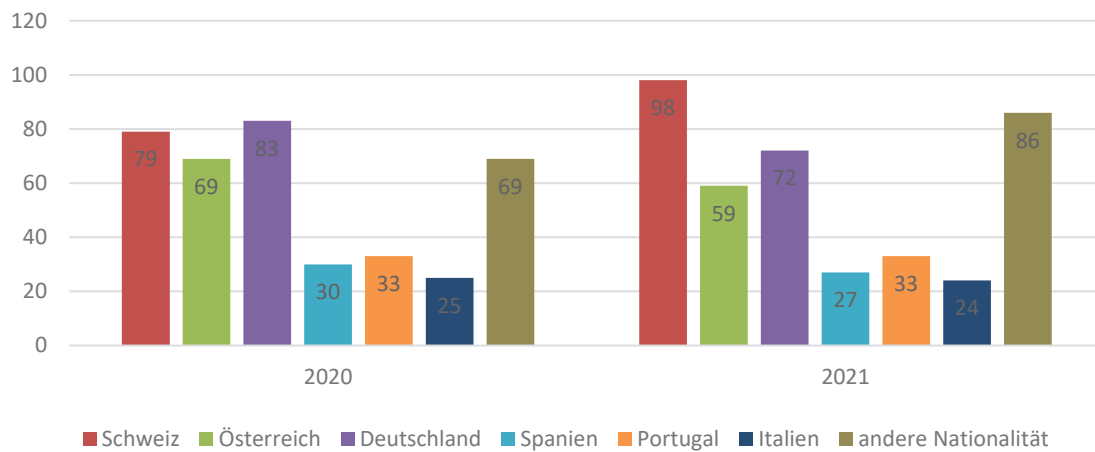
Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in Abstanden von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jungeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2011 jahrlich dargestellt.

Betreffend den Verein Kindertagesstatten Liechtenstein wunschten mit Ende 2020 Eltern von insgesamt 48 Kinder einen Betreuungsplatz mit Eintritt bis 1.4.2021 und fur 24 Kinder wurde Bedarf fur einen Betreuungsplatz bis 31.12.2021 angemeldet. Diese Anmeldungen sind jedoch nicht verpflichtend; bei Angebot eines Platzes wird dieser von den Eltern oft auch wieder abge sagt oder das Datum des effektiven Eintritts des Kindes nach hinten verschoben. Die Wartelisituation wird vom Amt fur Soziale Dienste beobachtet.

Anzahl ausserhuslich betreuer Kinder in Liechtenstein nach Nationalitat: 2020/2021



Anzahl ausserhuslich betreute Kinder in Liechtenstein nach auslandischer Nationalitat: 2020/2021



Hinweis: Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres bezogen auf alle subventionsberechtigten Einrichtungen.

Datenquellen	Jahresbericht 2020 des Amtes fur Soziale Dienste. Jahresbericht Verein Kindertagesstatten Liechtenstein 2020. Sonderauswertung Amt fur Soziale Dienste. Jahresbericht Eltern Kind Forum 2020. Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Kinderbetreuungsverordnung, LGBl. 2009.104.
Erhebungsstellen	Amt fur Soziale Dienste. Schulamt. Verein Kindertagesstatten Liechtenstein. Eltern Kind Forum.
Aktualisierungsrhythmus	Jahrlich.

Gesundheit



- Das Recht auf Gesundheit beinhaltet für die liechtensteinische Bevölkerung ein Recht auf verfügbare, quantitativ ausreichende und qualitativ genügende öffentliche Gesundheitseinrichtungen sowie diskriminierungsfreien Zugang zu den vorhandenen Gesundheitseinrichtungen. Der Bevölkerung soll das höchste Mass an körperlicher und geistiger Gesundheit ermöglicht werden.
- Der Staat ist gemäss Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet, eine wirksame Gesundheitsversorgung sicherzustellen und Massnahmen gegen Umweltverschmutzung sowie bei Epidemien zu ergreifen. Siehe auch Art. 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), Art. 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC), welche alle in Liechtenstein Gültigkeit haben, sowie Art. 18 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.
- Ebenso untersagt der Pakt den Staaten, die Umwelt in gesundheitsschädigender Weise zu verschmutzen. Die Verursachung von gesundheitsschädlichen Umwelteinflüssen durch private Haushalte und Unternehmungen sollte durch die Gesundheitsgesetzgebung weitmöglichst eliminiert werden.
- Das Recht auf ein Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit ist eng mit den anderen Menschenrechten verknüpft. So tangieren beispielsweise Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf Nahrung, Unterkunft oder Leben sowie angemessene Haftbedingungen auch das Recht auf Gesundheit.

Gesundheit – Zahlen und Fakten

Sterblichkeit und Lebenserwartung	94
Gesundheitsversorgung	96
Krankheiten	99
Drogen- und Alkoholmissbrauch	101
Umwelt (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall)	104

STERBLICHKEIT UND LEBENSERWARTUNG

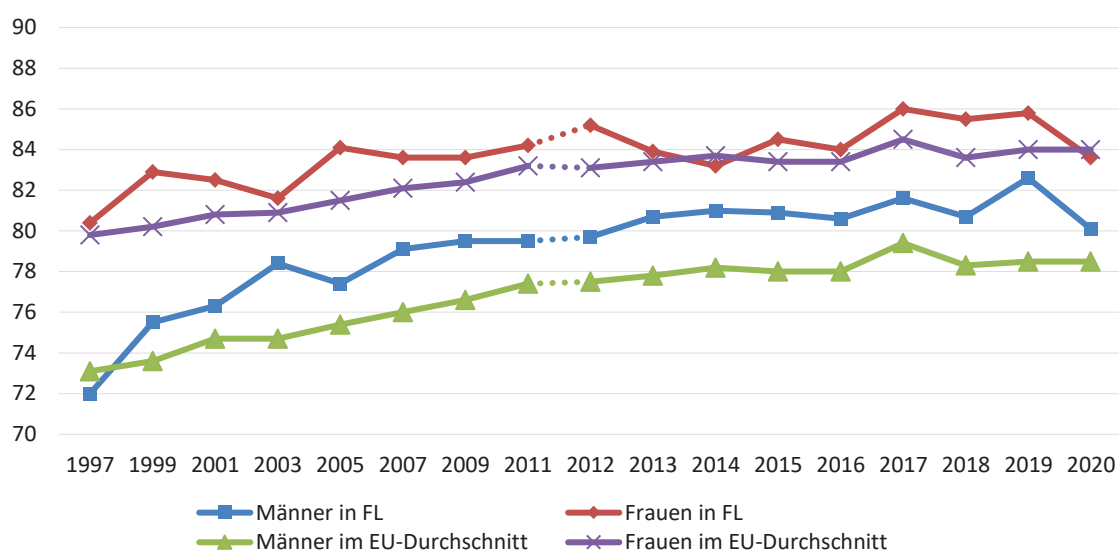
- **Das Berichtsjahr war wie das Vorjahr von der COVID-19-Pandemie geprägt. Gemäss den aktuellsten verfügbaren Zahlen hat sich die Lebenserwartung in Liechtenstein innert Jahresfrist von 2019 auf 2020 um 2.4 Jahre auf 81.9 Jahre verringert. In den zehn Jahren zuvor war die Lebenserwartung kontinuierlich von 81.9 Jahre (2011) auf 84.3 Jahre (2019) gestiegen.**
- **2020 verstarben in Liechtenstein 319 Personen. Davon waren 164 Männer und 155 Frauen. Damit sind 2020 rund 26% Personen mehr verstorben als im Durchschnitt der vorangegangenen zehn Jahre.**
- **2020 wurden 21.3% mehr Todesfälle gezählt als 2019. Das durchschnittliche Alter der Verstorbenen lag dabei bei 77.8 Jahre.**

Die hohe Anzahl an Todesfällen im Jahr 2020 ist insbesondere auf die hohe Sterberate in den Monaten November und Dezember zurückzuführen. Gemäss dem Amt für Statistik ergab sich für diese beiden Monate eine Übersterblichkeit. Diese hohe Anzahl Sterbefälle in den letzten zwei Monaten des Jahres 2020 können nicht durch zufällige Schwankungen erklärt werden. Die Übersterblichkeit liegt dabei über den im gleichen Zeitraum durch das Amt für Gesundheit gemeldeten Anzahl Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19. Das heisst, dass die Anzahl der Sterbefälle während einer ausserordentlichen Lage über der Anzahl Todesfälle lag, welche unter «normalen» Umständen zu erwarten gewesen wären. Die Zahl der Todesfälle lag im November 2020 bei 80% und im Dezember 2020 sogar bei 150% über dem erwarteten Wert. Betroffen von der Übersterblichkeit waren Personen im Alter von 65 und älter. Bei den unter 65-Jährigen gab es hingegen keine Anzeichen auf eine Übersterblichkeit.

Das Durchschnittsalter der verstorbenen Männer lag 2020 bei 76.3 Jahren, bei den Frauen bei 79.5 Jahren. Das durchschnittlich erreichte Alter ist nicht zu verwechseln mit der Lebenserwartung bei Geburt. Die Lebenserwartung stellt eine hypothetische Grösse dar. Sie wird anhand der mittleren Zahl der Jahre, die ein Neugeborenes voraussichtlich leben wird, wenn die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Sterbebedingungen während seines ganzen Lebens bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit), berechnet. Seit 2002 konnte eine tendenzielle Zunahme der Lebenserwartung bei Geburt festgestellt werden (Angaben zur Lebenserwartung gemäss Eurostat-Berechnungen). Von 2013 bis 2019 schwankte dieser Wert zwischen 82.1 und 84.3. Die für das Berichtsjahr 2020 berechneten, provisorischen Zahlen weisen eine Lebenserwartung bei Geburt von 81.9 Jahren aus, was eine Reduktion der Lebenserwartung um 0.2 Jahre darstellt (2019: Frauen 85.8 Jahre, Männer 82.6 Jahre).

Die Säuglings- und Kindersterblichkeit bewegt sich auf sehr tiefem Niveau. In den Jahren 2010 bis 2020 starben insgesamt 15 Kinder im Alter von 0 bis 9 Jahren (das entspricht etwa 0.53% aller Sterbefälle in Liechtenstein in diesem Zeitraum). 2020 starben zwei Kinder im ersten Lebensjahr.

Lebenserwartung bei Geburt nach Geschlecht seit 1997 (in Jahren)



Der EU-Durchschnitt beinhaltet auch eine zunehmende Anzahl an Mitgliedstaaten, wodurch sich die Berechnung des Durchschnitts veränderte. 2020 beinhaltetete der EU-Durchschnitt die EU-28. – Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2011 die Entwicklung in Abständen von zwei Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2012 jährlich dargestellt.

Die Lebenserwartung stellt eine hypothetische Grösse dar und ist nicht zu verwechseln mit der durchschnittlichen Lebensdauer der während eines Jahres Verstorbenen. Sie wird anhand der mittleren Zahl der Jahre, die ein Neugeborenes voraussichtlich leben wird, wenn die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Sterbebedingungen während seines ganzen Lebens bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit), berechnet.

Todesursachen nach Geschlecht 2020 (Personen mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein)

	Frauen		Männer		Total	
Krebskrankheiten	37	23.9%	29	17.7%	66	20.7%
Kreislaufsystem, Diabetes mellitus	36	23.2%	38	23.2%	74	23.2%
COVID-19	17	11.0%	19	11.6%	36	11.3%
Demenz	11	7.1%	8	4.9%	19	6.0%
Verdauungsorgane	10	6.5%	5	3.0%	15	4.7%
Atmungsorgane	9	5.8 %	16	9.8%	25	7.8%
Infektionen (ohne Covid-19)	5	3.2 %	8	4.9%	13	4.1
Suizid	3	1.9%	4	2.4%	7	2.2%
Altersschwäche	3	1.9%	5	3.0%	8	2.5%
Unfälle, Gewalt	1	0.6%	2	1.2%	3	0.9%
Andere	14	9.0%	18	11.0%	32	10.0%
Ursache unbekannt*	9	5.8%	12	7.32%	21	6.6%
Total	155	100%	164	100%	319	100%

* Vorwiegend bei Meldungen aus dem Ausland.

Datenquellen	Zivilstandsstatistik 2020. Bevölkerungsstatistik 2020. Übersterblichkeit in Liechtenstein 2020. Erhebungen der Weltbank. Eurostat.
Erhebungsstellen	Zivilstandsamt. Amt für Statistik. Weltbank. Statista.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich. Sonderauswertung.

GESUNDHEITSVERSORGUNG

- Ende 2020 verfügten 526 Personen über eine Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes in Liechtenstein. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 0.8% dar.
- Die durchschnittlichen Gesundheitsbruttokosten pro versicherte Person in Liechtenstein bei den Krankenkassen lag 2020 unter dem von der Regierung festgelegten Kostenziel und betrug CHF 4'426. Das sind im Vergleich zu 2019 um rund 0.4% niedrigere Kosten (2019: CHF 4'570).
- 10.2% aller Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) bezogen 2020 eine staatliche Prämienverbilligung, welche für einkommensschwache Versicherte vorgesehen ist.
- Die prämienschuldigen Versicherten bezahlten durchschnittlich CHF 3'772 Jahresprämie sowie CHF 636 an Kostenbeteiligung pro erwachsene Person.

Jede Person, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein hat oder in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgeht, muss sich individuell auf Krankenpflege versichern, mit Ausnahme der Zupendler/innen. Versicherte Personen bezahlen eine Kopfprämie, wobei Kinder unter 16 Jahren von der Prämienleistung befreit sind und die Prämienbeiträge von 16- bis 20-Jährigen höchstens die Hälfte derjenigen von erwachsenen Versicherten betragen dürfen.

Mit einem Gesamtbetrag von CHF 82.1 Mio. hat der Staat 2020 8.6% mehr für den Krankenversicherungs- und Spitalbereich ausgegeben als im Vorjahr.

2020 fielen die Spitalleistungen (Kosten) somit um 5% höher aus als im Vorjahr. Während die stationären Spitalleistungen eine Zunahme von 8.9% auf CHF 47.8 Mio. verzeichneten, nahmen die ambulanten Leistungen um 2.2% auf CHF 23.5 Mio. ab.

Zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie liegen keine definitiven Zahlen vor. Gemäss dem Amt für Gesundheit kann aufgrund der vorhandenen Zahlen angenommen werden, dass der Rückgang an ambulanten Leistungen bei verschiedenen Leistungserbringenden (u.a. Ärzteschaft, Zahnärzteschaft, Chiropraktik, Ernährungsberatung, Physiotherapie, Spital ambulant) zumindest teilweise mit den Einschränkungen bzw. Verschiebungen von nicht dringlichen Behandlungen während der COVID-19-Pandemie zusammenhängt. Ergänzend dazu waren die Patientinnen und Patienten vorsichtiger, verzichteten auf ambulante Leistungen und bezogen die Arzneimittel häufiger in Apotheken als in ärztlichen Praxen.

Aufgrund von Änderungen der Richtlinien zu Prämienverbilligungen hat sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen deutlich erweitert (Anstieg von 41.1% im Vergleich zum Vorjahr) und umfasste 2020 4'143 Versicherte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, was einem Anteil von 10.2% entspricht. Dies kann mit den vorgenommenen Anpassungen der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Prämienverbilligungen, insbesondere die Erhöhung der Einkommensgrenzen bei Alleinstehenden, bei Ehe-/Lebenspartnerschaften sowie die Erhöhung des Fördersatzes auf 70% (vormals betrug dieser je nach Einkommen und Zivilstand zwischen 30% bis 60%) und der Herabsetzung des Alters der Antragstellenden, bei denen der Erwerb der Eltern berücksichtigt wird, erklärt werden.

Drei Viertel der Bezüger/innen einer Prämienverbilligung waren alleinstehend/alleinerziehend und ein Viertel in einer Ehe-/Lebenspartnerschaft. Mit einem Gesamtbetrag von CHF 9.4 Mio. wurden 2020 insgesamt 2'394 Frauen (Anteil 57.8%) und 1'749 Männer (42.2%) unterstützt.

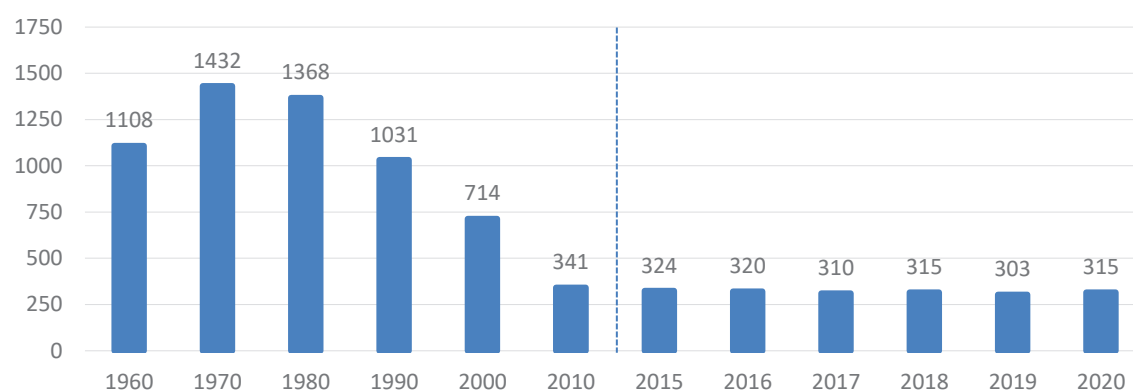
Seit 2004 besteht eine Bedarfsplanung mit einer zahlenmässigen Beschränkung von Ärztinnen und Ärzten, die zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind. Im Jahr 2020 wiesen 124 Ärztinnen und Ärzte eine vom Amt für Gesundheit erteilte Bewilligung zur Berufsausübung auf. 92 verfügten 2020 über eine OKP-Zulassung. Insgesamt waren 2020 1'511 Ärztinnen und Ärzte im In- und Ausland zulasten der OKP tätig. Der Zugang zu Fachärztinnen und Fachärzten ist uneingeschränkt. Zahnmedizinische Leistungen werden nur krankheitsbezogen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Ansonsten sind die Kosten privat oder über eine Zusatzversicherung zu tragen.

Der stationären Grundversorgung dient das Liechtensteinische Landesspital. Es gibt aber auch zusätzliche Vereinbarungen mit rund 30 Spitälern, Kliniken, Therapie- und Rehabilitationszentren im Ausland. Im Bereich der Langzeitpflege standen 2020 unverändert zum Vorjahr sieben Pflegeheime zur Verfügung, jedoch wurde die Bettenkapazität um 5.4% auf 311 Betten erhöht. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet bei Inanspruchnahme einen Beitrag zu den Kosten. Ferner ist ein ärztlicher Notfalldienst organisiert.

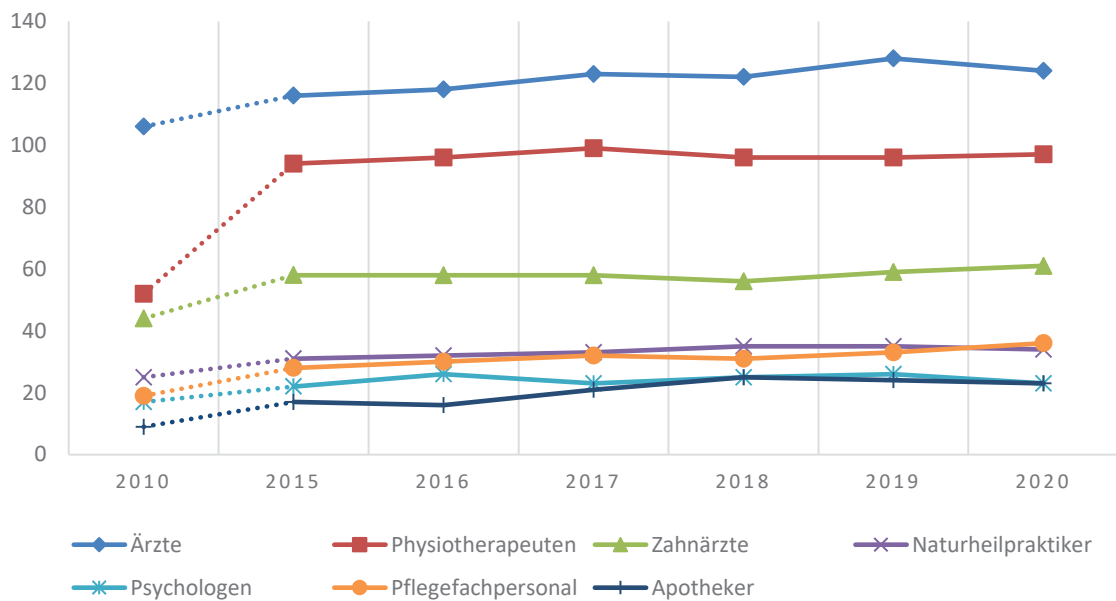
Für notwendige Betreuung zuhause stellen die Familienhilfe/Spitex ambulante Pflege und Betreuung zur Verfügung. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage wurden die Personalressourcen beider Organisationen (Familienhilfe Liechtenstein und Lebenshilfe Balzers) in von 2015 bis 2020 jährlich um durchschnittlich 11.3% aufgestockt. 2020 standen 52 Pflegefachkräfte (2019: 51) und elf Pflegehilfskräfte (2019: 11) zur Verfügung.

In der langjährigen Betrachtung ist eine markante Zunahme der Ärztedichte in Liechtenstein zu beobachten. Während Anfang der 1990er-Jahre ein Quotient von 1'000 Einwohner/innen pro praktizierendem Arzt/praktizierender Ärztin ermittelt wurde, stieg die Dichte an ärztlichem Fachpersonal kontinuierlich an. 2020 betrug der Quotient 315 Einwohner/innen pro praktizierendem Arzt/praktizierender Ärztin.

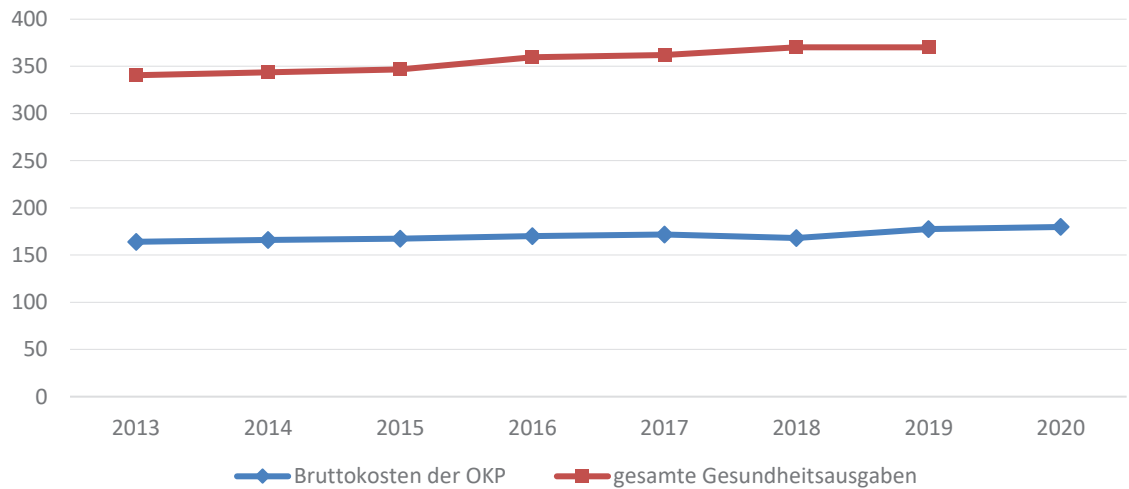
Einwohner/innen pro Arzt/Ärztin seit 1960



Anzahl Bewilligungen in den dominierenden Gesundheitsberufen seit 2010



Entwicklung der Bruttokosten der OKP und der gesamten Gesundheitsausgaben für Leistungen an die liechtensteinische Bevölkerung (seit 2013, in Mio. CHF)



Hinweis: Die gesamten Gesundheitsausgaben für Leistungen an die liechtensteinische Bevölkerung umfassen neben den Ausgaben von Land, Gemeinden und Sozialversicherungen auch die Selbstzahlungen der privaten Haushalte sowie die Ausgaben von gemeinnützigen Organisationen im Gesundheitswesen. – Die Angabe für die gesamten Gesundheitsausgaben 2020 liegen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Krankenkassenstatistik 2020. Krankenversicherung, Gesundheitsvorsorgestatistik 2020. Eigene Erhebung.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit, Liechtensteiner Krankenkassenverband, Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

KRANKHEITEN

- **2021 stand wie im Vorjahr die COVID-19-Pandemie im Fokus. Per 31.12.2021 waren in Liechtenstein für 2021 insgesamt 4'009 positiv getestete Personen (2020: 2'136 positive Fälle) registriert worden.**
- **2021 sind insgesamt 30 Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Der Anteil an vollständig Geimpften in der Bevölkerung stieg auf 73.7% per 31.12.2021.**
- **Grundsätzlich verzeichnete Liechtenstein vor 2021 sehr geringe Fallzahlen an meldepflichtigen Erkrankungen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Anzahl meldepflichtiger, übertragbarer Krankheiten jedoch deutlich angestiegen und betrug 2021 4'176 Fälle.**

Auch in Liechtenstein hat die COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 analog zum Vorjahr eine sehr dynamische Entwicklung vollzogen. So mussten mit Jahresende 2021 insgesamt 69 Todesfälle im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung seit Pandemiebeginn im März 2020 verzeichnet werden, 30 davon im Jahr 2021. 6'066 Personen waren seit Pandemieausbruch an COVID-19 erkrankt, wovon 5'715 zum Jahresende 2021 wieder genesen waren.

73.7% der Bevölkerung waren mit Jahresende 2021 vollständig gegen COVID-19 geimpft. Als vollständig geimpft gelten Personen, die zwei Impfdosen oder nach einer nachweislich durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion eine Impfdosis erhalten haben.

2021 wurden in Liechtenstein 38 Campylobacter-Infektionen verzeichnet. Die Anzahl von Campylobacter-Erkrankungen unterliegt jährlichen Schwankungen. Sie wird durch den Verzehr von Lebensmitteln, die mit Campylobacter-Bakterien belastet sind, ausgelöst. Campylobacter sind in Europa die häufigsten bakteriellen Erreger von Durchfall-Erkrankungen.

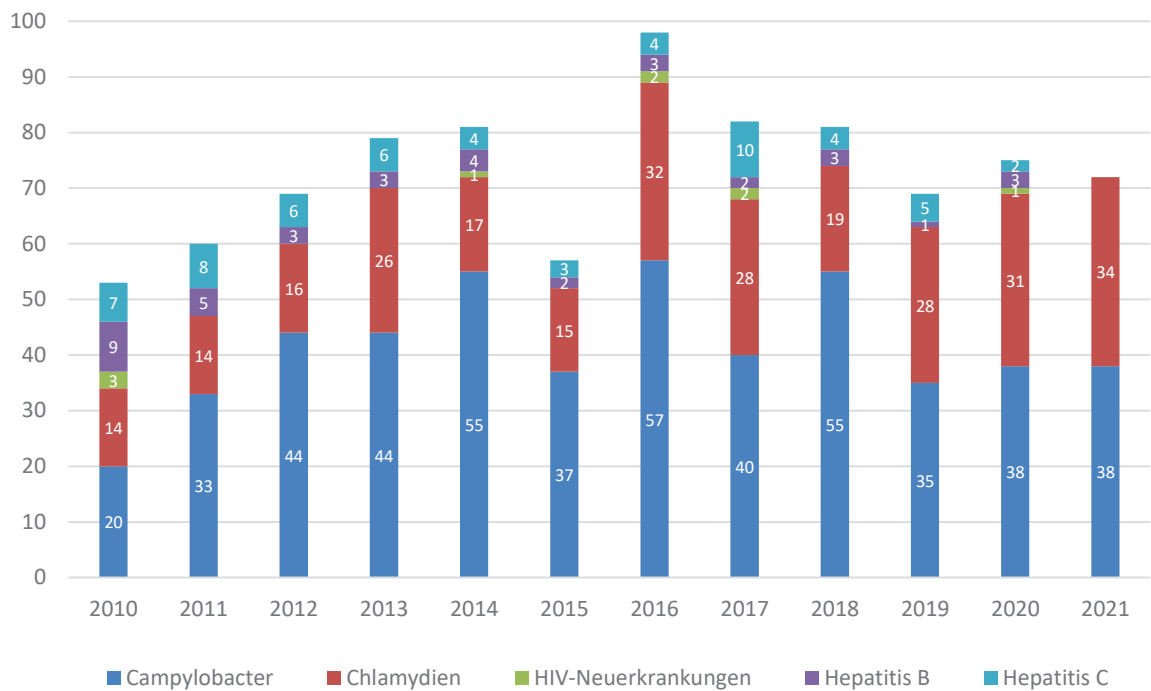
Bei der Zahl an Chlamydien-Infektionen ist in ganz Europa eine Zunahme über die letzten Jahre hinweg zu verzeichnen. Chlamydiosen sind sexuell übertragbare Infektionen bakterieller Herkunft. Die Infektion kann durch ungeschützten Geschlechtsverkehr oder bei der Geburt von der Mutter auf das Kind übertragen werden. In Liechtenstein wurden 2021 34 Chlamydien-Infektionen gemeldet. Dies stellte im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme in Höhe von knapp 10% dar.

Im Bereich der Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Erkrankungen, welche in einem engen Zusammenhang mit Drogenkonsum und sexueller Aktivität stehen, lagen die Meldungen unter 10 Fälle. Analog verhielt es sich mit HIV Erkrankungen. Aufgrund der geringen Fallzahlen und aufgrund der Datenschutzbestimmungen können keine präzisen Zahlen publiziert werden.

Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz sind die Bestimmungen des schweizerischen Epidemiengesetzes in Liechtenstein anwendbar. Daher wird vom schweizerischen Bundesamt für Gesundheit festgelegt, welche Krankheiten meldepflichtig sind.

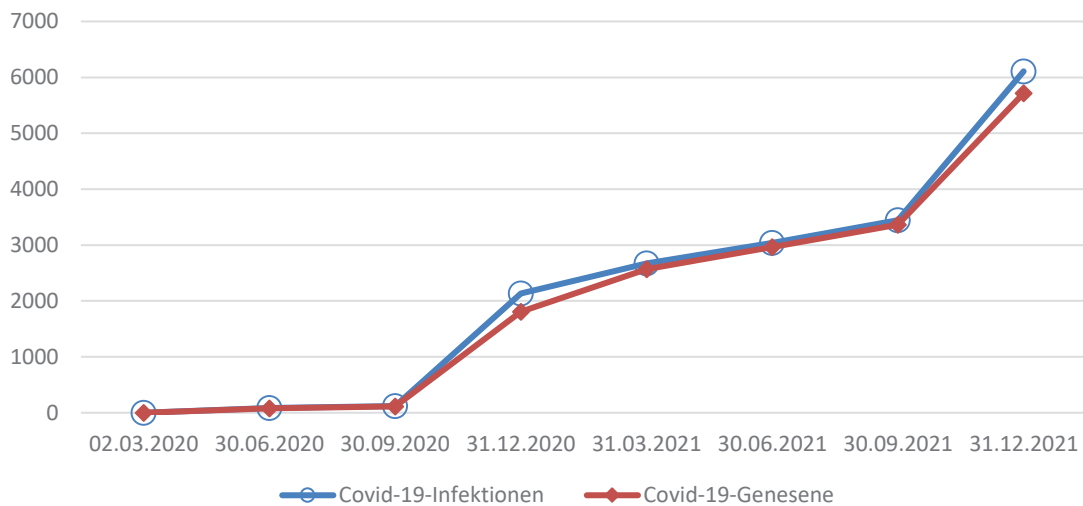
2020 waren insgesamt 48 Personen aufgrund einer Zwangseinweisung in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht. Davon wurden alle Personen aufgrund von Gefahr in Verzug (akute Selbst- oder Fremdgefährdung) zwangseingewiesen. Keine Zwangseinweisung erfolgte nach einem Antrag auf Unterbringung durch das Amt für Soziale Dienste. Eine Zwangseinweisung ist eine gerichtliche Massnahme, welche auf Antrag der Amtsärztin/des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste vom Landgericht beschlossen werden kann.

Meldungen von übertragbaren Krankheiten (ausser COVID-19) seit 2010 im Detail (Fälle pro Jahr)



Hinweis: Aufgrund der im Vergleich zu den anderen Erkrankungen extrem hohen Anzahl an COVID-19-Fällen im Jahr 2021 werden diese Zahlen zur Vermeidung von Verzerrungen in der Grafik nicht dargestellt.

Kumulierte Anzahl von COVID-19-Infektionen und Genesenen in Liechtenstein seit 2020



Datenquellen

Sonderauswertung Amt für Gesundheit 2021. Statistisches Jahrbuch 2020. Bundesamt für Gesundheit, Schweiz. Jahresbericht des Amt für Soziale Dienste.

Erhebungsstellen

Amt für Gesundheit. Amt für Soziale Dienste.

Aktualisierungsrhythmus

Laufend.

DROGEN- UND ALKOHOLMISSBRAUCH

- **Im Jahr 2020 wurde eine starke Zunahme der Betäubungsmitteldelikte von 33% (2018 auf 2019: 11.2%) im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. 81% aller Betäubungsmitteldelikte fielen in den Bereich des Eigenkonsums – vorwiegend von Cannabis, aber auch Kokain.**
- **Insgesamt wurden 1'058 Straftatbestände polizeilich registriert, was im Vergleich zum Vorjahr (2019: 793) einen Anstieg von 33.4% darstellt.**
- **Die Anzahl Tatverdächtiger ist um 17% auf 222 Personen gestiegen (2019: 190 Tatverdächtige). Ein Drittel aller ermittelten Tatverdächtigen war minderjährig.**
- **Der grösste Anteil der vom Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amts für Soziale Dienste betreuten Fälle in 2020 (insgesamt 299) betraf den Missbrauch oder die Abhängigkeit von Suchtmitteln.**
- **Der Anteil der Gesamtbevölkerung mit einem mittleren oder erhöhten Risiko für chronischen Alkoholkonsum hat sich zwischen 2012 und 2017 erhöht (aktuellere Zahlen liegen nicht vor). Der durchschnittliche Anteil der Frauen mit chronisch risikantem Alkoholkonsum ist tendenziell geringer als der Anteil der Männer.**

Die Zunahme an Straftatbeständen nach dem Betäubungsmittelgesetz ist auf grössere Verfahren wegen des Verdachts des Cannabis- und/oder Kokainhandels zurückzuführen. Darunter waren auch Verfahren gegen international vernetzte Personen aus Liechtenstein. Gegen die dabei identifizierten, zahlreichen Konsumenten wurden in der Folge eigene Verfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet.

Die meisten Verzeigungen erfolgten 2020 wegen Eigenkonsum (862), was erneut eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (2019: 632) darstellt. 172 Anzeigen (2019: 142) wurden wegen Produktion, Anbau, Kauf oder Verkauf von Drogen verzeichnet und in 24 Fällen (2019: 19) konnte ein Schmuggel von Betäubungsmitteln nachgewiesen werden, womit ein neuer Rekord an Fällen erreicht wurde. Drogentote mussten im Berichtsjahr wie im Vorjahr keine registriert werden.

Basierend auf der Gesundheitsbefragung 2017 hat sich der Anteil an der Bevölkerung, welcher sich als alkoholabstinent bezeichnet, von 14.7% in 2012 auf 21.8% in 2017 erhöht. Chronischer Alkoholkonsum kann bleibende Gesundheitsschäden verursachen oder eine Abhängigkeit schaffen, die das Verhalten der Betroffenen beeinflusst und Unfälle, Gewalttätigkeit oder Produktivitätsverlust am Arbeitsplatz zur Folge haben kann.

Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amts für Soziale Dienste betreute 2020 insgesamt 299 (Vorjahr: 235) Klientinnen und Klienten. Davon waren 55% männlich und 45% weiblich. Den grössten Anteil stellten Klientinnen und Klienten mit Störungen durch psychotrope Substanzen dar (Missbrauch/Abhängigkeit von Suchtmitteln, insbesondere Alkohol und Cannabis). Im Vergleich zum Vorjahr war ein deutlicher Anstieg bei den Fallzahlen zu beobachten, welcher vor allem mit der höheren Anzahl an Polizeimeldungen erklärt werden kann. Die Zahl der behördlichen Aufgaben stieg im Vergleich zum Vorjahr deutlich an.

Die Kommission für Suchtfragen berät als interdisziplinär zusammengesetztes Gremium die Regierung und koordiniert die Tätigkeiten verschiedener Ämter in Bezug auf Sucht- und Drogenfragen. Einen Schwerpunkt ihrer Arbeit stellte 2020 die Aktualisierung und Publikation der «Suchtpolitischen Grundsätze der Regierung» dar (am 7.4.2021 von der Regierung verabschiedet). In dem neuen Grundsatzpapier werden Suchterkrankungen sowie verschiedene Suchtfor-

men und Suchtprobleme dargestellt. Ziele und Zielgruppen werden identifiziert sowie suchtpolitische Strategien und Massnahmen definiert. Zudem wurde das Positionspapier «Medikamentenmissbrauch bei Jugendlichen» mit Massnahmen zum Umgang von missbräuchlicher Verwendung von Benzodiazepinen und codeinhaltigen Hustensäften durch Jugendliche publiziert.

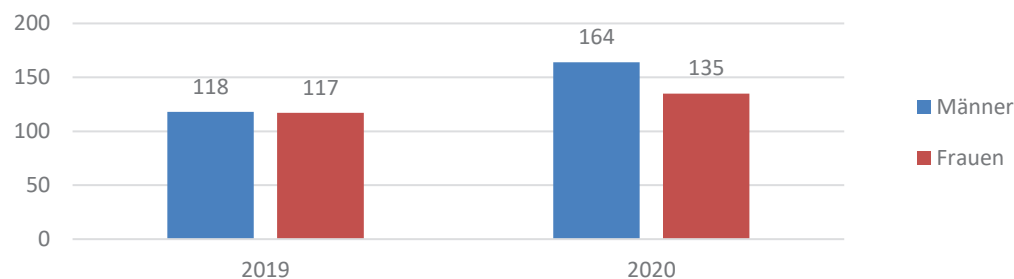
Liechtenstein trat im Berichtsjahr dem interkantonalen Programm «Spielen ohne Sucht» (SOS-Spielsucht) bei. Ziel des Programms ist die Prävention und Früherkennung von Glücksspielsucht. Zum Programm gehört die Website www.sos-spielsucht.ch mit Informationen für Betroffene und Angehörige. Zudem werden Selbsthilfetools, Online-Beratungen sowie eine kostenlose 24-Stunden-Helpline angeboten. In diesem Zusammenhang fand im Herbst 2020 die erste Sensibilisierungskampagne zum Thema Glücksspielsucht statt.

Drogendelikte seit 2008

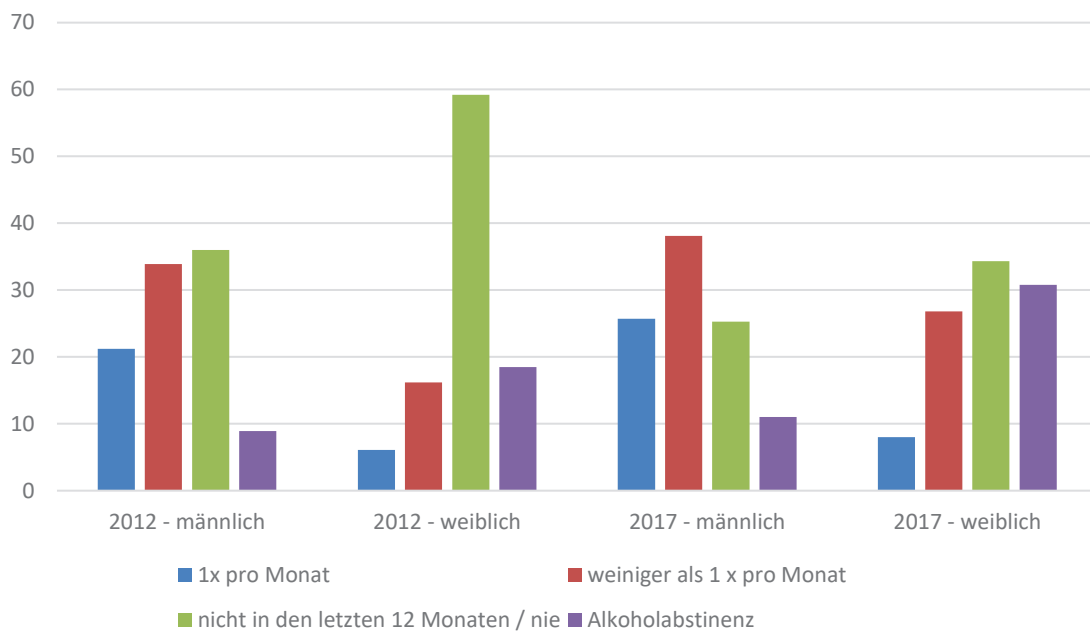
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	140	238	330	324	257	432	378	276	446	490	713	793	1'058
Anbau/Produktion	3	2	1	3		*	*	*	*	*	*	*	*
Handel/Verkauf	16	42	54	108	43*	67	57	40	60	50	117	142	172
Schmuggel	4	7	13	13	7	7	5	3	5	5	11	19	24
Eigenkonsum	115	184	248	192	207	358	316	233	381	435	585	632	862
Schwere Fälle		3	13	8									1
Drogentote	2		1					1					

* Die Angaben zu Anbau/Produktion sind seit 2012 in den Zahlen unter Handel/Verkauf integriert. Eine Differenzierung wird nicht mehr publiziert. Es handelt sich um eine verdichtete Statistik.

Anzahl Klientinnen und Klienten des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes nach Geschlecht 2019 und 2020



Riskanter Alkoholkonsum (2012 und 2017) in % der Bevölkerung



Datenquellen	Jahresbericht der Landespolizei 2020. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2020. Gesundheitsbefragung 2017 und 2012. Indikatorensystem für eine nachhaltige Entwicklung 2021.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Gesundheit. Landespolizei. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

UMWELT (WASSERQUALITÄT, LUFTQUALITÄT, ABFALL)

- **Liechtenstein verfügt über ein hohes Qualitätsniveau im Bereich Wasser, Luft und Abfallentsorgung, auch wenn noch nicht alle national gesetzten Qualitätsziele vollständig erreicht worden sind.**
- **Gemäss der Bewertung der Umweltindikatoren verläuft die Entwicklung im Bereich Luft positiv und im Bereich Klima leicht positiv. Eine leicht negative Entwicklung war jedoch im Bereich Wasser zu verzeichnen, eine klar negative im Bereich der umweltbezogenen Abgaben.**
- **In den Bereichen Biodiversität, Abfall sowie Boden, Landschaft und Wald zeigte sich keine wesentliche Veränderung zum Vorjahr, die Entwicklung kann als neutral bezeichnet werden.**

Wasser

Der Trinkwasserverbrauch pro Einwohner/in und Tag (inkl. Industrie- und Dienstleistungsunternehmen) lag im Jahr 2020 bei 802 Litern (2019: 813 Liter) und sank somit im Vergleich zu den Vorjahren wieder leicht.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 8.07 Mio. m³ Trinkwasser (2019: 8.09 Mio. m³) verbraucht. Im Jahr 2020 stammte das Trinkwasser zu 50.5% aus Grund- und zu 49.5% aus Quellwasser, was ungefähr der Verteilung des Vorjahres entspricht. Die Industrie benötigte im Jahr 2020 3.98 Mio. m³ und die Haushalte und das Gewerbe (inkl. öffentliche Brunnen und Netzverluste) 4.09 Mio. m³ Trinkwasser.

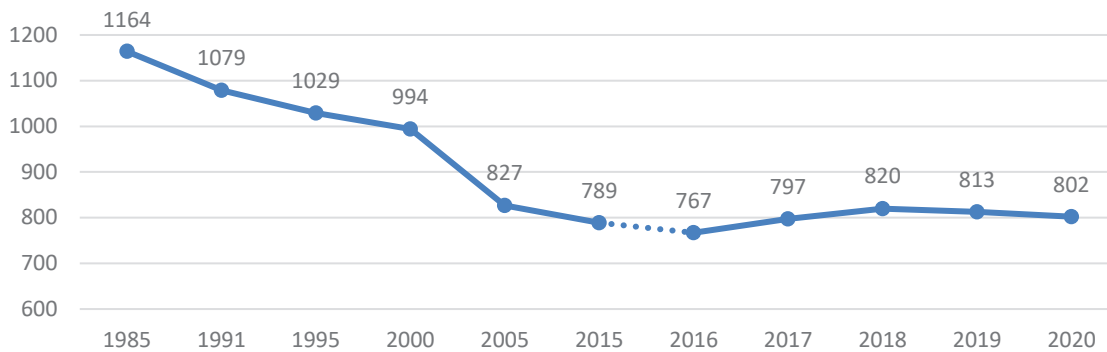
Im Zeitraum von 1993 bis 2020 wurden Landesgewässer auf einer Strecke von 4'870 m renaturiert (ohne Gemeindegewässer). Im Jahr 2020 konnte, wie in den vorangegangenen vier Jahren, kein Renaturierungsprojekt abgeschlossen werden.

Nitrat wird als Dünger in der Landwirtschaft sowie auf Grünflächen in Siedlungsgebieten eingesetzt und gilt als mengenmässig wichtigster unerwünschter Zusatzstoff im Trinkwasser. Im Jahr 2020 wurden bei den sechs Grundwasserpumpwerken Jahresmaximalwerte von 2.6 mg/l bis 9.9 mg/l festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Jahresmaximalwerte 2020 bei drei Grundwasserpumpwerken und erhöhten sich bei zwei Grundwasserpumpwerken. Insgesamt reduzierte sich somit die Nitrat-Konzentration. Im Jahr 2019 lagen die Jahresmaximalwerte zwischen 2.5 mg/l und 11.1 mg/l. Der Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie des Amtes für Umwelt sieht ein Qualitätsziel für Nitrat im Grundwasser von unter 10 mg/l vor. Bei allen sechs Grundwasserpumpwerken lag im Jahr 2020 kein Jahresmaximalwert über diesem Qualitätsziel.

Die Chlorid-Konzentrationen, welche einen Hinweis auf eine zivilisatorische Belastung des Grundwassers geben, lagen 2020 weit unterhalb des Qualitätsziels der Gewässerschutzverordnung von weniger als 40 mg/l. Im Jahr 2020 wurden im Grundwasser Jahresmittelwerte für die Chlorid-Konzentrationen von 3.2 mg/l bis 6.9 mg/l gemessen.

Die Ammonium-Stickstoff-Konzentration gibt Aufschluss über den Eintrag von Nährstoffen durch Abschwemmung und Auswaschung aus landwirtschaftlich genutzten Böden. Im Jahr 2020 lagen die Jahresmittelwerte für Ammonium-Stickstoff an den Messstandorten zwischen 0.01 mg/l und 0.23 mg/l. Im Vorjahr lagen sie ebenfalls in diesem Bereich. Bei der Konzentration des gelösten organischen Kohlenstoffs (Vorkommen auf natürliche Weise als Folge des Abbaus von organischem Material und der Auswaschung aus Böden) wurden die Qualitätsziele im Jahr 2020, wie bereits im Vorjahr, teilweise nicht erreicht.

Durchschnittlicher Wasserverbrauch seit 1985 (Liter pro Einwohner/in und Tag)



Hinweis: Die Grafik zeigt den Gesamtwasserverbrauch inkl. gewerblichen Verbrauchs umgerechnet auf Einwohner/innen Liechtensteins. Für 1990 liegen keine Daten vor, daher wurden die Zahlen von 1991 verwendet. Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Abfall

Der Abfall wird einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zugeführt, die von einem regionalen Zweckverband betrieben wird. Wiederverwertbare Abfälle werden in speziellen Deponien der Gemeinden gesammelt. Ebenso werden Sonderabfälle jeglicher Art einer möglichst umwelt- und gesundheitsschonenden Entsorgung zugeführt. Für die Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage sind Abfallsackgebühren bzw. Grünabfuhrgebühren zu bezahlen. Dem Verursacherprinzip entsprechend soll die Bevölkerung damit zur Ressourcenschonung angehalten werden. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 34'263 t Siedlungsabfälle produziert. Damit stieg der Umfang an Siedlungsabfällen im Vergleich zum Vorjahr (2019: 32'991 t) erneut an.

Pro Einwohner/in fielen in Liechtenstein im Jahr 2020 884 kg Siedlungsabfälle an, was 24 kg mehr als im Vorjahr waren. Pro Einwohner/in wurden 2020 440 kg Wertstoffe gesammelt (Vorjahr: 438 kg). Somit lag 2020 die Abfallrecyclingquote bei 68%, was eine leichte Verbesserung gegenüber 67,3% im Jahr 2019 darstellt.

Abfälle und Anlieferung an Sammelstellen seit 1980 (in Tonnen)

	1980	1990	2000	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage:										
Siedlungsabfälle (verbrannter Abfall)	8'439	10'643	7'788	8'662	8'504	8'268	8'318	8'264	7'983	8'202
Industrieabfälle	1'786	3'687	1'643	2'100	1'539	1'531	1'108	984	971	971
Grünabfuhr		1'564	1'532	1'518	1'337	1'492	2'212	1'987	2'328	2'320
Separatsammlung in den Gemeinden:										
Papier und Karton		1'836	4'437	5'430	6'521	6'459	6'288	6'153	5'962	5'317
Alteisen		9'373	16'475	10'829	8'259	8'548	8'617	6'919	8'270	8'362
Ganzglas und Glas		504	681	839	1'350	1'149	1'341	1'505	1'240	1'924
Altöl und Speiseöl		22	15	14	15	21	19	21	55	26
Weissblechdosen		12	43	48	127	120	158	180	298	145

Luft

Die Stickstoffdioxid-Belastung der Luft, die 2020 an 15 Standorten mittels Passivsammlern gemessen wurde, reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr. An verkehrsreichen Standorten wurden die höchsten Werte gemessen. Spitzenreiter war hierbei der Lindenplatz in Schaan mit einem Jahresmittelwert von $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (2019: $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Der amtliche Grenzwert für die Stickstoffdioxid-Konzentration liegt bei $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Stickoxid-Emissionen haben seit 1990 abgenommen. Im Jahr 2019 wurden 255 t Stickoxide ausgestossen, wobei es im Jahr 1990 noch 619 t gewesen waren. Stickoxide werden vor allem bei Verbrennungsprozessen in Motoren und Feuerungen gebildet und sind Vorläufersubstanzen für die Ozon- und Feinstaubbildung. Obwohl der Ausstoss von Stickoxiden abnahm, wurde der von staatlicher Seite vorgegebene Zielwert zur Stickoxidemission von 2010 erst im Jahr 2017 erreicht.

Der Grenzwert für die Feinstaubkonzentration liegt bei $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Feinstaub sind kleinste Partikel, die tief in die Lunge gelangen und sogar ins Blut übergehen können. Ein Zusammenhang zwischen der Feinstaubbelastung und Atemwegserkrankungen ist in zahlreichen Studien belegt. Die Feinstaubbelastung wird in Liechtenstein von der permanenten Messstation in Vaduz (Landesbibliothek) und einer mobilen Messstation, welche die Feinstaubkonzentration an einem verkehrsbelasteten Standort jeweils während eines Jahres aufzeichnet, erfasst. Im Jahr 2020 lag der Jahresmittelwert der Feinstaub-Konzentration bei der Messstation Landesbibliothek in Vaduz bei $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Im Vorjahr waren es $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gewesen.

Die Ozon-Belastung reduzierte sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr. Der Stunden-Immissionsgrenzwert, der in einem Jahr lediglich einmal überschritten werden dürfte (aktuell: $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$), wurde seit Beginn der Messungen 1990 jedoch in jedem Jahr um ein Vielfaches überschritten. Im Jahr 2019 wurde der Stunden-Immissionsgrenzwert am Standort der Landesbibliothek in Vaduz insgesamt während 126 Stunden (2019: 240 Stunden) überschritten.

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Ammoniak-Konzentration im Jahr 2020 an drei der vier Messstandorte. Die Hauptquellen für Ammoniak sind die Nutztierhaltung und die Ausbringung von Mist. Hohe Ammoniak-Konzentrationen sind für Pflanzen, Tiere und Menschen schädlich.

Datenquellen	Umweltstatistik 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Umweltschutz. Gemeinden.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

Integration

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	

- Basierend auf Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) besteht die Freiheit der Wahl des Wohnorts für jede Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält. Dieser Anspruch kann eingeschränkt werden und somit mit Auflagen zur Integration verbunden sein.
- Gemäss dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat jeder Mensch das Recht, nach seinen Vorlieben aktiv oder passiv am kulturellen Leben teilzunehmen. Grundsätzlich besteht ein Verbot für staatliche Eingriffe in dieses Freiheitsrecht und der Staat ist verpflichtet, dagegen vorzugehen, wenn Private oder nicht staatliche Organisationen Individuen an der Teilnahme am kulturellen Leben hindern. Zudem ist der Staat verpflichtet, die institutionellen und materiellen Voraussetzungen für die volle Realisierung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben zu schaffen.
- Die Vereinigungsfreiheit ist unter anderem im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Sie schützt die Freiheit von Individuen, privatrechtliche Vereinigungen wie beispielsweise Vereine mit sozialer, kultureller oder sportlicher Zielsetzung zu gründen, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken. Dieser Schutz garantiert auch, dass niemand gegen seinen Willen Mitglied einer solchen Vereinigung sein oder an sie Beiträge leisten muss, sowie die Freiheit von Vereinigungen, ihre Mitglieder auszuwählen und sie auszuschliessen. Der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechte hinsichtlich Gründung, Bestand und Tätigkeit organisierter Vereine sowie den freien Beitritt zu diesen nicht zu behindern. Der Staat muss zudem die landesrechtlichen Grundlagen für eine möglichst freie Gründung dieser Zusammenschlüsse schaffen.

Integration – Zahlen und Fakten

Deutschkenntnisse bei Zuzug	108
Staatskunde- und Sprachtest	109
Freiwilligenarbeit und Vereine	111

DEUTSCHKENNTNISSE BEI ZUZUG

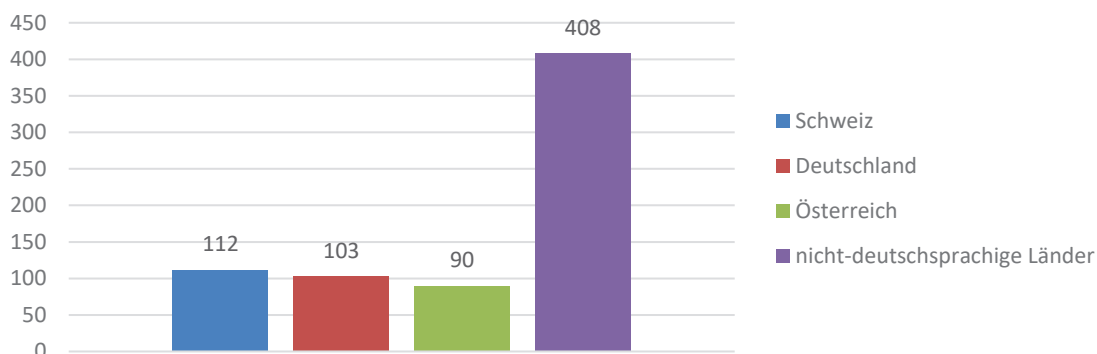
- Von den im Jahr 2020 registrierten 537 eingewanderten ausländischen Personen hatten 56.8% eine Staatsangehörigkeit eines (mehrheitlich) deutschsprachigen Landes (Schweiz, Österreich, Deutschland).

Von insgesamt 537 eingewanderten ausländischen Personen im Jahr 2020 hatten 20.9% die schweizerische (2019: 18%), 19.2% die deutsche (2019: 12.7%) und 16.8% die österreichische Staatsbürgerschaft (2019: 13.6%). Damit stieg der Anteil der Zuwanderung aus (mehrheitlich) deutschsprachigen Ländern im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr leicht.

Gemäss Ausländergesetz wird von Drittstaatsangehörigen (Drittstaaten sind alle Staaten abgesehen von der Schweiz und den EWR-Staaten) zum Erhalt der Niederlassung verlangt, dass sie ein Sprachniveau von A2, verbunden mit einem erfolgreich absolvierten Staatskundetest, aufweisen. Gemäss Ausländergesetz müssen die Angehörigen von solchen Drittstaatsangehörigen für den Familiennachzug zudem ein bereits im Herkunftsland erworbenes Deutschsprachniveau A1 vorweisen, um eine Einreisebewilligung zu erhalten.

Das Ausländer- und Passamt unterstützt Ausländer während der ersten fünf Jahre ab Einreise und unter besonderen Umständen auch länger bei den Lernbemühungen und beteiligt sich finanziell an Deutschkursen (Niveau A1, A2 oder B1), die von einer anerkannten liechtensteinischen Sprachschule angeboten werden. Aktuell arbeitet das Ausländer- und Passamt mit sieben Sprachschulen zusammen. Für die Sprachförderung stand 2020 ein Budget von CHF 112'000 zur Verfügung. Dieses wurde nicht ausgeschöpft, da sich die Gesamtförderung der Sprachkurse im Jahr 2020 auf CHF 49'240 belief (35% weniger als 2019).

Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsländern 2020 (Anzahl Personen)



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBI. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBI. 2008.350. Migrationsstatistik 2020. Rechenschaftsbericht der Regierung 2020.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STAATSKUNDE- UND SPRACHTEST

- Gemäss Art. 6 des Ausländergesetzes von 2008 sind Ausländer/innen verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Dies wird als Integrationsschritt verstanden, der es den Ausländer/innen ermöglichen soll, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.
- Aufgrund der Bestimmungen im Ausländer- und im Bürgerrechtsgesetz hat das Ausländer- und Passamt (APA) 2021 vier Staatskundeprüfungen durchgeführt. Im Vorjahr musste eine Prüfung aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.
- Die Erfolgsquote der Prüfung für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung sank von 71% im Jahr 2020 auf knapp 58% im Jahr 2021.

Bei Drittstaatsangehörigen und Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen werden Sprachkenntnisse für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung bzw. der Einreisebewilligung vorausgesetzt. Bei diesen Personen wird gemäss Ausländer-Integrations-Verordnung von 2008 mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, wonach binnen fünf Jahren das Sprachniveau A2 nachgewiesen werden muss. Ferner ist auch eine Staatskundeprüfung erfolgreich zu absolvieren, um Grundkenntnisse im Staatsaufbau und in der Rechtsordnung Liechtensteins zu erhalten. Zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung werden ebenfalls das Sprachniveau A2 sowie eine Staatskundeprüfung verlangt. Für eine Einbürgerung muss das Sprachniveau B1 und die Staatskundeprüfung nachgewiesen werden. Die Staatskundeprüfung für den Erhalt der Niederlassung umfasst 21 Fragen mit jeweils drei Antwortmöglichkeiten und die Prüfung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft enthält 27 solcher Fragen. Das Ausländer- und Passamt stellt einen Teil der Fragen der Staatskundeprüfung in einem Fragenkatalog zur Vorbereitung zur Verfügung. Im Jahr 2021 wurden an vier Terminen Staatskundeprüfungen abgehalten.

Insgesamt traten 2021 40 Personen (2020: 59) zur Prüfung für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung und 94 Personen (2020: 64) zur Prüfung für den Erhalt der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft an. Die Erfolgsquote der Prüfung für die Niederlassungsbewilligung lag bei knapp 58% (2020: 71%), die Quote im Bereich Staatsbürgerschaft bei 88% (2020: 94%).

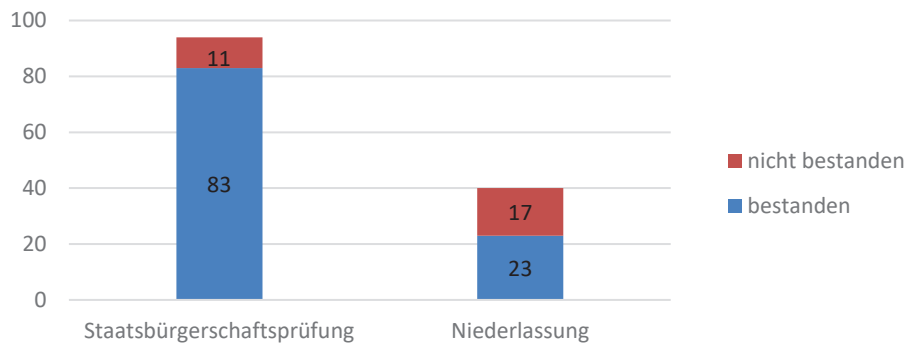
Die Broschüre «Willkommen in Liechtenstein» bietet Migrantinnen und Migranten eine erste Einstiegshilfe mit Basisdaten zu Liechtenstein und relevanten Adressen. Sie informiert Zuzüger/innen über zentrale Punkte des Aufenthaltsrechts und über die Einreisebestimmungen und gibt eine Übersicht über die medizinische Versorgung und das Schulwesen etc. Die Broschüre wird gemeinsam von der Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra), vom Amt für Soziale Dienste und vom Ausländer- und Passamt in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch herausgegeben.

Teilnehmer/innen an Staatskundeprüfungen seit 2010

	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Teilnehmer/innen	156	124	143	125	120	91	123	134
Staatsbürgerschaftsprüfung	75	62	83	68	60	55	64	94
Niederlassungsprüfung	81	62	60	57	60	36	59	40
Ergebnis								
bestanden	130	100	103	91	91	75	102	106
nicht bestanden	26	24	40	34	29	16	21	28

Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

Teilnehmer/innen an Staatskundeprüfungen im Jahr 2021 nach Antragsgrund und Resultat



Teilnehmer/innen an Staatskundeprüfungen seit 2010 nach Resultat



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Ausländer-Integrations-Verordnung LGBl. 2008.316. Bürgerrechtsgesetz, LGBl. 1960.023 (Abänderung nach LGBl. 2008.306). Ausländer- und Passamt (separate Erhebung).
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra).
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

FREIWILLIGENARBEIT UND VEREINE

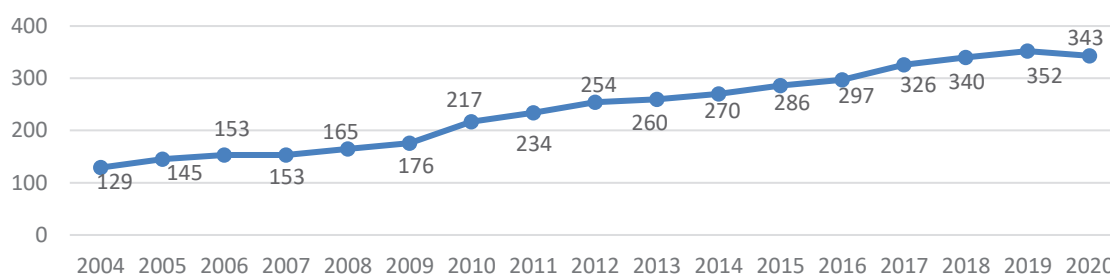
- Die Zahl der Vereine erlaubt Rückschlüsse auf die soziale und kulturelle Aktivität in Liechtenstein. Durch eine vielfältige Vereinslandschaft werden der Austausch und die Verständigung zwischen Einzelnen und Gruppen sowie die soziale Mitgestaltung gefördert.
- Im Jahr 2020 waren insgesamt 343 Vereine im Handelsregister eingetragen (2019: 352). Die tatsächliche Anzahl an existierenden Vereinen liegt jedoch höher, da nicht alle ins Handelsregister eingetragen und dadurch von der Statistik erfasst sind.
- Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung von Vereinen zeigt sich an verschiedensten Beispielen durch konkrete Einzelhandlungen (beispielsweise Förderung sozialer Projekte) bis hin zu längerfristigen Massnahmen (beispielsweise Social-Responsibility-Strategien).

Traditionell ist Liechtenstein ein Land mit reger Vereinstätigkeit. Unter anderem existieren Vereine in den Bereichen Sport, Kultur oder soziales Engagement.

Die Anzahl Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, ist von 2019 auf 2020 um 2.6% gesunken. Ein überwiegender Teil der Vereine und Verbände ist dem Bereich Sport zuzuordnen. Den höchsten Mitgliederbestand der Sportvereine und -verbände verzeichnete der Alpenverein mit über 2800 Mitgliedern, gefolgt vom Skiverband und vom Tennisverband. Auch in den Bereichen Soziales und Kultur besteht eine Vielzahl an Vereinen. Beispiele hierfür sind die Familienhilfvereine oder der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein.

2021 war analog zu 2020 aufgrund der Corona-Pandemie für viele Vereine ein schwieriges Jahr, da einige Aktivitäten angesichts der besonderen Abstands- und Hygieneregeln nur eingeschränkt möglich waren.

Anzahl im Handelsregister eingetragener Vereine seit 2004



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch 2020. Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2021.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Justiz

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Die Rechtsgarantien aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche 1982 in Liechtenstein in Kraft getreten sind, sowie die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein mit einem breiten Katalog an Grundrechten bilden die Grundlage für die Rechtsprechung zu Grund- und Menschenrechten. Ihre Wirkung ist in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu finden. Sie reichen vom Recht auf Leben als unbedingter Anspruch auf Schutz jedes und jeder Einzelnen vor einer willkürlichen Tötung bis zum Schutz vor Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dabei umfassen sie auch die Bereiche des Freiheitsentzugs und die Verwahrung inklusive das Recht auf Zugang zu medizinischer Behandlung.
- Des Weiteren hat der Staat in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass es keine Strafe ohne Gesetz und somit keine rückwirkenden Strafgesetze gibt und eine angeklagte Person solange als unschuldig gilt, bis ein Schuldspruch des Gerichts vorliegt. Dieses Prinzip ist in der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins verankert.

Justiz – Zahlen und Fakten

Kriminalität.....	113
Strafvollzug.....	116
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz	118
Diskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten	119
Häusliche Gewalt	121
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	124
Vernachlässigung von Kindern.....	126
Opferhilfe	127

KRIMINALITÄT

- **2020 wurden insgesamt 1'131 Straftaten gemäss Strafgesetzbuch (StGB), Betäubungsmittelgesetz (BMG), Ausländergesetz (AUG) sowie weiteren Gesetzen des Nebenstrafrechts (Strafbestimmungen der Verwaltungsgesetze) gezählt. Dies stellt eine Zunahme von 4% im Vergleich zum Vorjahr dar.**
- **Die Aufklärungsquote ist gegenüber 2019 um 3 Prozentpunkte auf 78% angestiegen und stellt im internationalen Vergleich ein sehr gutes Ergebnis dar.**
- **Bei den 2020 ermittelten 526 Tatverdächtigen (2019: 489 Personen) besaßen 63% (2019: 66%) eine ausländische und 37% (2019: 34%) die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.**
- **Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger lag 2020 bei nur 17% und blieb somit unverändert im Vergleich zu 2019.**
- **Im Bereich Jugendgewalt waren 2020 insgesamt 57 minderjährige Tatverdächtige für 84 Delikte verantwortlich.**

Die überdurchschnittliche Delinquenzrate von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wird in anderen Staaten unter anderem mit dem tieferen sozioökonomischen Status und geringerer gesellschaftlicher Integration erklärt. Hierzu gibt es für Liechtenstein keine eigenen Studien, es können aber vergleichbare Ursachen vermutet werden.

2020 nahm die Anzahl der verzeichneten Wirtschaftsdelikte um 2% im Vergleich zum Vorjahr ab (2020: 269 Wirtschaftsdelikte). Die Anzahl Gewaltdelikte erhöhte sich gegenüber 2019 um knapp 12%. 2020 mussten im Bereich der Sexualdelikte im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so viele Tatbestände registriert werden (36 Tatbestände). Die Tatbestände wegen sexuellem Missbrauch Unmündiger sind mit sechs im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (2019: vier).

Drogendelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz nahmen 2020 gegenüber dem Vorjahr mit knapp über 33% stark zu (1'058 Straftatbestände). Dabei stieg auch die Anzahl Tatverdächtiger um 32 auf insgesamt 222. 62 Straftatbestände im Bereich der digitalen Kriminalität wurden 2020 polizeilich registriert. Dies entspricht einer Erhöhung von 88 % gegenüber dem Vorjahr (2019: 33).

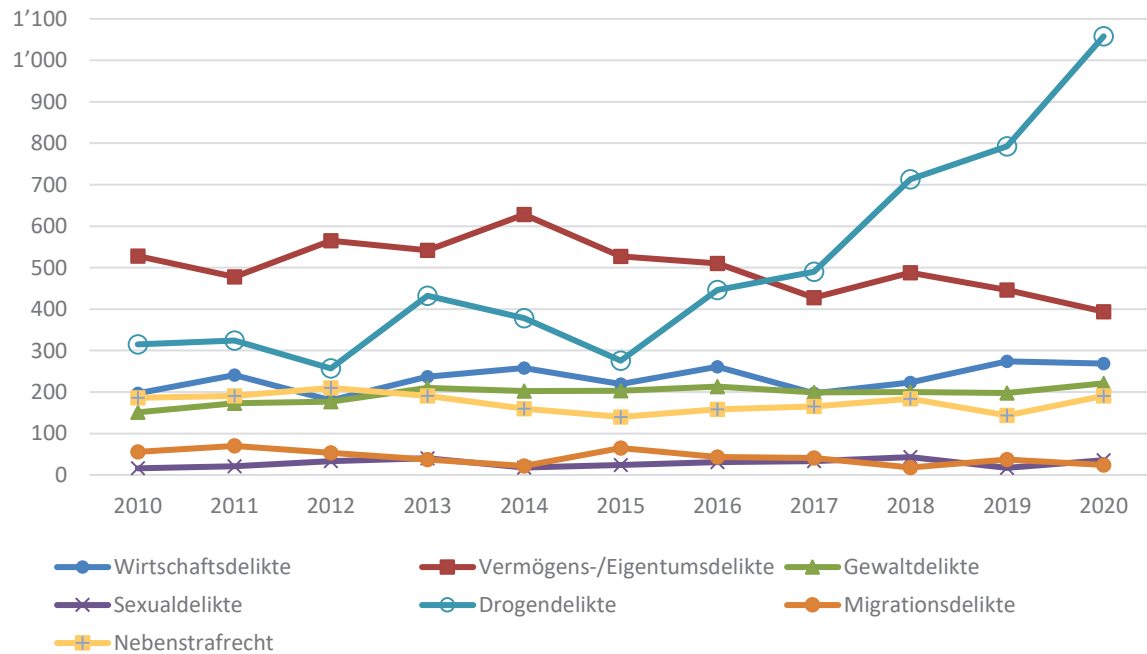
2020 konnte ein Rückgang von 35% bei den Migrationsdelikten verzeichnet werden (2020: 24 Fälle). Straftatbestände wurden vor allem wegen Widerhandlungen gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (16 Fälle) registriert. Wegen Beihilfe zur illegalen Einreise (Schleppertätigkeit) wurden drei Straftatbestände verzeichnet.

Straftatbestände nach Kriminalitätsfeldern und ermittelten Tatverdächtigen 2020

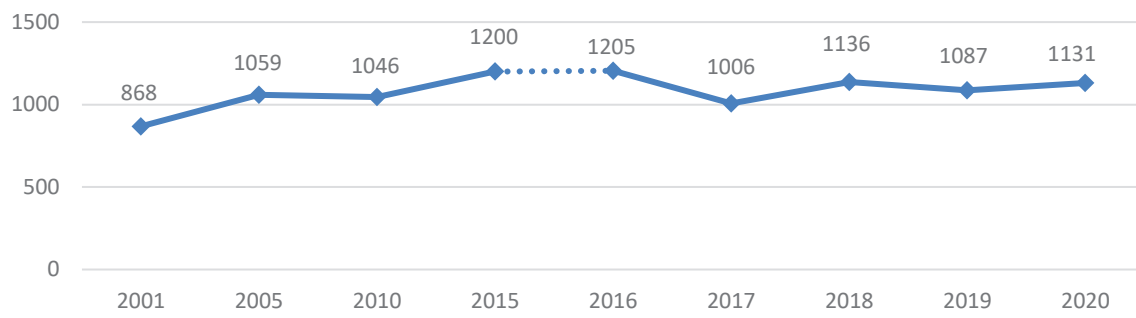
Kriminalitätsfeld	Total Anzahl Tatbestände	Geklärte Tatbestände		Ermittelte Tatverdächtige		
		Anzahl	Prozent	Total	davon Jugendliche	davon Ausländer/-innen
Drogendelikte	1'058	1'004	95%	222	76	108
Vermögens- und Eigentumsdelikte	394	133	34%	125	39	63
Wirtschaftsdelikte	269	182	68%	194	6	147
Gewaltdelikte	221	199	90%	159	37	89
Nebenstrafrecht	191	176	92%	219	20	121
Urkundendelikte	56	37	66%	41	10	28
Sexualdelikte	36	33	92%	24	7	13
Migrationsdelikte	24	23	96%	22	1	19
Politisch/religiös motivierte Delikte	10	8	80%	9	1	4
Gemeingefährliche Delikte	10	8	80%	17	-	6

Hinweis: In obiger Tabelle wurden Tatbestände zu Kriminalitätsfeldern zusammengefasst. Somit kann ein Tatbestand mehreren Kriminalitätsfeldern zugewiesen werden. Die Summe der Tatverdächtigen der Kriminalstatistik entspricht daher nicht dem Total der tatverdächtigen Personen.

Straftaten nach Kriminalitätsfeldern seit 2010 (Anzahl registrierter Straftaten)



Gesamtanzahl Straftaten nach Strafgesetzbuch seit 2001 (Anzahl registrierter Straftaten)



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2020.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STRAFVOLLZUG

- **2020 waren im Landesgefängnis in Vaduz insgesamt 57 Personen inhaftiert (2019: 43 Personen). Dabei betrug der Frauenanteil 7%. Beide Zahlen stellen einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr dar.**
- **2020 waren insgesamt vier Jugendliche im Landesgefängnis Liechtenstein inhaftiert.**
- **Die Anzahl der Hafttage erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr erneut und belief sich auf 8'561 Tage (2019: 7'702 Tage). Davon wurden 3'425 Hafttage in Liechtenstein verbüsst (Abnahme im Vergleich zum Vorjahr) und 4'649 in österreichischen Justizvollzugsanstalten (deutliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr). In schweizerischen Vollzugsanstalten wurden von in Liechtenstein verurteilten Personen insgesamt 487 Hafttage verbracht (2019: keine).**
- **Hauptgründe für eine Inhaftierung waren 2020 Verstösse gegen das Strafrecht, gefolgt von Verstössen gegen das Ausländergesetz.**
- **Aufgrund österreichischer Schutzmassnahmen konnten 2020 über Monate hinweg keine im Landesgefängnis Liechtenstein inhaftierten Personen in österreichische Justizvollzugsanstalten überstellt werden. Dies führte zu einer Erhöhung der Inhaftierungen nach Strafprozessordnung im Landesgefängnis Liechtenstein.**

Beginnend mit 1. Januar 2018 wurde die strategische Neuausrichtung des Landesgefängnisses umgesetzt. Seither werden in erster Linie nur noch Untersuchungs-, Ausschaffungs- und Auslieferungshaft sowie die Verbüsung von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen im Landesgefängnis Vaduz vollzogen. Für Haftstrafen und den Massnahmenvollzug erfolgt primär eine Überstellung in österreichische Haftanstalten. Mit dem Kanton St. Gallen besteht eine Vereinbarung, wonach die Strafanstalt Saxerriet für den Entlassungsvollzug Liechtensteiner Häftlinge genutzt werden kann.

Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird die Verlegung ins Ausland zum Vollzug einer Freiheitsstrafe veranlasst. So waren 2020 insgesamt 17 Häftlinge während 4'649 Hafttagen in österreichischen Anstalten zum Vollzug ihrer Strafen oder Massnahmen untergebracht. Das sind 3 Personen mehr als im Vorjahr (2019: 14 Häftlinge mit 3'897 Hafttagen). Da 2020 pandemiebedingt keine Insassen aus Vaduz in österreichische Justizvollzugsanstalten verlegt werden konnten, veränderte sich diese Zahl nicht nennenswert, da die meisten Insassen in österreichischen Anstalten mehrjährige Freiheitsstrafen verbüssen. In der Strafanstalt Saxerriet waren 2020 6 Personen während 487 Tagen inhaftiert.

Liechtenstein ist Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit welchem ein internationales System zur Inspektion von Haftorten etabliert wurde. In Liechtenstein wurde die im Strafvollzugsgesetz (StVG) vorgesehene unabhängige Strafvollzugskommission (diese besteht seit Anfang 2018) auch mit den Rechten und Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus betraut. Somit hat die Strafvollzugskommission gemäss Art. 17 StVG in Erfüllung ihrer Aufgaben in regelmässigen Abständen die Haftbedingungen im Landesgefängnis Liechtenstein zu überprüfen.

2020 konnte die Strafvollzugskommission aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Überprüfung, welche unangemeldet zu erfolgen hat, vornehmen. Die COVID-19-Pandemie hat das Landesgefängnis vor sehr grosse Herausforderungen gestellt, die nach Ansicht der Strafvollzugskommission gut gemeistert wurden. Zudem wurde kein Besuchsstopp verhängt, sondern den

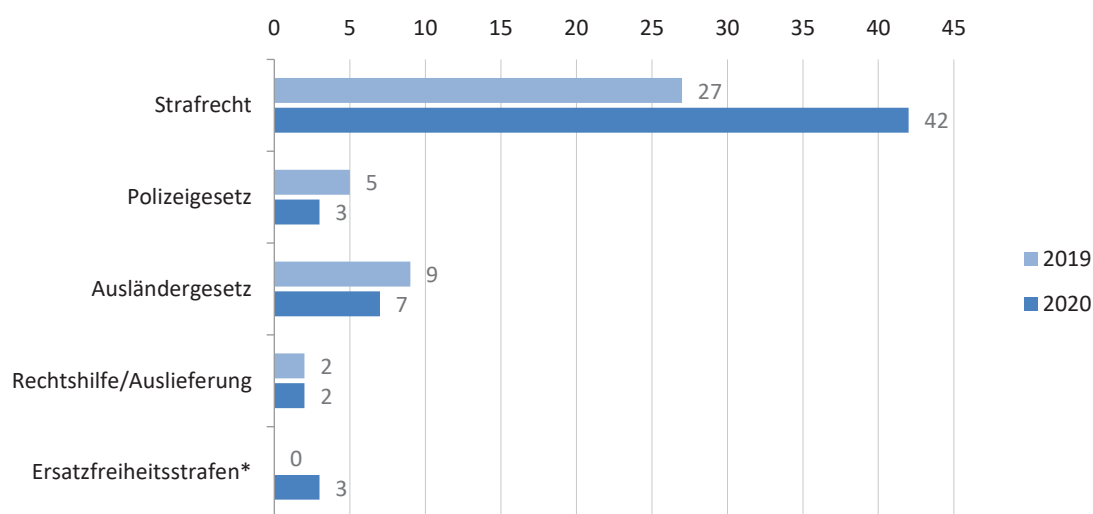
Inhaftierten weiterhin ermöglicht, persönliche Besuche unter Einhaltung der Hygienevorgaben zu empfangen.

Kritik äusserte die Strafvollzugskommission hinsichtlich der medizinischen Akten der Inhaftierten, welche nicht im Landesgefängnis aufbewahrt werden, sondern in der Ordination des Anstaltsarztes in Österreich. Um bei einem Notfall unverzüglich Einblick in die Krankheitsakte der inhaftierten Person nehmen zu können, müssen die medizinischen Akten im Landesgefängnis verwahrt sein. Bis eine softwarebasierten Lösung zur Verfügung steht, werden die medizinischen Akten zukünftig in einem verschlossenen Couvert im Landesgefängnis deponiert.

Anzahl Inhaftierte im Landesgefängnis seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Inhaftierungen total	71	60	68	53	53	72	73	63	43	57
davon Männer	68	57	65	49	50	68	69	61	41	53
davon Frauen	3	3	3	4	3	4	4	2	2	4
Hafttage total	4'619	3'630	3'089	3'255	3'052	3'620	4'783	3'780	3'805	3'425
davon Männer	4'590	3'624	2'819	3'178	2'919	3'354	4'583	3'723	3'715	3'255
davon Frauen	29	6	270	77	134	266	200	57	90	170

Anzahl Inhaftierte im Landesgefängnis nach Delikten/Gründen im Vorjahresvergleich (2020/2019)



* Ersatzfreiheitsstrafe: Eine Freiheitsstrafe, die vollzogen wird, wenn eine vom Gericht verhängte Geldstrafe nicht geleistet wird.

Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2020. Jahresbericht 2020 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus. Rechenschaftsbericht der Regierung 2020.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Unabhängige Vollzugskommission zum Strafvollzug. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

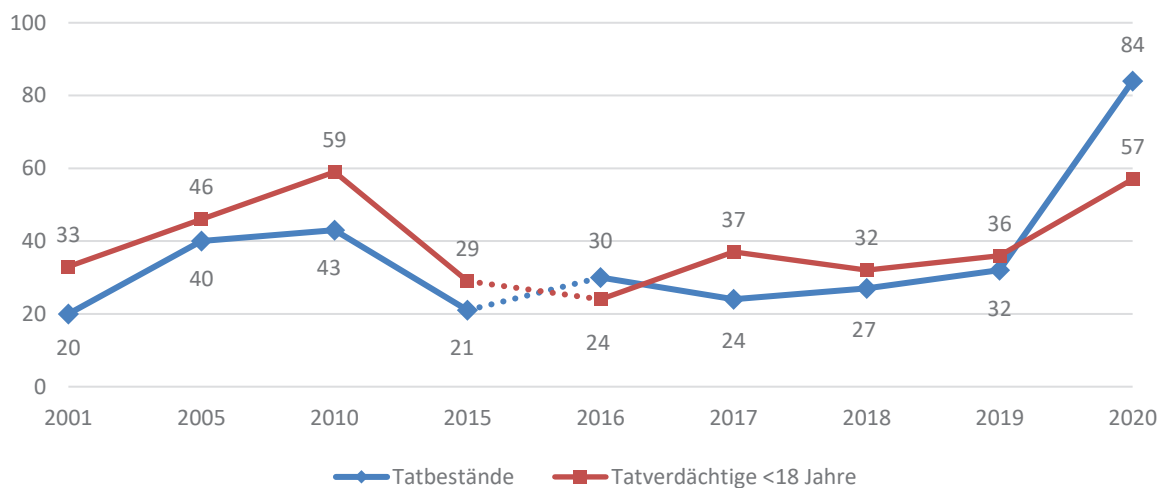
JUGENDGEWALT / ÜBERTRETUNGEN NACH JUGENDGESETZ

- Im Jahr 2020 wurden 57 minderjährige Tatverdächtige ermittelt, welche insgesamt 84 Gewalttatbestände zu verantworten hatten. Damit hat sich die Anzahl an Gewalttaten von Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.
- 10 Tatverdächtige hatten das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- 56% der Taten wurden von liechtensteinischen Jugendlichen verübt, was eine deutliche Abnahme gegenüber dem Vorjahr darstellt (2019: 81%).

Bei der Geschlechterverteilung überwiegt der Anteil an männlichen Tatverdächtigen mit über 84% (48 männliche und 9 weibliche Tatverdächtige).

Im Bereich der Jugendgewalt stellten Sachbeschädigungen den grossen Teil der Tatbestände dar, gefolgt von Körperverletzung und gefährlichen Drohungen. 2020 wurden 56% der Jugendstraftaten von liechtensteinischen Jugendlichen verübt. Dies ist im Vergleich zu 2019 ein Rückgang von knapp 31%.

Entwicklung der Jugendgewalt seit 2001 (Anzahl Tatbestände und Tatverdächtige)



Datenquellen	Jahresbericht der Landespolizei 2020.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

DISKRIMINIERUNG, RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTATEN

- **Wie in den Jahren zuvor kann auch das Jahr 2021 im Hinblick auf Rechtsextremismus als ruhig bezeichnet werden.**
- **Die Staatsanwaltschaft leitete 2021 acht Verfahren wegen Diskriminierung ein. In zwei Verfahren wurde ein Strafantrag an das Fürstliche Landgericht erhoben. In zwei Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt. Ein Verfahren gegen unbekannte Täter wurde abgebrochen und drei Verfahren wurden nach Abschluss einer Diver-sion (Bezahlung eines Geldbetrages) eingestellt.**
- **2021 kam es zu drei Verurteilungen nach § 283 StGB aufgrund eines Diskriminie-rungsdeliktes (zwei Verfahren aus dem Jahr 2020 und ein Verfahren aus dem Jahr 2021).**

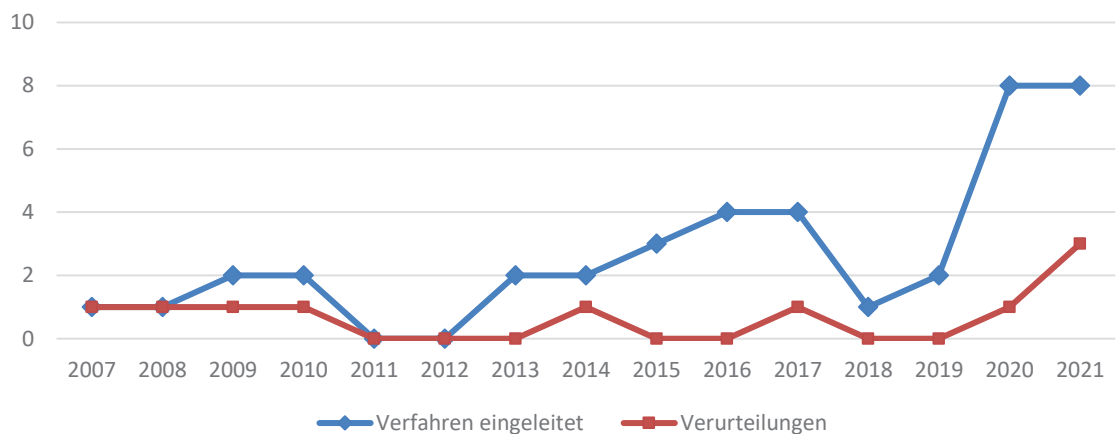
Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) veröffentlichte 2018 ihren fünften Länderbericht über Liechtenstein. Darin wurden Liechtensteins Fortschritte in der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz aufgezeigt, welche insbesondere in den strafrechtlichen Bestimmungen gegen Rassismus und im erfolgreichen behördlichen Vorgehen gegen rechtsextreme Gewalt sowie in der Gründung des Vereins für Menschenrechte und dem weitgehenden Verzicht auf Hassrede durch Personen des öffentlichen Lebens begründet waren.

Die extremistische Szene in Liechtenstein verhielt sich im Jahr 2021 nicht übermässig auffällig. Flugblattaktionen und ähnliche öffentlichkeitswirksame Ereignisse wurden nicht registriert. Es wurden jedoch im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie extremistische Vorfälle verzeichnet. So kam es im September 2021 in Liechtenstein zur Verhaftung des Gründers der staatsfeindlichen Bewegung Global Court of the Common Law, welcher per europäischem Haftbefehl gesucht wurde. Dieser hatte in Liechtenstein an einer Veranstaltung gegen die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie teilgenommen. Die Staatsanwaltschaft beauftragte in Folge die Landespolizei mit Vorerhebungen wegen des Verdachts des Tatbestands der staatsfeindlichen Bewegung.

Für die Landespolizei gilt in Bezug auf jede Form von Extremismus ein Null-Toleranz-Ansatz. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer nicht bekannten Dunkelziffer an rassistisch motivierten Straftaten ausgegangen werden muss, da nicht alle rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zur Anzeige gebracht werden. Einzelne Ereignisse können von einem Jahr zum anderen starke Schwankungen in der Statistik auslösen, sodass daraus kein genereller Trend abgeleitet werden kann. Die Entwicklungstendenz ist insgesamt unklar. Teilweise wird von einer Abnahme rechtsextremer Gewalt in den letzten Jahren, teilweise aber auch von einer Verlagerung ins Ausland und damit einer geringeren Visibilität im Inland ausgegangen.

In Bezug auf rassistisch motivierte Straftaten kam es seit dem Jahr 2017 erstmals wieder zu einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund eines Verstosses gegen § 283 StGB (Diskriminierung aufgrund der Rasse, Ethnie und Nationalität). Die beiden weiteren Verurteilungen nach § 283 StGB erfolgten einmal auf Basis des Diskriminierungsgrundes gröblicher Verharmlosung des Völkermords und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, namentlich den Holocaust und die Verfolgung, Internierung und systematische Ermordung anderer Bevölkerungsgruppen während der NS-Zeit und im dritten Fall aufgrund einer Diskriminierung betreffend der sexuellen Ausrichtung.

Eingeleitete Verfahren und Verurteilungen wegen Diskriminierung und rassistisch motivierten Straftaten seit 2007



Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2020. Separate Erhebung Staatsanwaltschaft 2021. Separate Erhebung Landgericht 2021. Fünfter Länderbericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Monitoringbericht 2019 (Extremismus in Liechtenstein). Strafgesetzbuch, LGBl. 2016.014. Eser Davolio/Drilling 2009.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Staatsanwaltschaft. Landgericht. Regierung.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

HÄUSLICHE GEWALT

- **2020 wurden 75 polizeiliche Interventionen im Bereich häuslicher Gewalt erfasst (2019: 32 Fälle). In 24 Fällen kam es zu einer Anzeige.**
- **2020 wurden 33 männliche Täter und 13 weibliche Täter festgestellt. In 5 Fällen war die widergesetzlich handelnde Person jugendlich.**
- **2020 wurden 5 polizeiliche Wegweisungen und 5 Betretungsverbote ausgesprochen. In 2 Fällen musste die widergesetzlich handelnde Person in Polizeigewahrsam genommen werden.**
- **In Bezug auf häusliche Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen wurden 2020 insgesamt 13 Opfer / Beteiligte bei der Polizei registriert (darunter waren zwei Minderjährige, die nicht unmittelbar von Gewalt betroffen waren).**

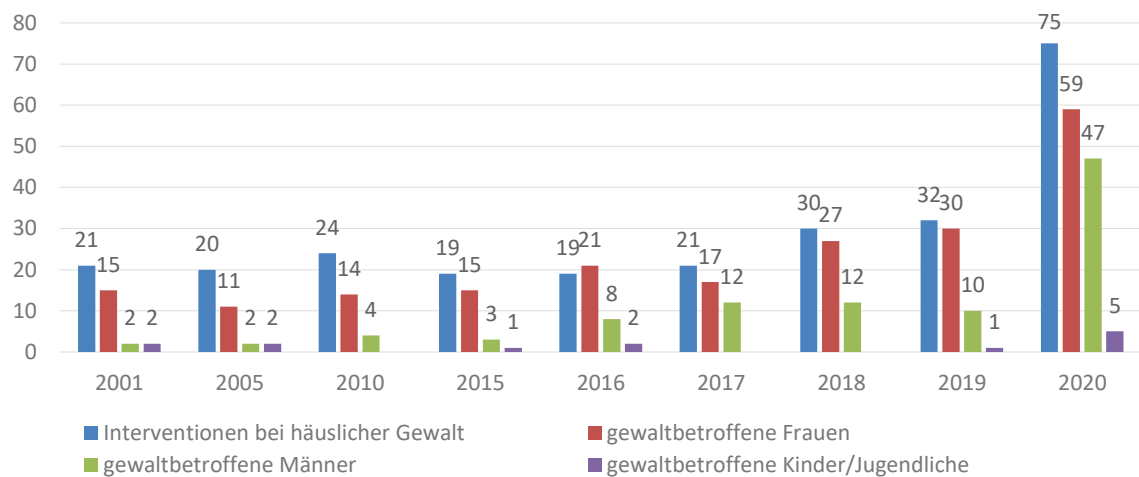
2020 wurden insgesamt 71 Triage-Massnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt getroffen (d. h. Vermittlung weiterer Hilfen) und in 14 Fällen musste die Polizei unmittelbare Dritthilfe vor Ort hinzuziehen (Notarzt oder Kriseninterventionsteam).

Der Aufbau der Fachstelle Bedrohungsmanagement zur Koordinationsstelle Häusliche Gewalt bei der Landespolizei konnte 2020 abgeschlossen werden. Ziel der Fachstelle ist es, ein klareres und international vergleichbares Bild des Phänomens häusliche Gewalt zu erhalten und eine konsequente polizeiliche Reaktion auf dieses Gewaltphänomen sicherzustellen. Insgesamt gingen 2020 60 Meldungen bei der Fachstelle ein, wovon 16 Fälle häusliche Gewalt betrafen.

Das Frauenhaus Liechtenstein bietet gewaltbetroffenen Frauen Schutz, Unterkunft und Unterstützung an. Im Jahr 2020 wurden 10 Frauen und 10 Kinder im Frauenhaus Liechtenstein aufgenommen und betreut. Davon waren 9 Frauen und 7 Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein und 1 Frau und 3 Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz. Zusätzlich zu den stationären Betreuungen erhielten 23 Frauen persönliche und 28 Personen intensive telefonische Beratungen. Dies stellt im Vergleich zu 2019 eine deutliche Abnahme dar. In 90% der vom Frauenhaus Liechtenstein betreuten Fälle (2019: 69%) handelte es sich bei der Täterschaft um den Ehemann und in 10% um den Lebenspartner.

Der Verein für Männerfragen.li führt Rechtsberatungen sowie Coaching für Männer in beruflich wie privat schwierigen Lebenssituationen durch. Darüber hinaus wird betroffenen Männern wie auch deren nächsten Angehörigen eine vorübergehende Unterkunft im Familien- und Väterhaus angeboten.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt und Gewaltbetroffene seit 2001



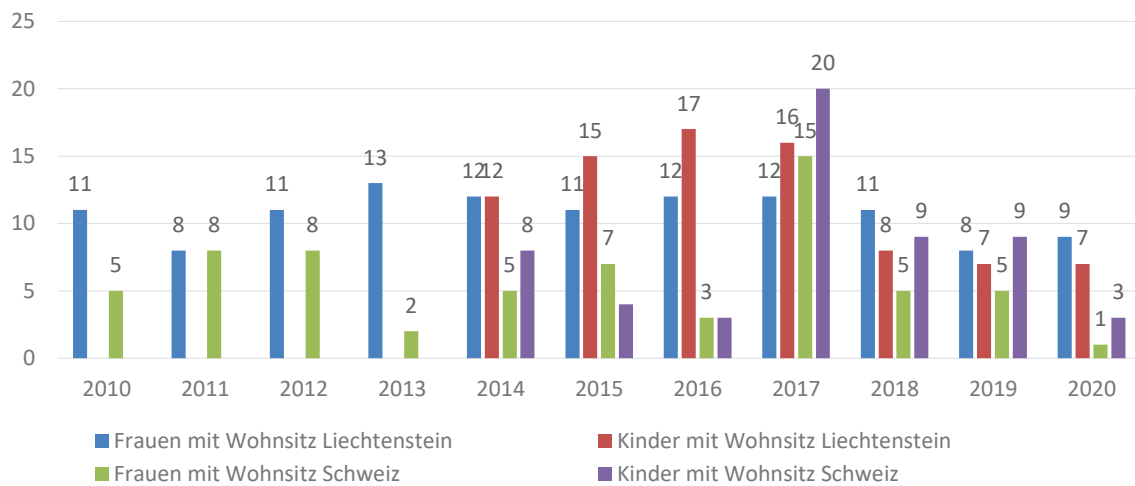
Hinweis: 2017 und 2018 wurden von der Landespolizei keine gewaltbetroffenen Kinder/Jugendliche registriert.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Interventionen total	32	24	27	20	16	30	19	19	21	30	32	75
davon Vermittlungsgespräch/ polizeiliche Beratung	20	17	17	12	14	26	19	18	21	30	32	39
davon Vermittlung weiterer Hilfen												71
davon Hinzuziehen Dritthilfen vor Ort												14
davon Wegweisungen	9	6	9	7	1	3	-	1	-	-	-	5
davon Betretungs- verbote	3	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	5

Hinweis: Seit 2020 werden detaillierte Angaben zu den polizeilichen Massnahmen betreffend häusliche Gewalt erfasst.

Aufgenommene Frauen und Kinder im Frauenhaus Liechtenstein nach Wohnsitz seit 2010



Hinweis: Die Angaben zum Wohnsitz der im Frauenhaus aufgenommenen Kinder liegen erst seit 2014 vor.

Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Polizeigesetz, LGBl. 1989.048. Jahresbericht Landespolizei 2020. Jahresbericht Frauenhaus Liechtenstein 2020. Website Männerfragen.li.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Frauenhaus Liechtenstein. Männerfragen.li
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

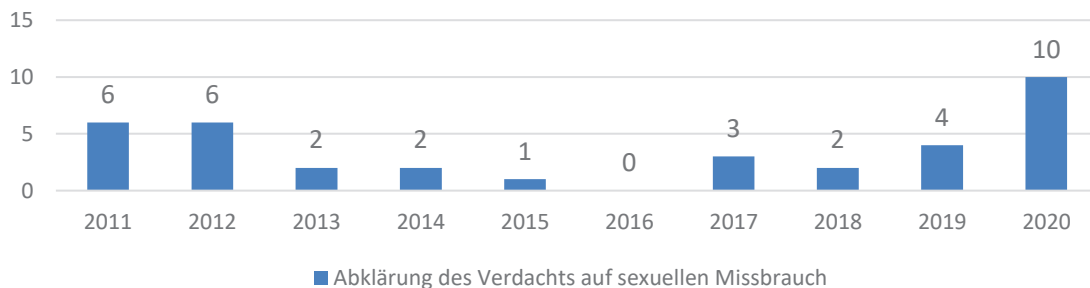
- 2020 kam es in 6 Fällen zu sexuellem Missbrauch von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Unmündiger). Dies ist eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (2019: 4 Fälle).
- Die von der Regierung eingesetzte Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen befasste sich bis Juni 2020 mit 3 Verdachtsfällen.
- Seit Juni 2020 besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Sozialdienste (ifs) in Vorarlberg. Dieses befasste sich im 2ten Halbjahr 2020 mit weiteren 3 Verdachtsfällen.

Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amts für Soziale Dienste verzeichnete 2020 im Bereich der Kindeswohlgefährdung insgesamt 53 Problemstellungen (2019: 43 Fälle), wovon sich 10 Meldungen auf sexuellen Missbrauch an Kindern bezogen (2019: 4 Meldungen).

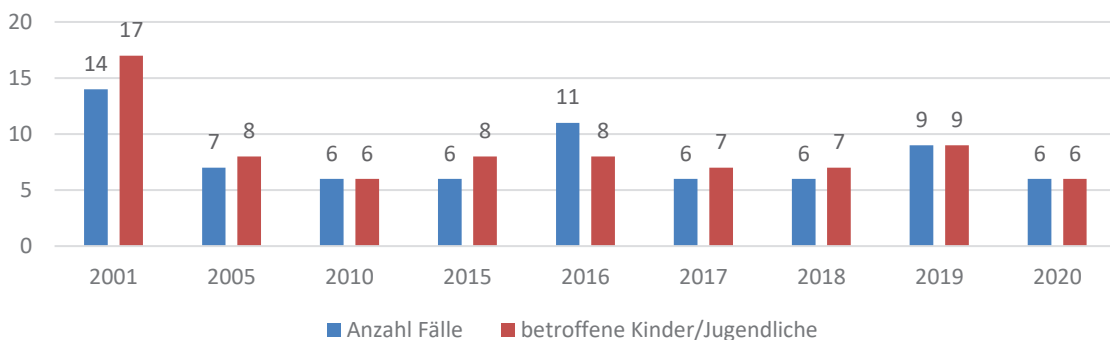
Die Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch an Kindern beim Amt für Soziale Dienste und die von der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durchgeführten Abklärungen können voneinander abweichen, da keine Verpflichtung zur gegenseitigen Fallmeldung besteht.

Die in Liechtenstein registrierten Fälle variieren in der Zahl sehr stark über die Jahre. Wegen der geringen Fallzahl darf aus dem Jahresvergleich kein allgemeiner Trend abgeleitet werden. Zudem kann aus der Statistik nicht die Tragweite der einzelnen Fälle herausgelesen werden.

Vom Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amts für Soziale Dienste behandelte Fälle von sexuellem Missbrauch seit 2011

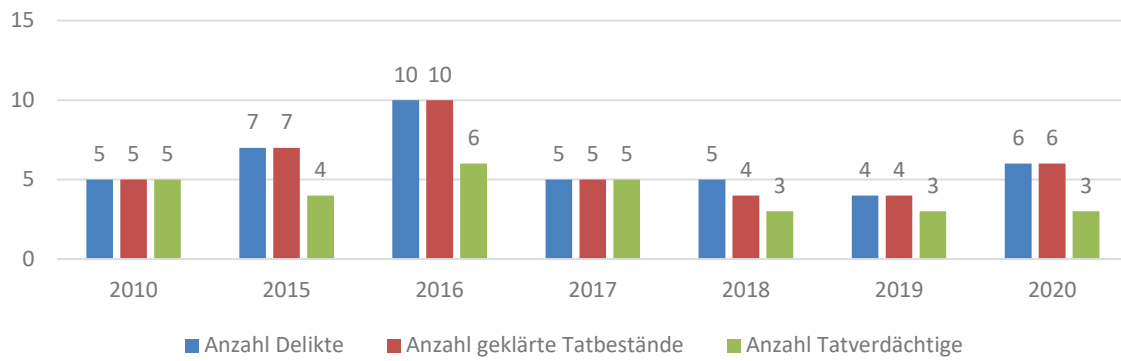


Von der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen behandelte Fälle seit 2001



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Sexualdelikte gegen Unmündige seit 2010 (Kriminalstatistik der Landespolizei)



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Tätigkeitsberichte der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste 2020, Rechenschaftsbericht der Regierung 2020. Jahresbericht Landespolizei 2020.
Erhebungsstellen	Staatsanwaltschaft. Amt für Soziale Dienste. Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

VERNACHLÄSSIGUNG VON KINDERN

- Im Falle von Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen wird von Amts wegen der Kinder- und Jugenddienst eingeschaltet.
- Im Bereich der Kindeswohlgefährdung verzeichnete das Amt für Soziale Dienste 2020 insgesamt 54 Problemstellungen (2019: 43 Fälle), wovon sich 19 Fälle auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen bezogen (2019: 18 Fälle).

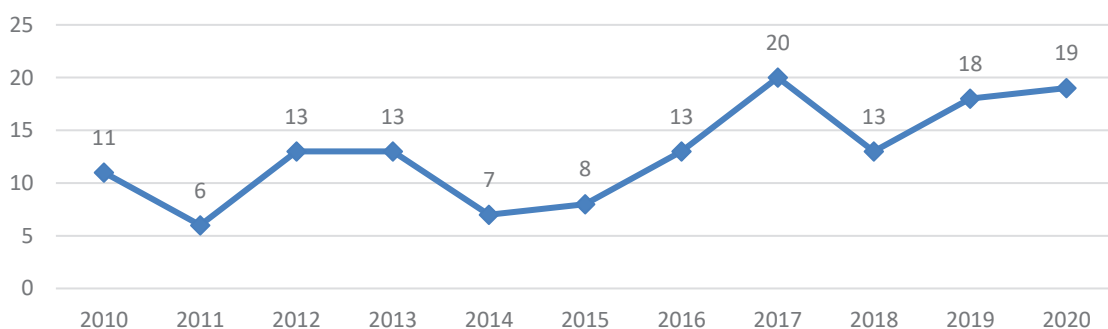
Die Vernachlässigung eines Unmündigen/Jugendlichen ist gemäss § 92 des Strafgesetzbuchs strafbar. Darunter fallen unter anderem das Zufügen von körperlichen oder seelischen Qualen sowie die gröbliche Nicht-Wahrnehmung der Fürsorge oder Obhut. In Fachkreisen wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung verwendet, welcher die Gefährdung eines Unmündigen in Bezug auf körperliche sowie seelische Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern umfasst.

Liegt der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor, liegt die Zuständigkeit hauptsächlich beim Amt für Soziale Dienste. Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen ist öfters die Folge einer psychischen Erkrankung, Suchterkrankung oder Intelligenzminderung eines Elternteils oder beider Elternteile, oft in Verbindung mit sozialen und finanziellen Problemen der Familie.

Die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste umfasst beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung als Erziehungshilfe vor Ort, zeitweilige Betreuung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter, Psychotherapien der Eltern oder des Kindes, Controlling durch den Kinderarzt, den Einsatz der Familienhilfe oder die Prüfung auf Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

Falls erforderlich werden Auflagen und Weisungen erteilt, die das Kindeswohl wiederherstellen, etwa ärztliche oder psychiatrische Behandlung, in akuten und schweren Fällen auch eine Platzierung der Kinder an privaten Pflegeplätzen oder in Einrichtungen.

Verdacht auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern seit 2010 (Anzahl Fälle beim ASD)



Datenquellen	Kinder- und Jugendgesetz, LGBI. 2009.029. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OPFERHILFE

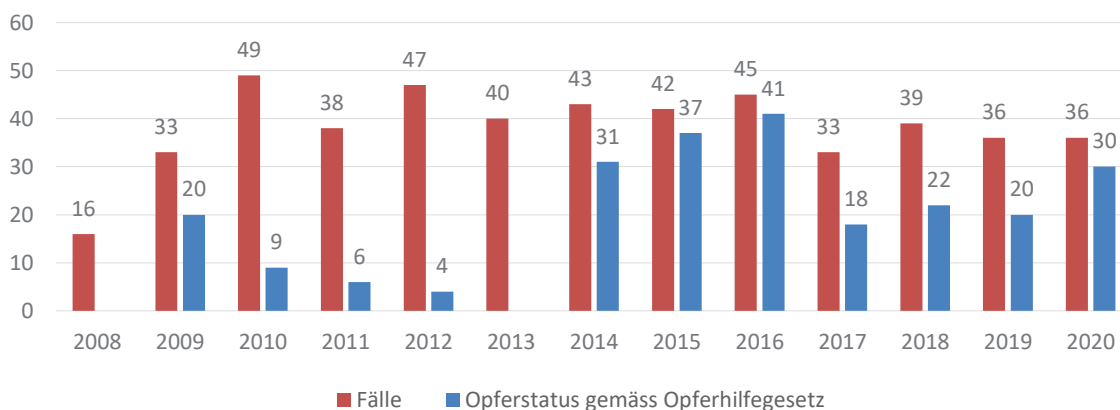
- Aufgrund der COVID-19-Pandemie fanden die Beratungen und Unterstützungen der Opferhilfe 2020 nur über E-Mail und Telefon statt.
- 2020 wurden von der Opferhilfestelle Liechtenstein insgesamt 48 Personen betreut und beraten. Wie bereits im Vorjahr kamen 2020 36 Fälle neu hinzu.
- Die Anzahl an Beratungen erhöhte sich auf 177 im Jahr 2020 (2019: 133 Beratungen).
- Bei den verschiedenen Deliktarten war in den Bereichen der Körperverletzung und der sexuellen Gewalt eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Für Beratung, Information und Hilfe gemäss Opferhilfegesetz (OHG) von 2007 ist die beim Amt für Justiz angesiedelte Opferhilfestelle zuständig. Die Opferhilfe bietet bedarfsorientierte Unterstützung in Form von Beratung, finanzieller Hilfe, psychosozialer Begleitung, Vermittlung von Fachpersonen für alle Opfer von Straftaten sowie auch deren Angehörige. Die Angebote sind vertraulich, parteilich für das Opfer und kostenlos.

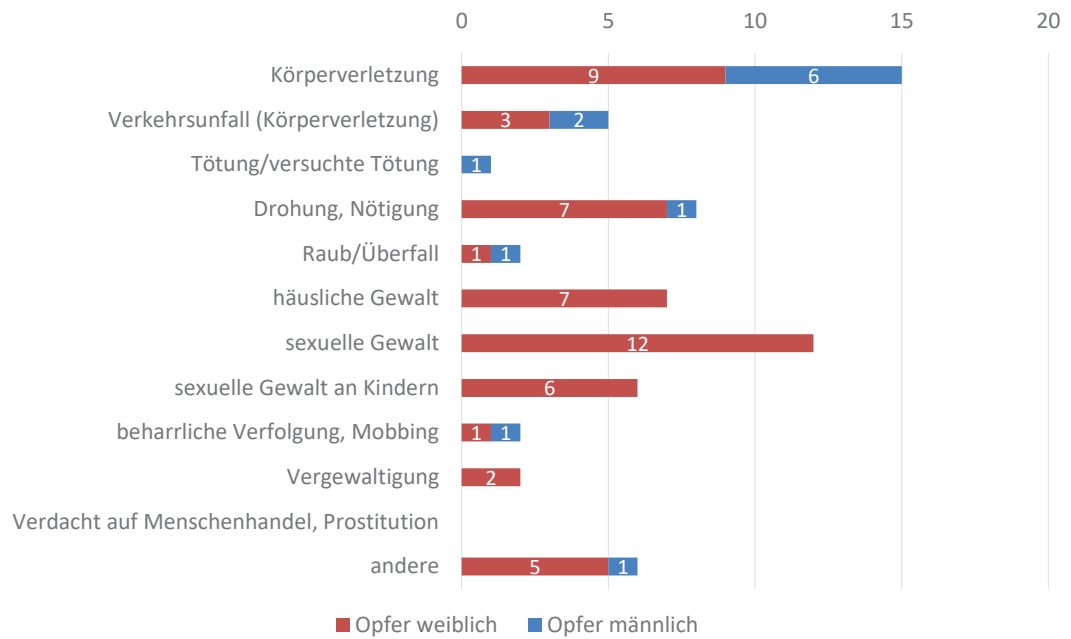
Anspruch auf Opferhilfe haben in Liechtenstein wohnhafte Personen, die durch eine Straftat in körperlicher, psychischer oder sexueller Hinsicht unmittelbar beeinträchtigt worden sind und Hilfe bei der Bewältigung der Situation benötigen. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Personen (Institutionen), die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind. Dies gilt auch, wenn keine Strafanzeige erfolgt ist oder bei fehlender Täterschaft (flüchtig, unbekannt u.a.).

Die von der Opferhilfestelle betreuten Personen waren zu 78% weiblich und zu 22% männlich. Am häufigsten kommen Personen in der Altersklasse der 30- bis 64-Jährigen zu Schaden. Bei Kindern unter 10 Jahren musste 2020 analog zum Vorjahr ein Fall und bei Jugendlichen bis 17 Jahre insgesamt 6 Fälle (2019: 4 Fälle) registriert werden.

Von der Opferhilfestelle betreute Fälle seit 2008



Opferhilfefälle nach Delikten und Geschlecht der Betroffenen, 2020



Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung 2020. Opferhilfegesetz, LGBl. 2007.228. Amtshaftungsgesetz, LGBl. 1966.024. Jahresbericht Opferhilfestelle 2020. Sonderauswertung Opferhilfestelle.
Erhebungsstellen	Opferhilfestelle.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Menschen mit Behinderungen

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Menschen mit Behinderungen besitzen die gleichen Menschenrechte wie Menschen ohne Behinderungen. Die Gesellschaft ist daher gefordert, für Menschen mit Lernbehinderung, körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung oder psychischen Problemen Bedingungen zu schaffen, die eine möglichst umfassende Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.
- Die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in Liechtenstein durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGLG) aus dem Jahr 2006. Im Unterschied zu Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein nicht auf Verfassungsebene geregelt. Durch das BGLG sollen Diskriminierung und Marginalisierung im Alltagsleben verhindert und somit eine weitestgehende Integration ermöglicht werden.
- Im Sozialversicherungsrecht sieht das Gesetz über die Invalidenversicherung finanzielle Unterstützung für beeinträchtigte Menschen im erwerbsfähigen Alter vor. Das Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen unterstützt speziell Menschen mit dieser Sinnesbehinderung.
- Liechtenstein hat die als weltweiter Massstab geltende Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen am 8. September 2020 unterzeichnet. Der Ratifikationsprozess hat auch 2021 angedauert. Ziel der Konvention ist eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen, d. h. deren uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Die nationale Gesetzgebung hierzu stimmt in weiten Teilen mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention überein.
- In Liechtenstein existieren zahlreiche Vereinigungen und Selbsthilfeorganisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Beim Liechtensteiner Behinderten-Verband ist das gesetzlich vorgesehene Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beheimatet. Das Heilpädagogische Zentrum bietet Sonderschulen, beschützte Werkstätten, begleitete Wohnformen wie auch Therapien an.

Menschen mit Behinderungen – Zahlen und Fakten

Menschen mit Behinderungen.....	130
Invalidität.....	132
Sachwalterschaft.....	134

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- Die Zahl der Menschen mit Behinderungen ist statistisch nicht exakt erfasst und ausserdem abhängig davon, welcher Grad an Behinderung in die Berechnung einfließt. Nimmt man die Schweiz aufgrund ähnlicher Lebensbedingungen als Vergleichsgrösse, kann man in Liechtenstein von 5'500 bis 6'500 Menschen mit Behinderungen ausgehen.
- Liechtenstein unterzeichnete das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UNO-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen) im September 2020. Im Vorfeld der Ratifikation sind notwendige Gesetzesanpassungen umzusetzen, welche über das Jahr 2021 hinaus andauern.
- In der Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste bezogen sich von den insgesamt 275 (2019: 211) Problemstellungen im Jahr 2020 zehn auf Entwicklungsauffälligkeiten/Behinderungen. Im Vergleich zu 2019 stellt dies eine Abnahme um 23% dar.

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt sich Liechtenstein zu den Zielen der Konvention, d. h. zur Inklusion aller Menschen und der damit verbundenen Beseitigung aller gesellschaftlichen Barrieren. Die Konvention geht von einem sehr umfassenden Verständnis von Behinderung aus und umfasst auch Menschen mit psychischen Krankheiten. Die Konvention unterstützt die Umsetzung zahlreicher nachhaltiger Entwicklungsziele (SDGs), bspw. inklusive Bildung und Gesundheit, Wohlergehen und menschenwürdige Arbeit für alle. Entsprechende Umsetzungsmassnahmen sind im aktuellen liechtensteinischen Regierungsprogramm enthalten.

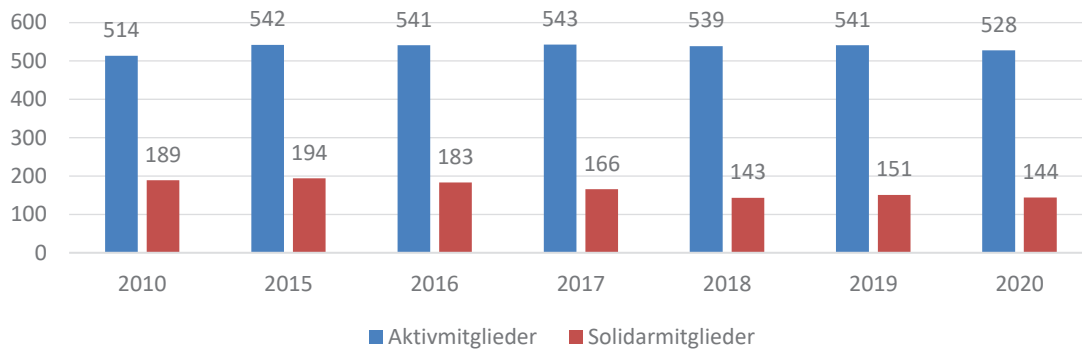
Der Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) verzeichnete Ende 2020 528 aktive Mitglieder und 144 Solidarmitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl an Aktivmitgliedern etwas ab. Aktivmitglied kann werden, wer geburts-, unfall- oder krankheitsbehindert ist.

Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amtes für Soziale Dienste betreute 2020 insgesamt 299 (Vorjahr: 235) Klientinnen und Klienten. Davon waren 55% männlich und 45% weiblich.

Gemäss Art. 24 des Sozialhilfegesetzes zieht das Amt für Soziale Dienste fallbezogen private Sozialhilfeträger zur Mitarbeit heran. Auch 2020 stellten der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), im Besonderen die Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG) und der Sozialpsychiatrische Dienst (SoPD) wichtige Systempartner in der Versorgung von sozialpsychiatrischen Klientinnen und Klienten dar.

In Liechtenstein bestehen verschiedene Institutionen, die mit der Integration von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind. Hervorzuheben sind dabei das Amt für Soziale Dienste, der Liechtensteiner Behinderten-Verband, das Schulamt, der Verein für Betreutes Wohnen, der Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, die Familienhilfe Liechtenstein/Spitex, der Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein, die Gruppe «Trialog», die Selbsthilfegruppe «unanders», Special Olympics Liechtenstein sowie der Verein für Menschenrechte.

Anzahl Mitglieder des Liechtensteiner Behinderten-Verbands seit 2010



Hinweis: Aktivmitglieder des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes sind Personen, welche geburts-, unfall- oder krankheitsbedingt eine Behinderung haben.

Datenquellen	Marxer/Simon 2007. Behindertengleichstellungsgesetz und -verordnung, LGBl. 2006.243 und 2006.287. Jahresbericht 2020 des Amtes für Soziale Dienste. Jahresbericht 2010 des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes.
Erhebungsstellen	Liechtensteiner Behinderten-Verband. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

INVALIDITÄT

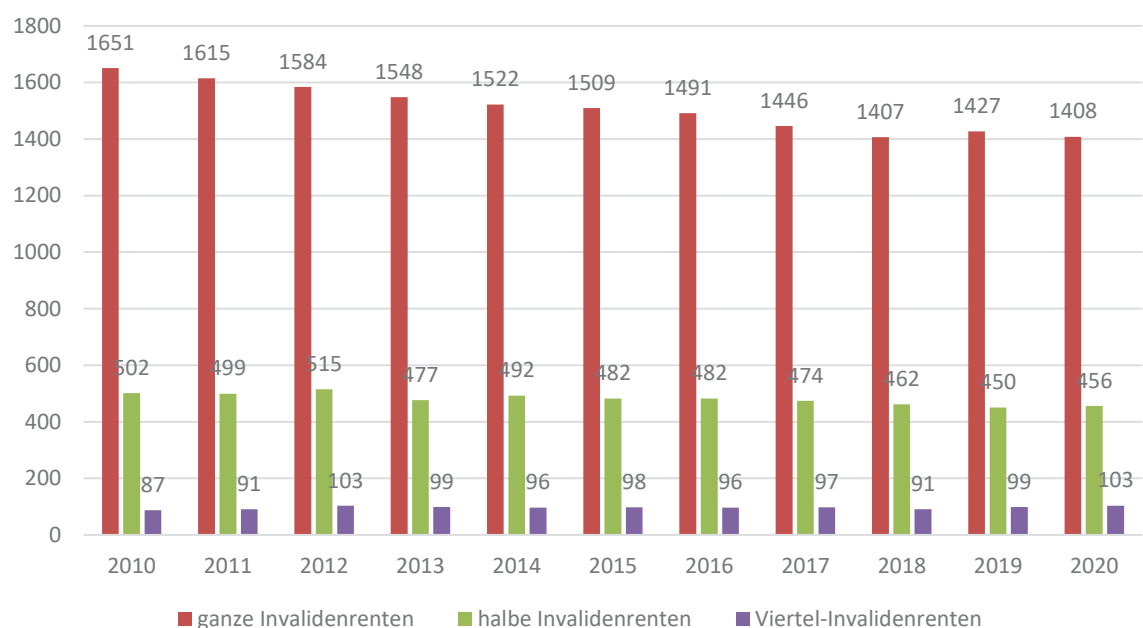
- 2020 wurden 1'408 ganze Invalidenrenten, 456 halbe Invalidenrenten und 103 Viertel-Invalidenrenten ausbezahlt.
- Nur im Bereich der ganzen Invalidenrenten sank die Zahl der Rentenbezüge im Vergleich zum Vorjahr. In den beiden anderen Bereichen nahm die Anzahl an Bezügen zu.
- Etwas mehr als die Hälfte der IV-Bezugsberechtigten (51.6%) hatte 2020 den Wohnsitz im Ausland.

Rechtliche Grundlage stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) aus dem Jahr 1960 dar. Als Invalidität gilt dabei eine durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die Zielsetzung ist, Menschen mit Behinderungen so weit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. An erster Stelle stehen Eingliederungsmassnahmen. Sie dienen dazu, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder zu erhalten. Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente. Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr andauert hat und die Eingliederung erfolglos oder aussichtslos ist.

Der Bezug der Invalidenrente setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40% betragen hat. Ebenso entsteht der Rentenanspruch frühestens ab dem Zeitpunkt, in welchem die bezugsberechtigte Person das 18. Altersjahr erreicht hat. Die Anspruchsberechtigung ist nicht an den Wohnsitz gebunden.

2020 gingen 69.9% der Rentenbeträge ins Inland, 13.2% nach Österreich, 10.7% in die Schweiz und 6.2% nach Deutschland. Obwohl mehr als die Hälfte der Personen, die IV bezogen (51.6%), ihren Wohnsitz im Ausland hatte, erhielten diese nur 30.1% der Beträge. Diese im internationalen Vergleich ungewöhnliche Situation spiegelt den liechtensteinischen Arbeitsmarkt mit vielen ausländischen Arbeitskräften und Grenzgänger/innen wider.

Anzahl Invalidenrentenbezüger/innen nach Rentenhöhe seit 2010



Wohnsitz der Bezüger/innen von Invalidenrenten seit 2013

Wohnsitz	2013		2015		2017		2019		2020	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Liechtenstein	1'092	51.4	1'039	49.7	996	49.4	960	48.6	952	48.4
Ausland	1'032	48.6	1'050	50.3	1'021	50.6	1'016	51.4	1'015	51.6
Total	2'124	100	2'089	100	2'017	100	1'976	100	1'967	100

Datenquellen	AHV-IV-FAK Jahresbericht 2020.
Erhebungsstellen	AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

SACHWALTERSCHAFT

- **Wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden, braucht er eine gesetzliche Vertretung.**
- **Per 31.12.2021 bestanden gemäss Landesgericht insgesamt 216 Sachwalterschaften. Dies sind sechs mehr als noch im Vorjahr.**
- **Diese Sachwalterschaften lagen in den meisten Fällen beim Sachwalterverein sowie bei Angehörigen bzw. bei Personen, die den Betroffenen nahestehen.**
- **Der Sachwalterverein Liechtenstein betreute 2021 insgesamt 128 Klientinnen und Klienten. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 9.5% dar.**

2010 wurden ein neues Sachwalterrecht sowie das Vereins-sachwaltergesetz (VSG) beschlossen. Damit verbunden wurde 2011 der Sachwalterverein gegründet. Der Sachwalterverein ist somit die durch das VSG legitimierte Stelle zur organisatorischen und fachlichen Übernahme von Sachwalterschaften. Ein Sachwalter wird vom Landgericht durch Beschluss bestellt.

Zur Bewältigung der Aufgaben arbeitet der Sachwalterverein eng mit Netzwerkpartnern zusammen. Dazu zählen die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), die Familienhilfe, die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, das Landgericht, das Amt für Soziale Dienste (ASD) sowie weitere soziale Institutionen.

Zusätzlich zu den insgesamt gerichtlich festgestellten 216 Sachwalterschaften bestanden zum Stichtag 31.12.2021 zehn einstweilige Sachwalterschaften.

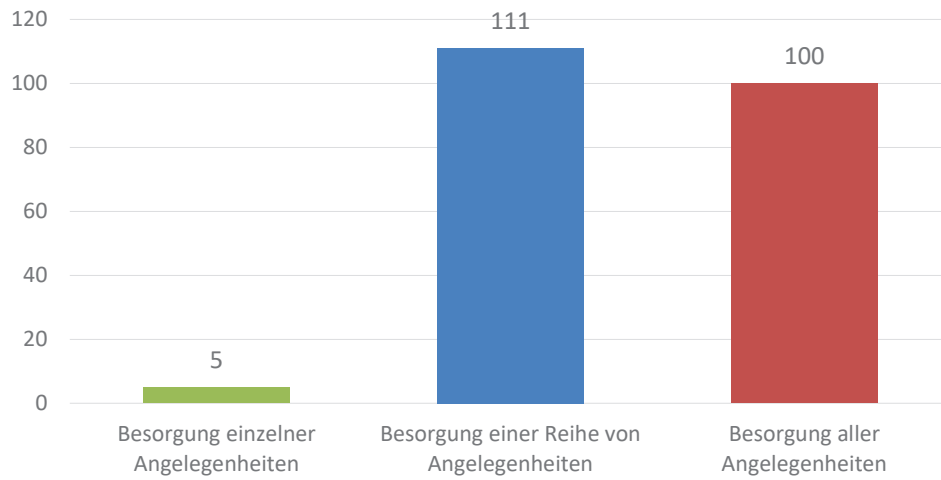
Die Zahl der Neuzugänge beim Sachwalterverein betrug 2021 19 Klientinnen und Klienten. Insgesamt gab es 2021 drei Abgänge durch Aufhebung und vier Abgänge durch Tod. In einem Fall konnte die Sachwalterschaft vom Sachwalterverein an einen Angehörigen übergeben werden.

Die meisten Zuwächse bei den durch den Sachwalterverein betreuten Klientinnen und Klienten war 2021 im Bereich der Altersgruppe 60 Jahre und älter zu verzeichnen gewesen (+3.2%), dicht gefolgt von der Altersgruppe der 18- bis 30-Jährigen (+3%).

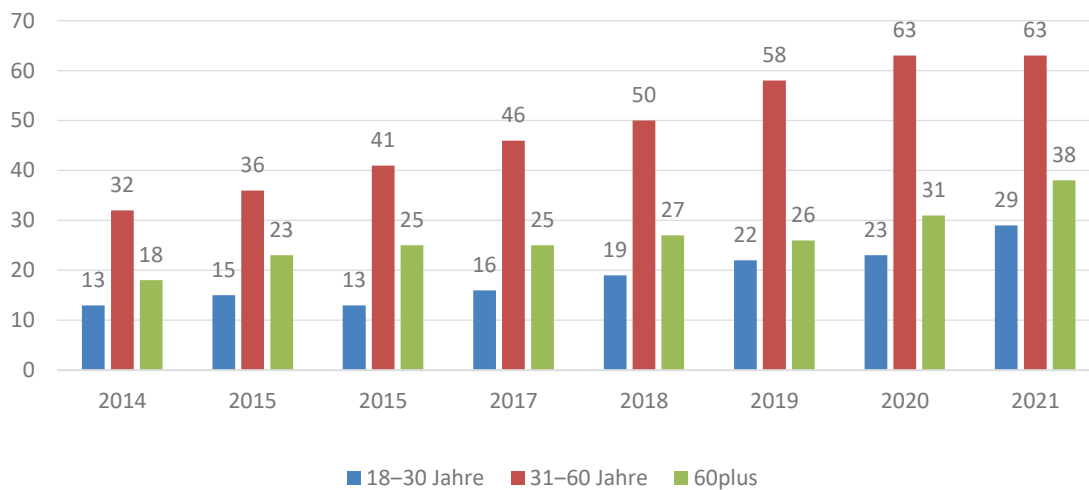
2021 lagen die meisten der vom Sachwalterverein übernommenen Sachwalterschaften in der Altersgruppe der 31- bis 60-Jährigen. Damit macht dieser Personenkreis 49% (2020: 54%) der Klientinnen und Klienten des Sachwaltervereins aus.

2021 betreute der Sachwalterverein 46% weibliche und 54% männliche Personen. Die Geschlechterverteilung ist somit unverändert zum Vorjahr.

Anzahl Sachwalterschaften gemäss Gesetzesbestimmungen nach Besorgungsgrund per 31.12.2021



Anzahl Klientinnen und Klienten des Sachwaltervereins nach Altersklasse seit 2014 (per Jahresende)



Datenquellen	Jahresbericht 2020 des Sachwaltervereins. Sonderauswertung Sachwalterverein 2021. Sonderauswertung Fürstliches Landgericht 2021.
Erhebungsstellen	Sachwalterverein. Fürstliches Landgericht.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Politik

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein garantiert einen breiten Katalog an Grund- und Freiheitsrechten, darunter in Art. 40 LV explizit das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen. Art. 31 LV hält die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau fest.
- Unter den gültigen Staatsverträgen sind vor allem die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beachten.
- Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist Liechtenstein zudem verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu treffen und ihr in gleicher Weise wie dem Mann insbesondere das Recht auf politische Mitwirkung und deren Durchführung sowie auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern zu gewährleisten (Art. 7).
- Eine politische Partizipation der in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer ist nicht vorgesehen. Sie können weder an Abstimmungen noch an Wahlen teilnehmen. Diese Regel ist in vielen Staaten gegeben und widerspricht nicht den Vorgaben relevanter Staatsverträge.
- Zum Stimm- und Wahlrecht ist das 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten heranzuziehen, welches von Liechtenstein 1995 ratifiziert wurde. Dieses formuliert etwas offener und spricht in Art. 3 von der freien «Äusserung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften».

Politik – Zahlen und Fakten

Politische Rechte und Partizipation	137
Direkte Demokratie.....	139
Frauen in der Politik.....	141

POLITISCHE RECHTE UND PARTIZIPATION

- Über die letzten Jahre pluralisierte sich das Parteiensystem in Liechtenstein. 2013 zogen erstmals vier Parteien in den Landtag ein.
- Für die Legislaturperiode 2021–2025 besteht der Landtag aus vier Parteien (FBP, FL, DPL, VU). In der vorangegangenen Legislaturperiode waren es fünf Parteien gewesen (FBP, FL, DU, NF (DPL), VU).

Der Jugendrat Liechtenstein, von Privatpersonen als Verein gegründet, ist eine Plattform für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 28 Jahren, welche die Förderung der politischen Partizipation zum Ziel hat. Der Verein Jugendrat Liechtenstein zählte 2021 über 60 Mitglieder. Der Verein organisierte 2021 die «Jugendrat-Arena», eine Diskussionsrunde für Jungparteien, und beteiligte sich an der «Initiative Jugendparlament», welche in regelmässigem Austausch mit politisch engagierten Jugendlichen aus Deutschland steht.

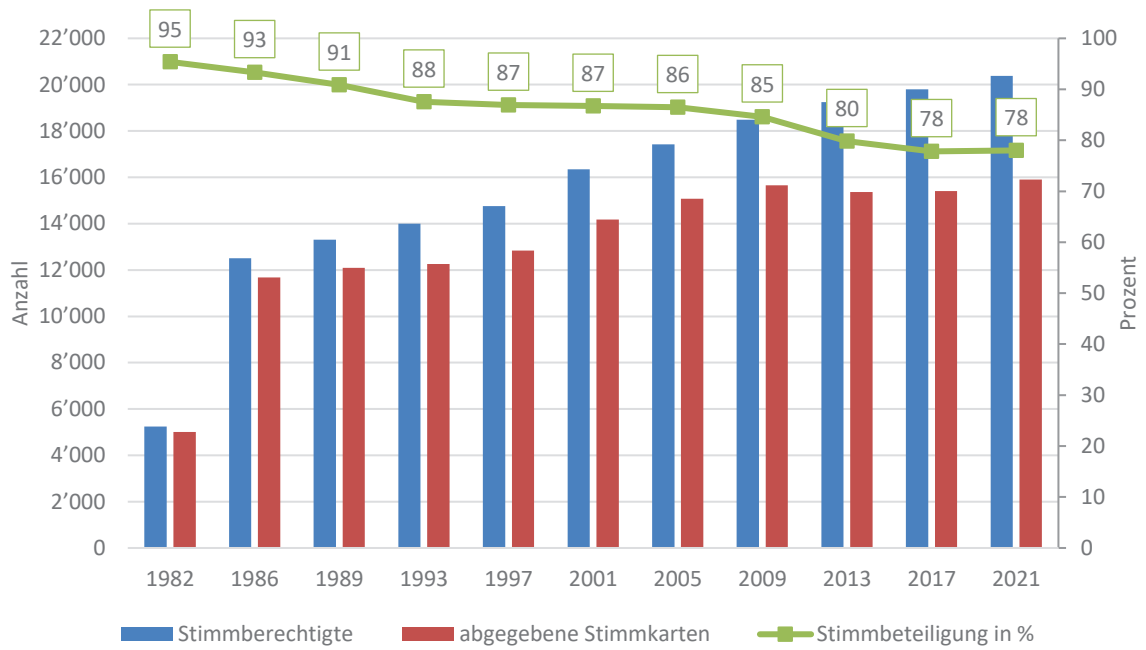
Die Stimmbeteiligung an Landtagswahlen lag in den 1980er-Jahren noch bei über 90%, nahm in den folgenden zwei Jahrzehnten aber ab und fiel 2013 erstmals unter die 80-Prozent-Marke. Auch 2021 blieb sie unter 80%. Im internationalen Vergleich liegt die Wahlbeteiligung in Liechtenstein noch immer auf einem beachtlich hohen Niveau.

Bevölkerung und Wahlberechtigte seit 1960

	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2021
Wohnbevölkerung	16'628	21'350	25'215	29'032	32'863	36'149	37'622	39'055
Wahlberechtigte*	3'580	4'312	5'067	13'642	16'173	18'892	19'747	20'384
Anteil Wahlberechtigte	22%	20%	20%	47%	49%	52%	52.5%	52.2%

Hinweis: Wahlberechtigte bei zeitnah durchgeführten Wahlen und Abstimmungen (bei Jahren ohne Wahlen und Abstimmungen geschätzt). Anzahl Einwohner/innen jeweils Jahresende. Wahlberechtigt sind liechtensteinische Staatsangehörige ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Liechtenstein. Das Frauenstimmrecht wurde erst 1984 eingeführt.

**Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung (Stimmabgabe) an Landtagswahlen seit 1982
(linke Achse und Balken = Anzahl; rechte Achse und Linie = Prozent)**



Datenquellen www.landtagswahlen.li. www.gemeindewahlen.li. Website Jugendrat Liechtenstein.
 Erhebungsstellen Regierungskanzlei. Verein Jugendrat Liechtenstein.
 Aktualisierungsrhythmus Nach Wahlen.

DIREKTE DEMOKRATIE

- Grundsätzlich unterliegt jedes Gesetz einer Volksabstimmung, die vom Landtag oder von mindestens 1'000 (bei Verfassungsänderungen 1'500) Bürger/innen oder drei (bei Verfassungsänderungen vier) Gemeinden verlangt werden kann.
- Im Jahr 2021 ist es zu keinen landesweiten Volksabstimmungen gekommen. Die politischen Rechte der Landesbürger/innen wurden aber in den Gemeinde genutzt.

Liechtenstein gewährt seinen Bürger/innen eine Vielzahl an direktdemokratischen Mitsprachemöglichkeiten. Die wichtigsten Instrumente sind dabei das Referendum gegen Beschlüsse des Landtages, die Gesetze oder die Verfassung betreffen, ferner auch Finanzbeschlüsse oder Beschlüsse zu Staatsverträgen sowie die Volksinitiative zur Abänderung von Gesetzen oder der Verfassung. Auch auf kommunaler Ebene (Gemeinden) existieren direktdemokratische Mitspracherechte.

Gegen jeden vom Landtag gefassten, von ihm nicht als dringlich erklärten Gesetzesbeschluss, ebenso gegen jeden vom Landtag nicht als dringlich erklärten Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von mindestens CHF 500'000 oder eine jährlich wiederkehrende neue Ausgabe von CHF 250'000 verursacht, kann das Referendum ergriffen werden. Auch kann der Landtag solche Vorlagen von sich aus einer Volksabstimmung unterbreiten.

Die rechtliche Grundlage für die direktdemokratischen Rechte ist einerseits in der Verfassung, andererseits im Volksrechtegesetz von 1973 niedergelegt. Sie bestehen seit dem Erlass der Verfassung von 1921, wurden aber in der Folgezeit noch weiter gestärkt. So wurde 1992 das Staatsvertragsreferendum eingeführt. Auf der anderen Seite sind die Schwellenwerte für ein Finanzreferendum zwar mehrfach angehoben worden, im Vergleich zum Staatshaushalt jedoch markant gesunken.

Im Jahr 2021 kam es in drei Gemeinden zu Referenden. In Schaan wurde am 4. Juli 2021 über die Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen abgestimmt. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wurde abgelehnt. Die DPL ergriff in Triesen das Referendum gegen die geplante Gestaltung des Sonnenplatzes. Am 12. September 2021 wurde das Referendum erfolgreich von den Gemeindebürger/innen angenommen und die Umgestaltung abgelehnt. In Vaduz organisierte die FBP ein Referendum über den geplanten Ausbau des Rheindamms für den motorisierten Individualverkehr. Am 3. Oktober 2021 wurde der damit verbundene Kredit von CHF 2,8 Mio. vom Volk angenommen.

Landesweite Volksabstimmungen seit 2014

	Art	Vorlage	Ja %	Nein %	Stimm- beteiligung %	Annahme der Vorlage
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win	43.9	56.1	71.5	Nein
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win50	49.8	50.2	71.5	Nein
2015	Referendum	Krankenversicherung	53.2	46.8	66.5	Ja
2016	Initiative	Familienzulagen	17.6	82.4	66.2	Nein
2018	Referendum	Tour de Ski	40.7	59.3	69.8	Nein
2019	Landtags- begehren	Neubau Landesspital	56.2	43.8	72.7	Ja
2020	Initiative	ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien	21.2	78.8	83.5	Nein
2020	Landtags- begehren	Doppelte Staatsbürgerschaft: Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes	38.5	61.5	83.5	Nein
2020	Landtags- begehren	Finanzbeschluss über einen Verpflichtungskredit für den Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch – Buchs SG für eine S-Bahn	37.7	62.3	83.5	Nein
Datenquellen		www.abstimmung.li. volksblatt.li				
Erhebungsstellen		Regierungskanzlei.				
Aktualisierungsrhythmus		Nach landesweiten Volksabstimmungen.				

FRAUEN IN DER POLITIK

- **Nach einer Legislatur mit nur drei weiblichen Abgeordneten im Parlament führten die Landtagswahlen 2021 zu einer Erhöhung des Frauenanteils. Es wurden sieben Frauen gewählt, was einem Anteil von 28% aller Landtagsabgeordneten entspricht. Inklusive der stellvertretenden Landtagsabgeordneten beträgt der Frauenanteil 31.4%.**
- **Für die Landtagswahlen 2021 stellten sich insgesamt 23 Frauen zur Wahl. Dies entspricht einer Zunahme der Frauenquote bei den Kandidierenden von 27% auf 31%.**
- **Bei den Gemeinderatswahlen 2019 wurden in zwei Gemeinden (Ruggell und Triesen) Frauen Vorsteherinnen. Damit sind aktuell 18% der Gemeindevorsteher/innen in Liechtenstein weiblich.**
- **In den Gemeinderäten steigerte sich der Frauenanteil mit der Legislaturperiode 2019 bis 2023 von vormals 18.7% auf aktuell 41.3%.**

Auf Landesebene wurde das Stimm- und Wahlrecht der Frauen erst 1984 eingeführt, wobei die Frauen in einzelnen Gemeinden bereits ab 1976 wählen und abstimmen konnten. Für die Landtagswahlen 2021 stellten sich insgesamt 23 Frauen zur Wahl. Dies entspricht einer Zunahme der Frauenquote bei den Kandidierenden von 27% auf 31%.

Für die Mandatsperiode 2021 bis 2025 beträgt der Frauenanteil an Landtagsabgeordneten (inkl. stellvertretende Abgeordnete) nun 31.4%. Drei von fünf Regierungsmitgliedern sind Frauen. In den letzten beiden Perioden waren es jeweils zwei gewesen. Zum ersten Mal sind somit mehr Frauen als Männer in der Regierung vertreten.

Auf Gemeindeebene stellen die Frauen in der Mandatsperiode 2019 bis 2023 43 Mitglieder, die Männer 61 Mitglieder der Gemeinderäte. Dies entspricht einer Frauenquote von 41.3% auf Gemeindeebene und stellt im Vergleich zur vorherigen Periode eine deutliche Steigerung des Frauenanteils dar (2015–2019: 18.7%). In zwei Gemeinden ist eine Frau Gemeindevorsteherin, in neun Gemeinden wird dieses Amt von einem Mann bekleidet. Dies stellt im Vergleich zur Vorperiode eine Verdoppelung des Frauenanteils dar.

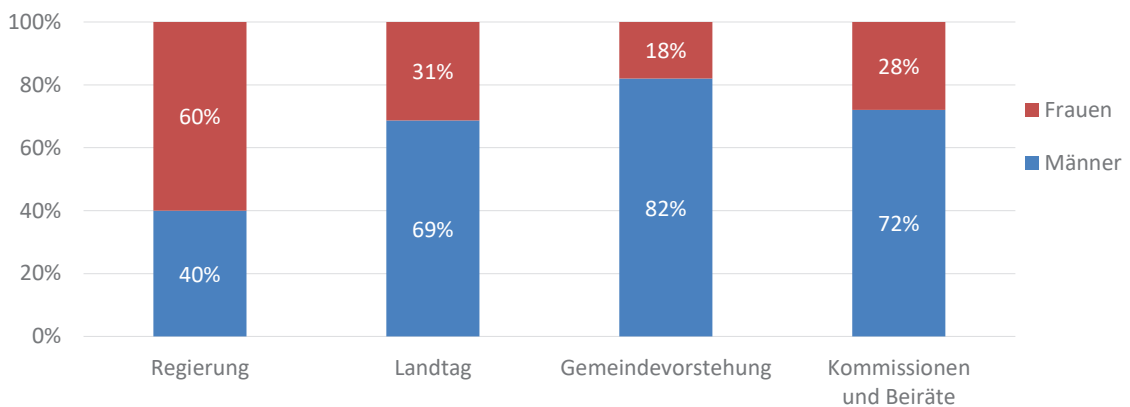
In den Kommissionen und Beiräten zeigte sich 2021 ein starkes männliches Übergewicht. Der diesbezügliche Frauenanteil lag per Jahresende bei 28.4% (2020: 27.1%). Hierbei ist anzumerken, dass drei von 52 Kommissionen und Beiräten im Jahr 2021 nicht vollständig besetzt waren.

Seitens der liechtensteinischen Regierung wie auch seitens privater Organisationen gibt es Bemühungen, die Stellung von Frauen in der Politik zu stärken. 2021 fand erneut ein Politiklehrgang für Frauen statt, eine Initiative des Amtes für Soziale Dienste (Fachbereich Chancengleichheit) und des Referats für Frauen und Gleichstellung der Vorarlberger Landesregierung. Mit dem Lehrgang sollen Frauen befähigt und ermutigt werden, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen.

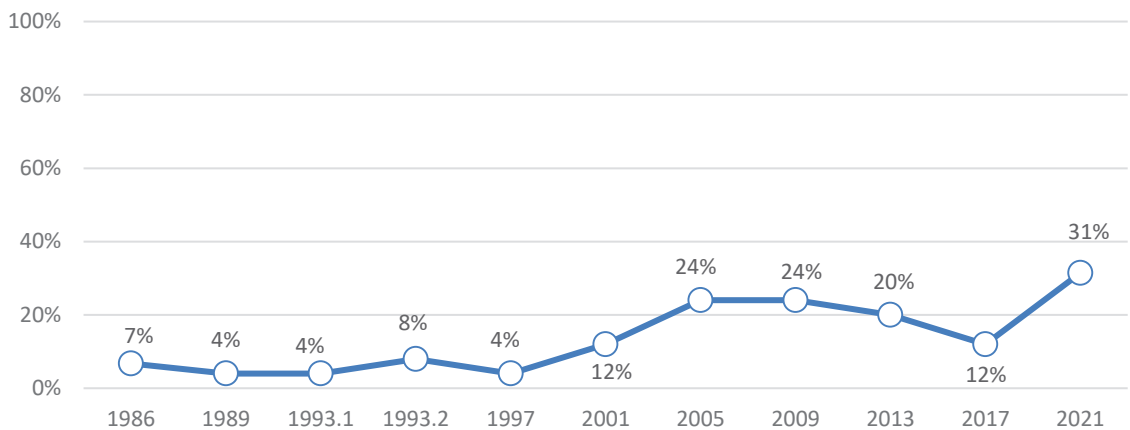
Das Projekt «Vielfalt in der Politik» (ViP), welches unter der Trägerschaft des Verein Frauennetz geführt wird, machte sich hinsichtlich der Landtagswahlen 2021 für eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern auf den Wahllisten stark. Dabei wurden die kandidierenden Frauen im Wahlkampf parteiübergreifend unterstützt. In der Videoreihe «Kandidatinnen im Bilde» stellten sich 20 von insgesamt 23 Kandidatinnen den Wählerinnen und Wählern vor. Das Projekt ViP wird unter anderem auch vom Ministerium für Gesellschaft und vom Fachbereich Chancengleichheit (Amt für Soziale Dienste) unterstützt.

Der Frauenanteil im Landtag sowie in der Regierung und auf lokaler Ebene (Gemeinderat) gilt als Indikator für die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Liechtensteinischen Ziele für nachhaltige Entwicklung. In Liechtenstein deutet der insgesamt eher niedrige Frauenanteil auf eine bisher geringe Bereitschaft der Gesellschaft hin, sich von Frauen vertreten zu lassen und sie an Entscheidungen und politischer Macht zu beteiligen. Die angemessene Vertretung von Frauen im Parlament und in den Gemeinderäten würde hingegen den Einbezug der Geschlechterperspektive in politischen Entscheidungen fördern, was für die Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann von grosser Bedeutung ist.

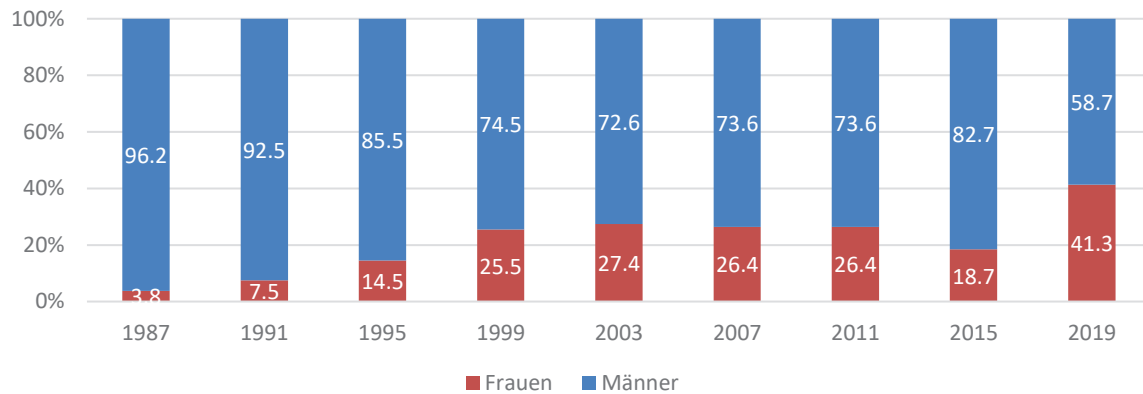
Vertretung von Männern und Frauen in politischen Gremien per 31. Dezember 2021



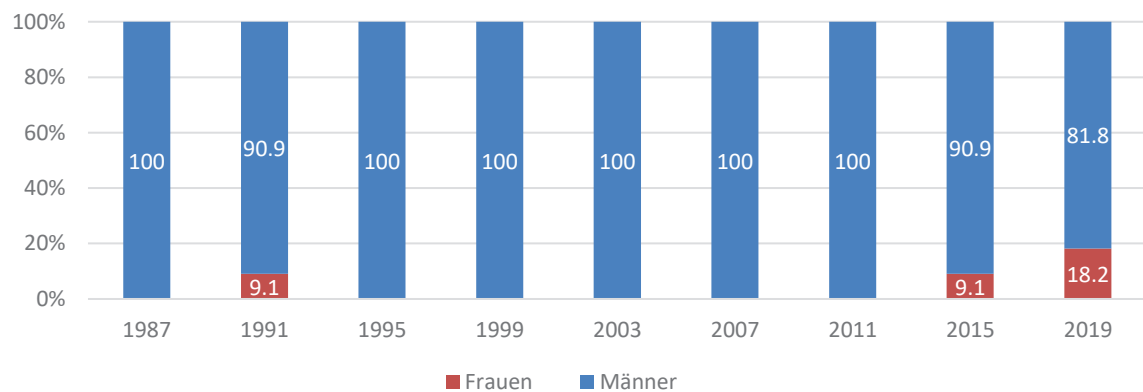
Frauenanteil im Landtag (inkl. Stellvertreterinnen) seit 1986



Anteil von Frauen und Männern in den Gemeinderäten aller elf Gemeinden (ohne Vorsteher/innen) seit 1987



Anteil Frauen und Männer aller elf Vorsteher/innen der Gemeinden seit 1987



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch. Amtliche Wahlergebnisse. Staatskalender (www.staatskalender.li).
Erhebungsstellen	Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2021. Vielfalt in der Politik, Jahresbericht 2021. Landtag. Parteien. Regierung. Fachbereich Chancengleichheit. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Länderbericht CEDAW. Amt für Statistik. Vielfalt in der Politik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Religion



- Die Religionsfreiheit schützt den Menschen in seinem religiösen oder weltanschaulichen Glauben. Das heisst, jeder Mensch hat das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu wählen, einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl anzugehören und dies durch Ausübung religiöser Kulte zu bekunden. Dies umfasst auch das Recht, keinen Glauben zu haben oder keiner Religionsgemeinschaft anzugehören sowie die Religion zu wechseln.
- Die Religionsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise dann gegeben, wenn der Staat aufgrund seiner diesbezüglichen Neutralitätspflicht ein Verbot zur Anbringung von religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen erlassen würde.

Religion – Zahlen und Fakten

Römisch-katholische Konfession.....	145
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften.....	147

RÖMISCH-KATHOLISCHE KONFESSION

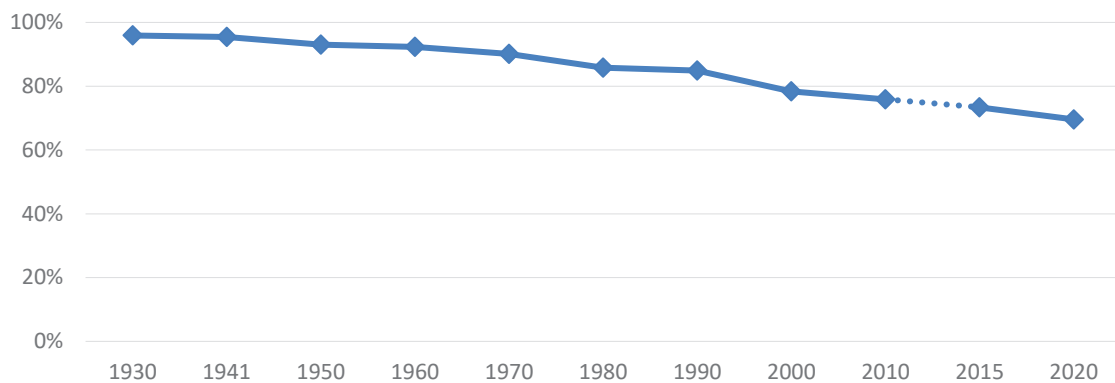
- Die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung betrachtet sich der römisch-katholischen Konfession zugehörig, der Anteil ist jedoch rückläufig.
- Mit dem Inkrafttreten des Religionsgemeinschaftengesetzes am 20. Dezember 2012 kann jeder Liechtensteiner und jede Liechtensteinerin ab 14 Jahren auch ohne Zustimmung eines Erziehungsberechtigten sein religiöses Bekenntnis frei wählen.
- Ein Vorschlag zur Entflechtung von Kirche und Staat in Liechtenstein liegt seit Jahren vor. Dieser beinhaltet Verfassungsänderungen, ein Religionsgesetz und zusätzliche Verträge mit den wichtigsten Religionsgemeinschaften.

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der Liechtensteinischen Verfassung, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, verankert. Die katholische Kirche geniesst jedoch einige Privilegien im Vergleich zu den anderen Religionsgemeinschaften (Anerkennung, finanzielle Förderung, Prägung des kulturellen Geschehens mit Fest- und Feiertagen, Religionsunterricht, Friedhöfe). Die notwendigen Schritte zur Gleichstellung der Religionen konnten nur in Bezug auf die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes, welches vom Landtag 2012 verabschiedet wurde, vollzogen werden. Die erforderliche Verfassungsänderung wurde aufgeschoben, um gemeinsam mit den noch offenen Fragen für ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl (Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften) behandelt zu werden. Da in den Gemeinden Gamprin und Balzers jedoch noch keine Einigung mit dem Erzbistum über die Besitzverhältnisse erzielt werden konnte, liegt der Prozess auf Eis. Im Zusammenhang mit einer 2021 eingereichten Petition der Islamischen Gemeinschaft wiesen auch Vertreter der liechtensteinischen Parteien darauf hin, dass eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat dringend geboten sei. Die Regierung möchte die Neuregelung von Kirche und Staat noch in dieser Legislaturperiode vorantreiben.

Liechtenstein ist aufgrund seiner Geschichte kulturell von der römisch-katholischen Konfession geprägt. Infolge arbeitsbedingter Zuwanderung und durch Heirat hat sich die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung allmählich gewandelt. Ab den 1970er-Jahren erfolgte aus Ost- und Südosteuropa sowie der Türkei eine verstärkte Zuwanderung von Menschen orthodoxer Konfession oder muslimischen Glaubens.

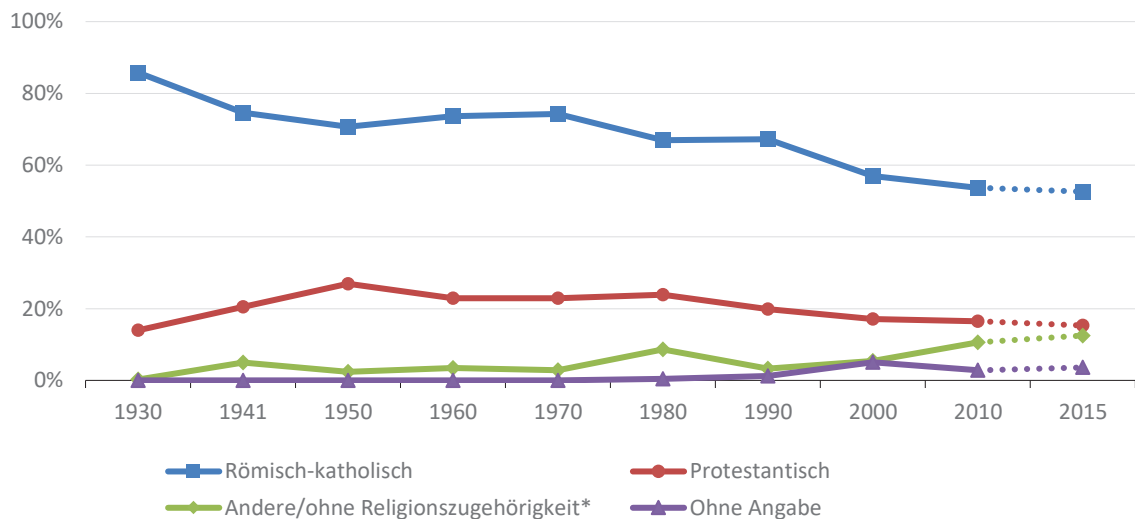
Zahlen und Daten zur Religionszugehörigkeit in Liechtenstein sind aus Gründen des Datenschutzes nur beschränkt verfügbar. Religionsdaten werden nur bei Volkszählungen oder spezifischen Umfragen erhoben. Mit 69.6% (2015: 73.4%) ordnete sich die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung Liechtensteins 2020 der römisch-katholischen Kirche zu, was im Vergleich zu den Erfassungen in früheren Jahren einen Rückgang darstellt. Demgegenüber hat der Anteil Personen der christlich-orthodoxen, muslimischen oder anderer Konfessionen zugenommen. Somit ist die Römisch-katholische die einzige Gruppe mit sinkender Zugehörigkeit, den grössten Zuwachs verzeichnet die Kategorie «Keine Zugehörigkeit» mit einem Wachstum von 43% im Vergleich zu 2015.

Wohnbevölkerung mit römisch-katholischer Konfession seit 1930 (in Prozent)



Hinweis: Im Rahmen der Volkszählung ordnete sich die Bevölkerung mittels Fragebogen selbst einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu. Die Angaben basieren also auf dem Auskunftswillen und dem subjektiven Zugehörigkeitsgefühl der betroffenen Personen.

Konfessionszugehörigkeit von Ausländer/innen seit 1930 (in Prozent)¹



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

¹ Die Angaben zur Konfessionszugehörigkeit aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Volkszählungen 2015. Volkszählung 2020 – erste Ergebnisse. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre.

NICHT-KATHOLISCHE KONFESSIONEN UND ANDERE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

- Ein wachsender Anteil der Bevölkerung ordnet sich einer nicht-katholischen oder keiner Glaubensgemeinschaft zu.
- Gemäss Volkszählung 2020 ordnete sich der grösste Anteil der liechtensteinischen Bevölkerung nach der katholischen Kirche keiner Glaubensgemeinschaft zu. 3'751 Personen gaben an, keiner Religion anzugehören. Des Weiteren fühlten sich 3'155 Personen der protestantischen Kirchen, darunter der evangelisch-reformierten und der evangelisch-lutherischen, zugehörig und 2'356 gaben an, zur islamischen Glaubensgemeinschaft zu gehören.
- Es gibt zwei protestantische Kirchen, die als Verein organisiert sind (evangelische Kirche und evangelisch-lutherische Kirche).
- Die islamische Religionsgemeinschaft hat keine offizielle Moschee und auch keinen Friedhof in Liechtenstein.

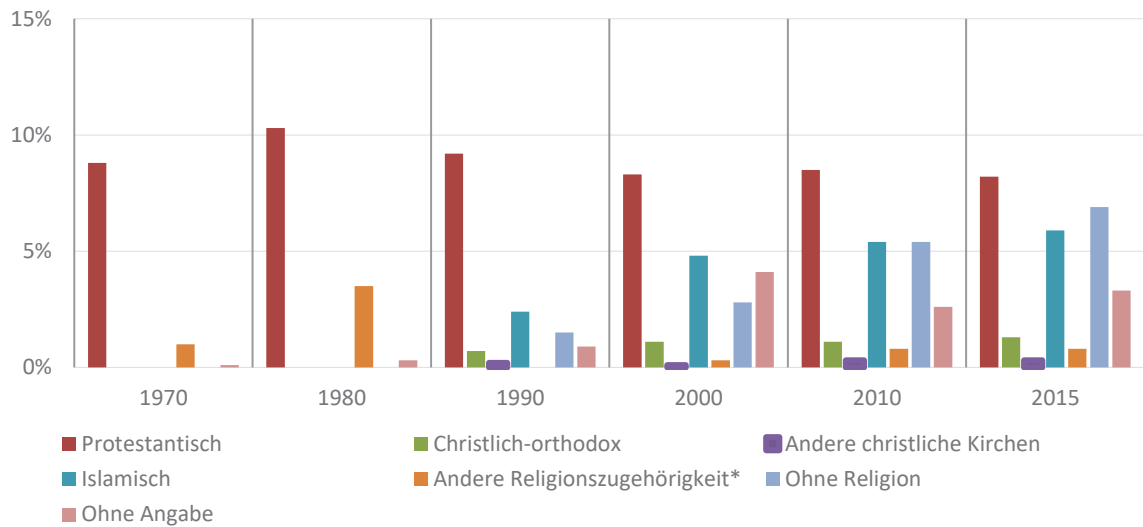
Im Vergleich zur Volkszählung 2015 stieg die Gruppe ohne Religionszugehörigkeit um 43.0% an. Ein grosses Wachstum verzeichnete ausserdem die Gruppe der christlich-orthodoxen Personen (+22.5%). Nur leicht gewachsen ist die Anzahl Personen, die sich der islamischen (+6.4%) oder der protestantischen (+2.7%) Glaubensgemeinschaft zugehörig fühlen.

Viele Glaubensgemeinschaften verfügen bereits über eigene Gebetsräume und Kirchen, so die evangelische und die evangelisch-lutherische Gemeinschaft (in welcher auch die orthodoxe Kirche ihren Gottesdienst abhält). Mit der Gründung des Türkischen Vereins entstand 1974 die erste Moscheegemeinde in Liechtenstein mit Sitz in Eschen. Diese Moscheegemeinde spaltete sich um 1990 auf und es existieren heute zwei liechtensteinische Moscheegemeinden mit unterschiedlichen Standorten. In den vergangenen Jahren sah sich die islamische Glaubensgemeinschaft mit Schwierigkeiten konfrontiert, eine geeignete Gebetsstätte bzw. Moschee zu beziehen. Auch mit den existierenden Gebetsräumen der islamischen Gemeinschaften und der türkischen Vereinigung ist diese Fragestellung nicht völlig vom Tisch. Ein Stillstand besteht zudem in der Frage nach einer muslimischen Begräbnisstätte, seitdem der Bau eines muslimischen Friedhofs 2016 abgelehnt wurde. Die Themen einer würdigen Gebetsstätte für Muslime und der Möglichkeit einer muslimischen Bestattung im Land bleiben daher bestehen.

In Bezug auf religiöse Schulbildung begann mit dem Schuljahr 2019/2020 die vierjährige Einführungsphase des neuen Liechtensteiner Lehrplans (LiLe). Dabei wurde das Fach «Ethik und Religionen» (religionskundliche Ausrichtung) auf der Primarschulstufe eingeführt. In der Sekundarstufe besteht das Unterrichtsfach «Religion und Kultur», welches überkonfessionell angelegt ist.

An den Pflichtschulen wird daher sowohl konfessioneller katholischer oder evangelischer als auch religionskundlicher Unterricht angeboten. Dies bedeutet, dass alle Kinder, welche auf der Primarstufe vom katholischen oder evangelischen Unterricht abgemeldet sind, das Fach «Ethik und Religionen» besuchen. Im Schuljahr 2020/2021 besuchten auf der Primarstufe 1'303 Schüler/innen den katholischen Religionsunterricht (69.3%), der von 26 Lehrpersonen erteilt wurde. 525 Schüler/innen (28%) besuchten das Fach «Ethik und Religionen», welches von insgesamt 36 Lehrpersonen erteilt wurde. 50 Schüler/innen (2.7%) besuchten den evangelischen Religionsunterricht.

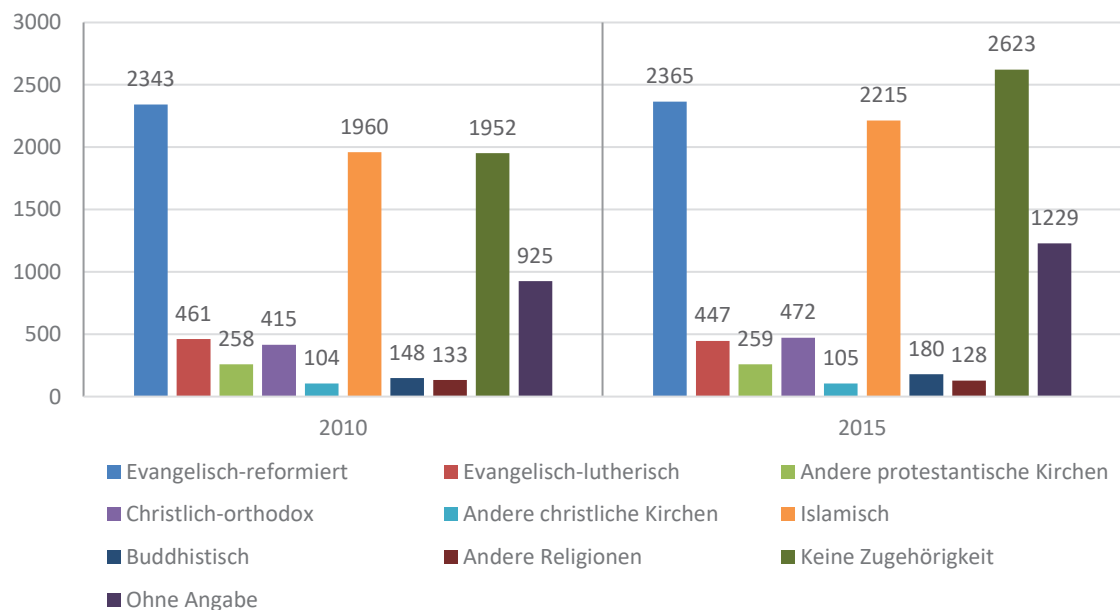
Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung seit 1970 ohne römisch-katholisch (in Prozent)¹



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

¹ Die Angaben zur Konfessionszugehörigkeit aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Konfessions- und Religionszugehörigkeit der Bevölkerung 2010 und 2015 im Vergleich (ohne Katholiken)¹



¹ Die Angaben zur Konfessionszugehörigkeit aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Volkszählung 2015. Volkszählung 2020 – erste Ergebnisse. Erhebung Schulamt. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017. Rechenschaftsbericht der Regierung 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Schulamt. Liechtenstein-Institut. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung. Weitere Erhebung ungewiss.

Soziale Lage



- Das Recht auf soziale Sicherheit ist in verschiedenen Menschenrechtsabkommen verankert, wie beispielsweise in Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder Art. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- Das Recht auf soziale Sicherheit beinhaltet den Anspruch der liechtensteinischen Wohnbevölkerung auf Sicherstellung eines konstanten, angemessenen Lebensstandards im Bedarfsfall, wie beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit oder im Alter. Ebenso wird darunter auch ein Recht auf bezahlbaren Wohnraum, erschwingliches Gesundheitswesen und die Jugendfürsorge verstanden. Der Staat hat hierzu entsprechende Massnahmen vorzusehen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen (Sozialversicherungen, direkte Sozialhilfe etc.).
- Das Recht auf soziale Sicherheit orientiert sich immer an den Möglichkeiten eines Landes.

Soziale Lage – Zahlen und Fakten

Index der menschlichen Entwicklung.....	150
Einkommensschwäche und soziale Unterstützung.....	151
Mindestsicherung des Lebensunterhalts	154
Arbeitslosigkeit.....	157
Ergänzungsleistungen	160
Kinder- und Jugendhilfe	162
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ)	165
Alleinerziehende.....	167
Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität	169

INDEX DER MENSCHLICHEN ENTWICKLUNG

- Liechtenstein wird in Bezug auf den Human Development Index der Gruppe der Länder mit sehr hoher menschlicher Entwicklung zugeordnet und liegt somit in der höchsten der vier Kategorien.
- Im aktuellsten Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 2020 liegt Liechtenstein in Bezug auf den Index der menschlichen Entwicklung im Jahr 2019 auf Rang 19 (2018: Rang 17) von 189 untersuchten Staaten und Territorien.

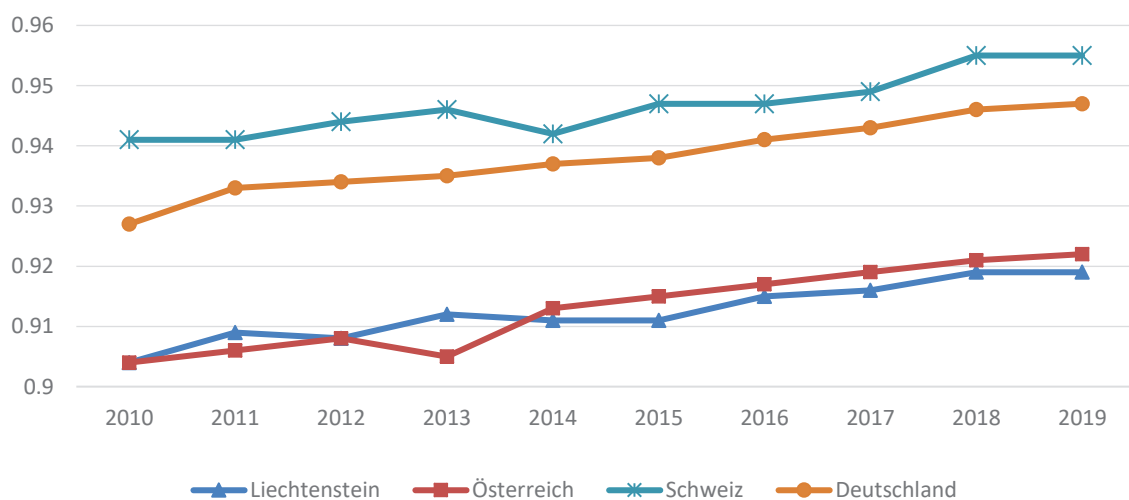
Die Datenlage ist im Falle Liechtensteins allerdings relativ lückenhaft, was sich negativ auf die Ermittlung des Human Development Index (Index der menschlichen Entwicklung) auswirkt. Die Schweiz liegt bei vollständiger Datenlage auf Rang zwei, was wohl annäherungsweise auch der liechtensteinischen Realität entsprechen dürfte.

Der Index der menschlichen Entwicklung wird seit 1990 vom Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) als Messinstrument für die menschliche Entwicklung weltweit verwendet und regelmässig in den Berichten über die menschliche Entwicklung (Human Development Report) veröffentlicht.

Um den neuen Herausforderungen und Analysemöglichkeiten für die globale menschliche Entwicklung Rechnung zu tragen, arbeitet das UNDP zurzeit an neuen Indikatoren und einer neuen Generation von Berichten über die menschliche Entwicklung.

Als Indikatoren der Entwicklung werden die Lebenserwartung bei Geburt (= Indikator für Gesundheit), die vorgesehenen Schuljahre und die durchschnittlichen Schuljahre (= zusammen Indikator für Bildung) sowie die reale Kaufkraft der Einwohner/innen (= Indikator für Lebensstandard) herangezogen.

UNO-Index der menschlichen Entwicklung seit 2010



Datenquellen Human Development Indices and Indicators: 2020 Statistical Update.
Erhebungsstellen UNDP (<http://hdr.undp.org/en/content/human-development-index-hdi>).
Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

EINKOMMENSCHWÄCHE UND SOZIALE UNTERSTÜTZUNG

- **Der Medianerwerb (mittlerer Erwerb) der liechtensteinischen Haushalte betrug 2019 CHF 95'880 (Zunahme von 1.25% im Vergleich zu 2019). Der Medianerwerb der steuerpflichtigen Personen belief sich im selben Jahr auf CHF 53'553 (Zunahme von 1.32% im Vergleich zu 2019), d. h. für die Hälfte dieser Personen lag der Erwerb unter diesem Wert, für die andere Hälfte darüber.**
- **Der Anteil steuerpflichtiger Haushalte in der niedrigsten Erwerbsklasse (weniger als CHF 15'001) lag 2019 bei 12.6%. 2014 betrug dieser Wert noch 13.2%.**
- **Das Amt für Soziale Dienste betreute im Bereich Sozialer Dienst im Jahr 2020 insgesamt 853 Klientinnen und Klienten. Dies stellt im Vergleich zu 2019 eine Erhöhung um 2.77% dar.**
- **2020 leistete der Staat wirtschaftliche Sozialhilfe an insgesamt 570 Haushalte (583 im Vorjahr).**

Liechtenstein ist ein Wohlfahrtsstaat mit einem sehr hohen Lebensstandard und einem gut ausgebauten sozialen Netz. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Sozialen Dienstes liegt insbesondere in der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und persönlicher Hilfe. Wirtschaftliche Sozialhilfe umfasst die finanzielle Unterstützung zur Deckung des Existenzbedarfes.

Beim finanziellen Aufwand war 2020 erneut eine Aufwandsreduktion in Höhe von 6.9% an wirtschaftlicher Sozialhilfe im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Dieser Kostenrückgang war auf eine leicht reduzierte Anzahl unterstützungsbedürftiger Haushalte zurückzuführen. Die Hauptgründe für die Inanspruchnahme des Sozialen Dienstes im Jahr 2020 waren Arbeitslosigkeit (154 unterstützte Personen), Erwerbsbeeinträchtigung (95 unterstützte Personen) und ungenügendes Einkommen (123 unterstützte Personen).

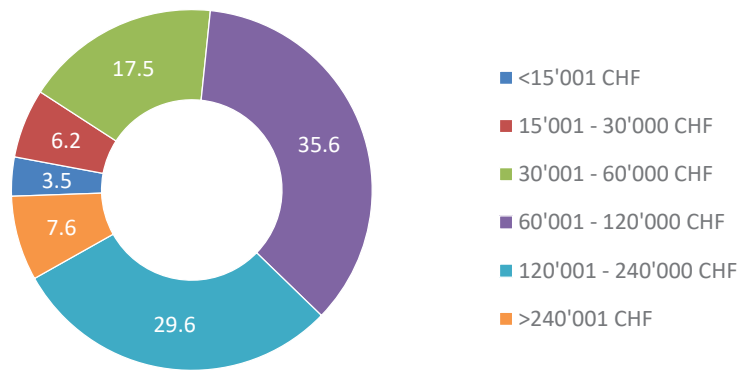
Der Indikator für die Ungleichheit der Einkommens- und/oder Vermögensverteilung ist das Dezilverhältnis. Für das Jahr 2019 ergab sich ein Dezilverhältnis bei der Vermögensverteilung von 16.35, d. h. die oberen 10% der steuerpflichtigen Personen hatten ein Vermögen, das mindestens 16-mal höher war als das Medianvermögen von CHF 48'404. Etwas weniger drastisch sah die Ungleichheit bei der Einkommensverteilung im Jahr 2019 aus. Hier ergab das Dezilverhältnis von 2.08, dass die oberen 10% der steuerpflichtigen Personen einen mindestens doppelt so hohen Erwerb hatten wie den Medianerwerb von CHF 53'553.

Betrachtet man die Haushalte 2019 nach Erwerbsklasse im Vergleich zu 2014, so zeigt sich eine leichte Zunahme (von 0.4 Prozentpunkten) der Anzahl Haushalte in der untersten Erwerbsklasse (< CHF 15'001). Die oberste Erwerbsklasse (> CHF 120'001) verzeichnete ebenfalls eine leichte Zunahme (1.3 Prozentpunkte). Bei der Betrachtung der sozialen Lage ist auch das vorhandene Vermögen zu berücksichtigen.

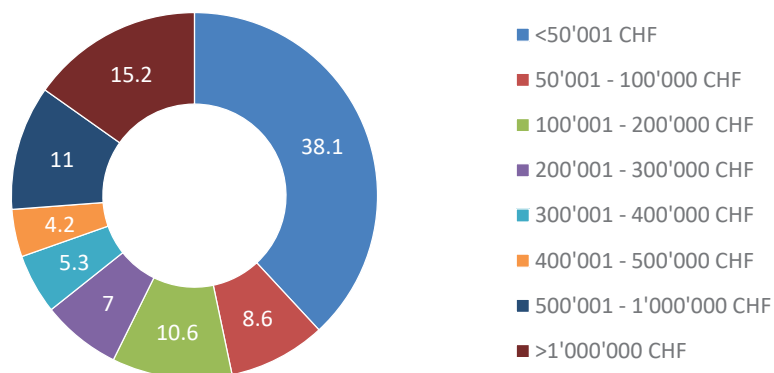
So zeigt die gemeinsame Betrachtung von Vermögens- und Erwerbsverteilung von Personen und Haushalten, dass ein höherer Erwerb tendenziell mit einem höheren Vermögen zusammenhängt. Eine Konstellation von einem hohen Erwerbseinkommen und einem niedrigem steuerpflichtigen Vermögen war 2019 selten anzutreffen. Hingegen waren Fälle von geringem Erwerb und hohem Vermögen weitaus häufiger. Insgesamt hatten 18.8% der steuerpflichtigen Personen im Steuerjahr 2019 einen Erwerb unter CHF 60'001 und gleichzeitig ein Vermögen von über CHF 100'000.

Neben staatlichen Stellen leisten auch Stiftungen und karitative Organisationen wertvolle und unverzichtbare Beiträge an von Einkommensschwäche betroffene Haushalte.

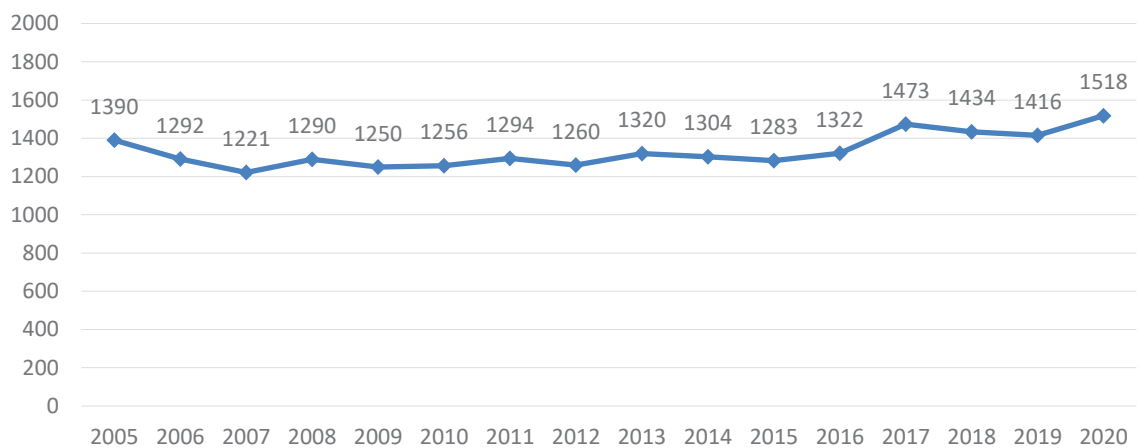
Erwerbsverteilung der Haushalte nach Erwerbsklassen 2019 (in Prozent)



Vermögensverteilung der Haushalte nach Vermögensklassen 2019 (in Prozent)

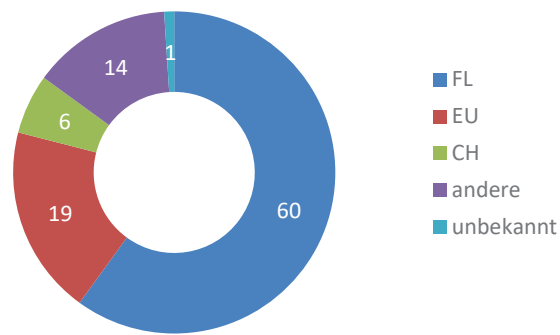


Personen (Einzelpersonen, Referenzpersonen von Klientensystemen), welche Hilfe des Amtes für Soziale Dienste in Anspruch nehmen (seit 2005)



Hinweis: Die aufgrund der Erfassungssystematik bereinigte Anzahl Klientinnen und Klienten ist erst ab 2017 verfügbar. Für 2017 lautete die Anzahl vor der bereinigten Erfassungssystematik 1'377 Personen. Neu sind in der Anzahl Klientinnen und Klienten auch die Bereiche «Erstabklärung» und «Einmaliger Kontakt» enthalten.

Klientinnen und Klienten des Amts für Soziale Dienste nach Nationalität 2020 (in Prozent)



Datenquellen	Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste 2020. Steuerstatistik 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Steuerverwaltung.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

MINDESTSICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS

- Die Zahl der durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützten Haushalte nahm 2020 im Vergleich zum Vorjahr leicht ab.
- Die Sozialhilfequote in Liechtenstein betrug 2020 2.3% (= der Anteil der Personen in der Bevölkerung, die Sozialhilfe benötigten). Verglichen mit der Sozialhilfequote 2019 stellt dies einen minimalen Rückgang von 0.1 Prozentpunkten dar.
- Bei 7 von 123 unterstützten Personen aufgrund eines ungenügenden Einkommens handelte es sich um sogenannte «Working poor»-Fälle, denen das Haushaltseinkommen zur Deckung des Existenzminimums nicht genügte, obwohl diese Personen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit vollem Einkommen nachgingen.
- Der Anteil Sozialhilfeempfänger, welche das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, betrug 2020 ca. 23%.

Personen, die in eine finanzielle Notlage geraten und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen nicht bestreiten können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, die das soziale Existenzminimum sicherstellt. Zuständig hierfür ist das Amt für Soziale Dienste. Die finanzielle Unterstützung dient dazu, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie Kosten in Bezug auf die Gesundheit (z. B. Krankenkassenprämien) abzudecken. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im Haushalt abgestuft und beträgt aktuell für eine Person CHF 1'110 (für zwei Personen CHF 1'700; für vier Personen CHF 2'375).

Im Jahr 2020 erhielten insgesamt 570 Haushalte (2019: 583) finanzielle Hilfe in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Es wurden damit 882 (2019: 923) Personen finanziell unterstützt, wovon 48.3% Einpersonenhaushalte, 23.7% Zweipersonenhaushalte und 28% Dreipersonen- bis Siebenpersonenhaushalte waren.

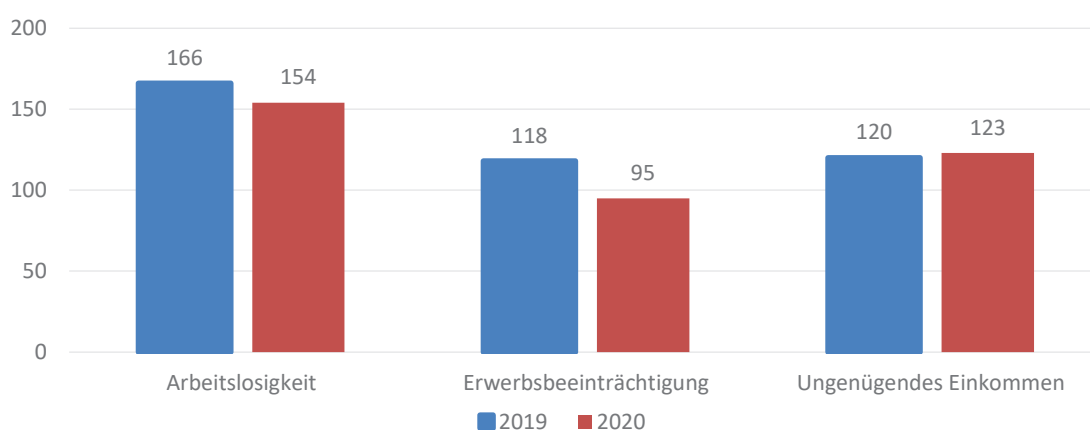
2019 benötigten 60 Alleinerziehende finanzielle Unterstützung, weil das Haushaltseinkommen das soziale Existenzminimum nicht decken konnte und kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen zur Verfügung stand.

Hinsichtlich der Sozialhilfequote Liechtensteins in Höhe von 2.3% in 2019 zeigt der Vergleich mit der Schweiz eine niedrige Quote (ganze Schweiz: 3.2%). Im Vergleich zum Kanton St. Gallen hingegen weist die Liechtensteinische Sozialhilfequote einen leicht höheren Wert auf (St. Gallen: 2.1%).

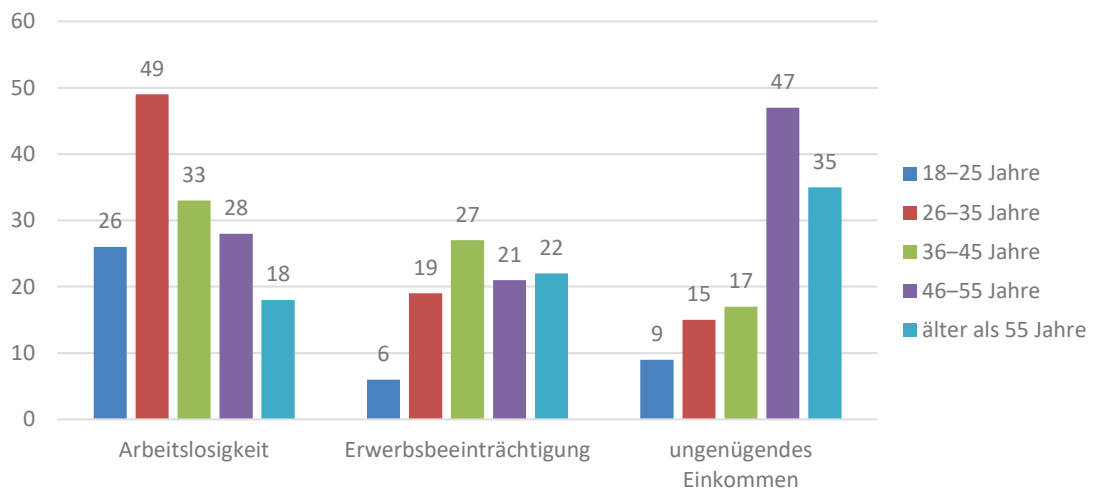
Empfänger/innen wirtschaftlicher Sozialhilfe nach demografischen Merkmalen seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Haushalte mit Erhalt von wirtschaftlicher Sozialhilfe	440	451	487	522	533	587	630	642	581	583	570
Herkunft											
Liechtenstein	60 %	56 %	56 %	58 %	58.2 %	56 %	54 %	52%	51%	53%	55%
EU	16 %	19 %	18.2 %	17 %	17.8 %	18 %	19 %	19%	19%	19%	19%
Schweiz	7 %	6 %	6.8 %	5 %	4.7 %	5 %	5 %	5%	4%	5%	5%
Drittstaaten	17 %	18 %	19.1 %	20 %	19.3 %	21 %	22 %	24%	26%	23%	21%
unbekannt	-	1 %	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zivilstand											
geschieden	30 %	36.4 %	25.1 %	26.2 %	24.0 %	23 %	24 %	29%	27%	28%	28%
getrennt			9.9 %	9 %	9.4 %	10 %	7 %	1%	1%	1%	1%
ledig	43 %	43.6 %	43.9 %	45.2 %	47.3 %	47 %	50 %	43%	46%	48%	47%
verheiratet	24 %	18.2 %	18.7 %	18.2 %	18.0 %	18 %	17 %	24%	24%	21%	22%
verwitwet	3 %	1.8 %	2.1 %	1.3 %	1.3 %	2 %	2 %	2%	1%	2%	2%
Sozialhilfebedürftige Alleinerziehende	15 %	13.7 %	12.5 %	13.2 %	11.4 %	11 %	9.8 %	7.6%	8.6%	10.8%	10.5%

Anzahl Fälle, die zur Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe führten, nach Hauptproblematiken (2020 im Vergleich zu 2019)



Anzahl Fälle, die zur Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe führten, nach Alter (2020)



Bei 37 Klientinnen und Klienten des Amtes für Soziale Dienste (2019: 52) lag der Grund für die finanzielle Unterstützung darin, dass sie den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft hatten. 62 Personen (2019: 73) wurden unterstützt, da sie aufgrund der zu geringen Beitragszeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hatten und 11 Personen (2019: 6) hatten eine zu geringe Arbeitslosenentschädigung, um das soziale Existenzminimum decken zu können.

Datenquellen	Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2020. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2020. Sonderauswertung Amt für Soziale Dienste 2021.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ARBEITSLOSIGKEIT

- Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresdurchschnitt 2020 im Vergleich zum Vorjahr von 1.5% auf 1.9%.
- Bei Männern lag die durchschnittliche Arbeitslosenquote 2020 bei 1.8% (2019: 1.5%). Die Arbeitslosenquote bei Frauen betrug 2020 2% (2019: 1.7%).
- Bei der Jugendarbeitslosigkeit der 15- bis 24-Jährigen musste ein Anstieg um 17.6% im Vergleich zu 2019 festgestellt werden.
- Bei Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft betrug die durchschnittliche Arbeitslosenquote 1.4% (2019: 1.1%) und bei Personen mit ausländischer Herkunft 2.6% (2019: 2.2%).

Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 381 Personen (2019: 306 Personen) arbeitslos. Mit Stichtag 31.12.2020 gab es insgesamt 24.5% mehr Arbeitslose als am Jahresende des Vorjahres. 2020 musste im Vergleich zum Vorjahr in allen Altersgruppen ein Anstieg der Arbeitslosigkeit festgestellt werden. Im Jahresdurchschnitt 2020 wiesen die 25- bis 49-Jährigen mit 2.2% (2019: 1.8%) die höchste Arbeitslosenquote auf. Hinsichtlich der Jugendarbeitslosigkeit der 15- bis 24-Jährigen betrug diese im Jahresdurchschnitt 2020 bei den Frauen 1.6% und bei den Männern 2.0%

Mit Ende 2020 war festzustellen, dass die meisten Arbeitslosen zuvor im Dienstleistungssektor beschäftigt gewesen waren (67.3% aller arbeitslos gemeldeten Personen, 2019: 60.1%). Der Anteil arbeitsloser Personen aus dem Industriesektor lag bei 18.9% (2019: 23.2%) und jener aus der Landwirtschaft bei 0.5% (2019: 1.4%). 13.2% der Arbeitslosen konnten keinem Sektor zugeordnet werden, da sie in den sechs Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit über keine Erwerbstätigkeit verfügten oder neu ins Berufsleben eintraten. Begründen lässt sich dieses ungleiche Verhältnis zwischen dem Dienstleistungs- und dem Industriesektor mit der Beschäftigtenstruktur in Liechtenstein. Von den in Liechtenstein wohnhaften und im Inland erwerbstätigen Personen waren 2020 ca. 71% im Dienstleistungsbereich und 28% in der Industrie tätig.

In Liechtenstein besteht eine obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV). Beitragspflichtig sind sämtliche Arbeitnehmer/innen als auch Lehrlinge, die in Liechtenstein oder für einen Arbeitgeber mit Sitz bzw. Niederlassung in Liechtenstein tätig sind. Der Beitragssatz in der Höhe von 1% des beitragspflichtigen Lohnes wird zur Hälfte von den Arbeitnehmer/innen und zur Hälfte von den Arbeitgebern getragen. Die Arbeitslosenversicherung ist gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz zuständig für die Ausrichtung von Entschädigungen (Taggeld) an anspruchsberechtigte Arbeitslose und Kurzarbeitende.

Im Jahr 2020 wurden Taggelder an 847 arbeitslose Personen ausbezahlt (2019: 739 Personen). Die durchschnittliche Bezugsdauer pro arbeitslose Person lag bei 79 Tagen (2019: 67 Tage) mit einem durchschnittlichen Taggeld von CHF 160 (2019: CHF 162). Die Arbeitslosenentschädigungen betrugen 2020 insgesamt CHF 10.8 Mio. (2019: CHF 8 Mio.).

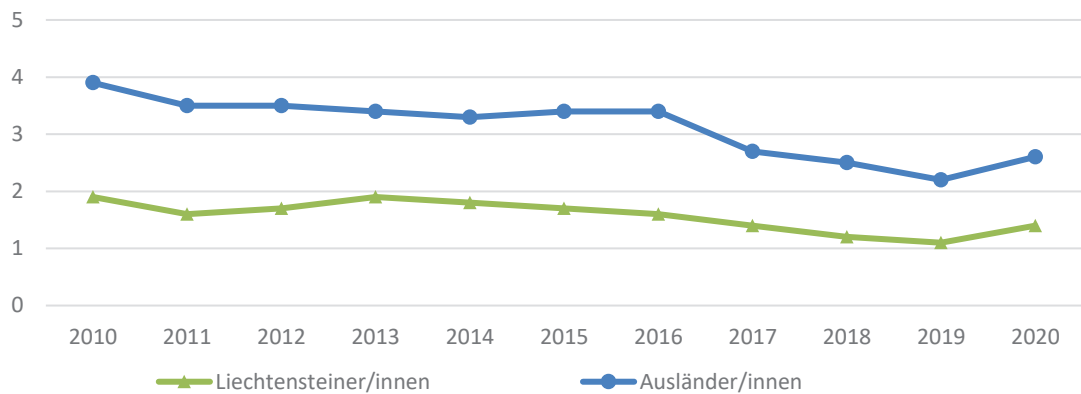
Die Arbeitslosenquote in Liechtenstein lag per Dezember 2020 mit 1.8% tiefer als in der Schweiz mit 3.5%. Die Arbeitslosenquote im Kanton St. Gallen betrug 2.8% und in Graubünden 1.9%.

Arbeitslosenquote nach Geschlecht, Alter und Nationalität seit 2007 (in Prozent)

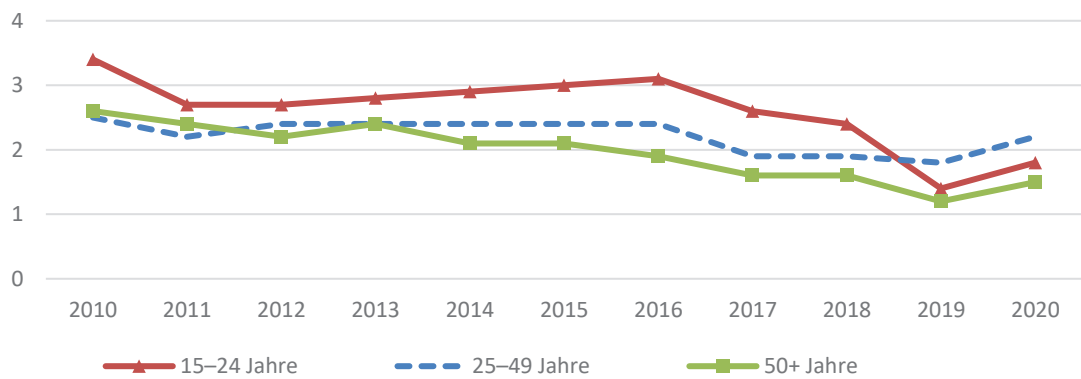
Jahr	Gesamt	Männer	Frauen	15- bis 24-Jährige	25- bis 49-Jährige	50+	Liechtensteiner/innen	Ausländer/innen
2007	2.9	2.6	3.3	4.1	2.6	2.7	2.2	3.8
2010	2.6	2.3	3.1	3.4	2.5	2.6	1.9	3.9
2013	2.5	2.2	2.8	2.8	2.4	2.4	1.9	3.4
2016	2.3	2.3	2.3	3.1	2.4	1.9	1.6	3.4
2019	1.5	1.5	1.7	1.5	1.8	1.2	1.1	2.2
2020	1.9	1.8	2.0	1.8	2.2	1.5	1.4	2.6

Die Arbeitslosenquote berechnet sich als Verhältnis der Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (für den Erwerb zur Verfügung stehende Personen) in Liechtenstein. Als Erwerbspersonen gelten alle im Inland wohnhaften, erwerbstätigen Einwohner/innen (inklusive Wegpendler/innen; ohne Zupendler/innen) und die Arbeitslosen.

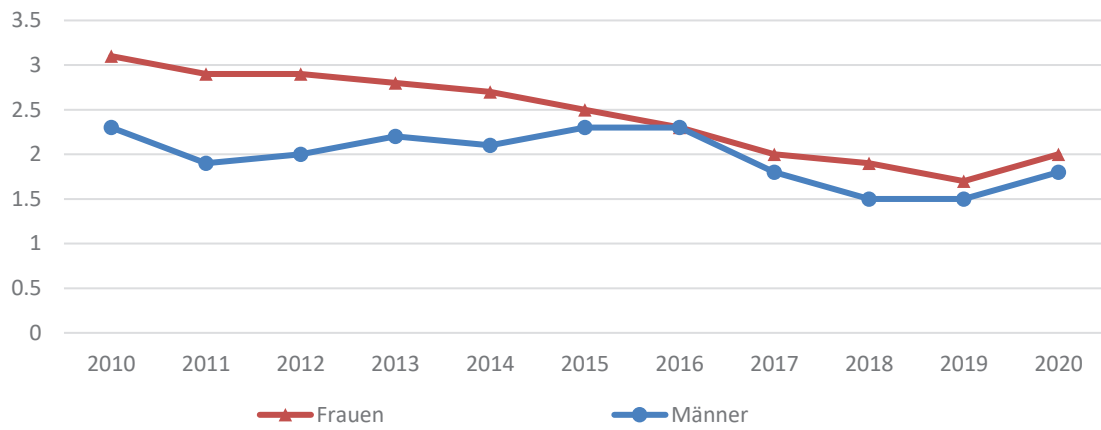
Arbeitslosenquote nach Nationalität seit 2010 (in Prozent)



Arbeitslosenquote nach Alter seit 2010 (in Prozent)



Arbeitslosenquote nach Geschlecht seit 2010 (in Prozent)



Datenquellen	Arbeitslosenversicherungsgesetz, LGBl. 2010.452. Arbeitslosenstatistik 2020. Jahresbericht 2020 des Amts für Soziale Dienste. Beschäftigungsstatistik 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Arbeitsmarkt Service Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Arbeitslosenzahlen monatlich. Arbeitslosenstatistik jährlich. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste jährlich.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- **Im Jahr 2020 erhielten insgesamt 878 Personen Ergänzungsleistungen der AHV. Dies stellt eine Erhöhung von 0.3% im Vergleich zum Vorjahr dar.**
- **Mit 148 genehmigten Neuanträgen auf Ergänzungsleistungen lag die Anzahl neuer Ergänzungsleistungsbezüger/innen deutlich höher als im Vorjahr (2019: 110 Zusprachen).**
- **Die ausgerichteten Ergänzungsleistungen beliefen sich 2020 auf rund CHF 6.6 Mio. und lagen somit um 0.4% höher als im Vorjahr.**
- **2020 stellten allein lebende Personen mit 65% die zahlenmässig grösste Gruppe bei den Ergänzungsleistungsbezüger/innen dar (Ende 2020: 571 Personen).**

In Summe stieg die Zahl der Ergänzungsleistungsbezüger/innen im Vergleich zum Vorjahr um 1.8% auf 9'788 Rentner/innen.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen regelt heute vier verschiedene Leistungsarten. Die «klassischen» Ergänzungsleistungen werden Bezüger/innen von Invaliditäts- und Altersrenten zugesprochen, um ihnen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu gewährleisten. Für die Berechnung der individuellen Ergänzungsleistungen ist die Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben entscheidend. Seit der Gesetzesänderung von 2016 werden bei den Einkünften und Vermögenswerten auch Beträge angerechnet, auf die Antragsteller/innen in den vorangegangenen zehn Jahren (vor 2016 fünf Jahre) verzichtet haben. Zudem wird erwartet, dass bei Ehepaaren die nicht rentenbeziehende Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wenn dies zumutbar ist. Die Hilflosenentschädigung und das Pflegegeld sind ebenfalls im Gesetz über Ergänzungsleistungen geregelt. Hilflosenentschädigung kann von Personen im Heim oder zuhause beantragt werden, die im Alltag Hilfe von Dritten benötigen. Es wird dabei zwischen drei Schweregraden der Hilflosigkeit unterschieden. Zusätzlich zu den Hilflosenentschädigungen kann Pflegegeld für die häusliche Betreuung beantragt werden, wenn ein gesundheitsbedingter Betreuungs- und Pflegebedarf zuhause besteht. Es existieren verschiedene Pflegestufen, welche sich an der Pflegebedürftigkeit (Stunden pro Tag) des gepflegten Angehörigen orientieren.

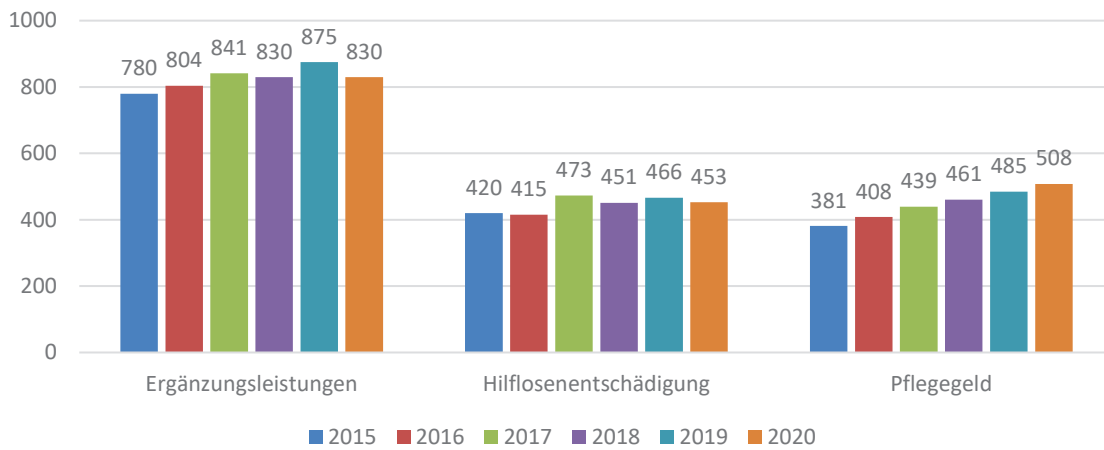
2020 belief sich der Gesamtbetrag an ausgerichteten Ergänzungsleistungen auf ca. CHF 12.58 Mio. Davon entfielen 52.8% auf Ergänzungsleistungen zur AHV (2019: 54%), 44.8% auf Ergänzungsleistungen zur IV (2019: 46%) und etwas über 2.4% auf Hilfsmittel und Krankheitskosten. Die Kosten der Ergänzungsleistungen werden zu je 50% vom Land und von den Gemeinden getragen.

Hinsichtlich der Kosten sank der Betrag der ausgerichteten Hilflosenentschädigungen 2020 leicht auf CHF 4.51 Mio. im Vergleich zum Vorjahr (2019: CHF 4.52 Mio.). Das ausgerichtete Pflegegeld stieg im Vergleich zum Vorjahr von CHF 10.55 Mio. auf CHF 11.45 Mio.

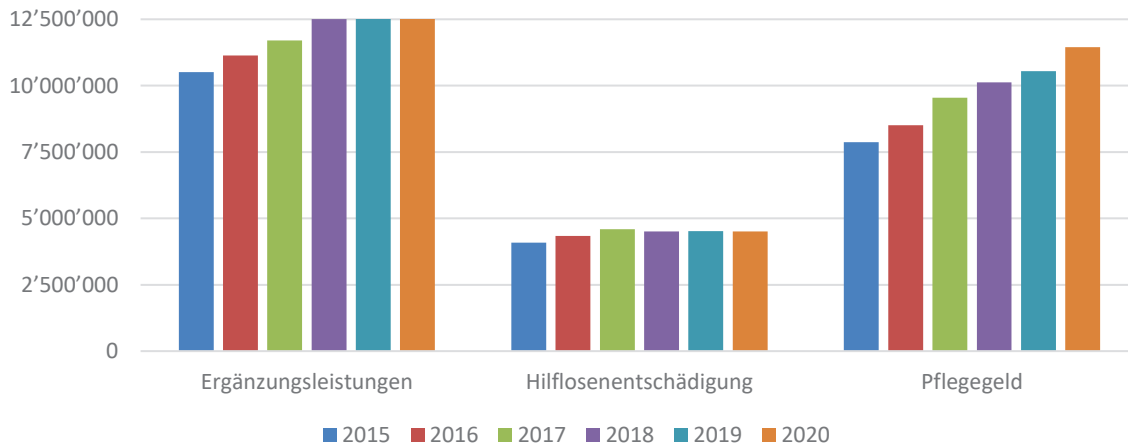
Anzahl Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Total Bezüger/innen	672	699	725	778	780	804	841	830	875	830
davon zur AHV	377	402	422	428	424	478	463	467	537	507
davon zur IV	295	297	303	350	356	326	378	323	338	323

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung und Pflegegeld seit 2015



Ausgerichtete Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Pflegegeld seit 2015 (in CHF)



Datenquellen AHV-IV-FAK Jahresbericht 2020.
 Erhebungsstellen AHV-IV-FAK. Website der AHV-IV-FAK.
 Aktualisierungsrythmus Jährlich.

KINDER- UND JUGENDHILFE

- Die Kinder- und Jugendhilfe betreute im Jahr 2020 513 (2019: 494) Klientinnen und Klienten, was einen Anstieg von 3.85% im Vergleich zum Vorjahr darstellt.
- 2020 musste sich die Kinder- und Jugendhilfe mit 54 Fällen (2019: 43) im Bereich Kindeswohlgefährdung bzw. mit Verdachtsabklärungen befassen.
- Die Anzahl von Problemen von Kindern und Jugendlichen im Bereich «Sucht/Substanzmittelmissbrauch» stieg von 69 im Jahr 2019 auf 82 im Jahr 2020 an.
- 2020 wurden über die Kinder- und Jugendhilfe 64 Personen in stationäre Betreuung gegeben.

Der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste ist für die Gewährleistung des staatlichen Anteils an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich zuständig. Der Bereich unterteilt sich in die Fachbereiche Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung, Schutz und Sucht. Die Zunahme der Fallzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2020 verteilt sich auf alle Problemgruppen.

Eine Mehrheit von 60% der Klientinnen und Klienten der Kinder- und Jugendhilfe war männlich und die am häufigsten betroffene Altersgruppe waren Kinder bis zu fünf Jahren gefolgt von Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren. In Bezug auf die Staatsbürgerschaft hatten die meisten der betreuten Klientinnen und Klienten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (68%).

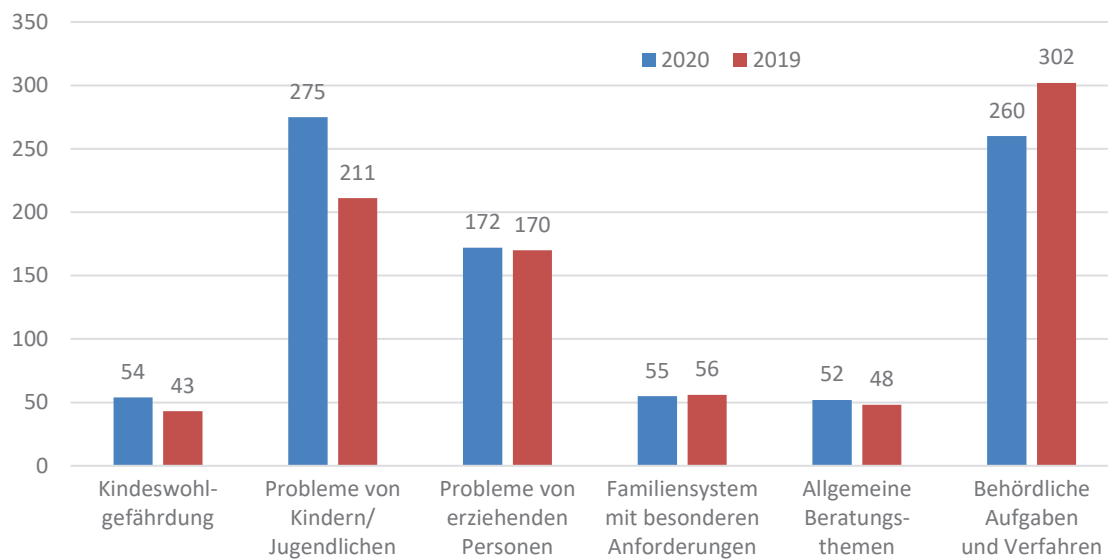
Der grösste Teil an Hilfeleistungen erfolgte im Bereich Beratung, Case Management mit 43.5% und behördliche Dienstleistungen mit 30.3% aller Fälle. Im Bereich der stationären Betreuung war die Anzahl der Platzierungen seit 2017 im vierten Quartal 2019 erstmals wieder rückläufig. Dieser Trend setzte sich auch 2020 weiter fort. Insgesamt erfolgte 34 Platzierungen im Inland und 30 im Ausland.

Im Fachbereich Förderung, Schutz und Sucht wurden 2020 durch die vom Eltern Kind Forum betriebene und landesweit tätige «Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung» (KBFF) verschiedene niederschwellige Angebote für Familien und Kinder im Vorschulalter angeboten. Hier fand erstmals im Sommer 2020 ein Netzwerktreffen für Gemeinden statt.

Das 2018 gestartete Programm «Multifamilienarbeit» an der Timeout-Schule wurde fortgeführt. Ziel ist es, Jugendliche unter Nutzung der familiären Ressourcen wieder hin zur Schulfähigkeit zu führen und positive Entwicklungen nachhaltig abzusichern.

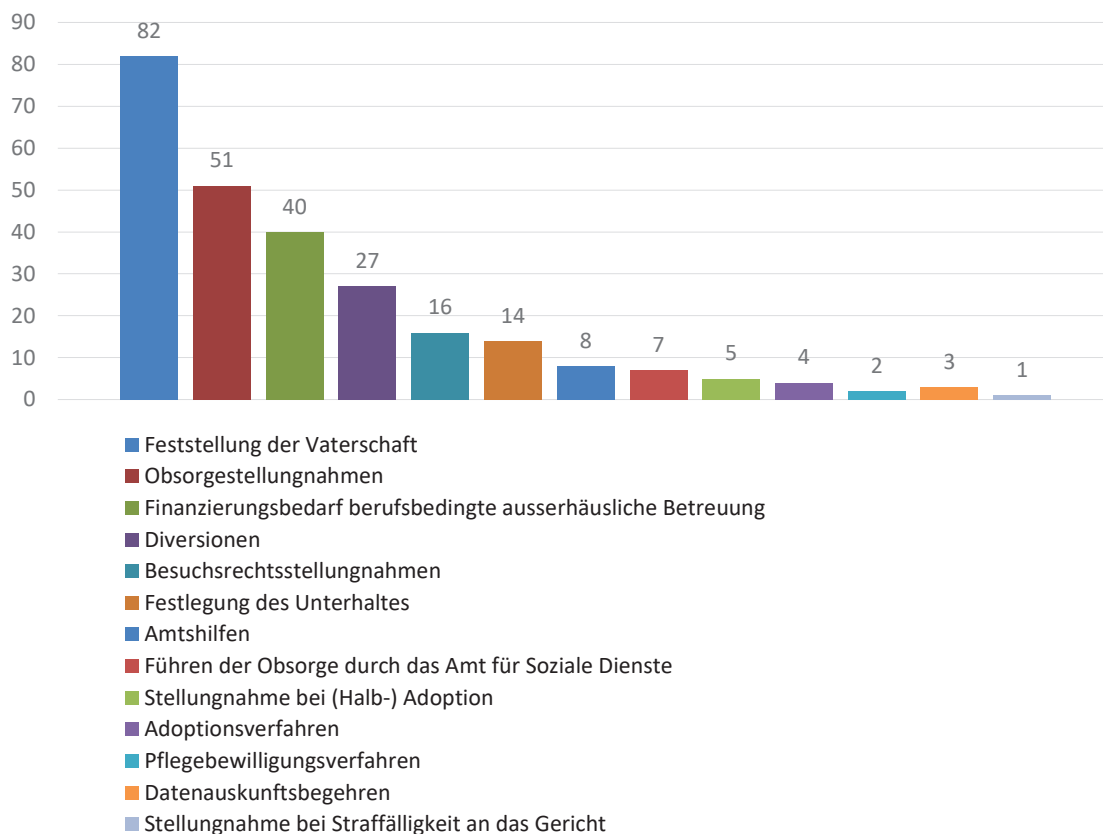
2020 betreute das Amt für Soziale Dienste einen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Gemäss Asylverordnung hat das Amt für Soziale Dienste auf Anfrage des Ausländer- und Passamtes Mitarbeitende als sogenannte Vertrauensperson für minderjährige Asylsuchende zu benennen. Die Aufgabe der Vertrauensperson ist es, den Hilfsbedarf abzuklären sowie die Betreuung und Unterbringung der/des Minderjährigen zu organisieren.

Erfasste Problemstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe 2019 und 2020



Bei den erfassten Problemstellungen handelt es sich nicht um die Anzahl betreuter Personen. Mehrfachnennungen der Problemstellung pro betreute Person sind möglich.

Erfasste Fälle an behördlichen Aufgaben und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe 2020



Massnahmen betreffend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Amt für Soziale Dienste seit 2011 (Anzahl Fälle)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Platzierungen in Einrichtungen im Inland	32	31	41	39	31	32	26	39	38	34
Platzierungen in Einrichtungen im Ausland	14	10	8	13	11	15	15	22	35	30
Obsorgefälle (Vormundschaft) beim Amt für Soziale Dienste	7	5	5	5	4	6	7	6	7	7
Platzierungen in Pflegefamilien	10	11	11	13	14	12	14	11	-	2

Es handelt sich um die Anzahl Platzierungen, die aufgrund von Wechseln innerhalb der Massnahmen resp. aufgrund der Fallmerkmale nicht zwingend der Anzahl Personen entspricht.

Datenquellen	Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2020. Jahresbericht des Eltern Kind Forums 2020.. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (in der aktuellen Fassung). Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Sonderauswertung Kinder- und Jugenddienst, Amt für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OMBUDSSTELLE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (OSKJ)

- **Im Jahr 2021 gingen bei der OSKJ insgesamt 20 Beschwerden/Anfragen (2020: 17) betreffend Kinderrechte ein.**
- **Am häufigsten betrafen die Beschwerden/Anfragen Gewaltthemen (Gewalt in der Erziehung, Elternkonflikte im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung sowie Vernachlässigung).**
- **2021 stellten die in Liechtenstein tätigen Kinderärzte sowie Kinderpsychotherapeutinnen und -therapeuten eine Häufung von Depressionen, Angststörungen und Verhaltensauffälligkeiten fest.**

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) ist eine neutrale, weisungsunabhängige und kostenlose Anlauf- und Beschwerdestelle in Kinder- und Jugendfragen, welche in den Verein für Menschenrechte integriert ist. Die Leitung der OSKJ koordiniert die Aktivitäten der Kinderlobby Liechtenstein. Die Kinderlobby setzt sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, verschafft ihren Anliegen Gehör und macht die Kinderrechte besser bekannt.

Der Auftrag der OSKJ stützt sich auf das Kinder- und Jugendgesetz (KJG), Art. 96 ff., LGBL 2009.029. Die Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen Privatpersonen und öffentlichen Institutionen im Bereich von Kinder- und Jugendfragen. Die Leitung der OSKJ kann in Verfahren vor Gerichten, Behörden oder anderen Einrichtungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig werden. Eine weitere Aufgabe der OSKJ ist die Überwachung und Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder. Zudem ist die OSKJ in Kooperations- und Vernetzungsprojekten engagiert, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, erarbeitet Stellungnahmen und pflegt internationale Kontakte.

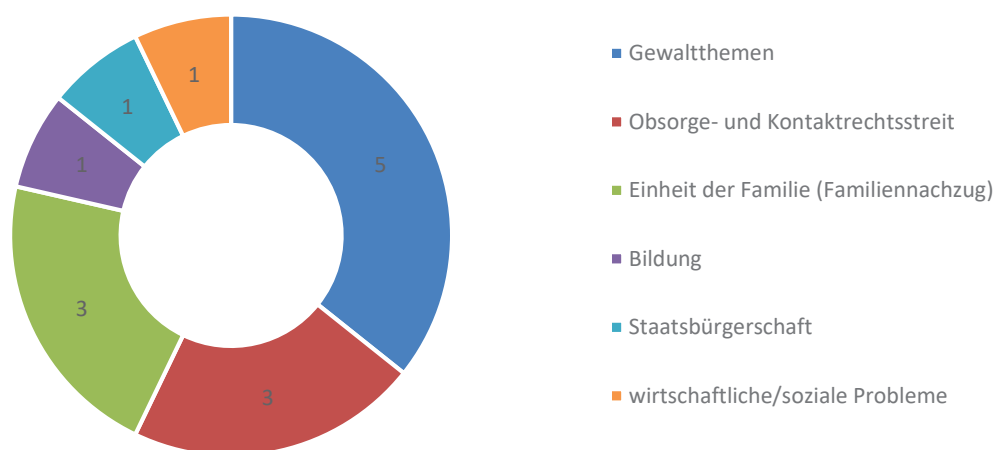
Die OSKJ wurde 2021 vereinzelt von Eltern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzmassnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in den Schulen kontaktiert. Im Februar 2021 wandte sich die Kinderlobby Liechtenstein in einem offenen Brief an die Regierung, die COVID-19-Massnahmen, welche Kinder und Jugendliche betreffen, zu überprüfen und Lockerungen in Erwägung zu ziehen. Auch in Bezug auf die angespannte Lage in der kinderpsychotherapeutischen und -psychiatrischen Versorgung, die sich während der Pandemie noch verschärft hat, ist die OSKJ von besorgten Eltern kontaktiert worden. Die OSKJ hat in Folge eine spezifische Bearbeitung vorgenommen und für 2022 Gespräche mit den zuständigen Behörden geplant.

Eine Befragung des Liechtenstein-Instituts zu den Auswirkungen der Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unter Kinder und Jugendlichen ergab ein differenziertes Bild. So gibt es Kinder und Jugendliche, die sehr stark unter den fehlenden Sozialkontakten und den eingeschränkten Freizeit- und Sportmöglichkeiten leiden. Andere hingegen können der Pandemie sogar Positives abgewinnen (mehr Zeit für sich allein haben sowie mehr Zeit für Bewegung und Sport im Freien). In allen Altersgruppen der Befragten gab es einen Anteil von sehr stark belasteten jungen Menschen aufgrund von Isolation, fehlenden Zukunftsperspektiven oder zunehmenden Ängsten. Zudem berichteten Kinderärzte und Kinderpsychotherapeutinnen und -therapeuten über eine Häufung von Depressionen, Angststörungen und Verhaltensauffälligkeiten und orten wegen mittlerweile unzumutbaren Wartezeiten und fehlenden Therapieplätzen dringenden Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund sprach sich die OSKJ 2021 für die Erhebung konkreter Daten und die Implementierung entsprechender Massnahmen aus sowie für die Ausstattung der entsprechenden Fachstellen mit den nötigen Mitteln und Kompetenzen.

Das Institut für Sozialdienste ifs in Dornbirn, Fachbereich Kinderschutz, hat mit 2020 die Erstberatung von Hilfesuchenden in Fällen von sexuellem Missbrauch gemäss einem Leistungsauftrag übernommen. Über die Telefonnummer der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch gelangen die Ratsuchenden aus Liechtenstein direkt an den ifs-Kinderschutz. Ein enger Austausch und Kontakt zwischen dem ifs und der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch in Liechtenstein ist dabei sichergestellt. In Fällen, in denen eine Anzeige erstattet wird, wird das Verfahren an die Opferhilfe in Liechtenstein übergeben. Diese übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung und organisiert auch eine rechtliche Prozessbegleitung für die Betroffenen.

In der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch sind folgenden Fachbereiche vertreten: Amt für Soziale Dienste, Opferhilfestelle, Kinderheilkunde und Kinderpsychiatrie, Bedrohungsmanagement. Der Fokus für deren Aktivitäten liegt im Monitoring und in der Öffentlichkeitsarbeit.

Erfasste Beschwerden und Anfragen bei der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche 2021



Datenquellen	Tätigkeitsbericht 2021 der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein. Jahresbericht des Vereins für Menschenrechte 2020.
Erhebungsstellen	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein. Verein für Menschenrechte.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALLEINERZIEHENDE

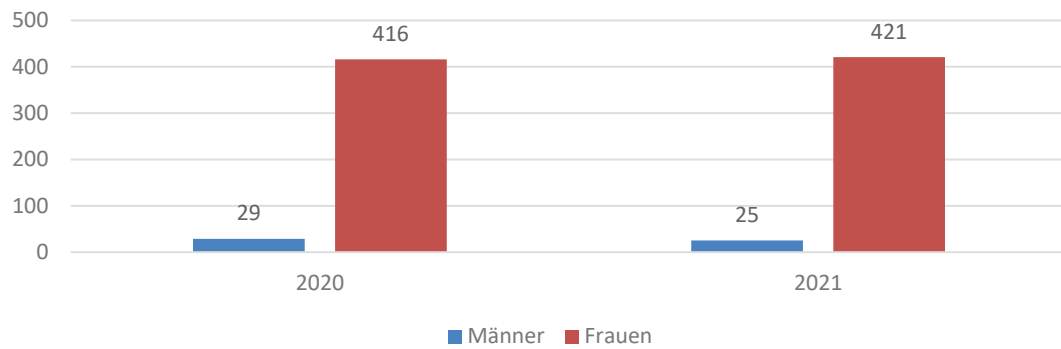
- **2020 bezogen 60 Haushalte von Alleinerziehenden (2019: 63 Haushalte) finanzielle Unterstützung, da das Haushaltseinkommen das soziale Existenzminimum nicht abdecken konnte und kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen zur Verfügung stand.**
- **2020 waren von den insgesamt 4'143 Anspruchsberechtigten auf Prämienverbilligung im Sinne von Art. 24b KVG 75 % alleinstehend/alleinerziehend und 25% verheiratet.**
- **Von 2019 auf 2020 stiegen die Kosten für die Alleinerziehendenzulagen um knapp 5.3% auf insgesamt CHF 1.45 Mio. an. Die Anzahl von in Liechtenstein wohnhaften Bezüger/innen lag um eine Person höher als im Vorjahr (2021: 446 Personen).**

Gemäss den neuesten verfügbaren Zahlen (Volkszählung 2015) sind 15% der Familienhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren solche mit einer alleinerziehenden Mutter oder einem alleinerziehenden Vater. Der Anteil dieser Haushalte nahm ab den 1990er-Jahren bis 2010 stetig zu (Anteil 1990: 9.5%, 2000: 14.0%, 2010: 15.6%), blieb zwischen 2010 und 2015 jedoch weitgehend unverändert. Seit 2004 ist eine Zunahme von alleinerziehenden Müttern im Vergleich zu alleinerziehenden Vätern festzustellen. Waren 2004 noch 16% aller Alleinerziehenden Männer gewesen, so waren es 2010 wie auch 2015 nur rund 9%, während 91% aller Alleinerziehenden Frauen waren.

Die 2018 veröffentlichten Resultate einer Umfrage zur Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft von in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern bis zu 12 Jahren ergab, dass alleinerziehende Frauen in der Regel mehr als verheiratete Frauen arbeiten und demnach einen höheren Betreuungsbedarf ihrer Kinder haben. Zudem sehen sich Alleinerziehende besonders oft in der Situation, aus finanziellen Gründen erwerbstätig sein zu müssen, um zum Haushaltseinkommen beizutragen. Dies führt zu einem Dilemma, da die Verantwortung und Zuständigkeit für Kinderbetreuung und Haushalt bestehen bleiben. Das Umfrageergebnis wies darauf hin, dass die derzeitige Betreuungssituation für Kinder von Unverheirateten (d. h. Ledige, Geschiedene und Alleinerziehende) am wenigsten zufriedenstellend ist.

Seit 1999 besteht die Zulage für Alleinerziehende als staatliche Massnahme, um die finanzielle Situation für Alleinerziehende zu erleichtern. Eine alleinstehende Person mit Anspruch auf Kinderzulagen hat zusätzlich Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen. Die Alleinerziehendenzulagen betragen unverändert seit 2007 CHF 110 pro Monat und Kind und werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ohne Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein sowie Grenzgänger/innen, die eine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausüben. Per 31.12.2021 gab es insgesamt 446 Personen, welche die Alleinerziehendenzulage erhielten. 2020 waren es 445 und 2019 443 Personen.

Anzahl in Liechtenstein wohnhafte Bezüger/innen von Alleinerziehendenzulage (AZ) nach Geschlecht, 2020 und 2021



Hinweis: In den Zahlen unberücksichtigt sind Personen, welche einen jährlichen Differenzausgleich beziehen, bei welchem die Alleinerziehendenzulage bereits eingerechnet ist. Dies gilt insbesondere auch für im Ausland wohnhafte Personen, die eine Alleinerziehendenzulage erhalten.

Datenquellen	Volkszählungen 2000, 2010 und 2015. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2020. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018. Separate Erhebung, Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Volkswirtschaft. Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre. Jahresberichte jährlich. Separaterhebungen unregelmässig.

SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTERIDENTITÄT

- **Im Jahr 2020 wurden insgesamt fünf gleichgeschlechtliche Partnerschaften, drei von Männern und zwei von Frauen, registriert. 2020 wurde eine Partnerschaft aufgelöst.**
- **Seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes im Jahr 2011 bis Ende 2020 liessen insgesamt 35 Paare eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen. Diese Erfassung beinhaltet lediglich die Partnerschaften, bei denen mindestens eine Person zum Zeitpunkt des Ereignisses in Liechtenstein wohnte.**
- **Seit 2018 ist die Aufforderung der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) Liechtenstein gemäss dem fünften Länderbericht pendent, eine Studie über die Probleme von LGBTI-Personen und Massnahmen zur Behebung dieser Probleme durchzuführen.**

Die liechtensteinische Verfassung verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, erwähnt aber nicht explizit die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Im April 2016 wurde die sexuelle Ausrichtung und das Geschlecht als Diskriminierungsgrund ins Strafgesetzbuch aufgenommen (siehe §283 StGB). Dabei wurde im Bericht und Antrag (BuA Nr. 66/2015) festgehalten, dass das Anknüpfungskriterium «Geschlecht» auch transgeschlechtliche Personen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen umfasst.

Aufgrund des Partnerschaftsgesetzes können sich gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. September 2011 beim Zivilstandsamt registrieren lassen. In vielen Bereichen haben eingetragene gleichgeschlechtliche Paare dieselben Rechte wie verheiratete heterosexuelle Paare, u.a. in den Bereichen Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, Altersversorgungsrecht sowie in Bezug auf Einbürgerung und das Steuerrecht. Im Gegensatz zu verheirateten Paaren dürfen eingetragene Paare gemäss Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes keine Kinder (oder Stiefkinder) adoptieren und es stehen ihnen keine fortpflanzungsmedizinischen Verfahren wie Samenspende oder Leihmutterchaft zur Verfügung. Weitere Unterschiede für eingetragene Partnerschaften im Vergleich zur Ehe betreffen u.a. die Klage auf Trennung/Scheidung sowie die Gütertrennung. Mit 10. Mai 2021 gab der Staatsgerichtshof in seinem Urteil StGH 2020/097 dem Normenkontrollantrag des Landgerichts Folge und erklärte Art. 25 PartG als EMRK- und verfassungswidrig und somit als aufgehoben. Gegenstand der Normenkontrolle war die Prüfung der Verfassungsmässigkeit des gesetzlichen Verbots der Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Aufgrund des Urteils war der Gesetzgeber in Folge gefordert, durch entsprechende Anpassungen im Partnerschaftsgesetz und im ABGB die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten einzuführen. Der Bericht und Antrag wurde 2021 erstellt und die Vernehmlassungsfrist endete am 21. Dezember 2021. In Folge wird nun der Landtag über die Abänderung des Gesetzes entscheiden.

Der im Dezember 2016 gegründete Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) widmet sich dem Thema sexuelle Orientierung und dem Schutz von LGBTI-Personen. Im Februar 2020 richtete sich der VMR mit einem Schreiben an die Regierung, um auf die Anliegen von Personen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung (LGBTI) aufmerksam zu machen. Darin formulierte der VMR unter anderem auch Empfehlungen zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Die Regierung teilte dem VMR als Antwort auf das Schreiben mit, dass sie diesbezüglich derzeit keinen Handlungsbedarf sieht.

Mit dem Ziel, sich eine Übersicht über Anliegen, Angebote und Hilfen zu verschaffen, eine Standortbestimmung vorzunehmen und Handlungsfelder zu definieren, organisierte der VMR im

2021 einen zweiten Runden Tisch zur Situation von jugendlichen LGBTIQ+, an dem Vertreter/innen aus den Bereichen Schule, Elternorganisationen, Jugendarbeit, Jugendinformation und -beratung, Betreuung von Lernenden und der Kinderschutzbehörde teilnahmen. Als zentrale Aufgaben identifizierte der Runde Tisch die Sensibilisierung, die Vernetzung und den Informationsgewinn zum Thema. Daneben wurde auch die Überprüfung rechtlicher Grundlagen sowie die Verhinderung von Diskriminierung und Homophobie als nötig erachtet. Die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen als Realität wahrzunehmen und als Normalität anzuerkennen, ist der übergeordnete Wunsch der Teilnehmenden.

Auch der 2014 neugegründete Verein FLAY ist eine Anlaufstelle für LGBTIs, der monatliche Treffen und andere Aktivitäten organisiert, um einen Austausch und ein Kennenlernen in einer geschützten Atmosphäre anzubieten. Der Verein verfolgt zudem das Ziel, die liechtensteinische Bevölkerung für LGBTI-Themen zu sensibilisieren und eine Gleichstellung zu erreichen.

In Liechtenstein findet keine systematische Datenerfassung im Hinblick auf sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität statt. 2018 unternahm der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) eine Situationsanalyse zu LGBTIs in Liechtenstein. Laut dieser Analyse könnten in Liechtenstein etwa 2'280 LGBTIs leben. Diese Schätzung basiert auf dem für Europa erhobenen prozentualen Durchschnitt von rund 6% der Europäer/innen, die sich als LGBTIs identifizieren.

In Bezug auf transgeschlechtliche Personen verfügt Liechtenstein über keine besondere Regelung für die Geschlechtsumwandlung, die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch die Krankenkasse oder die Beantragung der Änderung des Vornamens und des Geschlechts. Im Jahr 2021 fand keine Personenstandsänderung von weiblich in männlich (2020: 1 Personenstandsänderung) und zwei Personenstandsänderung von männlich in weiblich (2020: keine Personenstandsänderung) statt. Da es für dieses Verfahren keine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt, besteht für die Betroffenen eine Rechtsunsicherheit, was beispielsweise die Voraussetzungen für eine solche Änderung betrifft.

Datenquellen	Verein für Menschenrecht, Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein 2018. Zivilstandsstatistik 2020, Sonderauswertung Zivilstandsamt 2021.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Jahresbericht 2018 des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR). ECRI-Bericht über Liechtenstein 2018. Partnerschaftsgesetz, LGBl. 2011.350. Strafgesetzbuch, LGBl 1988.037. Sonderauswertung des Zivilstandsamts.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich. Sonderauswertungen auf Anfrage.

Anhang

ANHANG A: INTERNATIONALE ABKOMMEN

Nachstehend werden die wichtigsten menschenrechtsrelevanten internationalen Abkommen aufgelistet, die in Liechtenstein anwendbar sind. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

<p>Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK/ECHR) vom 4.11.1950 (LGBl. 1982.060.001): Die EMRK enthält einen Katalog von Menschenrechten, womit in Europa ein völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtenschutz geschaffen wurde, der von jedermann einklagbar ist. Damit ist die EMRK das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen in Europa. In Kraft seit: 08.09.1982</p> <p>Ferner: Zusatzprotokoll zur EMRK sowie die Protokolle Nr. 4, 6, 7, 8, 11, 13 und 14 zur EMRK.</p>	●	●	●	●
<p>Statut des Europarates vom 05.05.1949 (LGBl. 1979.026). In Kraft seit: 23.11.1978</p>	●	●	●	●
<p>Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 (LGBl. 1990.065). In Kraft seit: 18.09.1990</p>	●	●	●	●
<p>Statut des Internationalen Gerichtshofes (LGBl. 1950.006/3). In Kraft seit: 10.03.1950</p>	●	●	●	●
<p>Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.07.1998 (LGBl. 2002.090). In Kraft seit: 01.07.2002</p>	●	●	●	●
<p>Europäisches Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 06.05.1969 (LGBl. 1984.010). In Kraft seit: 27.02.1984</p>	●	●	●	●
<p>Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 05.03.1996 (LGBl. 1999.055). In Kraft seit: 01.03.1999</p>	●	●	●	●
<p>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10.12.1984 (LGBl. 1991.0159). In Kraft seit: 02.12.1990</p>	●	●	●	

<p>Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 26.11.1987 (LGBI. 1992.007). In Kraft seit: 01.01.1992</p>	●	●	●	
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002 (LGBI. 2007.260). In Kraft seit: 03.12.2006</p>	●	●	●	
<p>Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005 (LGBI. 2016.068). In Kraft seit 01.05.2016</p>	●	●	●	
<p>Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 (LGBI. 2008.074). In Kraft seit: 21.03.2008</p>	●	●	●	
<p>Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24.11.1983 (LGBI. 2009.131). In Kraft seit: 01.04.2009</p>	●	●		●
<p>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, UNO Pakt I) vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.057). In Kraft seit: 10.03.1999</p>	●	●	●	
<p>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, UNO Pakt II) vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.058). In Kraft seit: 10.03.1999</p>	●	●		
<p>Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.059). In Kraft seit: 10.03.1999</p>	●	●		
<p>Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15.12.1989 (LGBI. 1999.060). In Kraft seit: 10.03.1999</p>	●	●		
<p>Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (LGBI. 1956.015). In Kraft seit: 20.07.1956</p>	●	●		
<p>Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 (LGBI. 1970.031). In Kraft seit: 20.05.1968</p>	●	●		
<p>Europäisches Übereinkommen über die Abschaffung des Visumszwangs für Flüchtlinge vom 20.04.1959 (LGBI. 1970.031). In Kraft seit: 28.11.1969</p>	●	●		
<p>Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen vom 03.03.2014 (LGBI. 2017.053). In Kraft seit: 01.01.2016</p>	●	●		
<p>Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13.12.1957 (LGBI. 1998.160). In Kraft seit: 01.10.1998</p>	●	●		

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 (LGBl. 2009.289). In Kraft seit: 24.12.2009	●	●		
Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.08.1961 (LGBl. 2009.290). In Kraft seit: 24.12.2009	●	●		
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20.11.1989 (LGBl. 1996.163). In Kraft seit: 21.01.1996	●		●	
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25.05.2000 (LGBl. 2005.026). In Kraft seit: 04.03.2005	●	●	●	
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 25.05.2000 (LGBl. 2013.164). In Kraft seit: 28.03.2013	●		●	
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren vom 19.12.2011 (LGBl. 2017.031). In Kraft seit: 25.04.2017	●		●	
Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993 (LGBl. 2009.103). In Kraft seit: 01.05.2009	●		●	
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (LGBl. 2015.255). In Kraft seit: 01.01.2016	●		●	
Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder vom 15.10.1975 (LGBl. 1997.109). In Kraft seit: 17.07.1997	●		●	
Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.04.1967 (LGBl. 1981.058). In Kraft seit: 26.12.1981	●		●	
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01.02.1995 (LGBl. 1998.010). In Kraft seit: 01.03.1998	●		●	
Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 05.11.1992 (LGBl. 1998.009). In Kraft seit: 01.03.1998	●		●	
Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997 (UNO) (LGBl. 2002.189). In Kraft seit: 26.12.2002	●			●
Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 19.12.1999 (UNO) (LGBl. 2003.170). In Kraft seit: 08.08.2003	●			●
Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.01.1977 (LGBl. 1979.039). In Kraft seit: 13.09.1979	●			●

<p>Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16.05.2005 (LGBI. 2017.062). In Kraft seit: 01.05.2017</p>	●			●
<p>Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen- diskriminierung (ICERD) vom 21.12.1965 (LGBI. 2000.080). In Kraft seit: 01.03.2000</p>	●			
<p>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979 (LGBI. 1996.164). In Kraft seit: 21.01.1996</p>	●	●		
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 06.10.1999 (LGBI. 2002.017). In Kraft seit: 24.01.2002</p>	●	●		
<p>Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12.08.1949 (LGBI. 1989.020). In Kraft seit: 21.03.1951</p>	●			
<p>Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen vom 04.06.1982 (LGBI. 1983.039). In Kraft seit: 01.09.1983</p>	●			
<p>Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.08.1949 (LGBI. 1989.021). In Kraft seit: 21.03.1951 Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen u.a. zu Kriegs- verhütung, Schutz von Kriegsopfern und Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten</p>	●			
<p>Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 18.12.1979 (LGBI. 1995.187). In Kraft seit: 28.12.1994</p>	●			
<p>Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Österrei- chischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen vom 03.07.2000 (LGBI. 2000.241). In Kraft seit: 01.01.2001</p>		●		
<p>Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (LGBI. 1970.029). In Kraft seit: 26.01.1970</p>		●		
<p>Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 (LGBI. 2010.194). In Kraft seit: 07.08.2010</p>			●	
<p>Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20.02.1997 (LGBI. 1998.113). In Kraft seit: 01.01.1999 Ferner: Weitere zwischenstaatliche unter internationale Vereinbarungen betreffend Berufsbildung, Hochschulwesen, Erasmus-Programm, Forschung, Innovation u.a.</p>			●	
<p>Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11.12.1953 (LGBI. 1991.075). In Kraft seit: 22.05.1991 Ferner: Weitere Staatsverträge zur Anerkennung von Studienzeiten, Abschlüssen etc.</p>			●	

<p>Europäisches Kulturabkommen vom 19.12.1954 (Europarat) (LGBI. 1979.038). In Kraft seit: 13.06.1979</p>			●	
<p>Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der sozialen Sicherheit vom 09.12.1977 (LGBI. 1981.034). In Kraft seit: 01.11.1980 Ferner: Weitere Abkommen, Vereinbarungen etc. zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung u.a.</p>			●	
<p>Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 07.11.1991 (LGBI. 1995.186). In Kraft seit: 06.03.1995</p>				●
<p>Übereinkommen über die Biologische Vielfalt vom 05.06.1992 (UNO) (LGBI. 1998.039). In Kraft seit: 17.02.1998 Ferner: Weitere Übereinkommen über Feuchtgebiete, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p>				●
<p>Klimaübereinkommen von Paris vom 12.12.2015 (LGBI. 2017.286). In Kraft seit: 20.10.2017 Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen etc. zum Gesundheitswesen, zu therapeutischen Substanzen, Chemikalien, Schutz des ökologischen Gleichgewichts, Bekämpfung von Luftverunreinigung, Strahlenschutz, Gen- und Biotechnologie, übertragbaren Krankheiten u.a.</p>				●

ANHANG B: NATIONALE GESETZE

Nachstehend werden die wichtigsten nationalen Gesetze, die direkt oder indirekt für den Schutz der Menschenrechte relevant sind, aufgeführt. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

<p>Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 05.10.1921 (LV), LGBI. 1921.015 In Kraft seit: 05.10.1921</p>	●	●	●	●
<p>Statistikgesetz vom 17.09.2008 (StatG; LGBI. 2008.271). In Kraft seit: 01.01.2009</p>	●	●	●	●
<p>Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 10.03.1999 (Gleichstellungsgesetz; LGBI. 1999.096). In Kraft seit: 05.05.1999</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.10.2006 (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG; LGBI. 2006.243). In Kraft seit: 01.01.2007</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein vom 04.11.2016 (VMRG; LGBI. 2016.504). In Kraft seit: 01.01.2017</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 16.03.2011 (Partnerschaftsgesetz; PartG; LGBI. 2011.350). In Kraft seit: 01.09.2011</p>	●	●	●	

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 04.01.1934 (Bürgerrechtsgesetz; BüG; LGBl. 1960.023). In Kraft seit: 09.12.1960	●	●	●	
Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige vom 20.11.2009 (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG; LGBl. 2009.348 In Kraft seit: 01.01.2010	●	●	●	
Gesetz über die Ausländer vom 17.09.2008 (Ausländergesetz; AuG; LGBl. 2008.311). In Kraft seit: 01.09.2011	●	●	●	
Asylgesetz vom 14.12.2011 (AsylG; LGBl. 2012.029). In Kraft seit: 01.06.2012	●	●	●	
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 01.06.1811 (ABGB; LGBl. 1003.001). In Kraft seit: 18.12.1812	●		●	
Strafgesetzbuch vom 24.06.1987 (StGB; LGBl. 1988.037). In Kraft seit: 01.01.1989	●		●	
Strafvollzugsgesetz vom 20.09.2007 (StVG; LGBl. 2007.295). In Kraft seit: 01.01.2008	●		●	
Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008 (KJG; LGBl. 2009.029). In Kraft seit: 01.02.2009	●		●	
Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen vom 17.12.1970 (LGBl. 1971.007). In Kraft seit: 21.01.1971	●		●	
Gewerbegesetz vom 22.06.2006 (GewG; LGBl. 2006.184). In Kraft seit: 01.01.2007	●		●	
Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen vom 20.10.2010 (Dienstleistungsgesetz; DLG; LGBl. 2010.385) In Kraft seit: 09.12.2010	●		●	
Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.01.1926 (PGR; LGBl. 1926.004). In Kraft seit: 19.02.1926	●			
Datenschutzgesetz vom 04.10.2018 (DSG; LGBl. 2018.272). In Kraft seit: 01.08.2002	●			
Ehegesetz vom 13.12.1973 (EheG; LGBl. 1974.020). In Kraft seit: 01.06.1974	●			
Mediengesetz vom 19.10.2005 (MedienG; LGBl. 2005.250). In Kraft seit: 01.01.2006	●			
Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen vom 26.11.2003 (LGBl. 2004.011). In Kraft seit: 16.01.2004	●			
Gesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 22.06.2007 (Opferhilfegesetz; OHG; LGBl. 2007.228). In Kraft seit: 01.04.2008	●			
Gemeindengesetz vom 20.03.1996 (GemG; LGBl. 1996.076). In Kraft seit: 13.06.1996		●	●	
Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 27.11.2003 (StGHG; LGBl. 2004.032) In Kraft seit: 20.01.2004		●	●	

Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 17.07.1973 (VRG; LGBl. 1973.050). In Kraft seit: 23.11.1973			●	
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien vom 28.06.1984 (LGBl. 1984.031). In Kraft seit: 23.08.1984			●	
Gesetz über die Amtshaftung vom 22.09.1966 (LGBl. 1966.024). In Kraft seit: 14.11.1966			●	
Gesetz über die Landespolizei vom 21.06.1989 (Polizeigesetz; PolG; LGBl. 1989.048). In Kraft seit: 30.08.1989			●	
Sozialhilfegesetz vom 15.11.1984 (SHG; LGBl. 1985.017). In Kraft seit: 22.02.1985				●
Gesetz über Familienzulagen vom 18.12.1985 (Familienzulagengesetz; FZG; LGBl. 1986.028). In Kraft seit: 01.04.1986				●
Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage vom 25.11.1981 (LGBl. 1982.008). In Kraft seit: 20.01.1982				●
Unterhaltsvorschussgesetz vom 21.06.1989 (LGBl. 1989.047). In Kraft seit: 05.08.1989				●
Vereinsachwaltergesetz vom 16.03.2010 (VSG; LGBl. 2010.123). In Kraft seit: 01.01.2011				●
Gesetz über die Bewährungshilfe vom 13.09.2000 (Bewährungshilfegesetz; BewHG; LGBl. 2000.210). In Kraft seit: 06.11.2000				●
Gesundheitsgesetz vom 13.12.2007 (GesG; LGBl. 2008.030). In Kraft seit: 01.02.2008				●
Gesetz über die Krankenversicherung vom 24.11.1971 (KVG; LGBl. 1971.050). In Kraft seit: 01.01.1972				●
Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe vom 30.06.2010 (LAKG; LGBl. 2010.243). In Kraft seit: 01.10.2010				●
Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 28.11.1989 (Unfallversicherungsgesetz; UVersG; LGBl.1990.046). In Kraft seit: 01.01.1991				●
Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 14.12.1952 (AHVG; LGBl. 1952.029). In Kraft seit: 01.01.1953				●
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 10.12.1965 (ELG; LGBl. 1965.046). In Kraft seit: 01.01.1966				●
Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge vom 20.10.1987 (BPVG; LGBl. 1988.012). In Kraft seit: 01.01.1989				●
Gesetz über die Invalidenversicherung vom 23.12.1959 (IVG; LGBl. 1960.005). In Kraft seit: 01.01.1960				●

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung vom 24.11.2010 (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG; LGBl. 2010.452). In Kraft seit: 01.01.2011			●	
Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30.06.1977 (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG; LGBl. 1977.046). In Kraft seit: 01.09.1977			●	
Gesetz über Mietbeiträge für Familien vom 13.09.2000 (Mietbeitragsgesetz; MBG; LGBl. 2000.202). In Kraft seit: 01.04.2001			●	
Schulgesetz vom 15.12.1971 (SchulG; LGBl. 1972.007). In Kraft seit: 31.01.1972			●	
Berufsbildungsgesetz vom 13.03.2008 (BBG; LGBl. 2008.103). In Kraft seit: 01.08.2008			●	
Gesetz über das Hochschulwesen vom 25.11.2004 (Hochschulgesetz; HSG; LGBl. 2005.002). In Kraft seit: 21.01.2005			●	
Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung vom 05.07.1979 (LGBl. 1979.045). In Kraft seit: 23.08.1979			●	
Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 13.12.2007 (Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz; BAG; LGBl. 2008.026). In Kraft seit: 01.07.2009			●	
Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen vom 20.10.2004 (Stipendiengesetz; StipG; LGBl. 2004.262). In Kraft seit: 01.08.2005			●	
Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 29.12.1966 (Arbeitsgesetz; LGBl. 1967.006). In Kraft seit: 01.02.1967			●	
Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern vom 15.03.2000 (Entsendegesetz; LGBl. 2000.088). In Kraft seit: 16.05.2000			●	
Gesetz zum Schutz der Konsumenten vom 23.10.2002 (Konsumentenschutzgesetz; KSchG; LGBl. 2002.164). In Kraft seit: 17.12.2002			●	
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche vom 20.10.1987 (LGBl. 1987.063). In Kraft seit: 28.12.1987			●	
Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23.05.1996 (Naturschutzgesetz; NSchG; LGBl. 1006.117). In Kraft seit: 22.08.1996 Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen				●
Umweltschutzgesetz vom 29.05.2008 (USG; LGBl. 2008.199). In Kraft seit: 01.09.2008 Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen				●
Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung vom 26.04.2007 (IHZEG; LGBl. 2007.149). In Kraft seit: 29.06.2007				●

ANHANG C: QUELLEN

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2013): Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung. Jahresbericht 2013. Vaduz.
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2014): Länderbericht Liechtenstein. Vierter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. Vaduz.
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2021): Zwischenbericht zu den Empfehlungen im Rahmen des fünften Länderberichts Liechtensteins zur Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention. Vaduz.
- Amt für Gesundheit (2019): Jahresbericht 2018. Mutterschaftszulage im Fürstentum Liechtenstein 1982–2018. Vaduz.
- Amt für Statistik (Hrsg.) (div. Jahre): Arbeitslosenstatistik, Asyl- und Flüchtlingsstatistik, Ausländerstatistik, Beschäftigungsstatistik, Bevölkerungsstatistik, Bildungsstatistik, Einbürgerungsstatistik, Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung, Krankenkassenstatistik, Kriminalstatistik, Lohnstatistik, Migrationsstatistik, Preis- und Indexstatistik, Statistik öffentliche Finanzen, Statistisches Jahrbuch, Steuerstatistik, Umweltstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Volkszählungen, Wahl- und Abstimmungsstatistik, Zivilstandsstatistik.
- Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2010): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Integrationskonzept 2010. Ausländer- und Passamt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Integrationsfragen. Vaduz.
- Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) (2002): Endgültige Fassung. Prüfung von Berichten der Vertragsparteien nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung – Liechtenstein. 22. März 2002.
- Bundesamt für Gesundheit (2019): Krankheiten A–Z. Bern.
- Bundesamt für Statistik (2006): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2005–2050. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018a): Anteil der nicht ehelichen Lebendgeburten nach Kanton (Dargestellter Zeitraum: 1970–2017). Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018b): Zusammengefasste Geburtenziffer, nach Geburtsort und Staatsangehörigkeit der Frauen (Dargestellter Zeitraum 2011–2017). Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2016): Adult Literacy & Lifeskill Survey, Lesen und Schreiben im Alltag. Neuchâtel.
- Caritas Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
- CEDAW – Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (2018): Schlussbemerkungen zum fünften regelmässigen Bericht Liechtensteins. Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UNO-Frauenrechtskonvention, CEDAW). Vereinte Nationen. 25. Juli 2018.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2005): Reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention. Third periodic reports of States parties due in 2005 – Liechtenstein. United Nations. 20 December 2005.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007a): Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 7 May 2007.

- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007b): Summary record of the first part (public) of the 1800th meeting, Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Second and third periodic reports of Liechtenstein. United Nations. 6 March 2007.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2012): Consideration of re-ports submitted by States parties under article 9 of the convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 31 August 2012. o.O.
- Council of Europe; Office of the Commissioner for Human Rights (2005): Report by Mr. Alvaro Gil-Robles, Commissioner for Human Rights, on his visit to the Principality of Liechtenstein. 8-10 December 2004. Strasbourg.
- Destatis Statistisches Bundesamt (2018): Pressemitteilung Nr. 420 vom 31. Oktober 2018.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1996): ECRI General Policy Recommendation n°1: Combating racism, xenophobia, antisemitism and intolerance. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1997): ECRI General Policy Recommendation n°2: Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998a): ECRI General Policy Recommendation n°3: Combating racism and intolerance against Ro-ma/Gypsies. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998b): ECRI General Policy Recommendation n°4: National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998c): Report on Liechtenstein. Strasbourg. March 1998.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (1998d): ECRI länder-spezifischer Ansatz. Bericht über Liechtenstein (März 1998). Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2000): ECRI General Policy Recommendation n°5: Combating intolerance and discrimination against Muslims. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2001): ECRI General Policy Recommendation n°6: Combating the dissemination. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003a): Second report on Liechtenstein. Adopted on 15 April 2003. Strasbourg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2003b): Zweiter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 28. Juni 2002 (15. April 2003). Strassburg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003c): ECRI General Policy Recommendation n°7: National legislation to combat racism and racial discrimination. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004a): ECRI General Policy Recommendation n°8: Combating racism while fighting terrorism. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004b): ECRI General Policy Recommendation n°9: The fight against antisemitism. Strasbourg.
- ECRI – European Commission against Racism and Intolerance/Council of Europe (Directorate General of Human Rights) (2004c): ECRI's country-by-country approach. Compilation of second round reports 1999-2003. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004d): Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Examples of good practices. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007a): ECRI General Policy Recommendation n°10 on combating racism and racial discrimination in and through school education. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007b): ECRI General Policy Recommendation n°11 on combating racism and racial discrimination in policing. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2008a): Third report on Liechtenstein. Adopted on 14 December 2007. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2008b): Dritter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 14. Dezember 2007 (29. April 2008). Strassburg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Vierte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 5. Dezember 2012/Veröffentlicht am 19. Februar 2013. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 22. März 2018/Veröffentlicht am 15. Mai 2018. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2021): ECRI-Conclusions on the Implementation of the Recommendations in respect of Liechtenstein Subject to interim follow-up. Adopted on 30 March 2021. Strasbourg.

Eltern Kind Forum. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Flüchtlingshilfe Liechtenstein (2018): Statistik. Vaduz.

Frauenhaus Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

GRECO (Group of States against Corruption) (2011): Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde. Evaluationsbericht über Liechtenstein. Verabschiedet von der GRECO an ihrer 52. Vollversammlung (Strassburg, 17.–21. Oktober 2011). Strassburg.

GRECO (Group of States against Corruption) (2013): Compliance Report on Liechtenstein. Joint First and Second Round Evaluation. Adopted by GRECO at its 61st Plenary Meeting (Strasbourg, 14-18 October 2013). Strasbourg.

GRECO (Group of States against Corruption) (2020): Gemeinsame Vierte Evaluationsrunde. Evaluationsbericht über Liechtenstein. Verabschiedet von der GRECO an ihrer 85. Vollversammlung (Strassburg, 21.–25. September 2020). Strassburg.

GRETA - Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2018): Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the Parties. Combined first and second evaluation round. Strasbourg

GRETA - Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2019): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Liechtenstein

Infra. Informations- und Kontaktstelle für Frauen; Stabsstelle für Chancengleichheit; Amt für Soziale Dienste; Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2009): Willkommen in Liechtenstein. Informationen für Migrantinnen und Migranten. (Broschüre in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch erhältlich). Schaan.

Landespolizei Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Liechtensteiner Behinderten-Verband. Diverse Jahresberichte. Schaan.

Liechtensteiner Fussballverband (2019): Jahresbericht 2018. Schaan.

Liechtensteinische AHV-IV-FAK. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Menschenrechtszentrum Universität Potsdam (2019): Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation. Online abrufbar unter https://www.unipotsdam.de/fileadmin01/projects/mrz/docs/1.3.1_Menschenrechte_der_1.Generation_FINAL.pdf.

Nationaler Präventionsmechanismus (2019): Jahresbericht 2018 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus gemäss Art. 17 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (2005): Stellungnahme zum Zweiten und Dritten Bericht Liechtensteins betreffend das UNO-Übereinkommen über die Beseitigung aller Folgen von Rassendiskriminierung (Justitia et Pax, Infra, ViB, Eltern Kind Forum). o.O.

Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Diverse Tätigkeitsberichte. Vaduz.

Office of the High Commissioner (2019): Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights. Online abrufbar unter https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQ_PrinciplesBusinessHR.pdf.

Office of the High Commissioner (2019): United Nations Human Rights. Online abrufbar unter <https://europe.ohchr.org/EN/pages/home.aspx>.

OSCE. Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2009): Principality of Liechtenstein. 2009 Parliamentary Elections. OSCE/ODIHR Needs Assessment Mission Report. 15-16 December 2008. Warsaw, 12 January 2009.

Regierung des Fürstentums Liechtensteins (diverse Jahre): Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1997): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (18. Februar 1997). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1998): 1. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (14. April 1998). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2001): Erster Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2003): Erster Länderbericht gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. (10. Juni 2003). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004a): 2. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (16. Januar 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004b): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966. (6. Juli 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Liechtenstein. Zweiter und dritter Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. (23. November 2005). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006): Liechtenstein. Dritter Länderbericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (5. Juli 2006). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007a): Grundsatzpapier der Regierung zur liechtensteinischen Integrationspolitik. 27. Februar 2007. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2007b): Barrierefrei durch Liechtenstein. Ein Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Gefördert durch die EU-Kommission. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008a): Liechtenstein. Erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (26. August 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008b): Liechtenstein. Zweiter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (27. Oktober 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009): Liechtenstein. Vierter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 11. August 2009 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Liechtenstein. Vierter, fünfter und sechster Länderbericht gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (16. Oktober 2012). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014): Liechtenstein. Dritter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (16. September 2014). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2017): Liechtenstein. Dritter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (17. Oktober 2017). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018a): Liechtenstein. Dritter UPR-Zyklus. Empfehlungen im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung am 24. Januar 2018. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018b): Liechtenstein. Fünfter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 30. Januar 2018 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018c): Reaktion der Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf die im Rahmen der dritten UPR erhaltenen Empfehlungen. Vaduz

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 2019. Vaduz

Sachwalterverein. Diverse Jahresberichte. Triesen.

Schulamts; Amt für Soziale Dienste (2005): Tagesstrukturen im Fürstentum Liechtenstein. Schlussbericht der Kommission «Unterstützungsstrukturen». Vaduz/Schaan.

Stabsstelle für Chancengleichheit (2006): Frauen und Männer in Liechtenstein. Zahlen und Fakten. Fragen und Antworten. Vaduz.

Statistik Austria (2018): Geburtenrate 2011 bis 2017 und Unehelichenquote 2011 bis 2016. Eurostat.

Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Schaan.

The World Bank Group (2019): Life expectancy at birth (years). Washington.

UNHCR Deutschland (2019): FAQ Staatenlose.

- United Nations – Committee against Torture (2010): Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention. Concluding observations of the Committee against Torture. Liechtenstein (25 May 2010).
- United Nations – Committee against Torture (2016): Concluding observations of the Committee against Torture on the fourth periodic report of Liechtenstein (2 February 2016).
- United Nations Development Programme (2010): UNDP Human Development Report 2010. The Real Wealth of Nations: Pathways to Human Development. New York.
- United Nations Development Programme (2018): Human Development Indices and Indicators. 2018 Statistical Update. New York.
- Universität Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
- Verein für interkulturelle Bildung. Diverse Jahresberichte. Schaan.
- Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
- Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder (Frauenhaus Liechtenstein). Diverse Jahresberichte.
- Vereinte Nationen (1965): Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965.

ANHANG D: LITERATUR

- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1997): Armut in Liechtenstein – Bericht über Einkommensschwäche, Bedürftigkeit und Randständigkeit im Fürstentum Liechtenstein anlässlich des UNO-Jahrzehnts 1997–2006 zur Beseitigung der Armut (Red. Marcus Büchel und Rainer Gstöhl). Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999a): Liechtensteinische Jugendstudie 1999. Ergebnisse, Analysen und Kommentare. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999b): Rechtsradikalismus in Liechtenstein. Analyse und Massnahmenkatalog. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2007): Jugendstudie 2006. Lebensbedingungen und Einstellungen von 12- bis 21-jährigen jungen Menschen in Liechtenstein (Durchführung: Österreichisches Institut für Jugendforschung, Ingrid Kromer/Projektleitung, Katharina Hatwagner, Evelyn Oprava). Wien.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2008): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan.
- Biedermann, Stefan (2001): Verhältnis von liechtensteinischen Jugendlichen zu Fremdgruppen. Seminararbeit an der Universität Zürich.
- British Council; Migration Policy Group (Hrsg.) (2007): Index Integration und Migration. Die rechtliche Situation von Migrantinnen und Migranten in Europa.
- Brunhart, Andreas (2012): Liechtensteins neuere Wirtschaftshistorie: Ergebnisse der ökonomischen Verlängerung ökonomischer Zeitreihen, in: KOFL Economic Focus No. 4. Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein. Vaduz.
- Brunhart, Andreas (2013): Der Klein(st)staat Liechtenstein und seine grossen Nachbarländer: Eine wachstums- und konjunkturanalytische Gegenüberstellung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 44. Bendern.
- Brüstle, Matthias; Schuler, Anja (2011): Alte Menschen in Liechtenstein. Eine Studie zu einem möglichen Investitionsimpuls. Vaduz.

- Büchel, Marcus; Kocsis, Esther (2008): Studie zum Suchtmittelkonsum junger Menschen in Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Schaan.
- Bussjäger, Peter (2012): Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 113–129.
- Bussjäger, Peter (2014): Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 49–67.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (2004): Immigration und Integration – ein statistischer Überblick, in: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 55–179.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (Hrsg.) (2004): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo.
- Ehrenzeller, Bernhard; Brägger, Rafael (2012): Politische Rechte, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 637–685.
- Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2005): PISA 2003: Analysen und Porträts für Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. Zürich: Kantonale Drucksachen- und Materialienzentrale.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2008): PISA 2006: Porträt des Fürstentums Liechtenstein (Red.: Christian Brühwiler, Grazia Buccheri, Patrizia Kis-Fedi). St. Gallen.
- Frommelt, Isabel (2005): Analyse Sozialstaat Liechtenstein, basierend auf der Entwicklung der Sozialausgaben des Landes 1995–2004. Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.: Regierung des Fürstentums Liechtenstein). Vaduz. Typoskript.
- Geser-Engleitner, Erika (2003)f: Weil Wände nicht reden können ... schützen sie die Täter. Gewalt in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung in Vorarlberg (Österreich), Fürstentum Liechtenstein und Kanton Graubünden (Schweiz). Bregenz.
- Grotlüschen, Anke; Riekmann, Wibke (2011): leo. - Level-One Studie. Universität Hamburg.
- Hagen, Angelika (2008): Befragung zu Sozialkapital und Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein. Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung. Im Auftrag des Ressorts Soziales.
- Haratsch, Andreas (2010): Die Geschichte der Menschenrechte. Universität Potsdam.
- Heeb-Fleck, Claudia; Marxer, Veronika (2004): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945–1981, in: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 11–54.
- Hoch, Hilmar (2012): Meinungsfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 195–214.

- Höfling, Wolfram (1994): Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandesaufnahme der Rechtssprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 20.
- Höfling, Wolfram (1995): Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung LJZ, Heft 4, Oktober 1995. S. 103–120.
- Höfling, Wolfram (2014): Die Menschenwürdegarantie in der liechtensteinischen Verfassung – Rechtsnatur, Normstruktur, Aussagegehalt, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 223–232.
- Hoffmann, Stefan-Ludwig (2011): Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945, in: Zeitgeschichte-online. Online abrufbar unter <https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/die-universalisierung-der-menschenrechte-nach-1945>.
- Jaquemar, Hans; Ritter, André (Hrsg.) (2005): Frohe Botschaft und kritische Zeitgenossenschaft. 125 Jahre Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (1880–2005). Vaduz: Van Eck.
- Jochum, Christoph (2010): Stationäre Langzeitpflege in Liechtenstein: Bedarfsanalyse und -prognose 2010–2030. Im Auftrag der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe.
- Kälin, Walter; Künzli, Jörg (2019): Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Kley, Andreas; Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52.
- Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D’Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). Bendern: Liechtenstein-Institut.
- Mahler, Claudia (2013): Endlich gleichberechtigt – die Anerkennung der Justiziabilität von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Publiziert in «Der Staat im Recht», FS Eckart Klein. Berlin: Duncker & Humblot.
- Märk-Rohrer, Linda (2014): Frauen und politische Parteien in Liechtenstein. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 48. Bendern.
- Märk-Rohrer, Linda (2017): Mythos Chancengleichheit. Frauen und Gleichberechtigung in Liechtenstein. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 59. Bendern.
- Märk-Rohrer, Linda; Marxer, Wilfried (2018): Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Liechtenstein-Institut. Bendern.
- Marxer, Veronika (2008): Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik. Beiträge Liechtenstein-Institut, 43. Bendern.
- Marxer, Veronika (2012): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.
- Marxer, Wilfried (2004): 20 Jahre Frauenstimmrecht – Eine kritische Bilanz. Erweiterte Fassung eines Vortrages zur Jubiläumsveranstaltung «20 Jahre Frauenstimmrecht» am 26. Juni 2004 in Vaduz. Bendern.

- Marxer, Wilfried (2005): Statistische Daten zu Rassismus und Diskriminierung im Fürstentum Liechtenstein – Anforderungen, Analysen, Perspektiven. Teil 1: Studie. Teil 2: Anhang. Bericht im Auftrag der Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (AG NAP). Bendern. Typoskript.
- Marxer, Wilfried (2006): Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein, in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins, Band 105. Vaduz. S. 197–235.
- Marxer, Wilfried (2007): Migration und Integration in Liechtenstein. Geschichte, Probleme, Perspektiven. Studie zuhanden der NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (Mitarbeit: Manuel Frick). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 8. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008a): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen. Beiträge Liechtenstein-Institut, 41. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008b): Religion in Liechtenstein. Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über Glaube, Religiosität, religiöse Toleranz und das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften. Beiträge Liechtenstein-Institut, 40. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008c): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2012a): Herkunft Türkei und Ex-Jugoslawien, Wohnsitzland Liechtenstein – Eine Befindlichkeitsstudie. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 34. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2012b): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung und der Stabsstelle für Chancengleichheit. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 36. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2014): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2013. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 46. Bendern.
- Marxer Wilfried (2017): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2016. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 60. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Hornich, Patricia (2013): Report on measures to combat discrimination - Directives 2000/43/EC and 2000/78/EC. Country Report 2012 Liechtenstein. Report for the European Network of Legal Experts in the Non-discrimination Field (ed. Human European Consultancy; Migration Policy Group).
- Marxer, Wilfried (2017): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Liechtenstein-Institut. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Märk-Rohrer, Linda; Büsser, Roman (2016): Umfrage bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern in Liechtenstein. Studie im Auftrag der Stiftung Zukunft.li. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008a): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein, in: Amt für Soziale Dienste (Hrsg.): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan. S. 152–224.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008b): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein. Studie zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 19. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Russo, Marco (Hrsg.) (2012): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung – Religion – Gewalt, 11).
- Marxer, Wilfried; Simon, Silvia (2007): Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit aus Anlass des «Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle» (Mitarbeit: Benno Patsch). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 15. Bendern.

- Marxer, Wilfried; Sochin, Martina (2008): Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG, Jg. 102. S. 211–231.
- Moser, Urs; Berweger, Simone (2002): PISA-Ergebnisse des Fürstentums Liechtenstein im Vergleich mit Deutschschweizer Kantonen. Bericht zuhanden des Schulamts des Fürstentums Liechtenstein. Zürich: Kompetenzzentrum für Bildungsevaluation und Leistungsmessung an der Universität Zürich.
- Nägele, Peter (2012): Vereins- und Versammlungsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 215–233.
- Nowak, Manfred (Hrsg.) (1998): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Forum Politische Bildung.
- Nowak, Manfred (2015): Menschenrechte: Eine Antwort auf die wachsende ökonomische Ungleichheit. Wien, Berlin: Edition Konturen.
- Olbrich-Baumann, Andreas (2006): Illettrismus in Liechtenstein – Eine empirische Annäherung an ein tabuisiertes Thema.
- Raffelhüschen, Bernd; Moog, Stefan; Gaschick, Lucia (2013): Die Nachhaltigkeit der liechtensteinischen Fiskalpolitik in Zeiten der Krise: Die Generationenbilanz 2012. Studie des Forschungszentrums Generationenverträge im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Februar 2013. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg.
- Schiess, Patricia (2019): Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Beiträge Liechtenstein-Institut, 45. Bünden.
- Simon, Silvia (2006): Ist Liechtensteins Entwicklung zukunftsfähig? Einblicke und Ausblicke. Beiträge Liechtenstein-Institut, 35. Bünden.
- Sochin D’Elia, Martina (2012a): Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung – Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins. Unter Mitarbeit von Michael Kieber. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 37. Bünden.
- Sochin D’Elia, Martina (2012b): «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Zugl. Diss. Univ. Freiburg.
- Sochin D’Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45. Bünden.
- Stiftung Zukunft.li (2016): Studie «Knacknuss Wachstum und Zuwanderung».
- Villiger, Mark E. (2010): Menschenrechtsschutz im Kleinstaat. Vortrag in Vaduz am 1. Oktober 2010 aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der EMRK.
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR (2018): Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein. Stand: September 2018. Vaduz.
- Vogt, Hugo (2014): Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 69–104.
- Wang, Jen (2007): Homosexuelle Menschen in Liechtenstein. Kurzbericht. Zürich. Typoskript.

- Wanger, Ralph (2012): Staatsangehörigkeit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 621–635.
- Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 169–193.
- Wille, Markus (2012): Petitionsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 235–245.
- Wille, Tobias Michael (2014): Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 131–181.